



Teil 4

Textvorschläge

Inhaltsverzeichnis

Anmerkungen	11
0 Präambel.....	12
I Grundprinzipien	15
I.1 Demokratie.....	15
I.2 Republik	16
I.3 Bundesstaat	16
I.4 EU-Mitgliedschaft	16
I.5 Mitgliedschaft UNO	17
I.6 Rechtsstaat	17
I.7 Sozialstaat	18
I.8 Grundrechtsprinzipien – Liberales Prinzip.....	18
I.9 Gewaltentrennung.....	18
I.10 Politische Parteien	19
I.11 Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung	20
I.12 Adelsaufhebungsgesetz	20
I.13 Habsburgergesetz.....	20
I.14 Partizipationsprinzip	21
II Grundrechte	22
II.1 Existenzielle Rechte.....	22
II.1.1 Recht auf Menschenwürde	22
II.1.2 Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit..	22
II.1.3 Folterverbot	23
II.1.4 Asylrecht.....	23
II.1.5 Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit	25
II.2 Gleichheitsrechte	25
II.2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot	25
II.2.2 Gleichheit von Frau und Mann.....	27
II.2.3 Rechte von Menschen mit Behinderungen	29
II.2.4 Rechte von Kindern	31
II.2.5 Rechte von älteren Menschen.....	33
II.2.6 Rechte der Volksgruppen	34
II.3 Freiheitsrechte	36
II.3.1 Schutz der persönlichen Freiheit	37

II.3.2	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehersatzdienst).....	39
II.3.3	Aufenthaltsrecht.....	41
II.3.4	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	44
II.3.5	Schutz des Hausrechts	44
II.3.6	Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation	45
II.3.7	Grundrecht auf Datenschutz	45
II.3.8	Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit	46
II.3.9	Rundfunkfreiheit.....	47
II.3.10	Freiheit der Wissenschaft	48
II.3.11	Kunstfreiheit	48
II.3.12	Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit	48
II.3.13	Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit	50
II.3.14	Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit).....	50
II.3.15	Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie	51
II.4	Verfahrensgarantien	52
II.4.1	Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde.....	52
II.4.2	Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen	52
II.4.3	Recht auf ein faires Verfahren.....	53
II.4.4	Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren.....	55
II.4.5	Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen	56
II.4.6	Doppelbestrafungsverbot.....	56
II.4.7	Entschädigungsrecht.....	57
II.4.8	Beschwerderechte	58
II.5	Politische Rechte.....	60
II.5.1	Wahlrecht (aktiv, passiv).....	60
II.5.2	Petitionsrecht	61
II.5.3	Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.....	62
II.5.4	Rechte öffentlich Bediensteter.....	63
II.5.5	Staatsbürgerschaftsrecht	63
II.6	Soziale Rechte	64
II.6.1	Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)	64
II.6.2	Schutz der Gesundheit; Schutz der Umwelt	68
II.6.3	Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit 72	
II.6.4	Recht auf Verbraucherschutz.....	75
II.6.5	Recht auf Wohnung.....	75
II.6.6	Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung.....	76
II.6.7	Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie	78
II.6.8	Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse	80
II.7	Allgemeine Bestimmungen	81
III	Staatsziele	84
III.1	Behindertenschutz.....	84
III.2	Schutz und Förderung von Kindern.....	84
III.3	Schutz und Förderung der Familie.....	85

III.4	Volksgruppenschutz	85
III.5	Faktische Gleichstellung von Mann und Frau	86
III.6	Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht	87
III.7	Gender Budgeting	90
III.8	Neutralität	93
III.9	Friedenspolitik	95
III.10	Umfassende Landesverteidigung	96
III.11	Umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge	101
III.12	Wiederbetätigungsverbot	101
III.13	Umweltschutz und Tierschutz	101
III.14	Vermögenssubstanzsicherung (Bundesforste, Energiewirtschaft)	103
III.15	Atomkraftfreiheit	108
III.16	Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge)	109
III.17	Bildung	112
III.18	Sicherstellung des öffentlichen und privaten Schulwesens	113
III.19	Rundfunk als öffentliche Aufgabe	113
III.20	Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt	113
III.21	Soziale Sicherheit	114
III.22	Arbeit	115
III.23	Wirtschaftliches Staatsziel	115
III.24	Sozialpartnerschaft	116
III.25	Altösterreicher	116
IV	Bund und Länder	118
IV.1	Grenzänderungen	118
IV.2	Bestand der Bundesländer	118
IV.3	Staats- und Landesbürgerschaft	118
IV.4	Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiets	119
IV.5	Staatssprache	119
IV.6	Hauptstadt	119
IV.7	Staatssymbole	119
IV.8	Kompetenzverteilung einschließlich Finanzverfassung und „Privatwirtschaftsverwaltung“	119
IV.8.1	Kompetenzverteilung hinsichtlich Gesetzgebungskompetenzen	121

IV.8.2	Kompetenzverteilung hinsichtlich Vollzugskompetenzen.....	169
IV.8.3	Finanzverfassung	170
IV.9	Verpflichtung der Länder zur EU- und Völkerrechtsumsetzung	183
IV.10	Kompetenzdevolution	183
IV.11	Bundesaufsicht.....	183
IV.12	Gliedstaatsverträge, Staatsverträge der Länder	184
IV.13	Bund-Länder-Einrichtungen.....	187
IV.14	Informationspflichten	189
IV.15	Konsultationsmechanismus	189
IV.16	Sonstige Koordinationsinstrumente	192
IV.17	Stabilitätspakt.....	192
V	Österreich in der Staatengemeinschaft	193
V.1	Verhältnis Völkerwahlrecht und innerstaatliches Recht, insbesondere allgemeine Grundsätze des Völkerrechts.....	193
V.1.1	Verfassungsrangige Staatsverträge sowie Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen	193
V.1.2	Abschluss von Staatsverträgen.....	193
V.2	Übertragung von Hoheitsrechten	194
V.3	Ächtung des Krieges.....	196
V.4	Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte.....	196
V.5	Wahlen zum Europäischen Parlament.....	196
V.6	Freistellung öffentlich Bediensteter	196
V.7	Ernennung von Mitgliedern der EU-Organen.....	196
V.8	Mitwirkung des Parlaments und der Länder	197
V.9	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	198
V.10	Schutz der österreichischen Minderheit in Italien (Südtirol); Gruber De Gasperi Abkommen	198
VI	Staatsfunktionen, ihr wechselseitiges Verhältnis	199
VI.1	Legalitätsprinzip.....	199
VI.2	Verordnungsrecht	200
VI.3	Weisungsbindung	201
VI.4	Oberste Organe	205
VI.5	Ausgliederung und deren Grenzen.....	205

VI.6	Wirtschaftliche Unvereinbarkeit	207
VI.7	Bezügebegrenzung.....	207
VI.8	Amtsverschwiegenheit	209
VI.9	Auskunftspflicht	209
VI.10	Dienstrecht	213
VI.11	Freistellung öffentlicher Bediensteter für politische Ämter.....	213
VI.12	Amtshilfe	213
VI.13	Amtshaftung	214
VI.14	Organhaftung	214
VI.15	Trennung von Justiz und Verwaltung.....	214
VI.16	Staatshaftung	214
VII	Gesetzgebung des Bundes	218
VII.1	Festlegung des Zweikammersystems.....	218
VII.2	Nationalrat	218
	VII.2.1 Wahlen.....	218
	VII.2.2 Organisation einschließlich Präsidium	225
	VII.2.3 Hauptausschuss und ständiger Unterausschuss	226
	VII.2.4 Auflösung	226
	VII.2.5 Quoren	226
	VII.2.6 Öffentlichkeit.....	226
	VII.2.7 sachliche Immunität.....	226
VII.3	Bundesrat	226
	VII.3.1 Zusammensetzung	226
	VII.3.2 Organisation.....	227
	VII.3.3 Quoren	228
	VII.3.4 Öffentlichkeit.....	228
	VII.3.5 sachliche Immunität.....	228
VII.4	Bundesversammlung.....	228
	VII.4.1 Zusammensetzung	228
	VII.4.2 Befugnisse.....	228
	VII.4.3 Quoren	228
	VII.4.4 Öffentlichkeit.....	228
	VII.4.5 sachliche Immunität.....	228
	VII.4.6 Organisation.....	229
	VII.4.7 Beurkundung und Kundmachung	229
VII.5	Weg der Bundesgesetzgebung	229
	VII.5.1 Gesetzesbegutachtung.....	229
	VII.5.2 Gesetzesinitiative	230
	VII.5.3 Instrumente der direkten Demokratie	231

VII.5.4	Gesetzgebungsverfahren einschließlich Mitwirkung des Bundesrates	233
VII.5.5	Beurkundung und Gegenzeichnung.....	234
VII.5.6	Kundmachung.....	234
VII.5.7	Beschränkung von Sammelgesetzen.....	234
VII.6	Verfassungsinitiative.....	236
VII.7	Beschlusserfordernisse für Verfassungsänderungen.....	236
VII.8	Mitwirkung des Bundesvolkes.....	236
VII.9	Verfassungsausführende Bundesgesetze „2/3-Gesetze“.....	238
VII.10	Wiederverlautbarung.....	239
VII.11	Mitwirkung des Nationalrats an der Vollziehung.....	239
VII.11.1	Genehmigung von Staatsverträgen.....	239
VII.11.2	Budgetrecht.....	239
VII.11.3	Kontrollrechte (Frage-, Resolutions-, Untersuchungsrecht, besondere Untersuchungsausschüsse).....	244
VII.11.4	Mitwirkung an Verwaltungsakten.....	250
VII.12	Stellung der Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrates.....	250
VII.12.1	Freies Mandat.....	250
VII.12.2	„Mandat auf Zeit“.....	250
VII.12.3	Immunität.....	252
VII.12.4	Unvereinbarkeiten.....	254
VII.12.5	Öffentlich Bedienstete.....	260
VIII	Vollziehung des Bundes.....	262
VIII.1	Bundespräsident.....	262
VIII.1.1	Wahl.....	262
VIII.1.2	Angelobung.....	262
VIII.1.3	Absetzung.....	262
VIII.1.4	Immunität.....	262
VIII.1.5	Verantwortlichkeit.....	262
VIII.1.6	Vertretung.....	263
VIII.1.7	Kompetenzen.....	263
VIII.1.8	Vorschlagsbindung.....	264
VIII.1.9	Gegenzeichnung.....	264
VIII.1.10	Rechtliche und politische Verantwortlichkeit.....	264
VIII.2	Bundesregierung.....	264
VIII.2.1	Einrichtung.....	264
VIII.2.2	Vertretung.....	265
VIII.2.3	Quoren.....	265
VIII.2.4	Ernennung der Mitglieder.....	266
VIII.2.5	Einstweilige Bundesregierung.....	267
VIII.2.6	Angelobung.....	268
VIII.2.7	Enthebung und Entlassung.....	268
VIII.2.8	Rechtliche und politische Verantwortlichkeit.....	268

VIII.2.9 Wahrnehmung der Angelegenheiten im Nationalrat oder im Bundesrat 268	
VIII.3 Staatssekretäre	269
VIII.4 Bundesministerien	269
VIII.5 Bundesheer.....	270
VIII.5.1 Aufgaben	270
VIII.5.2 Oberbefehl und Befehlsgewalt	270
VIII.5.3 Ländermitwirkung.....	270
VIII.5.4 Auslandseinsätze	271
VIII.5.5 Beschwerdekommision.....	271
VIII.6 Organisationsstruktur (Wehrpflicht, Ersatzdienst).....	272
VIII.7 Organisation von Bundesbehörden	273
VIII.8 Sonstige Bundesbehörden.....	273
VIII.8.1 Schulbehörden.....	273
VIII.8.2 Sicherheitsbehörden	276
VIII.8.3 Regulierungsbehörden.....	280
VIII.8.4 Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht.....	280
VIII.9 Ordentliche Gerichtsbarkeit	282
VIII.9.1 Organisation	282
VIII.9.2 Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit	282
VIII.9.3 Ernennung	283
VIII.9.4 Unabhängigkeit	283
VIII.9.5 Versetzung und Enthebung	283
VIII.9.6 Sprengelrichter	283
VIII.9.7 Mitwirkung des Volkes	283
VIII.9.8 Justizverwaltung.....	284
VIII.9.9 Staatsanwaltschaft	286
VIII.9.10 OGH	287
VIII.9.11 Amnestien.....	288
VIII.9.12 Abschaffung der Todesstrafe	288
VIII.9.13 Rechtspfleger.....	288
VIII.9.14 Gewaltentrennung	288
VIII.9.15 Gesetzesprüfung – Antragsrecht der Gerichte	288
VIII.9.16 Öffentlichkeitsgrundsatz – Anklageprozess.....	290
IX Gesetzgebung der Länder	291
IX.1 Festlegung auf das Einkammersystem	291
IX.2 Wahlrechtsgrundsätze	291
IX.3 Sonderregeln für öffentliche Bedienstete	292
IX.4 Stellung der Mitglieder der Landtage	292
IX.4.1 Immunität	292
IX.4.2 Öffentlichkeit, sachliche Immunität.....	293
IX.4.3 Mandat auf Zeit.....	293
IX.5 Auflösung	293

IX.6	Weg der Landesgesetzgebung	293
IX.7	Artikel 97 B-VG.....	293
IX.8	Kontrollrechte.....	294
IX.9	Mitwirkung der Bundesregierung	296
IX.10	Verfassung und Verfassungsänderung.....	296
IX.11	Instrumente der direkten Demokratie	296
X	Vollziehung der Länder	298
X.1	Landeshauptmann.....	298
X.2	Landesregierung.....	298
X.3	Amt der Landesregierung	299
X.4	Landesamtsdirektor	299
X.5	Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung	300
X.6	Mittelbare Bundesverwaltung.....	300
X.7	Sonderbestimmungen für Wien	302
XI	Selbstverwaltung.....	303
XI.1	Gemeinde.....	303
XI.1.1	Ortsgemeinde	313
XI.1.2	Rechte der Gemeinde.....	314
XI.1.3	eigener und übertragener Wirkungsbereich	315
XI.1.4	Organe.....	318
XI.1.5	Statutarstädte.....	319
XI.1.6	Gebietsgemeinden.....	320
XI.1.7	Gemeindeverbände.....	321
XI.1.8	Gemeindeaufsicht.....	324
XI.1.9	Gemeindebund und Städtebund	325
XI.1.10	Kontrollrechte	326
XI.2	Ermächtigung zur Einrichtung nicht-territorialer Selbstverwaltung; allgemeine Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich und Aufsicht....	327
XI.3	Berufliche Vertretungen	331
XI.4	Sozialversicherung	331
XII	Kontrolle.....	332
XII.1	Rechnungskontrolle	332
XII.1.1	Zuständigkeiten und Organisation des Rechnungshofes	332
XII.1.2	Landesrechnungshöfe	346
XII.2	Misstandskontrolle	346

XII.2.1	Zuständigkeiten und Organisation der Volksanwaltschaft	349
XII.2.2	Landesvolksanwälte.....	354
XII.3	Unabhängige Kontrolleinrichtungen, soweit sie nicht in Gerichte transformiert werden und im Verfassungsrecht verankert bleiben sollen.....	354
XII.4	Rechtsschutzbeauftragte.....	354
XII.5	Anwälte des öffentlichen Rechts	355
XII.6	Bürgerinitiativen und Verbände.....	355
	Siehe Bürgerbeteiligungsgebot im Staatsziel Umweltschutz im Punkt III.13.	355
XIII	Garantien der Verfassung und Verwaltung.....	356
XIII.1	Verwaltungsgerichtsbarkeit	356
XIII.1.1	Zuständigkeiten und Organisation der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte	356
XIII.1.2	Verwaltungsgerichtshof	359
XIII.2	Verfassungsgerichtsbarkeit	363
XIII.2.1	Zuständigkeiten und Organisation des Verfassungsgerichtshofes ...	369
XIV	Verfassungsänderung.....	372
XIV.1	Inkorporationsgebot.....	372
XV	Trabanten und Übergangsbestimmungen.....	373
XV.1	Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“).....	373
XV.2	Übergangsrecht.....	373
XV.3	Vollzugsklausel, Inkrafttreten.....	373

Anmerkungen

Im Teil 4 des Berichtes sind jene Textvorschläge zusammengefasst, die

- * in die Ausschüsse eingebracht und behandelt wurden (siehe dazu die jeweiligen Ausschussberichte und genehmigten Protokolle),
- * im Ausschuss selbst erarbeitet wurden („Ausschussergebnis“),
- * von Präsidiumsmitgliedern oder den Fraktionen eingebracht wurden,
- * vom Präsidium erarbeitet oder beauftragt wurden

Für den Bereich der Grundrechte (Anlage 1) und der Sicherheitspolitik (Anlage 2) sind zusätzlich Synopsen mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen, den eingebrachten Textvorschlägen der Mitglieder und die im Ausschuss behandelten Textvorschläge angeschlossen.

Sämtliche Textvorschläge sind im Folgenden kursiv und unterstrichen dargestellt (nach Möglichkeit mit Angabe des Autors bzw. Einbringers, Ergebnis im Ausschuss und im Präsidium). Zusätzlich ist der Stand der Arbeitsergebnisse – sowohl der Ausschüsse als auch des Präsidiums - in den jeweiligen, dazugehörigen Anmerkungen in Kurzform (Konsens/Dissens, eventuell zusätzliche Überlegungen, Nummer der Sitzungen) vermerkt.

Die Zuordnung der Textvorschläge folgt einerseits in der Grundstruktur einem Verzeichnis des Ausschusses 2 und wurde mit Themen aus diversen Aufgabenstellungen der Ausschüsse oder des Präsidiums ergänzt. Andererseits ist aus der linken Spalte das jeweilige Gremium ersichtlich (in Kurzform: A01, A02,....., Präs), in die der Textvorschlag eingebracht wurde.

Sofern thematisch erforderlich, wurden einzelne Textvorschläge doppelt angeführt und anhand von Verweisen der Bezug vermerkt.

Die Texte sind teilweise elektronisch textinterpretiert - Abweichungen vom Original sind daher möglich.

0 Präambel

A01	<p><u>Textvorschlag aus A01 (Wutte, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Im Bewusstsein der Verantwortung vor Mensch und Schöpfung,</u> <u>eingedenk des kulturellen, religiösen und humanistischen Erbes Europas, das den</u> <u>Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Unverletzlichkeit und</u> <u>Unveräußerlichkeit seiner Rechte in der Gesellschaft verankert;</u> <u>gegründet auf die unteilbaren Werte der Würde des Menschen, der Freiheit und der</u> <u>Gleichheit,</u> <u>in der Absicht der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch</u> <u>Solidarität, Subsidiarität und die Förderung des Lebens in der Familie,</u> <u>schöpfend aus der Geschichte der Republik, die nach den Schrecknissen beider</u> <u>Weltkriege aus den Ländern als demokratischer Rechts- und Bundesstaat begründet</u> <u>wurde,</u> <u>auf der Grundlage des Bekenntnisses zum Frieden in der Welt, zur Europäischen</u> <u>Union, die den demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen</u> <u>Grundsätzen ebenso wie der Achtung der Subsidiarität verpflichtet ist, ihren</u> <u>Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</u> <u>ohne Binnengrenzen sichert und die regionale Identität achtet;</u> <u>In der Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines</u> <u>ausgewogenen Wirtschaftswachstums, einer wettbewerbsfähigen ökosozialen</u> <u>Marktwirtschaft, die Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt mit Umweltschutz</u> <u>und Umweltqualität vereint,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>in der Verantwortung des Staates</u> • <u>für die Bekämpfung von Armut und die Wahrung sozialer Sicherheit in</u> <u>Generationen und Geschlechtergerechtigkeit,</u> • <u>für die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Kultur,</u> • <u>für den Schutz der Gesundheit der Menschen,</u> • <u>für die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere der</u> <u>Menschen mit Beeinträchtigungen,</u> • <u>für den nachhaltigen, umfassenden Schutz der natürlichen Umwelt,</u> • <u>für die Sicherung der öffentlichen Leistungen im allgemeinen Interesse und die</u> <u>Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit,</u> <p><u>in Anerkennung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und</u> <u>politischen Vielfalt ihrer Heimat, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck</u> <u>kommt,</u></p>
-----	---

	<p><u>haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Republik Österreich in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien in freier Selbstbestimmung kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Bundesverfassung gegeben:</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Im Ausschuss wurde kein Konsens erzielt, ob überhaupt eine Präambel vorangestellt werden soll und welchen Inhalt sie haben sollte.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (ÖVP, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Wir, die Bürgerinnen und Bürger der Republik Österreich in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien geben uns in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt diese Bundesverfassung.</u></p> <p><u>Wir tun dies in der Verantwortung vor den Menschen und der Schöpfung und im Bewusstsein des kulturellen, religiösen und humanistischen Erbes Europas, das den Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte in der Gesellschaft verankert.</u></p> <p><u>Die Geschichte Europas und Österreichs zeigt uns, dass die Durchsetzung und Wahrung dieser Rechte steter Anstrengung bedarf. Nach den Schrecknissen beider Weltkriege wurde die Republik Österreich als demokratischer Rechts- und Bundesstaat wieder begründet. Wir verpflichten uns feierlich, den demokratischen Weg Österreichs im vereinten Europa fortzusetzen und gründen diese Bundesverfassung auf die unteilbaren Werte der Würde des Menschen, der Freiheit und der Gleichheit.</u></p> <p><u>Diese Bundesverfassung ist Beitrag und Mahnung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Geiste der Toleranz, der Solidarität zueinander und der Verantwortung der Menschen in Österreich füreinander und in Offenheit gegenüber der Welt.</u></p> <p><u>Wir fördern das Leben in der Familie und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Unser Zusammenleben sichern wir auch durch gemeinsame Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung. Richtschnur für die Erreichung dieser Ziele sind uns ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Prinzipien der öko-sozialen Marktwirtschaft, die Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt mit</u></p>

Umweltschutz und Umweltqualität vereint.

Wir verpflichten uns zur Gestaltung unseres Zusammenlebens in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt in der Einheit jener Werte und Rechte, die dieser Bundesverfassung zu Grunde liegen. Das findet seinen besonderen Ausdruck in der Anerkennung der Volksgruppen in Österreich und den Einsatz für Schutz und Förderung der mit Österreich geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Minderheiten, insbesondere auch der Südtiroler.

Anmerkung Präsidium:

Dieser Textvorschlag wurde in der 40. Sitzung beraten und kein Konsens erzielt.

I Grundprinzipien

	I.1 Demokratie
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass der Begriff der Demokratie explizit in der Verfassung genannt werden soll. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (FPÖ, 35. Sitzung, Dissens im Präsidium):</u> <u>Artikel 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Alles Recht geht durch Gesetz oder demokratisch legitimierte internationale Verpflichtungen vom Volke aus.</u> <u>Artikel 2. Österreich ist ein Bundesstaat. Er besteht aus den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Die staatlichen Gewalten sind zwischen Bund und Ländern verteilt.</u> <u>Artikel 3. Österreich ist ein freiheitlicher Rechtsstaat. Staatliches Handeln folgt dem Prinzip der Gewaltentrennung, es respektiert die Grundrechte und unterliegt im Hinblick auf Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kontrolle unabhängiger Organe.</u> <u>Artikel 4. Österreich ist ein umweltbewusster Sozialstaat. Das staatliche Handeln fördert das Wohl jedes Einzelnen, der Familie sowie der Gemeinschaft, er schützt Kultur, Tierwelt und Umwelt.</u> <u>Artikel 5. Österreich ist ein gleichberechtigtes Mitglied der Staatengemeinschaft. Es gewährt seinen Bürgern umfassende Sicherheit gegen alle inneren und äußeren Bedrohungen und tritt ein für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen.</u></p> <p><u>Textvorschlag (ÖVP für die Grundprinzipien, Dissens im Präsidium):</u> <u>Artikel 1</u> <u>(1) Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.</u> <u>(2) Österreich ist ein Bundesstaat. Er wird gebildet aus den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.</u> <u>(3) Österreich ist ein sozialer Rechtsstaat.</u></p> <p><u>Artikel 2</u> <u>(1) Österreich wirkt zur Wahrung des Friedens im Rahmen der Vereinten</u></p>

	<p><u>Nationen und an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union mit.</u></p> <p><u>(2) Österreich ist Mitglied der Europäischen Union, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist.</u></p> <p><u>(3) Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Gesetze.</u></p> <p><u>(4) Bund, Länder und Gemeinden stellen einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher und stimmen ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung aufeinander ab.</u></p> <p><u>(5) Die Republik schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Rohstoffe sind sparsam zu nützen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dieser Textvorschlag ÖVP wurde in der 40. Sitzung beraten, der Textvorschlag FPÖ wurde hingegen nicht beraten. Insgesamt wurde sowohl über Artikel 1 als auch Artikel 2 – der anstelle der Staatsziele in die Verfassung aufgenommen werden soll – kein Konsens erzielt.</p>
	I.2 Republik
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Textvorschläge ÖVP und FPÖ zu Artikel 1 und Anmerkungen siehe I.1.</p>
	I.3 Bundesstaat
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Textvorschläge ÖVP und FPÖ zu Artikel 1 und Anmerkungen siehe I.1.</p>
	I.4 EU-Mitgliedschaft
A02	<p><u>Textvorschlag A02 (Öhlinger, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u> <u>Art. X (1) Österreich ist Mitglied der Europäischen Union.</u> <u>(2) Änderungen der Verträge über die Europäische Union bedürfen, unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 B-VG, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 50 Abs. 2 und Abs. 3 B-VG ist nicht anzuwenden.</u></p>

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte in der 27. Sitzung dazu Konsens.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe Textvorschläge ÖVP und FPÖ zur EU-Mitgliedschaft unter Punkt I.1.</p>
	<p>I.5 Mitgliedschaft UNO</p>
A02	<p><u>Textvorschläge A02:</u> Variante 1 (Ausschussergebnis auf Basis Öhlinger, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <i><u>Art. (1) Österreich ist Mitglied der Vereinten Nationen und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.</u></i> <i><u>(2) Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte.</u></i></p> <p>Variante 2 (Öhlinger, Dissens im Ausschuss): <i><u>(1) Österreich bekennt sich zu den Verpflichtungen, die sich aus der Satzung der Vereinten Nationen ergeben, und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A02:</u> Ausschuss 2 befürwortet überwiegend Variante 1 zu Abs. 1. Vereinzelt wird Variante 2 befürwortet. Konsens besteht zu Abs. 2 der Variante 1.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte in seiner 42. Sitzung Konsens zu Variante 1. Siehe auch Textvorschlag FPÖ (Art. 5) unter Punkt I.1.</p>
	<p>I.6 Rechtsstaat</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass der Begriff des Rechtsstaates explizit in der Verfassung genannt werden soll, wobei eine Garantie des Rechtsweges erwogen werden könnte. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>

A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Über die ausdrückliche Verankerung des rechtsstaatlichen Prinzips wurde im Ausschuss 9 nicht beraten.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe die Textvorschläge FPÖ und ÖVP zum Rechtsstaat unter Punkt I.1.</p>
I.7 Sozialstaat	
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass im Falle eines Staatszielkataloges diesem Anliegen durch eine indirekte Verankerung in anderen Staatszielen Rechnung getragen wird. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (Kostelka, eingebracht am 5.11.2004, Dissens im Präsidium):</u> <i><u>Österreich ist ein Sozialstaat.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe Textvorschläge ÖVP und FPÖ zum Sozialstaat unter Punkt I.1.</p>
I.8 Grundrechtsprinzipien – Liberales Prinzip	
A02	<p><u>Anmerkung A02:</u> Zu diesem Thema wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium wurde ein Textvorschlag von der FPÖ eingebracht, siehe Artikel 3 des Gesamtvorschlages der FPÖ zu den Grundprinzipien unter I.1.</p>
I.9 Gewaltentrennung	
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09 (Büro Konvent, Dissens im Präsidium):</u> <i><u>Art. XY Die Gesetzgebung, die Justiz und die Verwaltung sind [in allen Instanzen] voneinander getrennt.</u></i> oder <i><u>Art. XY Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind [in allen Instanzen] voneinander getrennt.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Über die Verankerung eines allgemein formulierten Prinzips der Gewaltentrennung</p>

	<p>wurde im Ausschuss 9 nicht beraten (siehe auch VI.15 und VIII.9.14).</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium hat sich das Thema Gewaltentrennung vorbehalten. In der 30. Präsidiumssitzung konnte über die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeiner formulierten Prinzips der Gewaltentrennung kein Konsens erzielt werden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium wurde ein Textvorschlag von der FPÖ eingebracht, siehe Artikel 3 des Gesamtvorschlages der FPÖ zu den Grundprinzipien unter I.1.</p>
	I.10 Politische Parteien
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Im Ausschuss 3 besteht Konsens über die Beibehaltung der Abs. 1 bis 3 des §1 Parteiengesetz sowie über die „Rückstufung“ (Entkleidung des Verfassungsranges) des Abs. 4. Über die Rückstufung des Abs. 5 besteht Dissens. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (zu §1 Parteiengesetz): Variante 1 zu Abs. 5 (Glawischnig, Dissens im Präsidium): <i><u>(5) Die politischen Parteien geben über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft. Parteispenden sind [alternativ: in Höhe und mit Herkunft] ab einer gewissen Höhe unter Angabe ihrer Herkunft offen zu legen.</u></i></p> <p>Variante 1 zu Abs. 6 (Konsens im Präsidium): <i><u>Artikel X (6) Die näheren Bestimmungen über die politischen Parteien trifft ein Bundesgesetz, dass vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.</u></i></p> <p>Variante 2 zu Abs. 6 (ÖVP, Dissens im Präsidium): <i><u>(6) Die näheren Bestimmungen über die politischen Parteien trifft ein Bundesgesetz, das vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. In diesem Bundesgesetz kann vorgesehen werden, dass</u></i></p>

	<p><u>Spenden an eine politische Partei offen zu legen sind.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium besteht Konsens (teilweise bedingt) über die Integration des § 1 Parteiengesetz sowie über die Variante 1 zu Abs. 6 (erhöhtes Beschlussquorum). Ansonsten besteht über die Textvorschläge Dissens. Zusätzlich soll eine Ermächtigung aufgenommen werden, nähere Bestimmungen durch ein „Zweidrittel-Gesetz“ zu treffen.</p>
	<p>I.11 Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass keine Änderung der vorliegenden verfassungsgesetzlichen Formulierung vorzunehmen sei. Das Verbotsgesetz soll unverändert in die neu formulierte Verfassung integriert werden; siehe Verbotsgesetz 1947; StF: StGBI.Nr. 13/1945, zuletzt geändert mit BGBl 148/1992. (Siehe dazu auch Punkt III.12, Wiederbetätigungsverbot)</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium sprach sich im Konsens für die Übernahme ausschließlich als Trabant aus, siehe Punkt XV.1.</p>
	<p>I.12 Adelsaufhebungsgesetz</p>
A02	<p><u>Anmerkung A02:</u> Siehe Punkt XV.1 Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“).</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium sprach sich im Konsens für die Übernahme ausschließlich als Trabant aus, siehe Punkt XV.1.</p>
	<p>I.13 Habsburgergesetz</p>
A02	<p><u>Anmerkung A02:</u> Siehe Punkt XV.1 Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“).</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium sprach sich im Konsens für die Übernahme ausschließlich als</p>

	Trabant aus, siehe Punkt XV.1.
	I.14 Partizipationsprinzip
A06	<p><u>Textvorschläge aus A06:</u></p> <p>Variante 1 (Pühringer zum verfassungsrechtlichen Effizienzgebot, Dissens im Ausschuss): <u>Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).</u></p> <p>Variante 2 (Meyer, Dissens im Ausschuss): <u>Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet, haben transparent zu handeln und grundsätzlich die Öffentlichkeit zu beteiligen. Weiters haben sie ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).</u></p> <p><u>Anmerkung A06:</u> Ein Teil des Ausschusses war der Ansicht, dass eine ausdrückliche Verankerung eines erweiterten Partizipationsgebotes nur bei einer gleichzeitigen Aufnahme eines allgemeinen Transparenzgebotes denkbar sei, da es sich hierbei um gleichwertige Maximen staatlicher Tätigkeit handle („erweitertes Effizienz- und Transparenzgebot“). Siehe auch Punkt VI.12 Amtshilfe.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Die Textvorschläge wurden im Präsidium nicht behandelt.</p>

II Grundrechte

	II.1 Existenzielle Rechte
	II.1.1 Recht auf Menschenwürde
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <i><u>(1) Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates.</u></i> <i><u>(2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium</u> (38. Sitzung): Grundsätzlicher Konsens über Verankerung als einklagbares Grundrecht.</p>
	II.1.2 Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit
A04	<p>Recht auf Leben</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <i><u>(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.</u></i></p> <p>Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <i><u>Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.</u></i></p> <p><i><u>(2) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um</u></i> <i><u>a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;</u></i> <i><u>b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern.</u></i></p> <p>(Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p><i><u>(3) Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.</u></i> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p><u>Anmerkung A04:</u> Vergleiche dazu Punkt VIII.9.12 Abschaffung der Todesstrafe.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium</u> (38. Sitzung): Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht (Konsens über Abs. 1, 2 und 3, kein Konsens beim</p>

	<p>Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1).</p> <p>Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit</p> <p><u>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u> <i><u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</u></i> <i><u>(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium (38. Sitzung):</u> Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses. Auf Überschneidungen mit dem Recht auf Gesundheitsschutz ist hinzuweisen.</p>
	<p>II.1.3 Folterverbot</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u> <i><u>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium (38. Sitzung):</u> Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.</p>
	<p>II.1.4 Asylrecht</p>
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss):</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <i><u>(1) Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.</u></i> <i><u>(2) Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.</u></i> <i><u>(3) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.</u></i></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

	<p><u>Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.</u></p> <p>Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.</u></p> <p><u>(2) Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung.</u></p> <p><u>(3) Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte schützt.</u></p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium behandelte dieses Grundrecht in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Die ÖVP bringt folgenden neuen Textvorschlag ein:</p> <p><u>Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.</u></p> <p>(Dissens im Präsidium)</p> <p>Über die Textierung konnte kein Konsens erzielt werden.</p> <p><u>Textvorschläge des Vorbereitungskomitees vom 30.11.2004 (Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Absatz 1 (ÖVP, FPÖ):</p> <p><u>Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.</u></p> <p>(SPÖ, Grüne):</p> <p><u>Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.</u></p> <p>Absatz 2 (ÖVP, FPÖ):</p> <p><u>Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.</u></p>

	<p>(SPÖ, Grüne): [Anmerkung: Anspruch auf Grundversorgung siehe Punkt II.6.3 „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“]</p> <p>Absatz 3 (ÖVP, SPÖ, Grüne): <u>Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung sowie der Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht.</u></p> <p>Dieses Thema wurde im Präsidium nicht weiter beraten.</p>
	II.1.5 Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit
A04	<p>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>(2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.</u> <u>Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;</u> <u>b) Wehr- oder Ersatzdienst;</u> <u>c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;</u> <u>d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.</u> <p><u>(3) Menschenhandel ist verboten.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium (38. Sitzung):</u> Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.</p>
	II.2 Gleichheitsrechte
	II.2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot
A04	<p>Allgemeiner Gleichheitssatz Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</u></p>

	<p><u>Anmerkung Präsidium (37. Sitzung):</u> Das Präsidium erzielte Konsens über die Verankerung als Menschenrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.</p>
A04	<p>Allgemeines Diskriminierungsverbot <u>Textvorschläge aus A04:</u></p> <p>Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(2) Jede Form von Diskriminierung ist verboten.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(2) Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde grundsätzlich Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Dissens bestand über die zusätzliche Anführung einzelner Diskriminierungsverbote. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt.</p> <p><u>Textvarianten des Vorbereitungskomitees vom 30.11.2004 (Dissens im Präsidium):</u></p> <p>ÖVP, SPÖ, Grüne: <u>(2) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Einstellung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, einer Krankheit, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sind verboten und zu beseitigen.</u></p> <p>FPÖ: <u>Jede Form von Diskriminierung ist verboten.</u></p>

	[FPÖ-Alternativvorschlag: ÖVP/SPÖ/Grüne-Vorschlag unter Hinzufügung der <u>Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei</u>]
	II.2.2 Gleichheit von Frau und Mann
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04:</u></p> <p><u>(1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.</u> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p><u>(2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.</u> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p>Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(3) Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).</u></p> <p>Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(4) Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen</u></p> <p>Variante 1 zu Abs. 5 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(5) Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 5 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): [geltender Text Art. 7 Abs.3 B-VG]</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (ÖVP, 37. Sitzung, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Dies schließt das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.</u></p> <p><u>(2) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen wegen des Geschlechts.</u></p>

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in einen Grundrechtskatalog aufzunehmen. Zu diesem Textvorschlag wurde kein Konsens erzielt. Die vorliegenden Ausschussentwürfe zu Abs. 3 bis 5 konnten nicht konsentiert werden. Kein Konsens bestand über die Verbandsklage, die Geschlechterverträglichkeitsprüfung und die Verpflichtung zur geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:

Textvorschläge des Vorbereitungskomitees vom 30.11.2004 (Konsens bei Abs. 1; Dissens bei Abs. 2 bis 4):

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium):

(1) Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Dies schließt das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.

ÖVP, SPÖ, FPÖ (Dissens im Präsidium):

(2) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen wegen des Geschlechts.

Grüne (Dissens im Präsidium):

Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.

ÖVP, SPÖ, FPÖ (Dissens im Präsidium):

[Beibehaltung des Art. 7 Abs. 3 B-VG]

Grüne (Dissens im Präsidium):

(3) Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden [Alternative: sollen in der Form verwendet werden], die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

SPÖ, Grüne (Dissens im Präsidium):

(4) Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirk-

	<u>samen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.</u>
A01	<u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde unter Punkt III.5 (faktische Gleichstellung von Mann und Frau als Staatsziel) behandelt.
A10	<u>Anmerkung A10:</u> Siehe auch die Anmerkungen unter III.7.
	II.2.3 Rechte von Menschen mit Behinderungen
A04	<u>Textvorschläge aus A04 (kein Konsens):</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Jede Form von Diskriminierung ist verboten.</u> (Allgemeines Diskriminierungsverbot, Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.</u> (Allgemeines Diskriminierungsverbot, Variante 2 zu Abs. 2) Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.</u> Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Subvariante 1 zu Variante 3: <u>(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.</u>

(2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.

Subvariante 2 zu Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

(3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.

(4) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Variante 5 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

(3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Präs

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in einen Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:

Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium):

	<p><u>(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.</u></p> <p>ÖVP, SPÖ, FPÖ (Dissens im Präsidium): <u>(2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und auf Beseitigung tatsächlicher Benachteiligungen.</u></p> <p>Grüne (Dissens im Präsidium): <u>Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.</u></p> <p>ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium): <u>(3) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.</u></p> <p>Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium): <u>Die österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und als ein Ausdruck der Kultur der Gehörlosen sowie als deren Werkzeug für den Zugang zu Bildung und gleichen Chancen anzuerkennen.</u> [Alternativvorschlag Grüne: Verankerung der Gebärdensprache bei Art. 8 B-VG] Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde unter Punkt III.5 (Behindertenschutz als Staatsziel) behandelt.</p>
	<p>II.2.4 Rechte von Kindern</p>
A04	<p>Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.3.15 (Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie) und Punkt II.6.7 (Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie).</p> <p><u>Textvorschläge aus A04:</u></p> <p><u>(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig</u></p>

berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

(2) Kinderarbeit ist verboten. (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

(3) Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

Variante 2 zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Jedes Kind hat das Recht auf Partizipation in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Variante 1 zu Abs. 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.

Variante 2 zu Abs. 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.

Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.

Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:</p> <p><u>Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 (Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.</u></p> <p><u>(2) Kinderarbeit ist verboten.</u></p> <p><u>(3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.</u></p> <p><u>(4) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.</u></p> <p><u>(5) Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.</u></p> <p>Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>
	<p>II.2.5 Rechte von älteren Menschen</p>
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

	<p><u>Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.</u></p> <p>Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.</u></p> <p>Variante 4 (Böhmendorfer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.</u></p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:</p> <p><u>Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 (Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig.</u></p> <p><u>(2) Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am politischen, sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.</u></p> <p><u>(3) Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.</u></p>
	<p>II.2.6 Rechte der Volksgruppen</p>
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.</u></p> <p>Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(2) Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den inter-</u></p>

kulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte[alternativ durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.

(4) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volkssprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.

(6) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischt-sprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volkssprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volkssprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischt-sprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischt-sprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

(7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich

	<p><u>gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.</u></p> <p>Variante 1 zu Abs. 8 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(8) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 8 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen*) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.</u></p> <p>*) Andere Varianten: „Volksgruppeninteressen“ oder „Volksgruppenrechten“</p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dieses Thema behandelte das Präsidium in seiner 35. und 37. Sitzung. Es wurde grundsätzlich Konsens erzielt, die Volksgruppenrechte als Grundrecht zu verankern. Dissens bestand darüber, ob die über verschiedene Rechtsquellen verstreuten bestehenden Garantien textlich zusammengeführt werden sollen, oder ob der Volksgruppenschutz inhaltlich ausgebaut werden soll.</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde unter Punkt III.6 (Volksgruppenschutz als Staatsziel) behandelt.</p>
	<p>II.3 Freiheitsrechte</p>

	II.3.1 Schutz der persönlichen Freiheit
A04	<p>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><i>Schutz der persönlichen Freiheit</i></p> <p><i>(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;</i> <i>2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat,</i> <i>b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder</i> <i>c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;</i> <i>3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;</i> <i>4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;</i> <i>5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;</i> <i>6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;</i> <i>7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.</i> <p><i>(2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.</i></p> <p><i>(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.</i></p> <p><i>(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde</i></p>

und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.

Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug

(1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

(2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben.

(3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.

(4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.

(5) Eine aus dem Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden.

(6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in

einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.

(7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

(8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.

(9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung

(1) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen.

(3) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Anmerkung Präsidium (38. Sitzung):

Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.

II.3.2 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

A04	<p><u>Textvorschläge aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst-, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.</u></p> <p>Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden.</u></p> <p>Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.</u></p> <p><u>(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit [und Moral] oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p><u>(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p>Alternative zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(3) Wehrpflichtige haben das Recht, Zivildienst zu leisten.</u></p> <p><u>(4) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze selbständig.</u> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p>Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(5) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen.</u></p>
-----	---

	<p>Variante 1 zu Abs. 6 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(6) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben.</u> <u>Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 6 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>(6) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben.</u> <u>Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.</u></p> <p><u>Ergänzungsvorschlag</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(7) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze.</u></p>
	<p><u>Anmerkung Präsidium</u> (37. Sitzung, 39. Sitzung): Das Präsidium erzielte Konsens über Abs. 1 mit beiden Ergänzungsvarianten, über Abs. 2 (ohne den Begriff „Moral“) und über Abs. 6 in der Variante 2. Abs. 3 wurde in diesem Zusammenhang als wesensfremd angesehen (wäre beim Bundesheer zu regeln). Dissens bestand über Abs. 4, 5 und 7.</p>
	<p>II.3.3 Aufenthaltsrecht</p>
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 1 <u>(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.</u> <u>(2) StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer</u></p>

im europäischen Recht oder gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder zur Vollstreckung einer von einem solchen verhängten Strafe nicht entgegen, sofern rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

(3) Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

(4) Kollektivausweisungen sind unzulässig.

Artikel 2

(1) Niemand darf in einen Staat verbracht werden, wenn für die betreffende Person die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.

(2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt.

Artikel 3 (zu Artikel 1)

Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte

1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;

2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein;

3. müssen verhältnismäßig sein;

4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Freizügigkeit

(1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

(2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

[(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in

einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.]

Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien

(1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzu-reisen, nicht entzogen werden.

(2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,

- a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
- b) ihren Fall prüfen zu lassen und
- c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,

- a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
- b) ihren Fall prüfen zu lassen und
- c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

[Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur aus-gewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.]

(4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmensch-lichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

	<p><u>Anmerkung Präsidium</u> (39. Sitzung): Das Präsidium erzielte keinen Konsens.</p>
	<p>II.3.4 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><i><u>(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.</u></i></p> <p><i><u>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [und der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Zum Ausschussvorschlag konnte in der 39. Präsidiumssitzung Konsens erzielt werden (ohne „Moral“). Die SPÖ schlug ein Recht der Frau auf Selbstbestimmung auf ihre eigene Reproduktionsfähigkeit vor. Dazu wurde kein Konsens erzielt.</p>
	<p>II.3.5 Schutz des Hausrechts</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>(1) Das Hausrecht ist unverletzlich.</u></i></p> <p><i><u>(2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig.</u></i></p> <p><i><u>(3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden.</u></i></p> <p><i><u>(4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium</u> (39. Sitzung): Grundsätzlicher Konsens über den Textvorschlag des Ausschusses.</p>

	<p>II.3.6 Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden.</u></p> <p><u>(2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.</u></p> <p><u>(3) Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium erzielte in der 39. Sitzung grundsätzlichen Konsens über den Textvorschlag</p>
	<p>II.3.7 Grundrecht auf Datenschutz</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.</u></p> <p><u>(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind.</u></p> <p><u>Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf</u></p>

	<p><u>der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.</u></p> <p><u>(3) Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen</u></p> <p><u>1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;</u></p> <p><u>2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.</u></p> <p><u>(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.</u></p> <p><u>(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte in der 39. Sitzung grundsätzlich Konsens über den Textvorschlag.</p>
	<p>II.3.8 Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde unter Punkt III.19 (Rundfunk als öffentliche Aufgabe) behandelt. Vergleiche auch Punkt III.20 (Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt).</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.</u></p> <p><u>(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften,</u></p>

	<p><u>Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit [und der Moral], des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Konsens behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag (ohne „Moral“) Konsens.</p>
	<p>II.3.9 Rundfunkfreiheit</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde unter Punkt III.19 (Rundfunk als öffentliche Aufgabe) behandelt. Vergleiche auch Punkt III.20 (Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt).</p>
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse.</u></p> <p>Alternativvariante zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe.</u></p> <p><u>Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u> <u>Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.</u></p> <p><u>(2) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist.</u> (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p><u>(3) Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren</u></p>

	<p><u>bereitstellen.</u> (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte Konsens über Abs. 1 einschließlich Alternativvariante und Ergänzungsvorschlag und über Abs. 2 und Abs. 3 (gesamter Ausschussvorschlag).</p>
	<p>II.3.10 Freiheit der Wissenschaft</p>
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.</u></p> <p>Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(2) Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(2) Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte bei Absatz 1 Konsens und bei Absatz 2 Dissens. Dabei wird auf Überschneidungen mit den Beratungen in Ausschuss 2 verwiesen. Das Thema wurde bei den Beratungen über die Ergebnisse des Ausschusses 2 neuerlich behandelt.</p>
	<p>II.3.11 Kunstfreiheit</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag Konsens.</p>
	<p>II.3.12 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit</p>
A04	<p>Vereins- und Versammlungsfreiheit</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich</u></p>

frei mit anderen zusammenzuschließen.

(2) Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

(3) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

Anmerkung A04:

Grundrechtliche Garantien betreffend politische Parteien:

Die diesbezüglichen Vorschläge (Beibehaltung der Verfassungsbestimmungen des Art. I § 1 des Parteiengesetzes 1975 in unveränderter Form oder komprimierte Fassung) wurden im Ausschuss 4 nicht näher erörtert.

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag Konsens.

Koalitionsfreiheit

Textvorschlag A04 (hinsichtlich Abs. 1 und 3 bestand Konsens darüber, dass sie in den Grundrechtskatalog aufzunehmen sind. Bei Abs. 2 waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt; für einige Mitglieder war die Aufnahme des Abs. 2 Bedingung für die Zustimmung zu Abs. 1):

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen. (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

(2) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.]

	<p>(Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p><u>(3) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte das Thema Koalitionsfreiheit in seiner 37. und 39. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht zu verankern.. Nicht endgültig entschieden wurde über die Frage des Gesetzesvorbehaltes (Abs. 2).</p>
	<p>II.3.13 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in der vorliegenden konsentierten Fassung in den Grundrechtskatalog aufzunehmen.</p>
	<p>II.3.14 Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.</u> <u>(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.</u> <u>(3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag Konsens.</p>

	<p>II.3.15 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie</p>
A04	<p>Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.2.4 (Rechte von Kindern) und Punkt II.6.7 (Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie).</p> <p><u>Textvorschläge aus A04 (Konsens im Ausschuss nur zu Abs.3, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Variante 1 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.</u></p> <p>Variante 3 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.</u></p> <p>Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(2) Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.</u></p> <p>Variante 3 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.</u></p> <p><u>(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.</u></p> <p>Textvariante zu Abs. 4 (bezogen auf Variante 1 zu Abs. 1. Bei den Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist die Textvariante zu Abs. 4 entsprechend zu modifizieren, Dissens im</p>

	<p>Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Dieses Thema wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Dissens erzielt. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u></p> <p>Dieses Thema wurde unter Punkt III.3 (Schutz und Förderung der Familie) als Staatsziel behandelt.</p>
	<p>II.4 Verfahrensgarantien</p>
	<p>II.4.1 Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde).</u></p> <p><u>(2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln.</u></p> <p><u>(3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.</u></p> <p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.4.3 (Recht auf ein faires Verfahren).</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Dieses Thema wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Konsens über den Textvorschlag erzielt.</p>
	<p>II.4.2 Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt:</p>

	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums Konsens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 49</u></p> <p><i><u>Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielt in der 39. Sitzung im wesentlichen Konsens, die Frage der Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Art. 20 Abs 3 B-VG zu beraten. Siehe die Textvorschläge unter Punkt VI.9.</p>
	<p>II.4.3 Recht auf ein faires Verfahren</p>
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04</u></p> <p>Variante 1 (Art. 1 bis 3, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 1</u></p> <p><i><u>(1) Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.</u></i></p> <p><i><u>(2) Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.</u></i></p> <p><i><u>(3) Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.</u></i></p> <p><i><u>(4) Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.</u></i></p> <p><i><u>(5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint.</u></i></p> <p><i><u>Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.</u></i></p> <p><u>Artikel 2</u></p> <p><i><u>(1) In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.</u></i></p> <p><i><u>(2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.</u></i></p> <p><i><u>(3) In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess.</u></i></p> <p><u>Artikel 3</u></p> <p><i><u>Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.</u></i></p> <p>Variante 2 (Art. 1 bis 3, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

Artikel 1

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse [der Moral,] der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.

Artikel 2

Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 3

Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

	<p><u>Ergänzungsvorschlag</u> (Böhmdorfer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <i>Der Staat hat sicherzustellen, dass zivilrechtliche Verfahren vor Behörden in erster Instanz binnen Jahresfrist abgeschlossen werden. Bei längerer Dauer trifft die Republik Österreich zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen die Beweislast.</i></p> <p><u>Anmerkung A04:</u> Nähere Regelungen zum „Öffentlichkeitsgrundsatz – Anklageprozess“ finden sich unter Punkt VIII.9.16.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte dazu Dissens (auch über den Ergänzungsvorschlag). Zu der in Variante 1 (Art. 2 Abs. 3) enthaltenen Bestimmung bezüglich des Anklageprozesses in Justizstrafsachen wurde teilweise die Meinung vertreten, dass diese Regelung eher dem Kapitel über die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. über die Justiz zuzuordnen wäre.</p>
	<p>II.4.4 Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 52 Abs. 2 <i>(2) Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht prüfen zu lassen. Ausnahmen dürfen nur für strafbare Handlungen geringfügiger Art, für Verurteilungen in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.</i></p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (Grabenwarter, Konsens im Präsidium):</p> <p>Artikel 20 Abs. 4 (Garantien im Strafverfahren) <i>(4) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz</i></p>

	<p><u>vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 40. Sitzung und erzielte über den Textvorschlag Grabenwarter Konsens.</p>
	<p>II.4.5 Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Artikel 53</u> <u>Niemand darf wegen einer Tat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.</u></p> <p><u>Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>Artikel 20 Abs. 1 und 2</u> (Garantien im Strafverfahren) <u>(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.</u> <u>(2) Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Textvorschlag Grabenwarter Konsens.</p>
	<p>II.4.6 Doppelbestrafungsverbot</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.</p>

	<p>Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 54</u></p> <p><u>(1) Niemand darf wegen einer Tat, deretwegen sie oder er bereits in der Europäischen Union nach dem Gesetz rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.</u></p> <p><u>(2) Die gesetzlich vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder wenn das vorausgegangene Verfahren schwere, seinen Ausgang berührende Mängel aufweist.</u></p> <p><u>Textvorschlag A04</u> (Grabenwarter, Konsens im Präsidium):</p> <p>Artikel 20 Abs. 6 (Garantien im Strafverfahren)</p> <p><u>(6) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte Konsens über den Textvorschlag Grabenwarter.</p>
	<p>II.4.7 Entschädigungsrecht</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.</p> <p>Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 55</u></p> <p><u>Wer rechtswidrig verhaftet oder angehalten wird oder aufgrund eines Fehlurteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern sie</u></p>

oder ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Tatsachen, die zur Aufhebung der Verhaftung, der Anhaltung oder des Urteils führen, kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

Artikel 57

Wer durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der Gesetzgebung oder durch rechtswidriges schuldhaftes Verhalten der Vollziehung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Artikel 57a

Opfer strafbarer Handlungen sind am Strafverfahren angemessen zu beteiligen.

Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Dissens im Präsidium):

Artikel 20 Abs. 5 (Garantien im Strafverfahren)

(5) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Textvorschlag aus A04 (Stoisits/Grüne, Dissens im Präsidium):

Artikel 12 Abs. 3

(3) Wer durch rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in der 39. Sitzung nicht abschließend.

II.4.8 Beschwerderechte

A04

Anmerkung A04:

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt:

Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im

Präsidium):

Artikel 56

Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Artikel 58

Organisationen, die nach ihrem Wirkungsbereich zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.

Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Dissens im Präsidium):

Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)

(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

(2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Textvorschlag aus A04 (Rack, Dissens im Präsidium):

Artikel 11 (Rechtsschutz)

Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden.

Textvorschlag aus A04 (Stoisits/Grüne, Dissens im Präsidium):

Artikel 12 (Abs. 1, 2 und 4)

(1) Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundes- oder Landesverordnungsgeber oder bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist.

(4) Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten

	<p><u>oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte zu den vorliegenden Textvorschlägen Dissens. Konsens zeichnete sich bei Abs. 1 bis 3 des Textvorschlages Grabenwarter ab, während weder der Abs. 4 des Textvorschlages Grabenwarter noch Art. 56 des Textvorschlages des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums bzw. der gleich lautende Art. 12 Abs. 1 des Textvorschlages (Stoisits/Grüne) konsentiert werden konnte.</p>
	<p>II.5 Politische Rechte</p>
	<p>II.5.1 Wahlrecht (aktiv, passiv)</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Das aktive und passive Wahlrecht wurde im Zusammenhang mit den gesetzgebenden Körperschaften auch im Ausschuss 3 beraten (siehe Punkte VII.2.1, IX.2 und XI.1.4).</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Artikel 41</u></p> <p><u>(1) Mit Erreichen des Wahl- und Stimmalters sind berechtigt:</u></p> <p><u>1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Nationalrats, der BundespräsidentIn und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Bundesvolkes;</u></p> <p><u>2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Landtags und bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Landesvolkes;</u></p> <p><u>3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union</u></p>

	<p><u>oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Gemeinderats und der BürgermeisterIn, sofern sie vom Gemeindevolk gewählt wird, sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Gemeindevolkes.</u></p> <p><u>(2) Jedenfalls wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat.</u></p> <p><u>(3) Jede Wahl- und Stimmberechtigte hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit.</u></p> <p><u>Artikel 42</u></p> <p><u>(1) Mit Erreichen des Wählbarkeitsalters sind wählbar:</u></p> <p><u>1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Nationalrat, zur BundespräsidentIn und zum Europäischen Parlament;</u></p> <p><u>2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Landtag und in die Landesregierung;</u></p> <p><u>3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Gemeinderat und zur BürgermeisterIn.</u></p> <p><u>(2) Jedenfalls wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.</u></p> <p><u>(3) Der Ausschluss von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.</u></p> <p>Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 21</u> (Wahlrecht)</p> <p><u>Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.</u></p> <p>Anmerkung Präsidium (39. Präsidiumssitzung):</p> <p>Das Thema wird gemeinsam mit dem Textvorschlag des Büro Konvent über „allgemeine Wahlrechtsgrundsätze“ behandelt. Siehe dazu Punkt VII.2.11.</p>
	<p>II.5.2 Petitionsrecht</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.</p>

	<p>Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 43</u></p> <p><i><u>Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten und im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung teilzunehmen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Dieses Thema wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Dissens erzielt.</p>
	<p>II.5.3 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.</p> <p>Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 44</u></p> <p><i><u>Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.</u></i></p> <p><u>Textvorschlag A04</u> (Grabenwarter, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 15 Abs. 2</u> (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)</p> <p><i><u>(2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.</u></i></p>
Präs	<p>Folgende Textvorschläge wurden im Präsidium festgehalten (Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.</u></i></p> <p>(ÖVP, FPÖ)</p> <p><i><u>Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.</u></i></p>

	<p>(Kostelka, Grüne)</p> <p><u>Anmerkung Präsidium (39. Sitzung):</u></p> <p>Das Präsidium erzielte Konsens, den EU-Verweis im Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums zu streichen. Über die beiden neuen Textvarianten des Präsidiums gab es Dissens.</p>
	<p>II.5.4 Rechte öffentlich Bediensteter</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Artikel 45</u></p> <p><i><u>(1) Öffentlich Bediensteten ist die ungeschmälernte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.</u></i></p> <p><i><u>(2) Konflikte zwischen Dienst und Mandat sind zugunsten des Mandats zu lösen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium (39. Sitzung):</u></p> <p>Im Präsidium wurde auf die diesbezüglichen Ausführungen im Ergänzenden Bericht des Ausschusses 3 und auf einen Textvorschlag von Ausschuss 2 zu Art. 59a und 59b B-VG verwiesen. Siehe dazu Teil 4, Punkt VII.12.5.</p>
	<p>II.5.5 Staatsbürgerschaftsrecht</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt:</p> <p><u>Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Artikel 46</u></p> <p><i><u>Jeder im Bundesgebiet geborene Mensch erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte über eine</p>

	grundrechtliche Verankerung keinen Konsens.
	II.6 Soziale Rechte
	Siehe dazu auch III.16 (Daseinsvorsorge als Staatsziel)
	II.6.1 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)
A01	<u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde unter Punkt III.17 (Bildung als Staatsziel) beraten und Konsens erzielt.
A04	<p>Recht auf Bildung</p> <p><u>Textvorschläge aus A04 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.</u></p> <p><u>(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.</u></p> <p><u>(3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</u></p> <p>Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.</u></p> <p>Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen.</u> <u>Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.</u></p> <p>Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(4) Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.</u> <u>(5) Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.</u></p>

	<p><u>(6) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</u></p> <p>Recht auf kulturelle Teilhabe</p> <p>Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe.</u></p> <p><u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.]</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Dieses Thema (Recht auf kulturelle Teilhabe) wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Dissens erzielt.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium</u> (37. Sitzung, 39. Sitzung):</p> <p>Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung des Rechts auf Bildung als Menschenrecht. Mit der genauen inhaltlichen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt. Dissens gab es über eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf kulturelle Teilhabe. Folgende Textvorschläge wurden im Präsidium vorgelegt:</p> <p>Variante 1 (ÖVP zu Abs.2 mit Verweis auf Absätze 5 und 6 des Textvorschlages der Ökumene):</p> <p><u>(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.</u></p> <p>zu Abs. (5) und (6)</p> <p><u>An öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Konfessionelle Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhaltene Schulen, wenn sie vom zuständigen</u></p>

kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Entscheidungsträger als konfessionelle Privatschulen anerkannt sind, sind zumindest in der Ausstattung mit aus öffentlichen Mitteln finanziertem Unterrichtspersonal mit öffentlichen Schulen gleichzustellen.

Variante 2 (Grüne):

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch finanzielle Unterstützung solcher Institutionen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft sowie von Bildungsanstalten.

(3) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten, eine kostenfreie Erstausbildung ist sicherzustellen. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.

(4) Jede Person hat das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und Zielvorstellungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben sowie häuslichen Unterricht zu erteilen.

Textvorschläge des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 (Konsens bei Abs. 1 und Abs. 3 mit Ausnahme des Ergänzungsvorschlages zu Abs. 3; Dissens bei Abs. 2, beim Ergänzungsvorschlag zu Abs. 3 und bei Abs. 4 bis 7):

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne:

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

ÖVP, FPÖ:

(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

SPÖ, Grüne:

Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne:

(3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen

und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Ergänzungsvorschlag FPÖ:

An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.

ÖVP, SPÖ, FPÖ:

(4) Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.

Grüne:

Der Staat gewährleistet dieses Recht auf Bildung durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch finanzielle Unterstützung solcher Institutionen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft sowie von Bildungsanstalten.

ÖVP, FPÖ:

(5) Jede Person, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen und unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.

SPÖ, Grüne:

Jede Person ist berechtigt, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Grundrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und unter den weiteren gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.

ÖVP:

(6) An öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind.
Konfessionelle Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religions-

	<p><u>gesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhaltene Schulen, wenn sie vom zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Entscheidungsträger als konfessionelle Privatschulen anerkannt sind, sind zumindest in der Ausstattung mit aus öffentlichen Mitteln finanziertem Unterrichtspersonal mit öffentlichen Schulen gleichzustellen.</u></p> <p>SPÖ, FPÖ, Grüne: <u>Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.</u></p> <p><u>Ergänzungsvorschlag SPÖ, Grüne:</u> <u>(7) An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.</u></p>
	<p>II.6.2 Schutz der Gesundheit; Schutz der Umwelt</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.1.2 (Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit).</p> <p>Schutz der Gesundheit <u>Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.</u> <u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</u> <u>(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [oder der Moral] oder zum Schutz der</u></p>

Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

– ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

(2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Variante 5 (Teilvorschläge 1 und 2, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Teilvorschlag 1 (Art. 1 – 3, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 1

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.

(2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.

(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.

Artikel 2

Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Artikel 3

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

Teilvorschlag 2 (Art. 1 – 2, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.

Artikel 2

Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.

Variante 6 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.

(2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Textlich konnte noch kein Konsens gefunden werden, die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen (Vorbereitungskomitee). Zum Ergebnis des beauftragten Vorbereitungskomitee siehe unter Schutz der Umwelt.

Schutz der Umwelt

Textvorschlag aus A04 (ident mit konsentiertem Textvorschlag Ausschuss 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.

(2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.

(3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist

untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.

Ergänzungsvariante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

(2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.

Ergänzungsvariante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

Ergänzungsvariante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.

(2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.

(3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.

Präs

Anmerkung Präsidium (37. Sitzung):

Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung, jedoch herrschte keine einheitliche Meinung, ob der Umweltschutz als Grundprinzip (kein Baugesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG), als Staatsziel oder als Grundrecht verankert werden sollte. Siehe dazu Staatsziel Umweltschutz und Tierschutz unter Punkt III.13. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.

Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Schutz der Gesundheit“:

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium):

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.

ÖVP, SPÖ, Grüne (Dissens im Präsidium):

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.

Ergänzungsvorschlag FPÖ (Dissens im Präsidium):

Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [oder der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Durch Gesetz ist ein Anspruch für Personen zu gewährleisten, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.

Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium):

(3) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in ein Verfahren durchzusetzen.

Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium):

(4) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.

Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium):

Art. x. Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.

II.6.3 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit

A04

Recht auf existenzielle MindestversorgungTextvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf gesetzlich verbürgte Unterstützung und Betreuung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.**Recht auf soziale Sicherheit**Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.(2) Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit,

	<p><u>Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.</u></p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium</u> (37. Sitzung):</p> <p>Das Präsidium behandelte das Recht auf soziale Sicherheit in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:</p> <p>Textvarianten des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“ (Dissens im Präsidium):</p> <p>SPÖ, ÖVP (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.</u></p> <p>FPÖ (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.</u></p> <p>Grüne (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Das schließt eine über die existenzielle Mindestversorgung hinausgehende Grundsicherung, die nicht auf dem Versicherungsprinzip beruht, nicht aus.</u></p> <p>Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u></p> <p>Dieses Thema wurde unter Punkt III.21 (soziale Sicherheit als Staatsziel) behandelt.</p>

	II.6.4 Recht auf Verbraucherschutz
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.</u></p> <p><u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.</u></p> <p>Alternative 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Der Staat gewährleistet ein hohes Verbraucherschutzniveau.</u></p> <p>Alternative 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Durch Gesetz ist ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Über eine Aufnahme in den Grundrechtskatalog konnte kein Konsens erzielt werden.</p>
	II.6.5 Recht auf Wohnung
A04	<p><u>Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.</u></p> <p><u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</u> <u>– das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.</u></p> <p>Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen.</u></p> <p><u>(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.</u></p>

	<p>Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Textlich wurde Variante 4 mit einer dissenting opinion (<u>Jeder Mensch hat das Recht auf menschenwürdiges Wohnen</u>) konsentiert.</p>
	II.6.6 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde unter Punkt III.22 (Arbeit als Staatsziel) behandelt.</p>
A04	<p>Recht auf Arbeit <u>Textvorschläge aus A04:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>– angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;</u> <u>– angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;</u> <u>– bezahlten Jahresurlaub;</u> <u>– Schutz von Jugendlichen;</u> <u>– Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;</u> <u>– berufliche Aus- und Weiterbildung;</u> <u>– Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;</u> <u>– Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;</u> <u>– Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;</u> <u>– angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.</u> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Der Staat gewährleistet das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Gewährleistung hat insbesondere zu erfolgen durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>– angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;</u>

- angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;
- bezahlten Jahresurlaub;
- Schutz von Jugendlichen;
- Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
- Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;
- Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. Dieses Recht umfasst insbesondere folgende Gewährleistungen:

- angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;
- angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;
- bezahlten Jahresurlaub;
- Schutz von Jugendlichen;
- Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
- Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;
- Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte über die Aufnahme der Variante 1 Konsens.

Recht auf Arbeitsvermittlung

Textvorschläge aus A04 (kein Konsens):

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

	<p><u>Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Der Staat hat das Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte über die Aufnahme der Variante 1 Konsens.</p>
	II.6.7 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Das Thema “Schutz und Förderung der Familie” wurde unter Punkt III.3 als Staatsziel behandelt.</p>
A04	<p><u>Textvorschläge A04 (kein Konsens):</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</u> <u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;</u> <u>2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;</u> <u>3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Alten- und Krankenpflege;</u> <u>4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.</u> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Durch Gesetz ist zu gewährleisten:</u> <u>– das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der</u></p>

Geburt oder Adoption eines Kindes;
 – ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;
2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege;
4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

Präs

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:

Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (Konsens mit Ausnahme von Abs. 2 Z 4):

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne:

	<p><u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</u></p> <p>ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne:</p> <p><u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:</u></p> <p><u>1. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;</u></p> <p><u>2. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;</u></p> <p><u>3. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten;</u></p> <p>ÖVP, FPÖ (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, Schulen mit Nachmittagsbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege.</u></p> <p>SPÖ (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, ganztägigen Schulformen sowie Alten- und Krankenpflege.</u></p> <p>Grüne (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, ganztägigen Schulformen und Schulen mit Nachmittagsbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege.</u></p> <p>Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>
	<p>II.6.8 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse</p>
A04	<p><u>Textvorschläge A04:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.</u></p> <p><u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.</u></p>

	<p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber.</u></p> <p>Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.</u></p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, das Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse als Menschenrecht zu verankern. dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:</p> <p><u>Textvarianten des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse“ (Dissens):</u></p> <p>ÖVP, FPÖ (Dissens im Präsidium): <u>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.</u> <u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen sicherstellt.</u></p> <p>SPÖ, Grüne (Dissens im Präsidium): <u>(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.</u> <u>(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.</u></p>
	<p>II.7 Allgemeine Bestimmungen</p>
A04	<p><u>Textvorschlag aus A04</u> zum Thema „Bindung der Staatsfunktionen an</p>

	<p>grundrechtliche Gewährleistungen“ (überwiegender Konsens): <u>Die Grundrechte (grundrechtliche Gewährleistungen) binden die Staatsgewalten [alternativ: Staatsfunktionen] unmittelbar, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium</u> (39. Sitzung): Das Präsidium erzielte Dissens über den Textvorschlag des Ausschusses zum Thema „Bindung der Staatsfunktionen an grundrechtliche Gewährleistungen“.</p> <p><u>Textvorschlag aus A04</u> zum Thema „Auslegung von Grundrechten“ (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium</u> (39. Sitzung): Überwiegende Zustimmung zum Textvorschlag des Ausschusses zum Thema „Auslegung von Grundrechten“.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz diskutierte der Ausschuss 4, inwieweit die Schutzfunktion von grundrechtlichen Gewährleistungen im Verhältnis zwischen Privaten gegeben ist . Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Erörterung und allfällige Vorschläge zu den Themen „Subsidiarantrag“ und „Staatshaftung“ in der Hauptsache in den Wirkungsbereich des Ausschusses 9 (vergleiche Punkt VI.16) fallen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Textvorschlag (Grabenwarter), siehe dazu unter II.4.8 Beschwerderechte, erörtert.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dieses Thema wurde in der 39. Sitzung behandelt und zu einzelnen Formulierungen der drei Formulierungsvorschläge noch keine textliche Einigung erzielt.</p>
Präs	<p>Anlässlich der Beratungen zur Religionsfreiheit wurde von Scheibner eine besondere Tierschutzklausel zu den Grundrechten thematisiert (Verbot der Tierquälerei unter Berufung auf Grundrechte). In der Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes gab es unterschiedliche Auffassungen: Grundprinzip (kein Baugesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG), Staatsziel oder allgemeiner Gesetzesvorbehalt zu den Grundrechten.</p>

Die auf Ersuchen des Präsidiums ausgearbeitete Textvorschläge (Funk, Grabenwarter) lautet:

Variante 1 (Funk, Grabenwarter, als Staatszielbestimmung im Grundrechtskatalog im Zusammenhang mit dem umfassenden Umweltschutz, Dissens im Präsidium):

(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen. [Siehe konsentierten Textvorschlag des Ausschusses 1 zum umfassenden Umweltschutz und Tierschutz]

(2) Die Republik schützt die Tiere als Mitgeschöpfe und bewahrt sie vor Schmerzen, Leiden und Schäden.

Variante 2 (Gabenwarter/Funk als indirekte Gewährleistung in grundrechtlichem Zusammenhang in Form einer zusätzlichen und generellen Schranke zur Ausübung von Freiheitsrechten):

Die vorstehenden Grundrechte dürfen unter dem in diesen Rechten genannten Bedingungen unter angemessener Wahrung der Belange des Tierschutzes beschränkt werden.

Anmerkung Präsidium:

Die Textvorschläge wurden im Präsidium nicht mehr beraten. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.

III Staatsziele

	III.1 Behindertenschutz
A01	<p>Artikel 7 Abs. 1</p> <p><u>Textvorschlag aus A01 (Lichtenberger/Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss):</u> <i>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz behinderter Menschen.</i></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte zu diesem Text keinen Konsens, obwohl das Anliegen inhaltlich von allen Ausschussmitgliedern geteilt wurde.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (FPÖ):</u> <i>Österreich bekennt sich zum Schutz und zur Förderung der Familie, aller Personen die zur Wahrung ihrer Interessen nicht selbst befähigt sind sowie zum Schutz der Umwelt und der Tiere.</i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dieser Textvorschlag wurde im Präsidium nicht beraten.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.4 (Rechte von Menschen mit Behinderung) behandelt.</p>
	III.2 Schutz und Förderung von Kindern
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Dieses Thema wurde von Ausschuss 1 nicht behandelt.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe Textvorschlag Präsidium unter Punkt III.1.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.4 (Rechte von Kindern) behandelt.</p>

III.3 Schutz und Förderung der Familie	
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass von einer Verankerung als Staatsziel Abstand zu nehmen sei, wenn der bestehende Grundrechtsschutz nicht abgebaut wird.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe Textvorschlag Präsidium unter Punkt III.1.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter II.3.15 (Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie) und Punkt II.6.6 (Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie) behandelt.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>
III.4 Volksgruppenschutz	
A01	<p>Artikel 8 Abs. 2 <u>Textvorschläge aus A01:</u></p> <p>Variante 1 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss): <i><u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Diese Vielfalt ist zu achten, zu bewahren, zu fördern und zu schützen.</u></i></p> <p>Variante 2 (Wittmann, Dissens im Ausschuss): <i><u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihren Volksgruppen und der sich aus deren Bestehen ergebenden historisch gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und zu deren besonderen Schutz und Förderung.</u></i></p> <p>Variante 3 (Mayer, Ergänzung des Art. 8 Abs. 2 B-VG, Dissens im Ausschuss): <i><u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) achtet die kulturelle Vielfalt der auf ihrem Gebiet lebenden Menschen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens, er diskutierte vor allem eine Erweiterung der derzeitigen Bestimmung über die autochthonen Minderheiten hinaus.</p>

A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.6 (Rechte der Volksgruppen) behandelt.</p>
	III.5 Faktische Gleichstellung von Mann und Frau
A01	<p>Artikel 7 Abs.2 <u>Textvorschläge aus A01:</u></p> <p>Variante 1 (Österreichischer Frauenring, Dissens im Ausschuss): <u>(2a) Bund, Länder, Gemeinden und alle sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung, und als Träger von Privatrechten iSd [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung) und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten zu ergreifen.</u></p> <p><u>(2b) Jede Frau hat das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Im Falle bestehender Ungleichheiten hat jede Frau ein Recht auf Förder- und Ausgleichsmaßnahmen.</u></p> <p><u>(2c) Zur wirksameren Wahrnehmung der Interessen an der Beseitigung bestehender Ungleichheiten und zur Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes, auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auch auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.</u></p> <p>Variante 2 (Wittmann, Dissens im Ausschuss): <u>Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen.</u></p> <p>Variante 3 (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau zu ergreifen.</u></p> <p>Variante 4 (Ausschussvariante, Dissens im Ausschuss):</p>

	<p><u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte inhaltlichen Konsens, dass die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau anzustreben sei. Mehrheitlich wurde eine normative Verstärkung der bestehenden Staatszielbestimmung gefordert, eine konsentiertere Formulierung wurde nicht gefunden.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.2 (Gleichheit von Frau und Mann) behandelt.</p>
A10	<p><u>Textvorschlag (Klatzer):</u> <u>Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. In Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung, Vollziehung und Haushaltsführung, und als Träger von Privatrechten iSd [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung) und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten zu ergreifen.</u></p> <p><u>Anmerkung A10:</u> Dieser Textvorschlag wurde im Ausschuss nicht weiter verfolgt. Vergleiche die Ausführungen unter III.6 Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht und III.7 Gender Budgeting.</p>
	III.6 Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
A01	<p>Art. 13 Abs. 2</p> <p><u>Textvorschläge aus A01:</u> Variante 1 (Mayer, Dissens im Ausschuss): <u>Bund, Länder und Gemeinden haben einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher zu stellen und ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung zu koordinieren. Dabei haben Bund,</u></p>

	<p><u>Länder und Gemeinden zu gewährleisten, dass die für die Haushaltskoordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bundesgesetzgebung regelt die näheren Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Erreichung dieser Ziele. Dabei können insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Haushaltsergebnisse und Informationspflichten sowie Sanktionen für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen vorgesehen werden.</u></p> <p>Variante 2 (Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): <u>Der Staat bekennt sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Bund, Länder und Gemeinden koordinieren im Rahmen der Erstellung und des Vollzugs ihrer Haushalte ihre finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p>
A10	<p>Artikel 13 (Konsens im Präsidium): (1) Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz-Verfassungsgesetz") geregelt.</p> <p><u>Anmerkung A10:</u> Diese Bestimmung hätte zu entfallen, sofern die Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 inkorporiert werden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Die finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen sollen inkorporiert werden (42. Präsidiumssitzung).</p> <p><u>Textvorschläge aus A10 (zu Art.13 Abs. 2 B-VG):</u> Variante 1 (Mayer, wie Ausschuss 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): (2) <u>Bund, Länder und Gemeinden haben einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher zu stellen und ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung zu koordinieren. Dabei haben Bund, Länder und Gemeinden zu gewährleisten, dass die für die Haushaltskoordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bundes-</u></p>

gesetzgebung regelt die näheren Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Erreichung dieser Ziele. Dabei können insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Haushaltsergebnisse und Informationspflichten sowie Sanktionen für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen vorgesehen werden.

Variante 2 (wird von den Ländern unterstützt, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher zu stellen und ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung zu koordinieren. Dabei haben Bund, Länder und Gemeinden zu gewährleisten, dass die für die Haushaltskoordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die näheren Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Erreichung dieser Ziele sind einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu regeln. Verpflichtungen in Bezug auf Haushaltsergebnisse und Informationspflichten sowie Sanktionen können für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen vereinbart werden.

Variante 3 (Petrovic, wird von Kostelka unterstützt, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(2) Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Diesen Erfordernissen ist durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Wirtschaftswachstum, der Teilnahme am Erwerbsleben, der Stabilität des Preisniveaus, der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere zwischen den Geschlechtern und Generationen, und dem Schutz der Umwelt beitragen.

Bund, Länder und Gemeinden koordinieren im Rahmen der Erstellung und des Vollzugs ihrer Haushalte ihre finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Hinblick auf diese Zielsetzungen. Die dafür erforderlichen Daten sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Bund, Länder und Gemeinden sorgen dafür, dass die Verschuldung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der europarechtlichen Grundsätze mittelfristig stabil bleibt. Die Umsetzung erfolgt auf kooperativer Basis. Eine Neuverschuldung bis zum Ausmaß der öffentlichen Investitionen ist zulässig. Die nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Haushalte ist dabei zu gewährleisten.

	<p><u>Die jährlichen Ausgaben werden im Rahmen einer mittelfristigen Budgetplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzlage festgelegt.</u></p> <p>Variante 4 (Verzetzitsch, Ausschuss 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(2) Der Staat bekennt sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Bund, Länder und Gemeinden koordinieren im Rahmen der Erstellung und des Vollzugs ihrer Haushalte ihre finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.</u></p> <p><u>Anmerkung A10:</u> Zu keinem Textvorschlag wurde Konsens erzielt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschläge (ÖVP, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Variante 1:</p> <p>Artikel 2</p> <p><u>(4) Bund, Länder und Gemeinden stellen einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher und stimmen ihre Haushaltsführung [im Hinblick auf diese Zielsetzung aufeinander] daraufhin ab.</u></p> <p>Variante 2 (ÖVP, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung im Hinblick auf ihre Ziele.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Zu beiden Textvorschlägen wurde kein Konsens erzielt. Vergleiche dazu I.1.</p>
	<p>III.7 Gender Budgeting</p>
A10	<p><u>Textvorschläge zu Art.13 Abs 2 B-VG (kein Konsens):</u></p> <p>Variante 1 (Klatzer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.</u></p>

Variante 2 (Petrovic, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(2) Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Diesen Erfordernissen ist durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Wirtschaftswachstum, der Teilnahme am Erwerbsleben, der Stabilität des Preisniveaus, der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere zwischen den Geschlechtern und Generationen, und dem Schutz der Umwelt beitragen.....“

Variante 3: (Ausschussvorschlag, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Art. 13 Abs. 2 (zusätzlicher Satz): Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Grundsätze des Gender Budgeting zu berücksichtigen.

Variante 4 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

Art. XX.

Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Erstellung und beim Vollzug der Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

Anmerkung A 10:

Zu den vorgeschlagenen Varianten konnte im Ausschuss kein Konsens erzielt werden. Die Variante 4 sollte nach mehrheitlicher Ansicht als weiterer Absatz dem Art. 13 angefügt werden. Die Länder halten eine entsprechende Regelung im Bereich des Haushaltswesens für entbehrlich. Die Grünen verbleiben bei ihrem Textvorschlag (Art. 51, Art. 13 Abs. 2 B-VG (Variante 3)) und fordern, dass die Regelung als Zielbestimmung der Finanzpolitik sowohl in Art. 13 und in Art. 51 ff B-VG berücksichtigt wird.

Anmerkung Präsidium:

Zu Variante 4 wurde im Präsidium Konsens erzielt.

Textvorschläge zu Art 51 ff und 126b B-VG (Klatzer):

Ergänzung des **Artikel 51 B-VG Absatz 3**. (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag ...sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen, insbesondere auch solche, die der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen, zu enthalten. [...]

Ergänzung des **Artikel 51 B-VG Absatz 6** (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Erstellung des Haushaltes unter dem Gesichtspunkt der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten [...] zu regeln.

Ergänzung des **Artikel 51a Absatz 1 B-VG** (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden.

Neuer **Artikel 51d B-VG**:

Die in den Artikeln 51 und 51a genannten Grundsätze über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung gelten sinngemäß für Länder und Gemeinden.

Ergänzung des **Artikel 126b Absatz 5 B-VG**:

Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

[Analog wären die Artikel 127 Absatz 1 und Artikel 127a Absatz 1 betreffend Länder und Gemeinden anzupassen.]

Neuer Artikel im B-VG:

Bund, Länder und Gemeinden haben in ihrem Wirkungsbereich alle statistischen Daten soweit machbar nach Geschlecht aufgeschlüsselt darzustellen.

Anmerkung Präsidium:

	Das Präsidium erzielte in der Sitzung vom 21. Dezember 2004 Konsens über Ergänzungen zu Art 51 Abs 3 und 6 sowie Art 51a B-VG. Zum Budgetrecht siehe ansonsten VII.11.2 Budgetrecht.
	III.8 Neutralität
A01	<p><u>Rechtsquelle:</u> BGBI. 211/1955; Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs</p> <p><u>Textvorschläge aus A01:</u></p> <p>Variante 1 (Mayer, Dissens im Ausschuss):</p> <p>Artikel I</p> <p>(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.</p> <p>(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.</p> <p><u>(3) Durch die Absätze 1 und 2 wird die Erfüllung der Pflichten, die Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen und der Europäischen Union hat nicht beeinträchtigt.</u></p> <p>Variante 2 (Specht, Dissens im Ausschuss): (beinhaltet eine teilweise Neuformulierung des Art. 23f B-VG, während das BVG-Neutralität unverändert bleibt)</p> <p>Artikel 23f.</p> <p>(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden, <u>soweit diese Maßnahmen in Erfüllung eines Mandates der Vereinten Nationen erfolgen.</u> Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die</p>

	<p>Europäische Union bedürfen der Beschlussfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.</p> <p>(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.</p> <p>(3) <u>An</u> Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen <u>kann Österreich mitwirken, soweit derartige Beschlüsse in Erfüllung eines Mandates der Vereinten Nationen gefasst werden.</u></p> <p>(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.</p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens, ob oder wie die derzeitige Rechtslage geändert werden soll.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium hat das Thema Neutralität in seiner 33. und 40. Sitzung beraten.</p> <p>Der <u>Textvorschlag</u> (ÖVP, Dissens im Präsidium) als Hinweis auf das Neutralitätsgesetz lautet:</p> <p><u>Art. Y. Zum Zweck der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zweck der Unverletzlichkeit seines Gebietes wird Österreich an keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Dies lässt die Möglichkeit zur solidarischen Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder als Mitglied der Europäischen Union entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen unberührt.</u></p> <p>Die FPÖ möchte einen Hinweis darauf, dass eine Teilnahme an Kriegen, der Beitritt zu militärischen Bündnissen sowie die Errichtung militärischer Stützpunkte durch</p>

	<p>fremde Staaten in Österreich unzulässig sind. Kostelka/Kahr erachten eine neuerliche Benennung von Inhalten des Neutralitäts-BVG für nicht notwendig. Sowohl Kostelka/Kahr als auch Grüne befürworten den Textvorschlag Specht und ein zusätzliches Staatsziel „Friedenspolitik“, vergleiche dazu III.9.</p> <p>Konsens besteht darin, dass das Neutralitätsgesetz unverändert als Trabant verankert werden soll. Kein Konsens bestand vorerst in der Frage, ob im Verfassungstext ein textlicher Hinweis auf das Neutralitätsgesetz erfolgen soll. In der 42. Sitzung wurde Konsens erzielt, dass kein Hinweis erforderlich sei.</p>
	<p>III.9 Friedenspolitik</p>
A01	<p><u>Textvorschlag aus A01</u> (Wittmann, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>Staatsziel Friedenspolitik</u></i></p> <p><i><u>Art. Sx. Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik auf der Grundlage der Neutralität und des solidarischen Zusammenwirkens in der Europäischen Union. Österreich nimmt an Kampfeinsätzen im Ausland zur Herbeiführung von Frieden nur aufgrund von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu solchen ermächtigen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Es wurde kein Konsens im Ausschuss erzielt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschläge:</u></p> <p>Variante 1 (Kostelka/Kahr, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenpolitik und zum solidarischen Zusammenwirken in der Europäischen Union auf der Grundlage der Neutralität. Österreich nimmt an friedenserhaltenden Aufgaben sowie Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen nur auf Grund von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu solchen ausdrücklich ermächtigen.</u></i></p> <p>Variante 2 (Glawischnig, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik auf der Grundlage der Neutralität. Das solidarische Zusammenwirken in der Europäischen Union und die Teilnahme an internationalen Einsätzen zur Herbeiführung von Frieden setzt entsprechende Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen voraus. Für Österreich haben bei Operationen zur Konfliktverhütung, Frie-</u></i></p>

	<p><u>denssicherung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit zivile Mittel Vorrang.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Diese Textvorschläge wurden in der 33. Sitzung zu einem zusätzlichen Staatsziel Friedenspolitik eingebracht; vergleiche dazu Erstvorschlag von Wittmann im Ausschuss 1.</p>
	<p>III.10 Umfassende Landesverteidigung</p>
A01	<p><u>Textvorschläge aus A01:</u></p> <p>Variante 1 (Gehrer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): (als Gesamtvorschlag eingebracht) <i>Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i></p> <p><u>Art. X.</u> (bisher Art. 9a B-VG):</p> <p><u>(1) Österreich bekennt sich zu einer umfassenden Sicherheitsvorsorge. Diese gewährleistet den Schutz des Staates und seiner Bürger gegen Bedrohungen großen Ausmaßes im Einklang mit den Aufgaben und Zielen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, an der Österreich solidarisch teilnimmt. Die umfassende Sicherheitsvorsorge ist durch eine umfassende Sicherheitspolitik zu erfüllen.</u></p> <p><u>(2) Die Außenpolitik, die Verteidigungspolitik und die Politik der inneren Sicherheit stellen wesentliche Bereiche der umfassenden Sicherheitspolitik dar. Das Nähere bestimmen die Gesetze.</u></p> <p><u>(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat Zivildienst zu leisten. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig sowohl den Wehrdienst im Bundesheer als auch Zivildienst leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.</u></p> <p><u>Art. Y. Zum Zweck der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zweck der Unverletzlichkeit seines Gebietes wird Österreich an keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Dies lässt die Möglichkeit zur solidarischen Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder als Mitglied der Europäischen Union entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen unberührt.</u></p> <p><u>Art. 79</u></p>

(1) Dem mit Elementen eines Milizsystems einzurichtenden Bundesheer obliegt

1. die militärische Landesverteidigung.
2. die solidarische Beteiligung
 - a) an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie
 - b) an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.
3. a) der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
 - b) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und
4. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

(2) Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Zwecken mit Ausnahme der Such- und Rettungsdienste obliegt der Bundesregierung oder dem von ihr ermächtigten Bundesminister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Sofern es sich um die Fortsetzung einer zeitlich befristeten Entsendung handelt oder sofern die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung erfordert, kann das erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auch nachträglich hergestellt werden. Zu Entsendungen zur Teilnahme an internationalen Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste ist der zuständige Bundesminister berufen.

(3) Ferner obliegt dem zuständigen Bundesminister die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zwecken.

(4) Eine Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland ist ausschließlich auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung zulässig.

1. in den Fällen des Abs. 2 von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und
2. in den Fällen des Abs. 3 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten.
Ob und unter welchen Bedingungen andere Personen als Angehörige des Bundesheeres auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung ins Ausland entsendet werden können, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(5) Die zur Entsendung zuständigen Organe können bestimmen, ob und wieweit entsendete Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen

haben.

(6) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung in Regierungsübereinkommen im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.

(7) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Aufgaben bedarf eines Ersuchens der gesetzmäßigen zivilen Gewalt. Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesen Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden oder Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet ist.

Variante 2 (Haupt, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Umfassende Sicherheit

Artikel XX

(1) Österreich stellt nach dem Prinzip der umfassenden Sicherheitsvorsorge den Schutz seiner Bürger, der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit vor inneren und äußeren Bedrohungen sowie gewaltsamen Angriffen sicher. Darüber hinaus sind die Unabhängigkeit Österreichs, die demokratischen Freiheiten der Einwohner und die staatliche Souveränität zu bewahren.

(2) Zur Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet. Nähere Bestimmungen, insbesondere über Maßnahmen zur Verwirklichung der umfassenden Sicherheitsvorsorge, regeln die Gesetze.

Variante 3 (Voith, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):

Das Bundesheer hat die Sicherheit, Unabhängigkeit, Struktur und Einheit Österreichs gegen Angriffe von außen oder schwere Bedrohungen der inneren Sicherheit zu schützen und in nichtmilitärischen Not- und Katastrophenfällen die zivilen Behörden zu unterstützen. Internationale Verpflichtungen können zu Auslandseinsätzen führen.

Variante 4 (Beamtenentwurf des BMLV, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Mögliche Neufassung des Art. 9a B-VG

(1) Österreich bekennt sich zu einer umfassenden Sicherheitsvorsorge. Diese wird durch eine umfassende Sicherheitspolitik verwirklicht. Sie hat die Aufgabe, im Einklang mit (alternativ „unter Bedachtnahme auf“) den Aufgaben und Zielen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Unabhängigkeit Österreichs nach außen sowie seine staatliche Souveränität zu bewahren. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen.

(2) Zur umfassenden Sicherheitspolitik gehört die Außenpolitik, die Verteidigungspolitik sowie die Politik der inneren Sicherheit. Sie wird unterstützt durch die Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Verkehrs-, Infrastruktur- und Finanzpolitik sowie die Bildungs- und Informationspolitik.

(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Das Recht zur Ablehnung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen bleibt unberührt. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Wehrdienst im Bundesheer leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Mögliche Neufassung des Art. 79 B-VG

(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzesmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außerhalb gewöhnlichen Umfanges.

(3) Das Bundesheer ist bestimmt zur solidarischen Teilnahme

1. an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und

2. an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

(4) Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind durch Bundesverfassungsgesetz festzulegen.

(5) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den Zwecken nach Abs. 2 unmittelbar in Anspruch

	<p><u>nehmen dürfen. Selbstständiges militärisches Einschreiten zu diesen Zwecken ist nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden und Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch zu nehmen und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Gemäß dem konsensualen Ergebnis der Ausschussberatungen wären Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 9a B-VG obsolet, Absatz 3 und 4 wird inhaltlich nicht als Thema des Ausschusses angesehen. Nach neuerlicher Beauftragung durch das Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden. Das Präsidium behielt sich wesentliche sicherheitspolitische Themenstellungen vor, erzielte aber keinen Konsens.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (ÖVP, ident mit dem im Ausschuss 1 eingebrachten Textvorschlag Gehrler, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Textvorschlag</u> (FPÖ, Dissens im Präsidium): <u>(1) Österreich stellt nach dem Prinzip der umfassenden Sicherheitsvorsorge den Schutz seiner Bürger, der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit vor inneren und äußeren Bedrohungen sowie gewaltsamen Angriffen sicher. Darüber hinaus sind die Unabhängigkeit Österreichs, die demokratischen Freiheiten der Einwohner und die staatliche Souveränität zu bewahren.</u> <u>(2) Zur Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet. Nähere Bestimmungen, insbesondere über Maßnahmen zur Verwirklichung der umfassenden Sicherheitsvorsorge, regeln die Gesetze.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium hat sich in seiner 28. Sitzung die umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge, die GASP und die Organisationsstruktur des Bundesheeres (Berufsheer, Wehrpflicht, Ersatzdienst) vorbehalten. Die Wehrpflicht ist in Art. 9a Abs. 3 und 4 geregelt: Vergleiche auch Punkt III.11 (umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge), Punkt V.9 (GASP) und Punkt VIII.6 (Organisationsstruktur...). Das Präsidium behandelte das sicherheitspolitische Thema in seiner 33. und 40. Sitzung und erzielte keinen Konsens. ÖVP und FPÖ legten Textvorschläge vor, SPÖ und Grüne traten für die Beibehaltung des Art 9a Abs 1 und 2 B-VG ein. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>

	III.11 Umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Vergleiche die Ausführungen und Textvorschläge zu III.10, umfassende Landesverteidigung. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>
	III.12 Wiederbetätigungsverbot
A01	Vergleiche die Ausführungen zu Punkt I.11.
	III.13 Umweltschutz und Tierschutz
A01	<p><u>Rechtsquelle:</u> BGBl. 491/1984; <u>Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz:</u></p> <p><u>Textvorschläge aus A01:</u></p> <p>Variante 1 (Ausschussergebnis): <i><u>(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.</u></i> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p><i><u>(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bewahrt den bestehenden freien Zugang zur Natur; sie ist bestrebt, freien Zugang zur Natur zu schaffen.</u></i> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p><i><u>(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt.</u></i> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p>Variante 2 (überarbeiteter Textvorschlag Raschauer): <i><u>(1) Die Republik Österreich bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. Dies umfasst insbesondere die Bewahrung ökologischer Systeme und ihrer Vielfalt sowie die Vorsorge vor schädlichen Einwirkungen und die Behebung bestehender schädlicher Einwirkungen.</u></i> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p><i><u>(2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.</u></i></p>

(Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

(3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung. (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

Variante 3 (Verzetsnitsch, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Die Republik Österreich bekennt sich zum umfassenden Natur- und Umweltschutz und sorgt für dessen Einhaltung. Umfassender Naturschutz ist die Bewahrung ökologischer Systeme und ihrer Vielfalt. Umfassender Umweltschutz ist die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen und die Behebung bestehender nachteiliger Einwirkungen. Die Kosten der Vorsorge und Behebung tragen die Verursacher.

Variante 4 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Der Staat schützt die Umwelt. Er bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist auf ein dauernd aufrecht erhaltbares Niveau zu beschränken.

(2) Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen tragen die Verursacher und Verursacherinnen.

(3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder richten Umweltschutzbehörden zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein.

(4) Bund, Länder und Gemeinden sichern den freien Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten. Trinkwasserreserven und diesbezügliche Nutzungsrechte verbleiben im öffentlichen Eigentum.

Variante 5 (Petrovic/Raschauer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1) Der Staat schützt die Umwelt. Er bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und

	<p><u>ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Die Nützung natürlicher Ressourcen ist auf ein dauernd aufrecht erhaltbares Niveau zu beschränken.</u></p> <p><u>(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bewahrt den bestehenden freien Zugang zur Natur; sie ist bestrebt, freien Zugang zur Natur zu schaffen.</u></p> <p>oder zusätzlich zu Absatz 2:</p> <p><u>Trinkwasserreserven und diesbezügliche Nutzungsrechte verbleiben im öffentlichen Eigentum.</u></p> <p><u>(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt.</u></p> <p><u>Alternativ Absatz 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem sie ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder errichten Umweltschutzbehörden zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Das Staatsziel „Tierschutz“ wurde unter das Staatsziel „Umweltschutz“ subsumiert.</p> <p>Anmerkung Präsidium: Siehe Textvorschläge Präsidium unter Punkt III.1. und II.7.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.2 (Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt) behandelt.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien in Punkt I.1 Das Präsidium hält fest, dass die Bestimmungen über den umfassenden Umweltschutz im Verfassungstext und nicht als Trabant verankert werden sollen.</p>
	III.14 Vermögenssubstanzsicherung (Bundesforste, Energiewirtschaft)
A02	<p><u>Textvorschlag aus A02 (Holoubek/Lang, Dissens im Ausschuss):</u> Artikel XX Erhaltung staatlicher Vermögenssubstanz</p>

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben das staatliche Vermögen in seiner Substanz zu erhalten. Substanzminderungen wie insbesondere Veräußerungen von unbeweglichem staatlichem Vermögen, von direktem oder indirektem staatlichen Eigentum an Unternehmungen und Einrichtungen oder von sonstigem beweglichem staatlichem Vermögen von erheblichem Wert, beispielsweise von Kunst- und Kulturgegenständen, dürfen nur im Zusammenhang mit entsprechenden Substanzvermehrungen erfolgen.

(2) Näheres regeln Bundes- und Landesgesetze. Von der Vermögenssubstanz-erhaltungspflicht des Absatz 1 abweichende Regelungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrats oder des Landtags und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bundes- oder landesgesetzliche Ermächtigungen zu Maßnahmen der Vollziehung, die von der Vermögenssubstanz-erhaltungspflicht des Absatz 1 abweichen, sind nur zulässig, wenn sie die konkrete Maßnahme von einem zustimmenden Beschluss des zuständigen allgemeinen Vertretungskörpers abhängig machen, zu dessen Zustandekommen die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Bundesforste

Textvorschlag aus A02 (Bundesforste, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

Artikel X. (1) Der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwaltete Liegenschaftsbestand ist im Eigentum des Bundes zu erhalten.

(2) Die Österreichische Bundesforste AG kann im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigungen Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Liegenschaftsbestand im Namen und auf Rechnung des Bundes veräußern.

(3) Erlöse aus Veräußerungen der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwalteten Liegenschaften sind zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden.

(4) Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand entschädigungslos erlischt.

Energiewirtschaft

Textvorschläge aus A02 (Energiewirtschaft):

Variante 1 (Korinek, Germann, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel X. (1) Von den Anteilsrechten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) müssen 51 v.H. im Eigentum des Bundes verbleiben. Von den Unternehmen zur Erzeugung und Übertragung von elektrischer Energie, die sich im Zeitpunkt ... im Mehrheits- oder Alleineigentum des Bundes oder der VERBUND befinden, müssen mindestens 51 v.H. im Eigentum des Bundes oder der Verbund verbleiben.

(2) Von den Anteilsrechten der Landeselektrizitätsgesellschaften müssen 51 v.H. im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen verbleiben, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind.

(3) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.

Variante 2 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel Y. (1) Rechtsgeschäfte, durch die der Anteil

1. des Bundes an der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND),
 2. des Bundes und der VERBUND an Unternehmungen zur Erzeugung und Übertragung elektrischer Energie, die sich am ... im Allein- oder Mehrheitseigentum des Bundes oder der VERBUND befinden,
 3. von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind, an den Landeselektrizitätsgesellschaften
- 51 v.H. unterschreitet oder weiter sinkt, bedürfen der Zustimmung des Nationalrates, des Landtages oder des Gemeinderates.

(2) Zustimmungen nach Abs. 1 bedürfen der qualifizierten Mehrheit. Die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers kann mit der Erteilung der Zustimmung einen Ausschuss betrauen.

(3) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.

Variante 3 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Vermögenssubstanzsicherung Elektrizitätsunternehmen

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden

Artikel 1

(1) Vom Aktienkapital der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) muss mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes stehen. Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 vH des Grundkapitals beschränkt.

(2) Von

- a) den Anteilsrechten an der Gesellschaft zur Erzeugung von elektrischer Energie ausw Wasserkraft VERBUND Austrian Hydro Power Aktiengesellschaft, Wien,
- b) der Beteiligung an der Firma zur Erzeugung elektrischer Energie in VERBUND Austrian- Thermal Power Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co KG (vormals Aktiengesellschaft), Graz, sowie
- c) den Anteilsrechten an der Gesellschaft zur Errichtung, Betreibung von elektrischen Leitungsanlagen und dem Regelzonenführer der VERBUND-Austrian Power Grid Aktiengesellschaft, Wien,
müssen mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes oder des VERBUND stehen.

(3) Von den Anteilrechten an den Sondergesellschaften

- a) Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft, Passau;
- b) Ennskraftwerke Aktiengesellschaft, Steyr;
- c) Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Simbach/Inn
müssen mindestens 50 vH im Eigentum des Bundes oder des VERBUND stehen.

Artikel 2

Von den Anteilsrechten an den Landesgesellschaften

- a) Burgenländische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland;
- b) Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten;
- c) EVN Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft für das Bundesland Land Niederösterreich;
- d) Energie Aktiengesellschaft Oberösterreich für das Bundesland Oberösterreich;
- e) Salzburg Aktiengesellschaft für das Bundesland Salzburg;
- f) STEWEAG-STEAG Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Bundesland Steiermark;
- g) Tiroler Wasserkraft Aktiengesellschaft sowie Tiroler Regelzonen Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol;

	<p><u>h) Illwerke Aktiengesellschaft, Vorarlberger Kraftwerke (VKW) Aktiengesellschaft sowie die VKW-Übertragungsnetz Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg;</u></p> <p><u>i) Wienstrom Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Bundesland Wien</u></p> <p><u>müssen 51 vH im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind.</u></p> <p><u>Anmerkung A02:</u> Im Ausschuss 2 wurden der Textvorschlag zu den Bundesforsten sowie die Variante 1 zur Energiewirtschaft überwiegend befürwortet, die Variante 2 (Energiewirtschaft) nur vereinzelt.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> In seiner 42. Sitzung erzielte das Präsidium weder über eine verfahrensrechtliche noch über eine materiellrechtliche Regelung Konsens.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (Glawischnig):</u></p> <p><u>Artikel X. (1) Gegenstand des Unternehmens der Österreichischen Bundesforste AG ist die Verwaltung von Liegenschaften des Bundes mit dem Ziel,</u></p> <p><u>a) die Liegenschaften, insbesondere auch die Seen und Seeuferflächen, die Gletscherflächen und die Flächen, die Teile von Nationalparks sind, sowie Wasserressourcen von strategischer Bedeutung zu erhalten;</u></p> <p><u>b) diese derart zu nutzen, dass natürliche Seeuferteile erhalten bleiben, der freie Zugang zu Seen befördert wird und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer, der Rückhalt von Hochwasser und der Schutz von Grundwasservorkommen gewährleistet sind;</u></p> <p><u>c) diese nachhaltig zu bewirtschaften, sodass der natürliche Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen auf Dauer erhalten bleibt und</u></p> <p><u>d) die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung der Liegenschaften, insbesondere des Waldes und der Gewässer, zu gewährleisten.</u> (Konsens im Präsidium)</p> <p><u>(2) Die Österreichische Bundesforste AG ist ermächtigt, im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen erteilten bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung, von ihr verwaltete Liegenschaften bestmöglich zu veräußern, wenn die Erlöse aus solchen Veräußerungen von ihr im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur unmittelbaren Erhaltung oder Vermehrung des Liegenschaftsvermögens verwendet</u></p>

	<p><u>werden.</u> (Dissens im Präsidium)</p> <p><u>(3) Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand entschädigungslos erlischt.</u> (Dissens im Präsidium)</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte in seiner 42. Sitzung weitgehenden Konsens, die Unternehmensziele wie in lit. a) bis d) des Textvorschlages Glawischnig formuliert, allenfalls textlich komprimiert, in den Textvorschlag des Ausschusses 2 integriert werden sollten. Zu einer neuerlichen Beratung des Themas kam es nicht mehr. von . Der Bundesforste-Artikel sollte bei „Umwelt“ angesiedelt werden.</p>
	III.15 Atomkraftfreiheit
A01	<p><u>Rechtsquelle:</u> BGBl I 149/1999: <u>BVG atomfreies Österreich</u></p> <p><u>Textvorschlag aus A01</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>(2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.</u> <u>(3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.</u> (Vergleiche Absatz 2 und 3 der Variante 3 unter III 2)</p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass das Atom-BVG in die Verfassungsurkunde inkorporiert werden solle.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium hielt in seiner 33. Sitzung fest, dass die Bestimmungen über die Atomkraftfreiheit im Verfassungstext und nicht als Trabant verankert werden sollen. Es wurde über die im Ausschuss 1 konsentierete Fassung Konsens erzielt.</p> <p>In der 42. Sitzung wurde ein zusätzlicher Textvorschlag (Glawischnig) zur</p>

	<p>Ergänzung der beiden im Ausschuss 1 konsentierten Absätze (siehe unter III.15, Atomkraftfreiheit) eingebracht, jedoch nicht mehr beraten:</p> <p><u>(3) Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sind verpflichtet, sich im Rahmen der Europäischen Union für einen Ausstieg aus der Kernenergie einzusetzen.</u></p> <p><u>(4) Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung dürfen Vorhaben, die dem Ziel des europaweiten Atomausstieges entgegenstehen, nicht zustimmen. Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.</u></p>
	<p>III.16 Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge)</p>
A01	<p><u>Textvorschläge aus A01:</u></p> <p>Variante 1 (2. Textvorschlag Häupl, Österreichischer Städtebund):</p> <p><u>(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) gewährleistet die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).</u> (Konsens im Ausschuss)</p> <p><u>(2) Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.</u> (Konsens im Ausschuss)</p> <p><u>(3) Es sind dies sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Leistungen, die so zu erbringen sind, dass dabei insbesondere die Versorgungssicherheit, die soziale Erreichbarkeit, der Verbraucherschutz, der Gesundheitsschutz und die Nachhaltigkeit sichergestellt sind.</u> (Dissens im Ausschuss)</p> <p>Variante 2 (mit 2 Subvarianten, 1. Textvorschlag Häupl, Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>(1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung zu ihrer Verantwortung für die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).</u></p> <p><u>(2) Leistungen im allgemeinen Interesse sind insbesondere solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, der sozialen Erschwinglichkeit, der Gesundheit, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Definition als Staatszielbestimmung</p>

- (1) Es ist Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden, Leistungen im allgemeinen Interesse selbst zu erbringen oder für deren Erbringungen durch Dritte zu sorgen.
- (2) Leistungen im allgemeinen Interesse sind insbesondere solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, der sozialen Erschwinglichkeit, der Gesundheit, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.
- (3) Bei der Erbringung durch Dritte haben Bund, Länder und Gemeinden durch entsprechende Kontrolle oder Einflussnahme die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten.

Anmerkung A01:

Definition als Staatsaufgabe

Variante 3 (Wittmann, Dissens im Ausschuss):

- Der Staat hat die nachhaltige Entwicklung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, ohne die menschliches Leben nicht möglich ist, zu gewährleisten.
- Der Staat hat Leistungen der Daseinsvorsorge, also gemeinwohlorientierte markt- oder nicht marktbezogene Leistungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschafts-, gesellschafts-, sozial- oder kulturpolitischer Art, an deren Erbringung die Allgemeinheit und der Staat ein besonderes Interesse haben, zu gewährleisten.

Variante 4 (Häupl/Wittmann, Dissens im Ausschuss):

- (1) Bund, Länder und Gemeinden haben die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge) zu gewährleisten und deren Qualität zu sichern.
- (2) Leistungen im allgemeinen Interesse sind insbesondere solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, der sozialen Erreichbarkeit, der Gesundheit, der Bildung, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.

Variante 5 (Städtebund, Dissens im Ausschuss):

- (1) Bund, Länder und Gemeinden gewährleisten die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).
- (2) Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.
- (3) Es sind dies sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Leistungen, die so zu erbringen sind, dass dabei insbesondere die

	<p><u>Versorgungssicherheit, die soziale Erreichbarkeit, der Verbraucherschutz, der Gesundheitsschutz und die Nachhaltigkeit sicher gestellt sind.</u></p> <p>Variante 6 (Ausschussvorschlag, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, dass Leistungen im allgemeinen Interesse erbracht werden (oder vom Staat zu gewährleisten sind).</u></p> <p>Variante 7 (Ausschussvorschlag, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennen sich zur Aufgabe, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu sichern.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Inhaltlich erzielte der Ausschuss Konsens, dass die Daseinsvorsorge in einen allfälligen Staatszielkatalog aufzunehmen wäre, textlich konnte sich der Ausschuss auf die Absätze 1 und 2 einigen, alle übrigen Texte waren nicht konsentiert.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6 (Soziale Rechte) behandelt.</p>
A07	<p><u>Textvorschlag zur Daseinsvorsorge (Leistungen im öffentlichen Interesse):</u> <u>(1) Bund, Länder und Gemeinden gewährleisten die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).</u> Konsens im Ausschuss <u>(2) Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.</u> Konsens im Ausschuss <u>(3) Leistungen im allgemeinen Interesse sind solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, der sozialen Erreichbarkeit, der Gesundheit, der Bildung, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.</u> Dissens im Ausschuss</p> <p><u>Anmerkung A07:</u> Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem konsentierten Ergebnis des Ausschusses 1. Zu Abs. 3 konnte im Ausschuss 7 kein Konsens erzielt werden. Bei den Staatszielbestimmungen oder sonst an geeigneter Stelle sollte eine Norm geschaffen werden, die jedenfalls auch für das Handeln von Regulierungsbehörden gelten soll.</p>
A10	<p><u>Anmerkung A10:</u> Keine Einigung im Ausschuss und kein konsentierter Textvorschlag.</p>

	III.17 Bildung
A01	<p><u>Textvorschläge aus A01:</u></p> <p>Variante 1 (Ausschussergebnis, Teilkonsens):</p> <p><u>(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) strebt eine umfassende Bildung für alle im Staatsgebiet wohnhaften Menschen an.</u> (Konsens im Ausschuss)</p> <p><u>(2) Die Sicherung von chancengleichen, leistungsstarken Bildungsangeboten und deren Qualität in allen Bildungsbereichen ist eine öffentliche Aufgabe.</u> (Konsens im Ausschuss)</p> <p><u>(3) Der Zugang zu allen öffentlich finanzierten Bildungsangeboten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten.</u> (Dissens im Ausschuss)</p> <p>Variante 2 (1. Textvorschlag Gehrler, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>(1) Die Republik Österreich strebt eine umfassende Bildung ihrer Staatsbürger an.</u></p> <p><u>(2) Bildung und die Sicherung der Qualität der Bildungsangebote ist eine öffentliche Aufgabe. Sie kann durch öffentliche und private Einrichtungen erfüllt werden.</u></p> <p>Variante 3 (2. Textvorschlag Gehrler, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>(1) Die Republik Österreich strebt eine umfassende Bildung ihrer Bürger an.</u></p> <p><u>(2) Die Sicherung von leistungsorientierten, chancengerechten, leistungsstarken Bildungsangeboten und deren Qualität ist eine öffentliche Aufgabe.</u></p> <p>Variante 4 (Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>(1) Die Republik Österreich strebt eine umfassende, chancengleiche Bildung ihrer BürgerInnen an und hat ein ausreichendes, leistungsstarkes Angebot für die Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten.</u></p> <p><u>(2) Die Aufgabe der öffentlichen Hand ist die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für Infrastruktur und Personal zur Sicherstellung eines qualitativen, chancengleichen, sowie bedarfs- und bedürfnisgerechten Bildungsangebots. Alle Bürger haben ohne Einschränkungen das Recht auf einen freien und unentgeltlichen Zugang zu allen öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u></p> <p>Der Ausschuss erzielte über die Absätze 1 und 2 der Variante 1 Konsens. Die Bildung wäre in einen allfälligen Staatszielkatalog aufzunehmen.</p>

A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Die Bildung wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.1 (Recht auf Bildung einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe) behandelt. Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt III.18 (Sicherstellung des öffentlichen und privaten Schulwesens)</p>
	III.18 Sicherstellung des öffentlichen und privaten Schulwesens
A01	Dieses Thema wurde im Ausschuss 1 mangels Beauftragung durch das Präsidium nicht beraten. Hingegen wurde das Staatsziel „Bildung“ (Punkt III.17) einer Beratung unterzogen.
A04	Dieses Thema wurde im Ausschuss 4 im Rahmen des Grundrechts „Bildung“ beraten.
	III.19 Rundfunk als öffentliche Aufgabe
A01	<p>BGBI. 396/1974, BVG-Rundfunk <u>Anmerkung A01:</u> Nach überwiegender Meinung soll die derzeitige Verfassungsbestimmung unverändert weiter bestehen; vergleiche dazu auch die im Ausschuss diskutierten Wünsche nach Staatszielen: Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt, Verankerung des dualen Rundfunksystems in der Verfassung und Sicherung der regionalen Medienvielfalt.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.3.9 (Rundfunkfreiheit) behandelt.</p>
	III.20 Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt
A01	<p><u>Textvorschlag aus A01(Wittmann, Dissens im Ausschuss):</u> <i><u>Die Republik (Bund, Länder, Gemeinden) achtet, fördert und schützt die Vielfalt der Medien.</u></i></p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Die Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.3.8 (Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit) behandelt. Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.3.9 (Rundfunkfreiheit) und Punkt III.19 (Rundfunk als öffentliche Aufgabe)</p>

	III.21 Soziale Sicherheit
A01	<p><u>Textvorschläge aus A01</u></p> <p>Variante 1 (1. Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): <u>Österreich ist ein Wohlfahrtsstaat und bekennt sich zu sozialer Gerechtigkeit und zur Sicherstellung eines hohen sozialen Schutzes.</u> <u>Diese Verantwortung umfasst insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Die solidarische Absicherung bei Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Mutterschaft;</u> - <u>die Herstellung von Chancengleichheit;</u> - <u>die Verbesserung der allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen;</u> - <u>die Bekämpfung sozialer Ungleichheit, Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung;</u> - <u>die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts.</u> <p>Variante 2 (2. Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): <u>Österreich ist ein Sozialstaat (Wohlfahrtsstaat) und bekennt sich als Ausdruck der Menschenwürde zu einem hohen Standard an sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit unter Berücksichtigung der Prinzipien der Solidarität und Chancengleichheit. Der Staat bekämpft aktiv alle Formen der Armut, sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung.</u></p> <p>Variante 3 (Mayer, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem hohen Standard an sozialer Sicherheit und strebt soziale Gerechtigkeit an.</u></p> <p>Variante 4 (Mayer, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Sicherstellung eines hohen sozialen Standards auf solidarischer Grundlage.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte zu diesem Thema keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.</p>

A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.3 (Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit) behandelt.</p>
	<p>III.22 Arbeit</p>
A01	<p><u>Textvorschläge aus A01</u></p> <p>Variante 1 (1. Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Bedeutung der menschlichen Arbeit als Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen.</u> <u>Diese Verantwortung umfasst insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Die Ausrichtung der Sozial- und Wirtschaftspolitik am Ziel der Vollbeschäftigung unter Berücksichtigung hoher Qualität der Arbeit;</u> - <u>die Bereitstellung unentgeltlicher Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstiger Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben;</u> - <u>die Gewährleistung sicherer, gesunder, gerechter und den menschlichen Bedürfnissen auch sonst entsprechender Arbeitsbedingungen, sowie deren wirksame Kontrolle;</u> - <u>die Förderung des sozialen Dialogs auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene.</u> <p>Variante 2 (2. Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Bedeutung der Arbeit als Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts unter menschenwürdigen Bedingungen und zum sozialpartnerschaftlichen Dialog. Der Staat fördert die Vollbeschäftigung und schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</u></p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.6 (Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung) behandelt.</p>
	<p>III.23 Wirtschaftliches Staatsziel</p>
A01	<p><u>Textvorschläge aus A01:</u> Variante 1 (Voith, Dissens im Ausschuss): <u>Zur Sicherung der materiellen Voraussetzungen des Staates und des Wohlstands seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleistet der Staat die Rahmenbedingungen</u></p>

	<p><u>einer funktionierenden Marktwirtschaft, ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union.</u></p> <p>Variante 2 (diskutierter Text, Dissens im Ausschuss): <u>Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft und strebt ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft an.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte zu diesem Thema keinen Konsens.</p>
	III.24 Sozialpartnerschaft
A01	<p><u>Textvorschlag A01</u> (Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): <u>Österreich anerkennt und fördert (den sozialen Dialog,) die Rolle der Sozialpartner und achtet deren Autonomie und Handlungsformen.</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Für die Schaffung einer Staatszielbestimmung „Sozialpartnerschaft“ war im Ausschuss kein Konsens erzielbar.</p>
A07	<p><u>Textvorschlag aus A07</u> (Konsens im Ausschuss): <u>Österreich achtet und fördert die Autonomie und Handlungsformen der Sozialpartner.</u></p>
	III.25 Altösterreicher
A01	<p><u>Textvorschlag aus A01</u> (Gehrer, Dissens im Ausschuss): (als Ergänzung des bereits vorgelegten, nicht konsentierten Präambeltextes) <u>Eingedenk der Verantwortung für die österreichische Volksgruppe in Italien (Südtirol) und alle anderen österreichischen Volksgruppen im Ausland....</u></p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass eine Verankerung als Staatsziel in der Bundesverfassung nicht angebracht sei. Aufgrund des Ergänzungsmandats des Präsidiuvors behandelte der Ausschuss das Thema bei seiner 15. Sitzung nochmals; der eingebrachte Präambel-Vorschlag erzielte überwiegende Ablehnung; ein Textvorschlag zur Verankerung als Staatsziel wurde nicht eingebracht.</p>

Präs	<p><u>Textvorschlag</u></p> <p>Variante 1:(FPÖ, Dissens im Präsidium): <u>Österreich tritt für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen ein.</u></p> <p>Variante 2 (Gemeinsam formulierter <u>Textvorschlag</u> (ÖVP und FPÖ, 33. Sitzung, Dissens im Präsidium): <u>Österreich tritt für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen, insbesondere der Südtiroler, ein.</u></p> <p>Variante 3 (FPÖ, ÖVP, Dissens im Präsidium): <u>Österreich fördert die mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen, insbesondere die Südtiroler.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Zu allen drei Varianten wurde Dissens erzielt. Siehe Textvorschlag zu den Grundprinzipien und zur Präambel im Kapitel I.1 und 0.</p>
------	--

IV Bund und Länder

	IV.1 Grenzänderungen
A02	<p><u>Textvorschläge aus A02:</u></p> <p>Artikel 2</p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <u>(3) Veränderungen im Bestand der Länder oder eine Verminderung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Rechte der Länder bedürfen neben der Änderung der Bundesverfassung auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(3) Änderungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 und des Art. 3 bedürfen der Zustimmung der Länder.</u></p> <p>Artikel 3 (Konsens im Präsidium):</p> <p>(1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer. <u>(2) Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.</u> <u>(3) Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge der betroffenen Länder. Andere Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.</u> <u>(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates bei Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Es besteht Konsens über die Variante 1 zu Art. 2 und über Artikel 3 B-VG. (Präsidium, 29. Sitzung.)</p>
	IV.2 Bestand der Bundesländer
A02	Siehe IV.1
	IV.3 Staats- und Landesbürgerschaft

A02	Es liegt kein Textvorschlag vor.
	IV.4 Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiets
A02	<u>Textvorschlag aus A02</u> (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): Artikel 4 <i><u>(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet.</u></i>
	IV.5 Staatssprache
A01	<u>geltender Text:</u> Artikel 8 Abs. 1 B-VG <u>Anmerkung A01:</u> Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Amtssprache Deutsch notwendig ist.
	IV.6 Hauptstadt
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	IV.7 Staatssymbole
A02	<u>Textvorschläge aus A02</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium – hinsichtlich Satz 2 für Klammerausdruck): Artikel 8a <i><u>Die Farben der Republik Österreich sind Rot-Weiss-Rot. Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem Bundesgesetz zu regeln, das erhöhten Erzeugungsbedingungen unterliegt. [Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem Verfassungsausführungsgesetz zu regeln.]</u></i>
	IV.8 Kompetenzverteilung einschließlich Finanzverfassung und „Privatwirtschaftsverwaltung“
A05, A06	<u>Anmerkung A05 und A06:</u> Ausschuss 5 wurde vom Präsidium nur mit der Kompetenzverteilung hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen beauftragt. Die Vollzugskompetenzen oblagen dem Ausschuss 6. Daher werden die beiden Kompetenzbereiche im folgenden getrennt dargestellt.
A05	Artikel 17

	<p><u>Anmerkung A05:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens, dass im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung transkompetentes Handeln weiterhin zulässig sein soll.</p>
A07	<p><u>Textvorschlag aus A07 (Konsens im Ausschuss):</u> Artikel 17 <i><u>(2) Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Selbstverwaltungskörper sind privatrechtsfähig. Sie haben das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A07:</u> Art. 116 Abs. 2 ist damit entbehrlich. Sollte eine Formulierung wie die vorliegende nicht in den Verfassungstext aufgenommen werden, wäre der Vorschlag betreffend die Privatrechtsfähigkeit der Selbstverwaltungskörper beim Textvorschlag zu Punkt IX.2. des Inhaltsverzeichnisses (nicht-territoriale Selbstverwaltung) zu ergänzen.</p>
Experten gruppe	<p><u>Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek):</u> <i><u>(x) Unbeschadet der allgemeinen Kompetenzverteilung können Bundes- und Landesgesetzgeber Rechte und Pflichten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen begründen, die von ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verwaltungsorganen abgeschlossen werden.</u></i></p> <p><u>Anmerkung:</u> Im Zusammenhang mit Art.17 B-VG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung sollte obige kompetenzrechtliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Textvorschlag Kostelka (ident mit Textvorschlag Holoubek) wurde im Präsidium eingebracht, jedoch nicht beraten.</p>
A09	<p><u>geltender Text:</u> Artikel 10 (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: [Z. 1. bis 5.]</p>

	<p><u>Textvorschlag aus A09:</u> Artikel 10 Abs. 1 6. ... ; Verwaltungsgerichtsbarkeit, <u>ausgenommen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichte der Länder</u>; ...</p> <p><u>geltender Text:</u> Artikel 10 Abs. 1 [Z. 7. bis 18.]</p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Im Ausschuss textlich konsentiert.</p>
A09	<p><u>geltender Text:</u> Artikel 11 (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: [Z. 1. bis Z. 6]</p> <p><u>Textvorschlag aus A09:</u> Artikel 11 Abs. 1 7. ... ; <u>8. Verfahren der Verwaltungsgerichte.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Im Ausschuss textlich konsentiert.</p>
	IV.8.1 Kompetenzverteilung hinsichtlich Gesetzgebungskompetenzen
A05	<p><u>Rechtsquellen:</u> Artikel 10, 11, 12, 14, 14a, 14b, 15, 21 Abs. 1 und 2</p> <p><u>Textvorschläge aus A05:</u> Variante 1 (Wirtschaftskammer Österreich, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel X</u> <u>(1) Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:</u> <u>1. Bundesverfassung</u> <u>(Organisation und Verwaltung des Bundes, einschließlich der Angelegenheiten der Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, der Verfassungs- und der</u></p>

<p><u>Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Dienstrechts der Bundesbediensteten, der Auszeichnungen durch den Bund;)</u></p> <p>2. <u>Auswärtige Angelegenheiten</u> (<u>auswärtige Angelegenheiten unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Artikel 16; Angelegenheiten der Europäischen Integration;)</u></p> <p>3. <u>Angelegenheiten der Staatsgrenze und der Grenzüberschreitung</u> (<u>Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Verbringung von Waren und der grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen; Zollwesen)</u></p> <p>4. <u>Personen- und Aufenthaltrecht</u> (<u>Staatsbürgerschaft; Personenstandsangelegenheiten; Meldewesen; Passwesen; Volkszählung; Datenschutz; Freizügigkeit der Person; Fremdenpolizei, Flüchtlingswesen; Aufenthalts- und Niederlassungsrecht;)</u></p> <p>5. <u>Bundesfinanzen und Bundesstatistik</u> (<u>Bundesfinanzen; Statistik für Zwecke des Bundes)</u></p> <p>6. <u>Geldwirtschaft und Kapitalverkehr</u> (<u>Währungs- und Geldwesen; Angelegenheiten des Finanzmarkts einschließlich des Kapitalverkehrs; Warenbörsen;)</u></p> <p>7. <u>Justiz</u> (<u>Zivil- und Strafrechtswesen; Justizwesen ; Konsumentenschutz; Wohnrecht; Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Urheberrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht und verwandte wirtschaftliche Schutzrechte; Kartell-, Zusammenschluss – und Wettbewerbsrecht;)</u></p> <p>8. <u>Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit</u> (<u>Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit; Zivildienst; Waffen- und Sprengmittelwesen;)</u></p> <p>9. <u>Angelegenheiten der Wirtschaft</u> (<u>Zulassung zu und Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Ausnahme der Landwirtschaft, Jagd und Fischerei; gesetzliche berufliche Interessenvertretungen mit Ausnahme solcher in der Land- und Forstwirtschaft; Anlagenrecht; anlagenbezogenes Baurecht; Wirtschaftslenkung und wirtschaftliche Krisenvorsorge; landwirtschaftliche Marktordnungen; Maße, Normen sowie Standards für das Inverkehrbringen von Waren aller Art; Sicherheits- und Qualitätsstandards für Dienstleistungen aller Art; Vermessungswesen; Energiewesen; Kommunikationswesen; Postwesen; Vergabe öffentlicher Aufträge;)</u></p> <p>10. <u>Angelegenheiten des Verkehrs</u> (<u>Verkehrswesen; Kraftfahrwesen; Straßenpolizei, Schifffahrtspolizei; Binnenschifffahrt; Bundesstraßen; Bundeswasserstraßen;)</u></p> <p>11. <u>Schutz vor Beeinträchtigung der Umwelt</u></p>
--

(Umweltschutz, insbesondere Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung sowie Lärmvermeidung und Lärmschutz; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einschließlich Genehmigung solcher Vorhaben; Abfallwirtschaft;)

12. Angelegenheiten der Arbeitswelt und soziale Sicherheit

(Arbeits- und Sozialrecht; Arbeitnehmerschutz; Angelegenheiten des Arbeitsmarkts; Pflegegeld; Familienlastenausgleich;)

Angelegenheiten der Gesundheit

(Gesundheitswesen, Ernährungswesen;)

13. Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung, Kultus

(Angelegenheiten der Universitäten und der Fachhochschulen; Kirchen- und Religionsgesellschaften; Kulturgüterschutz)

14. Nutzung der natürlichen Ressourcen

(Nutzung der natürlichen Ressourcen (insbesondere Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft und mineralische Rohstoffe) ausgenommen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;)

15. Verwaltungsverfahren

(Verwaltungsverfahren)

16. Tier- und Pflanzenschutz

(Tierschutz einschließlich Tierversuche; Pflanzenschutz).

(2) Wenn und soweit das Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse dem nicht entgegensteht, kann in den nach Abs 1 Z 9, 11 und 15 ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrats nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land die Ausführungsbestimmungen erlassen hat, treten die Ausführungsbestimmungen des Bundes außer Kraft.

(3) Von einheitlichen Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts abweichende Regelungen dürfen in Gesetzen nur getroffen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist.

(4) Durch Landesgesetz können Regelungen auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind.

ARTIKEL Y

Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung

(Organisation und Verwaltung der Länder, einschließlich der Angelegenheiten der Landesverfassung, Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat; des Dienstrechts der Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten, der Auszeichnungen durch das Land;)

2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder

(die Führung von auswärtigen Angelegenheiten nach Maßgabe des Artikel 16;)

3. Gemeinden

(Gemeinderecht (inklusive Gemeindeverbände);)

4. Landesfinanzen und Landesstatistik

(Landesfinanzen; Statistik für Zwecke des Landes)

5. Landwirtschaft

(Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art. X fällt; Jagd und Fischerei; gesetzliche, berufliche Interessenvertretungen auf diesen Gebieten; Flurschutz;)

6. Allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung

(Raumordnung; soweit sie nicht unter Artikel X fällt; Beschränkungen des Grundverkehrs; Baurecht, soweit es nicht unter Art. X fällt.)

7. Sport

(Sportwesen, soweit es nicht unter Art. X fällt;)

8. Natur und Landschaft

(Natur- und Landschaftsschutz; Ortsbildschutz; Bodenschutz;)

9. Jugend

(Jugendschutz und Jugendfürsorge; Heimwesen;)

10. Örtliche Sicherheit

(örtliche Sicherheitspolizei; Sittlichkeitspolizei; Sammlungswesen; Feuerpolizei, sowie sie nicht unter Artikel X fällt; Feuerwehrwesen; Gesundheitsdienste der Länder und Gemeinden; Bestattungswesen;)

11. Landesstraßen, Gemeindestraßen**12. Sozialhilfe****ARTIKEL Z**

(1) Alle Angelegenheiten, die nicht in Artikel X oder Artikel Y enthalten sind, fallen in die geteilte Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern.

(2) Im Bereich der geteilten Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit

	<p><u>nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.</u></p> <p><u>(3) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.</u></p> <p><u>(4) Vor Erlassung eines Bundesgesetzes in diesen Angelegenheiten sind die Länder über den Bundesrat frühzeitig einzubinden und hat der Bundesrat das Recht, durch eine begründete Stellungnahme ein Vermittlungsverfahren gemäß Artikel in Gang zu setzen.</u></p> <p><u>(5) Wird im Rahmen des Vermittlungsverfahrens kein Einvernehmen erzielt oder trägt der Nationalrat dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens nicht Rechnung, haben die Länder das Recht, eine Subsidiaritätsklage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.</u></p> <p><u>Anmerkung A05:</u> Es handelt sich um einen Textvorschlag der WKÖ; der Text ist nicht konsentiert.</p>
A05	<p>Variante 2 (Bußjäger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>A. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern</u></p> <p><u>Art. XI – Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes</u></p> <p><u>(1) Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:</u></p> <p><u>1. Bundesverfassung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)</u> - <u>Verfassungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)</u> - <u>Verwaltungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)</u> - <u>Wahlen zum Europäischen Parlament; (Art. 10 Abs. 1 Z 18)</u> - <u>Nähere Bestimmungen über Symbole des Bundes; (Art. 8a Abs. 3)</u> - <u>Beschränkungen für Funktionäre (Unvereinbarkeiten) hinsichtlich der Organe des Bundes; (Art. 19 Abs. 2)</u> - <u>Wahlverfahren zum NR; (Art. 26 Abs. 1)</u> - <u>Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren des Bundes; (Art. 46 Abs. 1)</u> - <u>Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOGNR; (Art. 124 Abs. 1)</u> - <u>Bestimmungen über den RH; (Art. 128)</u> - <u>Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und</u>

<p><u>Volksabstimmungen vor dem VfGH; (Art. 141 Abs. 3)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH; (Art. 145)</u> - <u>Bestimmungen über den VfGH; (Art. 148)</u> - <u>Bestimmungen über die VA; (Art. 148j)</u> <p>2. <u>Auswärtige Angelegenheiten, ausgenommen solche der Länder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs. 1; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)</u> - <u>Grenzvermarkung; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)</u> - <u>Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)</u> - <u>Zollwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)</u> <p>3. <u>Bundesfinanzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; (Art. 10 Abs. 1 Z 4)</u> - <u>Monopolwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 4)</u> - <u>Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 17)</u> - <u>Aus der Finanzhoheit des Bundes erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung;</u> <p>4. <u>Finanzausgleich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verteilung der Besteuerungsrechte; (§ 3 F-VG)</u> - <u>Verteilung der Abgabenerträge; (§ 3 F-VG)</u> - <u>Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden; (§ 3 F-VG)</u> <p>5. <u>Statistik für Zwecke des Bundes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)</u> <p>6. <u>Organisation und Dienstrecht des Bundes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)</u>
--

- Organisation der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei, (Art. 10 Abs. 1 Z 14)
- Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten; Art. 10 Abs. 1 Z 16)
- unter Umständen wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)

7. Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt

- Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Ein- und Auswanderungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Passwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Fremdenpolizei und Meldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Staatsbürgerschaft; (Art. 11 Abs. 1 Z 1)

8. Datenschutz

- Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr; (Art. 1 § 2 DSG 2000)
- Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr

9. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr

- Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)

10. Wahrung der äußeren Sicherheit und Zivildienst

- militärische Angelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Fürsorge für Kriegsgräber; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Zivildienst;

- Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres; (Art. 81)

11. Wahrung der inneren Sicherheit

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Versammlungsrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Organisation sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindevachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)

12. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht

- Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Privatstiftungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Justizpflege; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Vereinsrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Vertragsversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Bäuerliches Anerbenrecht; (Art. 10 Abs. 2)
- Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; (Art. 12 Abs. 1 Z 2)
- Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte; (Art. 83 Abs. 1)
- Übertragung von Geschäften auf Rechtspfleger; (Art. 87a Abs. 1)
- Kompetenz für AHG und OrgHG; (Art. 23 Abs. 4 und Abs. 5)

13. Kartellwesen und Wettbewerbsrecht
- U.a. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
14. Wirtschaftliche Schutzrechte
- Urheberrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
 - Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
 - Angelegenheiten der Patentanwälte; (Fundstelle: Art. 10 Abs. 1 Z 8)
15. Wirtschaftslenkung und [Variante 1: landwirtschaftliche Marktordnung] [Variante 2: Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik]
- Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG
 - Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
16. Gewerbe und Industrie
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
 - öffentliche Agentien und Privatgeschäftvermittlungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
 - Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
 - Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
 - Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
 - Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
 - Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)
17. Verkehr
- Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
 - Kraftfahrwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
 - Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr

durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)

- Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Straßenpolizei; (Art. 11 Abs. 1 Z 4)
- Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)
- Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)

18. Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)

19. Sozialversicherungswesen

- Sozialversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Pflegegeld des Bundes;

20. Normungswesen; technische Standardisierung und Typisierung; Eich- und Vermessungswesen

- Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)
- Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Vermessungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)

21. Medien und Nachrichtenübertragung

- Pressewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Post- und Fernmeldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation; (Art. 1 Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks)

22. Kirchen und Religionsgesellschaften

- Angelegenheiten des Kultus; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)

23. Schulwesen hinsichtlich Universitäten, Fachhochschulen, höherer und mittlerer Schulen;
24. Kulturelle Einrichtungen des Bundes
- Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
 - Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
25. Gesundheitswesen ausgenommen Heil- und Pflegeanstalten und regionale und örtliche Gesundheitsdienste
- Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
 - Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
26. Veterinärwesen
- Veterinärwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- (2)** In den Angelegenheiten des Zivilrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten einschließlich der Organisation von Privatrechtsträgern auch abweichende zivilrechtliche Regelungen erlassen. In den Angelegenheiten des Strafrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.
- (3)** In den Angelegenheiten des Abs. 1 kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen oder abweichende Regelungen zu erlassen.
- Art. X2 – Ausschließliche Zuständigkeiten der Länder**
- (1)** Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:
1. Landesverfassung
- Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; Auszeichnungen des Landes; (Art. 15 Abs. 1)
 - Beschränkungen für Funktionäre des Landes und Gemeinden

(Unvereinbarkeiten); (Art. 19 Abs. 2)

- Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit
- Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 127c)
- Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 148i)

2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder

- Allgemeine Außenbeziehungen der Länder; (Art. 15 Abs. 1)
- Abschluss von Länderstaatsverträgen; (Art. 16 Abs. 1)

3. Landesfinanzen

- Landes- und Gemeindeabgaben; Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe (vorbehaltlich § 7 Abs 3 - 5); (§ 8 F-VG)
- Landesumlage; (§ 3 F-VG)
- Aufnahme von Darlehen der Länder und Gemeinden; (§ 14 F-VG)
- Aus der Finanzhoheit der Länder erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung;

4. Statistik für Zwecke der Länder und Gemeinden

- Statistik der Länder; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)

5. Organisation des Landes und der Gemeinden

- Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Einrichtung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes; (Art. 15 Abs. 1)
- Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden; (Art. 111)
- Gemeindeorganisationsrecht; (Art. 115 Abs. 2)
- Verleihung des Stadtrechts; (Art. 116 Abs. 3)
- Organisation der Gemeindeverbände; (Art. 116a Abs. 4 und 5)
- Aufsichtsrecht über Gemeinden; (Art. 119a Abs. 3)
- Organisation und Dienstrecht der UVS; (Art. 129b Abs. 6)

6. Dienstrecht des Landes und der Gemeinden

- Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes

und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist; (Art. 21 Abs. 1)

- Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder; (Art. 21 Abs. 2)

7. Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen

- Katastrophenbekämpfung; Feuerpolizei; Feuerwehrwesen; (Art. 15 Abs. 1)
- Rettungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

8. Veranstaltungen und örtliche Sicherheit

- Veranstaltungsrecht und örtliche Sicherheitspolizei; (Art. 15 Abs. 1)
- Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes); (Art. 15 Abs. 2)
- Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; (Art. 15 Abs. 3)

9. Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;

- Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten; (Art. 15 Abs. 1)
- Leichen- und Bestattungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z. 12)
- Gemeindesanitätsdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

10. Jugendwohlfahrt und Jugendschutz;

- Mutterschafts-, Säuglings und Jugendfürsorge; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Jugendschutz; (Art. 15 Abs. 1)

11. Pflichtschulen; Kindergärten und Kinderbetreuung;

- Pflichtschulen (vorbehaltlich der Lehrplangestaltung)
- Kinderbetreuung; (Art. 15 Abs. 1)
- Kindergartenwesen und Hortwesen; (Art. 14 Abs. 4)

12. Sozial- und Behindertenhilfe
 - Armenwesen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
 - Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
 - Volkspflegestätten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
 - Soziale Dienste; (Art. 15 Abs. 1)

13. Kulturelle Angelegenheiten der Länder
 - Erwachsenenbildung;
 - Musikschulen; (Art. 15 Abs. 1)
 - Volkstumspflege; (Art. 15 Abs. 1)

14. Raumordnung und Bodenschutz
 - Raumordnung mit Ausnahme der Fachplanungen des Bundes; Bodenschutz; (Art. 15 Abs. 1)
 - Grundverkehrsrecht; (Art. 15 Abs. 1)
 - Verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer und des Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)

15. Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme der Bundesstraßen;
 - Landes-, Gemeindestraßen; öffentliches Wegerecht; (Art. 15 Abs. 1)

16. Baurecht;
 - Baurecht und Ortsbildschutz; Bauprodukte; (Art. 15 Abs. 1)

17. Öffentliches Wohnungswesen, Wohnbauförderung und Assanierung
 - Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 3)
 - Assanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 5)
 - Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; (Art. 11 Abs. Z 3)

18. Natur- und Landschaftschutz
 - Natur- und Landschaftsschutz; (Art. 15 Abs. 1)

19. Landwirtschaft

- Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend); (Art. 12 Abs. 2)
- Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung; (Art. 12 Abs. 1 Z 3)
- Tierzucht; Jagd- und Fischerei; berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet; (Art. 15 Abs. 1)

20. Sport und Tourismus

- Natürliche Heilvorkommen; Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen (ausgenommen die vom gesundheitlichen Standpunkt zu stellenden Anforderungen); (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Sportangelegenheiten; Berg- und Schiführerwesen einschließlich berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet; (Art. 15 Abs. 1)
- Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung; Campingwesen; (Art. 15 Abs. 1)

(2) In den Angelegenheiten des Baurechts haben die Länder durch Vereinbarung gemäß [Art. 15a B-VG] sicherzustellen, dass die Angelegenheiten der Bauprodukte und der bautechnischen Vorschriften einheitlich geregelt werden.

(3) In den Angelegenheiten der Katastrophenhilfe haben die Länder mit dem Bund durch Vereinbarung die überregionale Warnung und Koordination sicherzustellen.

Art. X3 – Gemeinschaftliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern

(1) Zu den gemeinschaftlichen Zuständigkeiten zählen insbesondere:

1. Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und verwaltungsgerichtliches Verfahren

- Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens; (Art. 11 Abs. 2)
- Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen

Vorhaben erforderlichen Genehmigungen; (Art. 11 Abs. 6)

- (Verfahren vor den UVS)
in Zukunft Verfahren vor den Verwaltungsgerichten; ((Art. 129b Abs. 6))

2. Auskunftsrecht

- Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)
- Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)

3. Öffentliches Auftragswesen

- Öffentliches Auftragswesen mit Ausnahme der Nachprüfung der Vergaben der Länder; (Art. 14b Abs. 1)
- Nachprüfung der Vergaben der Länder; (Art. 14b Abs. 3)

4. Elektrizitätswesen

- Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 5)

5. Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt

- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Heizungsanlagen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)
- Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend); (Art. 11 Abs. 7)
- Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)

- Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; (Art. 11 Abs. 5)

6. Wasser-, Forst- und Bergwesen

- Wasserrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Wildbachverbauung; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Forstwesen einschließlich des Triftwesens; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Bergwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)

7. Abfallwirtschaft

- Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

8. Tier- und Pflanzenschutz

- Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei; (Art. 11 Abs. 1 Z 8)
- Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge; (Art. 12 Abs. 1 Z 4)

9. Land- und forstwirtschaftliches Arbeitsrecht

- Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; (Art. 12 Abs. 1 Z 6)

10. Heil- und Pflegeanstalten

- Heil- und Pflegeanstalten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)

11. Kulturgüterschutz

- Denkmalschutz; (Fundstelle: Art. 10 Abs. 1 Z 13)

(2) Der Bund darf im Bereich der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten die Gesetzgebung ausüben, soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Ländern nicht ausreichend erreicht werden können. Soweit keine bundesgesetzliche Regelung getroffen wird, verbleibt eine Angelegenheit im

selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(3) Soweit die Vorgabe von allgemeinen Zielen oder Rahmenvorschriften an die Landesgesetzgebung ausreicht, um die Zwecke der Regelung zu erreichen, kann sich die Bundesgesetzgebung auf diese beschränken.

In den Angelegenheiten der

1. der Heil- und Pflegeanstalten;
2. des Elektrizitätswesens;
3. ...

hat sich der Bund auf die Vorgabe von Ziel- oder Rahmenvorschriften zu beschränken.

(4) Zur Beachtung der Grundsätze der Abs. 2 und 3 ist das Informations- und Verhandlungsverfahren (Art. Y2) durchzuführen.

(5) Soweit der Bund lediglich Ziel- und Rahmenvorschriften erlässt, sind die Länder in der Ausführung an diese gebunden. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(6) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 und 2 können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetzen abweichende Regelungen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Art. X4 – Privatwirtschaftsverwaltung

Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. X1-X3 nicht anzuwenden.

Art. X5 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wurde von der Europäischen Kommission bereits eine Klage beim Europäischen Gerichtshof eingebracht, so kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.

(2) Eine nach Abs. 1 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art

erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Art. X6 – Kompetenzvereinbarungen

(1) Der Bund und die Länder können über die Zuordnung der Regelungsmaterien zu den einzelnen Zuständigkeiten Vereinbarungen (Kompetenzvereinbarungen) abschließen.

(2) Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 können auch die Abgrenzung und die Ausschöpfung von Zuständigkeiten des jeweiligen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder sein.

(3) Auf Kompetenzvereinbarungen sind die Grundsätze des [Art. 15a B-VG] anzuwenden. [Sie sind unmittelbar anwendbar.]

B. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung

Art. Y1 – Allgemeines

Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung erfolgt durch das Informations- und Verhandlungsverfahren (Art. Y2) sowie durch den Bundesrat (Art. Y3).

Art. Y2 – Informations- und Verhandlungsverfahren

(1) Der Bund hat den Ländern, insbesondere durch rechtzeitige Übermittlung von Entwürfen, Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes mitzuwirken.

(2) In den Angelegenheiten des X3 (Gemeinschaftliche Zuständigkeiten) darf das Gesetz unbeschadet der Regelung des Art. Y3 Abs. 7 lit. b ein Gesetz nur kundgemacht werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Länder zugestimmt hat.

Art. Y3 – Rechte des Bundesrates

(1) Jeder Gesetzesbeschluss ist dem Bundesrat zu übermitteln. Abgesehen von den Fällen des Abs. 5 hat der Bundesrat das Recht, binnen acht Wochen gegen einen Gesetzesbeschluss oder von Teilen desselben Einspruch zu erheben.

(2) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat. Ein Einspruch kann sich auch gegen eines von mehreren Gesetzen richten, die in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasst sind. Die vom Einspruch nicht betroffenen Gesetze können beurkundet und kundgemacht werden.

(3) Dieser Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich

übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte [und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.

(5) [Anmerkung Bußjäger: Das Schicksal des bisherigen Art. 42 Abs. 5 B-VG bleibt noch zu klären.]

(6) Verfassungsgesetze bedürfen außerdem der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, jedenfalls aber mit einer Mehrheit der Bundesräte von mindestens fünf Ländern, zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

(7) Folgende Gesetze bedürfen der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates:

- a) Gesetze, mit deren Vollziehung den Ländern oder Gemeinden ein finanzieller Aufwand entsteht, wenn im Konsultationsverfahren keine Einigung erzielt worden ist,
- b) Gesetzesbeschlüsse in den Angelegenheiten des Art. X3.

(8) Der Landtag kann den von ihm entsendeten Bundesräte in den Angelegenheiten des Abs. 6 durch Beschluss ein bestimmtes Abstimmungsverhalten auferlegen.

C. Geltendmachung von Vollzugskosten

Art. Z1a – Konsultationsverfahren

(1) Der Bund und die Länder informieren sich wechselseitig über Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder der Landesregierungen sowie über beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung, der einzelnen Bundesminister oder der Landesregierungen und der einzelnen Mitglieder der Landesregierungen. In gleicher Weise sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund zu informieren.

(2) Der Bund, die Länder, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund können verlangen, dass über die Kostenfolgen eines Vorhabens des Bundes oder eines Landes nach Abs. 1 Verhandlungen in einem Konsultationsgremium aufgenommen werden.

(3) Werden Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht abgewartet oder den Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht Rechnung getragen oder handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht gemäß Abs. 1 dem Konsultationsverfahren unterzogen werden musste, ist die rechtsetzende Gebietskörperschaft zum Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben verpflichtet.

(4) Die näheren Regelungen, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Zusammensetzung des Konsultationsgremiums und die Geltendmachung des Kostenersatzes sind in einer Vereinbarung gemäß [Art. 15a B-VG] zwischen dem Bund, den Ländern und dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zu treffen. In diese Vereinbarung können auch Regelungen über die Ausnahme einzelner rechtsetzender Maßnahmen von der Anwendung des Konsultationsverfahrens und über Mindestgrenzen für die Geltendmachung von Vollzugskosten getroffen werden.

D. Teilnahme der Länder an der Europäischen Union

Art. Z2 – Mitwirkungsrechte der Länder an der Rechtsetzung der Europäischen Union

(1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund.

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieses Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit

diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß [Art. 15a B-VG] festzulegen.

Art. Z3 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus

Die Landtage haben gegenüber dem Bundesrat das Recht, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen.

E. Teilnahme der Länder an den auswärtigen Angelegenheiten des Bundes

Art. Z4 – Mitwirkung an Staatsverträgen des Bundes

(1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Staatsverträgen, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein können zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem solchen Vorhaben vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist hiefür die Zustimmung einer Mehrheit der Länder sowie die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, jedenfalls aber mit einer Mehrheit der Bundesräte von mindestens fünf Ländern, zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Art. Z5 – Erfüllung von Verpflichtungen aus Staatsverträgen des Bundes

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.

(2) Eine nach Abs. 1 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

F. Länderstaatsverträge

Art. Z6 – Länderstaatsverträge

(1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit anderen Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluss ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann die Verweigerung der Zustimmung mitgeteilt wird.

Begleitende Regelungen:

1. Der Art. 97 Abs. 2 B-VG wird aufgehoben.
2. Der Art. 98 B-VG wird aufgehoben.
3. In die Übergangsbestimmungen ist folgende Vorschrift aufzunehmen

Art....- Kompetenzzuordnungen

Die Zuordnung der bisherigen bundesverfassungsrechtlich verankerten Kompetenztatbestände zu den Art. XI – X3 ist in einer Kompetenzvereinbarung gemäß Art. X6 vorzunehmen. Bis zum Inkrafttreten der Kompetenzvereinbarung bleibt die bestehende Verteilung der Zuständigkeiten in der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern aufrecht.

(Anmerkung Bußjäger: Die Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den neuen Kompetenzfeldern stellt lediglich eine gedankliche Stütze dar, um den Inhalt des Kompetenzfeldes zu verdeutlichen. Mit welchem Instrument die Zuordnung letztlich erfolgt, wird damit noch nicht vorweg genommen.)

Anmerkung A05:

Es handelt sich um einen Textvorschlag von Bußjäger; der Text ist nicht konsentiert.

A05

Variante 3 (Schnize, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel k1.

(1) Ausschließliche Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung
2. auswärtige Angelegenheiten und äußere Sicherheit
3. Staatsgrenze, Grenzüberschreitung, Personen- und Aufenthaltsrecht
4. Innere Sicherheit
5. Justiz
6. Arbeit und Wirtschaft
7. soziale Sicherheit
8. Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen
9. Energie
10. Verkehr und Bundesstraßen
11. Medien und Telekommunikation
12. Wissenschaft und Kultus
13. Geldwirtschaft und Finanzdienstleistungen
14. Bundesfinanzen und Monopole
15. Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, allgemeiner Teil des Abgaben- und Verwaltungsstrafrechts
16. Organisation der Vollziehung des Bundes

(2) Der Bund kann die Länder ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen nähere oder abweichende Bestimmungen zu erlassen.

(3) In den Angelegenheiten der Z 15 dürfen abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetzen dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Artikel k2.

Ausschließliche Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung
2. Gemeinden
3. Natur-, Boden- und Landschaftsschutz
4. Jagd und Fischerei
5. Raumordnung, bauliche Gestaltung und Straßen
6. Feuerschutz und Katastrophenhilfe
7. örtliche Sicherheit
8. Landesfinanzen

9. Organisation der Vollziehung des Landes

Artikel k3.

(1) Sache von Bund und Ländern ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Öffentliche Aufträge
2. Dienstrecht
3. Elektronischer Rechtsverkehr
4. Statistik

(2) In diesen Angelegenheiten können Bund und Länder jeweils Gesetze für ihren Bereich erlassen, wenn es kein für Bund und Länder geltendes Gesetz gem. Abs. 3 gibt. Sie treten außer Kraft, wenn ein Gesetz gem. Abs. 3 erlassen wird.

(3) Der Bund kann in diesen Angelegenheiten mit Zustimmung der Länder für Bund und Länder geltende Gesetze erlassen. Die Vorbereitung solcher Gesetze hat gemeinsam mit den Ländern zu erfolgen.

Artikel k4.

(1) Gemeinschaftliche Sache von Bund und Ländern sind alle übrigen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere

1. Gesundheit
2. Kinder und Jugend
3. Fürsorge und Pflege
4. Wohnungen
5. Landwirtschaft
6. Tourismus
7. Sport
8. Kultur

(2) In diesen Angelegenheiten kommt die Gesetzgebung den Ländern zu. Der Bund kann soweit Gesetze erlassen, als der Bundesrat feststellt, dass eine bundesweite Regelung als erforderlich erachtet wird. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit dem Bund aufgrund der bis geltenden Kompetenzverteilung die Gesetzgebung zugekommen ist.

(3) Für einen Beschluss des Bundesrates gem. Abs. 2 ist eine Mehrheit der Bundesräte und eine Mehrheit von Bundesländern erforderlich, in denen eine Mehrheit der Bevölkerung wohnt. Die Zustimmung eines Bundeslandes ist gegeben, wenn die Mehrheit der Bundesräte dieses Bundeslandes zustimmt.

Zuordnung (Erläuterungen):

Artikel k1: Ausschließliche Bundeskompetenzen**1. Bundesverfassung**

- Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)
- Verfassungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)
- Wahlen zum Europäischen Parlament; (Art. 10 Abs. 1 Z 18)
- Nähere Regelungen über Bundessymbole; (Art. 8a Abs. 3)
- Beschränkung für Funktionäre (Unvereinbarkeiten); (Art. 19 Abs. 2)
- Wahlverfahren zum NR; (Art. 26 Abs. 1)
- Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren; (Art. 46 Abs. 1)
- Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOGNR; (Art. 124 Abs. 1)
- Bestimmungen über den RH; (Art. 128)
- Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen vor dem VfGH; (Art. 141 Abs. 3)
- Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH; (Art. 145)
- Bestimmungen über den VfGH; (Art. 148)
- Bestimmungen über die VA; (Art. 148j)

2. Auswärtige Angelegenheiten und äußere Sicherheit

- äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs. 1; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)
- militärische Angelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Fürsorge für Kriegsgräber; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres; (Art. 81)

3. Staatsgrenze, Grenzüberschreitung Personen- und Aufenthaltsrecht

- Grenzvermarkung; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)
- Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)

- Zollwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)
- Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Ein- und Auswanderungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Paßwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Fremdenpolizei und Meldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Staatsbürgerschaft; (Art. 11 Abs. 1 Z 1)
- Datenschutz; (Art. 1 DSchG)

4. Innere Sicherheit

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Vereins- und Versammlungsrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)

5. Justiz

- Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Privatstiftungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Justizpflege; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Urheberrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)

- Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Vertragsversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- bäuerliches Anerbenrecht; (Art. 10 Abs. 2)
- Kompetenz für AHG und OrgHG; (Art. 23 Abs. 4 u 5)
- Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte; (Art. 83 Abs. 1)

6. Arbeit und Wirtschaft

- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- öffentliche Agenturen und Privatgeschäftsvermittlungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Angelegenheiten der Patentanwälte; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Vermessungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)
- Postwesen; (Art. Abs. 1 Z 9)
- berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen

Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)

- Berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)
- Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; (Art. 12 Abs. 1 Z 6)
- Tanzschulen; (Art. 15)
- Berg- und Schiführerwesen; (Art. 15)
- Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens; (Art. 15 Abs. 3)
- Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind; (Art. 21 Abs. 2)
- Arbeitnehmerschutz und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder, soweit diese in Betrieben tätig sind; (Art. 21 Abs. 2)

7. Soziale Sicherheit

- Sozialversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 17)
- Armenwesen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)

8. Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen

- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Bergwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Forstwesen einschließlich des Triftwesens; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Wasserrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Wildbachverbauung; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)

- Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Luftreinhaltung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Heizungsanlagen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)
- Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei; (Art. 11 Abs. 1 Z 8)
- Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; (Art. 11 Abs. 5)
- Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle, soweit nicht der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

9. Energie

- Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 5)
- Gasleitungsrecht;

10. Verkehr und Bundesstraßen

- Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Kraftfahrwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; (Fundstelle: Art. 10 Abs. 1 Z 10)

- Straßenpolizei; (Art. 11 Abs. 1 Z 4)
- Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)
- Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)

11. Medien und Telekommunikation

- Pressewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Fernmeldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation; (Art. 1 Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks)

12. Wissenschaft und Kultus

- Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Angelegenheiten des Kultus; Denkmalschutz; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Hochschulen und Kunstakademien Angelegenheiten des Kultus; (Art. 14 Abs. 1)

13. Geldwirtschaft und Finanzdienstleistungen

- Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)

14. Bundesfinanzen und Monopole

- Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; (Kompetenz-Kompetenz der einfachen Bundesgesetzgebung); (Art. 10 Abs. 1 Z 4 i.V.m. §§ 3 und 7 F-VG)
- Monopolwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 4)

15. Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, allgemeiner Teil des Abgaben- und Verwaltungsstrafrechts

- Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die

Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens; (Art. 11 Abs. 2)

- Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen; (Art. 11 Abs. 6)

16. Organisation der Vollziehung des Bundes

- Verwaltungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)
- Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindegewachkörper; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)
- Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)
- Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates; (Art. 11 Abs. 7)
- Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden; (Art. 12 Abs. 2)
- Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)
- Aufsichtsrecht über Gemeinden für Bundesvollziehung; (Art. 119a Abs. 3)
- Bestimmungen über den VwGH; (Art. 136)
- Einrichtung und Regelung des UBAS; (Art. 129c)

Artikel k2: Ausschließliche Länderkompetenzen

1. Landesverfassung

- Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindegewandbole; (Art. 99, 15)
- Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 127c)
- Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 148i)

2. Gemeinden
 - Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht;
 - Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden; (Art. 111)
 - Gemeindeorganisationsrecht; (Art. 115 Abs. 2)
 - Verleihung des Stadtrechts; (Art. 116 Abs. 3)
 - Organisation der Gemeindeverbände; (Art. 116a Abs. 4 und 5)
 - Aufsichtsrecht über Gemeinden außer Bundesvollziehung; (Art. 119a Abs. 3)
3. Natur-, Boden- und Landschaftsschutz
 - Natur- und Landschaftsschutz; (Art. 15)
 - Bodenschutz;
4. Jagd und Fischerei
 - Jagd und Fischereirecht; (Art. 15)
5. Raumordnung, Straßen und bauliche Gestaltung
 - Raumordnung; (Art. 15 Abs. 1)
 - Straßen, ausgenommen Bundesstraßen;
 - Baurecht mit Ausnahme des technischen Baurechts;
6. Feuerschutz und Katastrophenhilfe
 - Feuerpolizei; Feuerwehrwesen;
 - Katastrophenhilfe;
7. Örtliche Sicherheit
 - Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes); (Art. 15 Abs. 2)
 - Veranstaltungswesen; öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; (Art. 15 Abs. 3)
 - öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; (Art. 12 Abs. 1 Z 2)
8. Landesfinanzen

- Landesfinanzen; (F-VG)

9. Organisation der Vollziehung des Landes

- Organisation der Vollziehung in den Ländern; Landesverwaltungsgerichte;
- Organisation und Dienstrecht der UVS; (Art. 129b Abs. 6)
- Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)

Artikel k 3: Zuständigkeit von Bund und Ländern

1. Öffentliche Aufträge

- Vergaberecht; (Art. 14b)

2. Dienstrecht

- Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)
- Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist; (Art. 21 Abs. 1)

3. Elektronischer Rechtsverkehr

- Teilweise Verwaltungsverfahren; (Art. 11 Abs. 2)

4. Statistik

- Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)

Artikel k4: Gemeinschaftliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern

[Anmerkung: teilweise ohne Beschluss des Bundesrates vom Bund regelbar, weil ursprünglich Bundeskompetenz (Artikel k4 Abs. 2)]

1. Gesundheit

- Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitatsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der naturlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitare Aufsicht; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- Veterinarwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- Ernahrungswesen einschlielich der Nahrungsmittelkontrolle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- Leichen- und Bestattungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z. 12)
- Gemeindesanitatsdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Rettungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Heil- und Pflegeanstalten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Naturliche Heilvorkommen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)

2. Kinder und Jugend

- Mutterschafts-, Suglings- und Jugendfursorge; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Kindergartenwesen und Hortwesen; (Art. 14 Abs. 4)
- Jugendschutz; (Art. 15)

3. Fursorge und Pflege

- Volkspflegestatten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Sozial- und Behindertenhilfe einschlielich Pflegewesen soweit es nicht unter Art. 12 Abs. 1 Z 1 fallt;

4. Wohnungen

- Wohnbauforderung;
- Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Forderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 3)

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- Assanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 5)

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

5. Landwirtschaft

- Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik; (MOG)

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;
(Art. 12 Abs. 1 Z 3)
- Landwirtschaftliches Grundverkehrsrecht;
- Tierzucht;
- Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge; (Art. 12 Abs. 1 Z 4)

6. Tourismus

- Fremdenverkehr, einschließlich Privatzimmervermietung und Campingwesen;
(Art. 15)

7. Sport

- Sportangelegenheiten;

8. Kultur

- Denkmalschutz; (Art. 10 Abs. Z 13)

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- Volkstumspflege; (Art. 15)

Anmerkung A05:

Es handelt sich um einen Textvorschlag von Schnizer; der Text ist nicht konsentiert.

A05

Variante 4 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

X. Abschnitt: Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern

Ausschließliche Kompetenzen des Bundes

Art. KV1. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung;
2. äußere Angelegenheiten; Grenzvermarkung;
3. Zollwesen;
4. Bundesfinanzen und Monopolwesen;
5. Geld- und Kapitalmarktrecht; Standardisierung;
6. Sicherheitswesen;
7. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt; Angelegenheiten der Bundesstraßen;
8. militärische Angelegenheiten;
9. höheres Schulwesen;
10. Einrichtung der Bundesbehörden und der sonstigen Bundesorgane.

Ausschließliche Kompetenzen der Länder

Art. KV2. Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung;
2. Landwirtschaft und Bodenreform;
3. Jagd und Fischerei;
4. Naturschutzwesen;
5. Raumordnung, soweit sie nicht unter Art. KV1 Z 7 und 8 fällt.
6. Hochbaurecht;
7. Feuerpolizei;
8. Kindergarten- und Volksschulwesen;
9. Einrichtung der Landesbehörden und der sonstigen Landesorgane;
10. Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht.

Konkurrierende Kompetenzen

Art. KV3. (1) In den übrigen Angelegenheiten ist die Gesetzgebung Landessache, soweit und solange der Bund keine Gesetze und Verordnungen erlassen hat.

(2) Der Bund kann sich in diesen Angelegenheiten auf die Vorgabe von Grundsätzen beschränken, die ausdrücklich als Grundsatzgesetze oder Grundsatzbestimmungen

	<p><u>zu bezeichnen sind.</u></p> <p><u>(3) Die Vollziehung der in diesen Angelegenheiten erlassenen Vorschriften ist Landessache, soweit die Bundesgesetze nicht Bundesbehörden die Vollziehung übertragen.</u></p> <p><u>(4) Bundesgesetze, die Bundesbehörden die Vollziehung übertragen oder deren Mitwirkung in der Landesvollziehung vorsehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Landesgesetze, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Zustimmungen gelten als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen verweigert werden.</u></p> <p><u>Bedarfskompetenzen</u></p> <p><u>Art. KV4. (1) Ungeachtet des Art. KV2 können vom Bund einheitlich geregelt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. das Zivilrecht und das Justizstrafrecht;</u> <u>2. das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, das Verwaltungsstrafverfahren, die Verwaltungsvollstreckung und der Schutz personenbezogener Daten;</u> <u>3. Angelegenheiten, in denen Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration oder völkerrechtliche Verträge umzusetzen sind.</u> <p><u>(2) In den die einzelnen Gebiete der Vollziehung regelnden Bundes- und Landesgesetzen können hievon abweichende Regelungen nur getroffen werden, soweit sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.</u></p> <p><u>(3) Die Vollziehung der in den Angelegenheiten Abs. 1 Z 1 erlassenen Vorschriften ist Bundessache, die Vollziehung der in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 3 erlassenen Vorschriften Landessache. Die Handhabung der gemäß Abs. 1 Z 2 erlassenen Vorschriften ist Bundes- oder Landessache je nach dem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit in die Bundes- oder in die Landesvollziehung fällt.</u></p> <p><u>Information und Aufsicht</u></p> <p><u>Art. KV5. (1) Der Bund ist verpflichtet, die Länder über alle Vorhaben, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren, unverzüglich zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p> <p><u>(2) Der Bund ist befugt, die Vollziehung der von ihm erlassenen Vorschriften, der Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration und der völkerrechtlichen Verträge durch die Länder zu überwachen und der Landesregierung durch Weisung aufzutragen, wahrgenommene Mängel innerhalb angemessener Frist abzustellen.</u></p>
A05	<p><u>Anmerkung A05:</u></p> <p>Es handelt sich um einen Textvorschlag von Wiederin; der Text ist nicht konsentiert.</p>

	<p>Der Ausschuss hat eine neue Kompetenzverteilung (Gesetzgebungskompetenzen) beraten. Über den Umfang, die Bezeichnung und die Zuordnung der Kompetenzfelder besteht nur teilweise Konsens. Die Textvorschläge WKÖ, Bußjäger, Schnizer und Wiederin sind nicht konsentiert. Darüber hinaus liegen eine Reihe von Vorschlägen zu einer neuen Kompetenzverteilung vor, die nicht als Gesetzestext formuliert wurden.</p>
Experten- gruppe	<p><u>Textvorschlag aus Expertengruppe (Thienel):</u></p> <p><u>... das Verwaltungsstrafverfahren, die Verwaltungsvollstreckung und die allgemeinen Bestimmungen betreffend Verträge über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze ...</u></p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Kompetenz zur Regelung des Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge sollte man als Bedarfskompetenz nach dem Muster des Art. 11 Abs 2 B-VG dem Bund zuweisen; man könnte in Art. 11 Abs 2 B-VG (oder die entsprechende Nachfolgebestimmung) folgende Formulierung einfügen:</p> <p><u>Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek):</u></p> <p><u>... das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen über verwaltungsrechtliche Verträge, des Verwaltungsstrafrechts ...</u></p> <p><u>Anmerkung:</u> Kompetenz zur Regelung des allgemeinen Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge (Bedarfskompetenz für den Bund in Art. 11 Abs. 2 B-VG oder Nachfolgeregelung):</p>
Präs	<p>Variante 5 (ÖVP, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Kompetenzverteilung und Rechte des Bundesrates</u></p> <p><u>Verteilung der Gesetzgebungsaufgaben zwischen Bund und Ländern</u></p> <p><u>Art. XI– Ausschließliche Bundesgesetzgebung</u></p> <p><u>(I) Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:</u></p> <p><u>1. Bundesverfassung;</u></p> <p><u>2. Auswärtige Angelegenheiten des Bundes;</u></p>

3. Bundesfinanzen;
4. Statistik für Zwecke des Bundes;
5. Organisation und Dienstrecht des Bundes;
6. Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt;
7. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr
8. Wahrung der äußeren Sicherheit;
9. Wahrung der inneren Sicherheit, soweit sie nicht unter Art. X2 fällt;
10. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht;
11. Kartellwesen und Wettbewerbsrecht;
12. Wirtschaftliche Schutzrechte;
13. Verkehr, soweit er nicht unter Art. X2 fällt;
14. Arbeitsrecht;
15. Sozialversicherungswesen
16. Medien und Nachrichtenübertragung;
17. Kirchen- und Religionsgemeinschaften;
18. Kulturelle Einrichtungen des Bundes
19. Normung, Standardisierung und Typisierung;
20. Gesundheitswesen, soweit es nicht unter Art. X2 fällt;
21. Tier- und Pflanzenschutz
22. Wasser-, Forst- und Bergwesen
23. Gewerbe und Industrie
24. Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung
25. Umweltschutz, soweit er nicht unter Art. X2 oder Art. X3 fällt
26. Abfallwirtschaft
27. Schulwesen, soweit es nicht unter Art. X2 fällt
28. Universitäten und Fachhochschulen
29. Familienpolitik

(2) In den Angelegenheiten des Zivilrechts einschließlich der Organisation von Privatrechtsträgern können die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten abweichende zivilrechtliche Regelungen erlassen. In den Angelegenheiten des Strafrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 26 ist die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Ländern auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können.

Art. X2– Ausschließliche Landesgesetzgebung

Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung;
2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder;
3. Landesfinanzen
4. Statistik für Zwecke der Länder und Gemeinden;
5. Organisation des Landes und der Gemeinden;
6. Dienstrecht des Landes und der Gemeinden;
7. Katastrophenhilfe, Feuerwehr und Rettungswesen
8. Veranstaltungen und örtliche Sicherheit;
9. Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;
10. Kindergärten, Kinderbetreuung, Horte
11. Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme von Bundesstraßen
12. Baurecht
13. Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung
14. Natur- und Landschaftsschutz;
15. Sport und Tourismus;
16. Kulturelle Angelegenheiten der Länder;
17. Raumordnung und Bodenschutz;
18. Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art. XI fällt; Jagd und Fischerei; Bodenreform;
19. Jugendfürsorge und Jugendschutz, Sozial- und Behindertenhilfe;
20. Schulwesen hinsichtlich der Pflichtschulen, Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen.

Art. X3 – Kooperative Gesetzgebung

(1) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften besteht, können folgende Angelegenheiten durch Bundesgesetz geregelt werden. Abweichende Bestimmungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

1. Verwaltungsverfahren;
2. Allgemeiner Teil des Verwaltungsstrafrechts;
3. Verwaltungsstrafverfahren;

4. Verwaltungsvollstreckung;
5. Enteignungen
6. Auskunftspflicht
7. Umweltverträglichkeitsprüfung
8. Öffentliche Auftragsvergabe;
9. Datenschutz
10. Energiewesen
11. Heil- und Pflegeanstalten

(2) Soweit der Bund keine Regelungen trifft, kommt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den Abs. 1 Z 10 und 11 genannten Angelegenheiten den Ländern zu. Solche Landesgesetze dürfen den Bundesgesetzen nicht widersprechen.

Art. X4 - Privatwirtschaftsverwaltung

Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. X1-X3 nicht anzuwenden.

Art. X5 - Vollziehung

(1) Die Vollziehung der in Art. X1 Abs. 1 genannten Angelegenheiten ist Bundessache.

(2) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).

(3) Die Vollziehung der in Art. X2 genannten Angelegenheiten ist Landessache.

(4) Die Vollziehung der in Art. X3 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Angelegenheiten steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Art. X6 – Kompetenzzuordnungsgesetz

(1) Der Bund hat für den Bereich der Gesetzgebung die einzelnen Regelungsmaterien den Angelegenheiten nach Art. X1 bis X 3 in einem einfachen Bundesgesetz (Kompetenzzuordnungsgesetz) zuzuordnen.

(2) Der Bund hat in diesem Kompetenzzuordnungsgesetz für den Bereich der Vollziehung festzulegen, welche Angelegenheiten des Art. X1 unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können. Ferner hat der Bund darin die Zuständigkeit zur Vollziehung der in Art. X3 Abs. 1 Z 7 bis 11 genannten Angelegenheiten zu regeln.

(3) Gegenstand des Gesetzes gemäß Abs. 1 können auch

1) die Abgrenzung der Angelegenheiten und Regelungsmaterien voneinander und die Ausschöpfung von Zuständigkeiten des jeweiligen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder.

2) Ausnahmen von der Vollziehung des Bundes und der Länder gemäß X5 sowie

3) die Festlegung der Zuständigkeit zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht sein.

Art. X7 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden.

(2) Kommt ein Land dieser Verpflichtung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach und wurde von der Europäischen Kommission eine entsprechende mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben, kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.

(3) Eine nach Abs. 2 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(4) Die Länder sind verpflichtet, auf Verlangen dem Bund Auskünfte über die von den Ländern getroffenen Maßnahmen nach Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu erteilen.

B. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung

Art. Y1 – Rechte des Bundesrates

(1) Der Bundesrat hat das Recht, während der Verhandlungen eines Gesetzesvorschlages im Nationalratsausschuss an den Beratungen teilzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

(2) Jeder Gesetzesbeschluss ist dem Bundesrat zu übermitteln. Abgesehen von den Fällen des Abs. 6 hat der Bundesrat das Recht, binnen acht Wochen gegen einen Gesetzesbeschluss oder gegen Teile desselben Einspruch zu erheben.

(3) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat oder in den Fällen des Abs. 6 seine Zustimmung erteilt hat. Der Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist auch dem Bundeskanzler zur

Kenntnis zu bringen.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.

(5) xxxxx

[Anmerkung ÖVP: Vergleiche derzeit Art. 42 Abs. 5 B-VG; der Weiterbestand der Regelung muss erst geklärt werden:

Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.]

(6) Folgende Gesetze bedürfen der in Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und mit einer unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates:

1. Verfassungsgesetze;
2. das Gesetz nach Art. X6 (Kompetenzzuordnungsgesetz);
3. Gesetzesbeschlüsse in den Angelegenheiten des Art. X3 (Kooperative Gesetzgebung)
4. Verfassungsausführungsgesetze (taxative Aufzählung)

- Bezügebegrenzungsgesetz
- Unvereinbarkeitsgesetz

Eine Kundmachung dieser Gesetze ist nicht zulässig, wenn 3 Länder der Kundmachung widersprechen.

(7) Der Bund hat den Ländern in den Angelegenheiten des Abs. 6, insbesondere durch rechtzeitige Übermittlung von Entwürfen, Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes mitzuwirken.

(8) Der gemäß Abs. 6 zu erteilende Widerspruch der Länder erfolgt durch die Landeshauptleute.

Art. Z1 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus

Die Landtage haben im Hinblick auf das Subsidiaritätsverfahren gegenüber dem

	<p><u>Bundesrat das Recht, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen.</u></p> <p><u>Übergangsbestimmung</u></p> <p><u>Bis zum Inkrafttreten des Kompetenzzuordnungsgesetzes bleibt die bestehende Verteilung der Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung, einschließlich Art. 102 Abs. 2 bis 4, zwischen Bund und Ländern aufrecht.</u></p> <p>[Anmerkung ÖVP: Die neue Kompetenzverteilung und das Kompetenzzuordnungsgesetz berühren nicht den älteren Rechtsbestand. Sie gelten nur für nach dem Inkrafttreten zu beschließendes Recht.]</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Es handelt sich um einen Textvorschlag der ÖVP, der in der 42. Präsidiumssitzung eingebracht wurde. Der Text ist nicht konsentiert.</p>
Präs	<p>Variante 6 (FPÖ, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Vorschlag zur Schaffung einer verpflichtenden und einer freiwilligen gemeinsamen Landesgesetzgebung durch den Bundesrat</u></p> <p>Abs. X (neu, im Anschluss an die Kompetenzregelung für die Landesgesetzgebung): <u>(X) Landesgesetze in den Angelegenheiten des Art. B (Landesgesetzgebung) können für mindestens zwei Länder auch im Wege der gemeinsamen Landesgesetzgebung nach Art. 96a erlassen werden. Dabei kann sich das gemeinsame Landesgesetz auf die Regelung von Grundsätzen und Zielen beschränken und den Landtagen die nähere Ausführung des gemeinsamen Landesgesetzes durch Landesgesetze vorbehalten bleiben.</u></p> <p>Abs. Y (neu, im Anschluss an die Kompetenzregelungen für die verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung): <u>(Y) Solange und soweit in den Angelegenheiten des Art. C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) keine Landesgesetze durch den Bundesrat erlassen wurden kann der Bund Regelungen treffen. Ein vom Bund erlassenes Gesetz tritt außer Kraft, sobald der Bundesrat entsprechende Regelungen erlässt.</u></p>

Art. 17a (neu):

Artikel 17a. Der Nationalrat, die Landtage und der Bundesrat können beschließen auf ihre Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Einzelfall zu verzichten, soweit dies keine Änderung der Art. A, B oder C bedingt.

Art. 17b (neu):

Vermittlungsausschuss und Vermittlungsverfahren

Artikel 17b. (1) Bestehen bei der Auslegung der Art. A, B oder C im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Auffassungsunterschiede zwischen Nationalrat, Bundesrat oder einem oder mehreren Landtagen, so ist auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines oder mehrerer Landtage ein Vermittlungsausschuss einzurichten.

(2) Der Vermittlungsausschuss ist paritätisch zu besetzen; er besteht insgesamt aus höchstens 18 Abgeordneten der jeweils von der Zuständigkeitsfrage betroffenen Gesetzgebungsorgane. Die Mitglieder werden jeweils aus der Mitte der Abgeordneten bestellt. Die Bestellung regeln die Geschäftsordnungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

(3) Der Vermittlungsausschuss hat binnen einer Frist von vier Wochen ab dem ersten Zusammentritt eine Einigung über die Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen auszuarbeiten, jedenfalls aber einen Bericht an die Präsidenten des Nationalrates, des Bundesrates oder der betroffenen Landtage zu erstatten.

(4) Wird keine Einigung erzielt (Negativbericht des Ausschusses), so ist jedes einschlägige Gesetzgebungsverfahren des Nationalrates, des Bundesrates oder der betroffenen Landtage für zwölf Monate ab Berichterstattung des Vermittlungsausschusses zu unterbrechen.

(5) Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138 B-VG steht ab der Erstattung des Negativberichtes des Vermittlungsausschusses jeweils der Hälfte der Abgeordneten der am Vermittlungsausschuss beteiligten Gesetzgebungsorgane zu. Entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Kompetenzfrage, so ist ab Veröffentlichung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes derjenige Gesetzgeber berechtigt die Gesetzesmaterie zu regeln, dessen Zuständigkeit im Erkenntnis festgestellt wurde.

Gesetzgebung des Bundes

A. Nationalrat

B. Bundesrat

Artikel 34

(1) Im Bundesrat sind die Länder jeweils durch die Landeshauptleute und durch Landtagsabgeordnete im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet neben dem Landeshauptmann sechs, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern neben dem Landeshauptmann. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 35.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Verteilung der auf ein Land entfallenden Mandate erfolgt nach dem System d'Hondt im Verhältnis der bei der Landtagswahl erzielten Wählerstimmen der im Landtag vertretenen Parteien. Näheres regeln die Landesgesetze. Die Landeshauptleute sind während ihrer gesamten Funktionsdauer Mitglieder des Bundesrates; sie werden bei der Verteilung der Mandate auf die im Landtag vertretenen Parteien angerechnet.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates mit Ausnahme der Landeshauptleute müssen dem Landtag angehören, der sie entsendet.

D. Der Weg der Bundesgesetzgebung**Artikel 42.**

(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln. Den Mitgliedern des Bundesrates kommt im Rahmen der Ausschüsse des Nationalrates, den Abgeordneten des Nationalrates kommt im Rahmen der Ausschüsse des Bundesrates das Anwesenheits- und Rederecht zu.

Gesetzgebung und Vollziehung der Länder**Artikel 95.**

(1) (erster Satz) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen und vom Bundesrat ausgeübt.

Artikel 96a. (1) Auf Vorschlag mindestens der Hälfte der von einem Land entsendeten Mitglieder kann im Bundesrat ein Gesetzgebungsantrag eingebracht werden, der die Beschlussfassung zu einem gemeinsamen Landesgesetz nach Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) oder C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) vorschlägt.

(2) Bei der Beschlussfassung eines gemeinsamen Landesgesetzes gemäß Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) kann eine Mehrheit der von einem Land in den Bundesrat entsendeten Mitglieder spätestens bei der zweiten Lesung mittels Abänderungsantrag die Geltung des gemeinsamen Landesgesetzes für ihr Land ausschließen; die Bundesratsmitglieder, die von diesem Land entsendet werden, sind damit von der weiteren Beschlussfassung über die Gesetzesvorlage ausgeschlossen. Ein gültiges gemeinsames Landesgesetz gemäß Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) kommt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Bundesrates, die nicht von der betreffenden Abstimmung ausgeschlossen sind, zustande.

(2) Ein gültiges gemeinsames Landesgesetz gemäß Art. C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) kommt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Bundesrates zustande.

(3) Ein gültiges gemeinsames Landesverfassungsgesetz kommt bei Anwesenheit der Hälfte der (nicht von der betreffenden Abstimmung ausgeschlossenen) Mitglieder und zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen zustande.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Artikel 97

(1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages oder des Bundesrates gemäß Art. 96a, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesverfassung und die Kundmachung durch den jeweiligen Landeshauptmann im Landesgesetzblatt jedes beteiligten Landes erforderlich.

(1a) Jeder Gesetzesbeschluss des Landtages und jeder Gesetzesbeschluss des Bundesrates ist unverzüglich dem Hauptausschuss des Nationalrates zu übermitteln. Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat. Dieser Einspruch muss dem Landtag bzw. dem Bundesrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Nationalrat schriftlich übermittelt werden. Wiederholt der Landtag bzw. Bundesrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu

	<p><u>beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Hauptausschuss des Nationalrates, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.</u></p> <p>(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.</p> <p>[Anmerkung FPÖ: Art. 98 ersatzlos streichen.]</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Es handelt sich um einen Textvorschlag der FPÖ, der im Präsidium eingebracht wurde. Der Text ist nicht konsentiert.</p>
	<p>IV.8.2 Kompetenzverteilung hinsichtlich Vollzugskompetenzen</p>
A06	<p>Hinsichtlich der Vollzugskompetenzen wurde der Ausschuss vom Präsidium nur mit den Bereichen Gesundheits-, Schul- und Sicherheitsverwaltung, sowie Agrarbehörden und Landesverteidigung betraut. Der Ausschuss deckt daher hinsichtlich der Vollzugskompetenzen nur diese Bereiche ab.</p> <p><u>Anmerkung A06:</u> Das Thema Gesundheitsverwaltung wurde vom Ausschuss mangels Einigung über die Verfassungsrelevanz nicht behandelt. Zu den Agrarsenaten stellte der Ausschuss fest, dass diese – im Falle ihrer Überleitung in die zu schaffenden Verwaltungsgerichte erster Instanz – keiner verfassungsrechtlichen Verankerung mehr bedürfen.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Die Themen Schul- und Sicherheitsverwaltung wurden in der 41. Sitzung des Präsidiums behandelt (Punkt VIII.8.1, VIII.8.2). Die Landesverteidigung wurde in der 33. und 40. Sitzung des Präsidiums behandelt (Punkt III.10). Die Ausführungen des Ausschusses 6 zur Gesundheitsverwaltung</p>

	wurden in der 41. Präsidiumssitzung, jene zu den Agrarbehörden in der 28. Präsidiumssitzung zur Kenntnis genommen.
	IV.8.3 Finanzverfassung
A06 A10	Zum Haushaltswesen siehe Textvorschläge unter VII.11.2 (Budgetrecht).
A10	<p><u>Anmerkung A10:</u> Im Ausschuss wurde vereinbart, die bestehenden Bestimmungen des F-VG 1948 zu überarbeiten bzw. zu systematisieren und die finanzrechtlichen Bestimmungen in den Verfassungstext zu inkorporieren.</p> <p><u>Textvorschläge aus A10:</u></p> <p><u>Textvorschlag zu § 1 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> <u>§ 1 Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gebietskörperschaften) auf dem Gebiete des Finanzwesens.</u></p> <p><u>Anmerkung A10 zu §1:</u> Der Österreichische Städtebund regt an, die Gemeindeverbände in diese Bestimmung aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Finanzausgleich</u></p> <p>Variante 1 zu § 2 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>§ 2 (1) Die Zusammenführung von Ausgaben-, Aufgaben- und Einnahmenverantwortung auf einer Gebietskörperschaftsebene ist grundsätzlich anzustreben.</u> <u>(2) Die Gebietskörperschaften tragen den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Davon abweichende Bestimmungen werden im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und den Gemeinden andererseits vom Bundesgesetzgeber, im Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden vom Landesgesetzgeber geregelt. Unbeschadet der Kompetenzen des Bundesgesetzgebers kann die Landesgesetzgebung die Übernahme oder den Ersatz eines Aufwandes des Bundes durch das Land (Gemeinden) regeln.</u></p> <p>Variante 2 zu § 2 (Land Niederösterreich, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

(2) Die Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung und eine langfristige Absicherung des zur Bewältigung der Aufgaben erforderlichen Anteiles der Gebietskörperschaften an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse ist anzustreben.

Variante 3 zu § 2 (Österreichischer Städtebund unterstützt von den Grünen, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

§ 2 Die Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung aus wichtigen Gründen und nach Verhandlungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

Variante 4 zu § 2 (Alternativvorschlag der Grünen zur Neuregelung der Transfers - siehe §§ 2 Abs. 1 und 2; 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2; 12 Abs. 1 bis 6; § 13 sollte entfallen, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

§ 2 (1) Die Gebietskörperschaften tragen den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Dabei ist eine Einheit zwischen der Verantwortung für eine Aufgabe, ihrer fachlichen Ausprägung und ihrer Finanzierung anzustreben.

(2) Nur aus wichtigen Gründen und nach Verhandlungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften kann die zuständige Gesetzgebung eine von diesen Grundsätzen abweichende Regelung treffen.

Anmerkung A10 zu § 2:

Der Ausschuss erzielte zu keinem Textvorschlag Konsens.

Der Textvorschlag betreffend Transfers (Variante 4) wurde von den Ländern abgelehnt, da er insbesondere zu Verkomplizierungen führe.

Variante 1 zu § 3: (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

§ 3 (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden). Die Landesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben zwischen dem Land und den Gemeinden.

(2) Die Bundesgesetzgebung kann den Ländern und den Gemeinden, die Landesgesetzgebung kann den Gemeinden jeweils für bestimmte Zeit Finanzausweisungen für ihren Aufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte

	<p><u>Zwecke gewähren.</u></p> <p><u>(3) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Gemeinden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden.</u></p> <p>Variante 2 zu § 3 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>§ 3 (1) Die Länder sind berechtigt, für besondere Zwecke nach vorherigen Verhandlungen und im Einvernehmen mit den Gemeinden (vertreten durch den Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund) Kostenbeteiligungen der Gemeinden bis zu einer im Finanzausgleichsgesetz bestimmten Höchstgrenze festzulegen.</u></p> <p><u>(2) Eine Erhöhung der Kostenbeteiligung darf ebenfalls nur nach Verhandlungen mit den Gemeinden erfolgen.</u></p> <p>Variante 3 zu § 3 Abs. 2 (Grüne, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>§ 3 (2) Für die Finanzierung von öffentlichen Aufgaben sind grundsätzlich Abgaben sowie nutzerbezogene Gebühren und Beiträge heranzuziehen. Ergänzend und selektiv kann die Bundesgesetzgebung den Ländern (Gemeinden), die Landesgesetzgebung den Gemeinden Transferzahlungen jeweils mit zeitlicher Befristung gewähren.</u></p> <p><u>Anmerkung A10 zu § 3:</u></p> <p>Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Die Länder fordern zu Abs. 2 der Variante 1, dass nach dem Wort „... <u>Finanzzuweisungen</u>.“ die Worte „aus allgemeinen Bundesmitteln...“ eingefügt werden. Städtebund und Grüne fordern die Abschaffung der Landesumlage. Variante 2 wird von den Ländern abgelehnt.</p>
A10	<p>Variante 1 zu § 4 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>§ 4 (1) Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.</u></p> <p><u>(2) Der Bund hat mit den Ländern und Gemeinden, die Länder haben mit den Gemeinden vor der Regelung des Finanzausgleichs Verhandlungen zu führen.</u></p> <p>Variante 2 zu § 4 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

§ 4 (1) Die Verteilung der Einnahmen sowie die Verteilung der Abgaben- und Ertragshoheit auf Bund, Länder und Gemeinden hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der tatsächlichen Lasten der öffentlichen und Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Dieser Verteilung haben Verhandlungen aller Gebietskörperschaftsebenen voranzugehen, wobei die finanziellen Deckungsbedürfnisse von Bund, Ländern und Gemeinden dabei gleichwertig sind.

(2) Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuer- sowie verteilungspolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das Gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes z.B. am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

(3) Führen die Verhandlungen gemäß Abs. 1 und 2 zu keinem einvernehmlichen Ergebnis und setzt der Bund die steuerpolitischen Maßnahmen mit nicht vernachlässigbaren finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden um, so steht diesen ein Einspruchs-recht gegen einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu. Ob dieser Einspruch aufrecht zu bleiben hat, bestimmt ein ständiger Ausschuss, der sich zu gleichen Teilen (je ein Drittel) aus Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden zusammensetzt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss entscheidet, dass der Einspruch nicht aufrecht zu bleiben hat.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch vor der Inangriffnahme steuer- sowie verteilungspolitischer Maßnahmen der Länder im Verhältnis zu den jeweils landeseigenen Gemeinden.

(5) Das einvernehmlich erzielte Ergebnis der Finanzausgleichs-Verhandlungen aller Gebietskörperschaftsebenen gemäß Abs. 1 ist in einem Paktum festzuschreiben und im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Umsetzung dieses verfassungsunmittelbaren Rechtsaktes durch den einfachen Gesetzgeber unterliegt der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes. Art. 140 B-VG findet Anwendung.

Variante 3 zu § 4 Abs 1 (Länder, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

§ 4 (1) Die Regelung hat die Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung und eine langfristige Absicherung des zur Bewältigung der Aufgaben erforderlichen Anteiles der Gebietskörperschaften an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse anzustreben.

	<p>Variante 4 zu § 4 (Grüne, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>§ 4 (1) Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.</u></p> <p><u>(2) Der Bund hat mit den Ländern und Gemeinden, die Länder haben mit den Gemeinden vor der Regelung des Finanzausgleichs Verhandlungen zu führen. Ziel dieser Verhandlungen ist ein aufgabenorientierter Finanzausgleich.</u></p> <p><u>Anmerkung A10 zu § 4:</u></p> <p>Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Die Länder lehnen Abs. 2 der Variante 1 und Abs. 4 der Variante 2 ab, während die Grünen „objektive“ Kriterien zur Messung der Grenzen der Leistungsfähigkeit fordern. Der Bund lehnt bei Variante 2 eine Bindung des Gesetzgebers ab.</p>
A10	<p style="text-align: center;">II. Abgabenwesen</p> <p><u>Textvorschlag zu § 5 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>§ 5 Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.</u></p>
A10	<p><u>Textvorschlag zu § 6 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>§ 6 (1) Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.</u> <u>2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,</u> <u>b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen.</u> <u>3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.</u> <u>4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden</u>

	<p><u>und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,</u></p> <p><u>b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen.</u></p> <p><u>5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.</u></p> <p><u>(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.</u></p>
A10	<p>Variante 1 zu § 7 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>§ 7 (1) Die Bundesgesetzgebung erklärt Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben, zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben oder zu Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 5. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.</u></p> <p><u>(2) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben die für den Bund erhobene Abgabe.</u></p> <p><u>(3) Wenn Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung (Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung) dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer.</u></p> <p><u>(4) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrerschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art. 12 und 15 B-VG) erlassen.</u></p>

	<p><u>(4a) Die Bundesgesetzgebung kann für Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Stammabgaben des Bundes ein Höchstausmaß festlegen und bestimmen, inwieweit § 8 Abs. 5 auch auf solche Zuschläge anzuwenden ist.</u></p> <p><u>(4b) Durch Bundesgesetz können Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.</u></p> <p><u>(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.</u></p> <p><u>(6) Die Bundesgesetzgebung regelt das Abgabungsverfahren und die allgemeinen Regeln des materiellen Abgabenrechts.</u></p> <p>Variante 2 zu § 7 Abs 6 (Länder, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(6) Die Bundesgesetzgebung regelt, nachdem das vorherige Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden betreffend deren Abgabungsverfahren hergestellt ist, die allgemeinen Regeln des materiellen Abgabenrechts.</u></p> <p><u>Anmerkung A10:</u> Die Länder sind ergänzend zu § 7 Abs. 2 F-VG für die Beibehaltung der bisherigen Wortfolge: „.....und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen.“</p>
A10	<p><u>Textvorschlag aus A10 zu § 8 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>§ 8 (1) Landes- und Gemeindeabgaben sind die ausschließlichen Landesabgaben, die zwischen Land und Gemeinden geteilten Abgaben, die ausschließlichen Gemeindeabgaben und die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben. Landes- und Gemeindeabgaben sind auch Abgaben, die vom Bundesgesetzgeber nicht gemäß § 7 Abs. 1 einer Abgabenform zugeordnet wurden und die keine zu Bundesabgaben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind.</u></p> <p><u>(2) Die Landesgesetzgebung erklärt Landes- und Gemeindeabgaben zu ausschließlichen Landesabgaben, zwischen Land und Gemeinden geteilten Abgaben oder zu ausschließlichen Gemeindeabgaben. Die Landesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Landes und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Landesabgaben.</u></p> <p><u>(3) Die Landesgesetzgebung regelt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 die Landes- und Gemeindeabgaben.</u></p> <p><u>(4) Abgaben der Länder oder Gemeinden, die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder</u></p>

	<p><u>sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder oder Gemeinden, die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(5) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.</u></p> <p><u>(6) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung von Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für Gemeinden Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt dieser Gemeinden erforderlich ist.</u></p> <p><u>Anmerkung A10:</u> Der Österreichische Städtebund spricht sich für den Entfall des 2. Satzes in Abs. 5 aus, die Länder sind für dessen Beibehaltung.</p>
A10	<p><u>Textvorschlag A10 zu § 9 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>§ 9 (1) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages über eine Abgabe binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist (Art. 98 Abs. 1 B-VG), einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.</u></p> <p><u>(2) Wenn der Landtag seinen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Bundesrat muss aus jedem Land ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder</u></p>

	<p><u>wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.</u></p> <p><u>(3) Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluss des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen.</u></p> <p><u>(4) Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.</u></p> <p><u>Anmerkung A10:</u></p> <p>Die Länder fordern den ersatzlosen Entfall von § 9; teilweise wurde angeregt, in Abs. 1 die Wortfolge „von Bundesinteressen“ durch „der in § 7 Abs. 4 genannten Interessen“ zu ersetzen.</p>
A10	<p><u>Textvorschlag aus A10 zu § 10 (BMF):</u></p> <p><u>§ 10 Ist ein von einer Gemeindevertretung gefasster Beschluss auf Ausschreibung von Abgaben gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monates nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann der Bundesminister für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Für das Verfahren zur Aufhebung durch die Landesregierung mit Ausnahme von Wien sind Art. 119a Abs. 6 B-VG und diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass allfällige Befristungen des Rechts zur Aufhebung unbeachtlich sind.</u></p>
A10	<p><u>Textvorschlag aus A10 zu § 11 (BMF):</u></p>

	<p><u>§ 11 (1) Die Bundesabgaben und die zu Abgaben des Bundes erhobenen Zuschläge der Länder und Zuschläge der Gemeinden werden, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht.</u></p> <p><u>(2) Soweit die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, werden die übrigen Landes- und Gemeindeabgaben vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs. 3 durch Organe der Länder, die ausschließlichen Gemeindeabgaben jedoch durch Organe der Gemeinden bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung, Einhebung oder zwangsweise Einbringung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97 Abs. 2 B-VG Anwendung.</u></p>
A10	<p style="text-align: center;">III. Finanzausweisungen und Zuschüsse</p> <p>Variante 1 zu § 12 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>§ 12 Finanzausweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden sowie der Länder an die Gemeinden können die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Aufgaben und ihre eigene Steuerkraft berücksichtigen oder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Finanzausweisungen ergeben.</u></p> <p>Variante 2 zu § 12 (Grüne, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>§ 12 (1) Die Transferzahlungen zwischen den und innerhalb der Gebietskörperschaften gliedern sich nach ihren Aufgaben in:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Transferzahlungen mit allokativen Zielen</u> 2. <u>Transferzahlungen mit distributiven Zielen</u> <p><u>(2) Transferzahlungen mit allokativen Zielen dienen der Förderung von positiven und der Vermeidung von negativen externen Effekten sowie der Schaffung von selektiven Anreizen für gesamtwirtschaftliche oder regionalpolitische Zielsetzungen. Sie müssen zweckgebunden sein. Die mit der Gewährung dieser Transferzahlungen verfolgten Ziele sind von der gewährenden Gebietskörperschaft im Gesetz sowie im Rahmen der interkommunalen und interregionalen Zusammenarbeit genau umschreibbar festzulegen.</u></p> <p><u>(3) Transferzahlungen mit distributiven Zielen dienen der Erreichung finanzpolitischer Ziele, insbesondere der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, und zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse.</u></p>

	<p><u>(4) Darüber hinaus kommt den Transferzahlungen mit distributiven Zielen eine Ausgleichsfunktion zu, mit dem Ziel Härten auszugleichen, die sich im Rahmen der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder sonstigen Regelungen der Finanzverfassung sowie des Finanzausgleichs ergeben. Diese Transferzahlungen sind zweckfrei zu gewähren.</u></p> <p><u>(5) Die mit einer Transferzahlung verfolgte Zielerreichung ist regelmäßig, spätestens aber vor Ablauf der zeitlichen Befristung, zu überprüfen. Die gewährende Gebietskörperschaft hat die näheren Bestimmungen zur Überprüfung der Zielerreichung zu erlassen. Es ist ein umfassendes Transfer-Informationssystem einzurichten, das zeigen soll, wie die verschiedenen Zwecke und Zielerreichungsgrade ausgefallen sind.</u></p> <p><u>(6) Nicht in die Kategorie von Transferzahlungen fallen Zahlungen zwischen den und innerhalb der Gebietskörperschaften, die der Verrechnung von erbrachten Diensten oder gelieferten Gütern dienen.</u></p> <p><u>§ 13 entfällt bzw. wird durch obigen Vorschlag ersetzt.</u></p> <p><u>Anmerkung A10 zu § 12:</u> Siehe die Ausführungen zu § 2 Abs 1 und 2 F-VG.</p>
A10	<p><u>Textvorschlag aus A10 zu § 13 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>§ 13 (1) Die Gewährung von Finanzausweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Gewährung der Leistung verfolgten Ziel zusammenhängen.</u></p> <p><u>(2) Die gewährende Gebietskörperschaft hat die mit der Zuweisung oder dem Zuschuss verfolgten Ziele im Gesetz darzulegen, kann nähere Bestimmungen zur Überprüfung der Zielerreichung erlassen und sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung von Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.</u></p> <p><u>Anmerkung A10 zu § 13:</u> Die Länder lehnen Abs. 2 insgesamt ab, da eine bedarfsgerechte Regelung der Gewährung von Transfers mit der Formulierung „... im Gesetz darzulegen“ nicht gewährleistet ist. Der Österreichische Gemeindebund wendet sich ebenfalls gegen diese Formulierung; die übrigen Regelungen in Abs. 2 werden jedoch befürwortet. Nach Ansicht der Grünen sind Evaluierungen sowie die zeitliche Befristung von</p>

	Transfers zwingend vorzuschreiben. Bei der Gewährung von Transfers ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Transaktionskosten minimiert werden. Dieser Aspekt fehlt im Textvorschlag.
A10	<p style="text-align: center;">IV. Kreditwesen</p> <p><u>Textvorschlag aus A10 zu § 14 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>§ 14 Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder und Gemeinden. Für einen Gesetzesbeschluss eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.</u></p> <p><u>Anmerkung A10 zu § 14:</u></p> <p>Der Österreichische Städtebund regt an, die Gemeindeverbände, wie dies auch im bestehenden Regelung des F-VG 1948 gegeben ist, aufzunehmen, um deren Stellung zu stärken. Die Länder und der Österreichische Städtebund lehnen die Regelung des 2. Satzes ab. Die Länder schlagen statt der Wortfolge „Die Landesgesetzgebung“ die Wortfolge „Der Landtag“ vor.</p>
A10	<p><u>Textvorschlag aus A10 zu § 15 (BMF):</u></p> <p><u>§ 15 Der Bund kann den Ländern und den Gemeinden Darlehen auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder und der Gemeinden an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.</u></p>
A10	<p style="text-align: center;">V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik</p> <p>Variante 1 zu § 16 (BMF, geltender Text, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>§ 16 Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.</p> <p>Variante 2 zu § 16 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

§ 16 (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, nach vorherigen Verhandlungen im Voranschlags- und Rechnungsabschlusskomitee, Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und Haushaltskoordinierung erforderlich ist.

(2) Das Voranschlag- und Rechnungsabschlusskomitee besteht aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

Variante 3 zu § 16 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

§ 16 (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und Haushaltskoordinierung erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann die Finanzstatistik und Grundsätze für eine einheitliche Leistungs- und Kostenrechnung des öffentlichen Sektors durch Verordnung regeln.

(4) Für den Fall der Verletzung der sich aus Abs. 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen können in den Verordnungen Sanktionen vorgesehen werden.

Anmerkung A10 zu § 16:

Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Die Länder, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund fordern die Verrechtlichung des Voranschlags- und Rechnungsabschlusskomitees (VR-Komitee). Die Länder und der Österreichische Städtebund lehnen die Absätze 3 und 4 der Variante 3 ab.

Va. Verfügungsverbote (BMF)

	<u>§ 16a Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut können Ansprüche auf Abgabenertragsanteile und andere vermögensrechtliche Ansprüche, die ihnen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, sowie Abgabenrechte weder abtreten noch verpfänden. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.</u>
Präs	<u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium hat die Textvorschläge nicht im Detail beraten. Siehe zu den inhaltlichen Positionierungen Teil 3 Ausschuss 10.
	IV.9 Verpflichtung der Länder zur EU- und Völkerrechtsumsetzung
A05	Artikel 23d (betrifft nur Abs. 5) <u>Anmerkung A05:</u> Weitgehender Konsens hinsichtlich des Inhalts, aber kein Textvorschlag des Ausschusses. Es liegt allerdings ein Textvorschlag von Bußjäger vor (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. X5 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht).
A05	Artikel 16 (betrifft nur Abs. 4 und 5) <u>Anmerkung A05:</u> Zu Art.16 Abs. 4 und 5 B-VG liegt kein Textvorschlag des Ausschusses, jedoch ein Textvorschlag von Bußjäger vor (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z5 – Erfüllung von Verpflichtungen aus Staatsverträgen des Bundes).
Präs	<u>Textvorschlag (ÖVP):</u> Siehe Variante 5 unter IV.8 Kompetenzverteilung, Artikel X7.
	IV.10 Kompetenzdevolution
A05	Artikel 23d (betrifft nur Absatz 5) Vergleiche die Ausführungen zu Punkt IV.9
A05	Artikel 16 (betrifft nur Absatz 4) Vergleiche die Ausführungen zu Punkt IV.12
	IV.11 Bundesaufsicht

A05	<p><u>Anmerkung A05:</u> Es wurde vom Präsidium kein Mandat erteilt.</p>
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u> Es wurde vom Präsidium kein Mandat erteilt.</p>
<p>IV.12 Gliedstaatsverträge, Staatsverträge der Länder</p>	
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u> Variante 1 (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 15a <i><u>(1) Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.</u></i> <i><u>(2) Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 2 und 3 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.</u></i> <i><u>(3) Der Abschluss von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalts kann der Landtag anlässlich ihrer Genehmigung beschließen, dass sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, dass sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.</u></i> <i><u>(4) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die für die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen der Länder besondere Erfordernisse festlegen, gelten auch für Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Auf Beschlüsse der Landtage gemäß Abs. 3 zweiter Satz über Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind, ist Art. 98 anzuwenden; andere Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.</u></i></p>

(5) Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen [nichtbehördlichen Charakters] geschaffen werden.
(6) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch die Verfassungen der betreffenden Länder übereinstimmend anderes bestimmt ist.“

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 15a

(3) Die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, können mit Bund oder Ländern Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 15a

(1) Bund, Länder und Gemeinden können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Vereinbarungen der Gemeinden untereinander können nur über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches getroffen werden und bedürfen der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Anmerkung A03:

Im Ausschuss 3 besteht zu allen drei Varianten Dissens.

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium besteht Konsens, dass das Regime des Art. 15a B-VG nicht auf Gemeinden und nicht auf Gemeinde- und Städtebund ausgedehnt werden soll (Ablehnung der Varianten 2 und 3). Hinsichtlich der Variante 1 bestand Dissens.

Präs	<p>Variante 4 (ÖVP, Formulierungsvorschlag zu Art.15a B-VG, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.</u></p> <p><u>(2) Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder dem Bundesminister. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalts dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 2 und 3 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.</u></p> <p><u>(3) Der Abschluss von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalts kann der Landtag anlässlich ihrer Genehmigung beschließen, dass sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, dass sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.</u></p> <p><u>(4) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die für die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen der Länder besondere Erfordernisse festlegen, gelten auch für Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.</u></p> <p><u>(5) Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.</u></p> <p><u>(6) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch die Verfassungen der betreffenden Länder übereinstimmend anderes bestimmt ist.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium (32.Sitzung):</u> Die Variante 4 entspricht weitgehend der Variante 1; es wurde kein Konsens erzielt.</p>
A05	Artikel 16

	<p><u>Anmerkung A05:</u></p> <p>Es bestand im Ausschuss weitgehender Konsens hinsichtlich des Inhalts, es wurde jedoch kein Textvorschlag vorgelegt.. Es liegt allerdings ein Textvorschlag von Bußjäger vor (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z6 – Länderstaatsverträge).</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (ÖVP, eingebracht in der 35. Sitzung):</u></p> <p>Artikel 16</p> <p><u>(1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit allen anderen Staaten [Variante: der Europäischen Union] oder deren Teilstaaten abschließen.</u></p> <p><u>(2) Vor Abschluss von Staatsverträgen nach Abs. 1 ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung wegen Gefährdung von Bundesinteressen verweigert wird.</u></p> <p><u>(3) Bei Gefährdung von Bundesinteressen sind Staatsverträge nach Abs. 1 auf Verlangen der Bundesregierung vom Land zu kündigen.</u></p> <p><u>[2. Satz entfällt]</u></p> <p><u>(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.</u></p> <p><u>(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei sowie im Fall des Abs. 3 stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).</u></p>
	<p>IV.13 Bund-Länder-Einrichtungen</p>
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u></p> <p>Variante 1 (Abs. 5 der Variante 1 zu Art.15a B-VG, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

	<p>Artikel 15a <u>(5) Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen [nichtbehördlichen Charakters] geschaffen werden.</u></p> <p>Variante 2 (Abs.5 der Variante 4 zu Art.15a B-VG, ÖVP, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 15a <u>(4) Durch Vereinbarungen nach Abs. 1 oder 2 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über die beiden Varianten bestand im Ausschuss Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium besteht grundsätzlich Konsens, dass die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen ermöglicht werden soll. Die Textvorschläge wurden nicht abschließend behandelt.</p>
Präs	<p>Variante 3 (Büro Konvent, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel X Durch Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. X sowie [verwaltungsrechtliche] Verträge nach Art. 18 Abs. X können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Die Variante 3 wurde dem Präsidium vorgelegt, der Textvorschlag wurde nicht abschließend behandelt.</p>
A06	<p><u>Textvorschlag aus A06 (Dissens im Ausschuss):</u> <u>Durch Gesetz können Hoheitsrechte des Bundes und der Länder auf gemeinsame Einrichtungen übertragen werden. Die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bleibt unberührt.</u></p> <p><u>Anmerkung A06:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.</p>

	IV.14 Informationspflichten
A05	<p><u>Anmerkung A05:</u> Der Ausschuss befürwortete überwiegend die Statuierung wechselseitiger Informationspflichten zwischen Bund und Ländern über Gesetzgebungsvorhaben.</p>
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u> Soweit die Themen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht betroffen sind, wurden dem Ausschuss 8 drei Textvorschläge übermittelt.</p>
	IV.15 Konsultationsmechanismus
A05	<p>Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 1999/35</p> <p><u>Anmerkung A05:</u> Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor, vergleiche jedoch Textvorschlag Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z1a – Konsultationsmechanismus). Im Ausschuss wurde die Statuierung wechselseitiger Informationspflichten zwischen Bund und Ländern über Gesetzgebungsvorhaben überwiegend befürwortet. Es bestand Konsens bezüglich der Beibehaltung der Grundstrukturen des Konsultationsmechanismus.</p>
A10	<p><u>Textvorschläge aus A10 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> Variante 1 (BMF):</p> <p><u>Grundsätze eines Konsultationsmechanismus</u></p> <p><u>XX. (1) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.</u></p> <p><u>(2) Diese Vereinbarung regelt die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme, die Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzenden Maßnahmen sowie die Kostentragung selbst. Die Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die</u></p> <p><u>1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, oder</u></p>

2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder

3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(3) In der Vereinbarung können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.

(4) Die Vereinbarungen können von § 2 (F-VG) abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.

(5) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Artikel 138a Abs. 1 B-VG zu stellen.

(6) Im Übrigen sind die für Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Variante 2 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss):

Artikel 1

(1) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, schließen miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus ab.

Subvariante 1 zu Abs. 1 (Länder, Dissens im Ausschuss):

Bund, Länder und Gemeinden, ... sind ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.

(2) Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus regelt:

1. die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme. In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung, dass im Begutachtungsentwurf für alle rechtsetzende Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus fallen, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ist, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs.5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht;

2. die Einrichtung von Konsultationsgremien aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des

Österreichischen Städtebundes, die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen, insbesondere zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzender Maßnahmen und die Voraussetzungen für eine Verhandlungspflicht;

3. Regelungen über die Kostentragung und Kostenersatzpflicht, insbesondere besteht die Verpflichtung, abzugeltende zusätzliche finanzielle Ausgaben bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtung einvernehmlich einzubinden.

Artikel 2

Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen.

Artikel 3

(1) Auf die Vereinbarungen gemäß Art. 1 sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Vereinbarungen können von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.

2. Die Genehmigung der Vereinbarungen kann in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(2) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG zustellen.

Artikel 4

Den Gemeinden aus Vereinbarungen gemäß Art. 1 zustehende vermögensrechtliche Ansprüche können von diesen sowie in ihrem Namen vom Österreichischen Gemeindebund oder vom Österreichischen Städtebund nach Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.

Artikel 5

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Anmerkung A10:

Für den Bund steht die Aufnahme einer Bestimmung über den Konsultationsmechanismus im untrennbaren Zusammenhang mit der Aufnahme einer Bestimmung über die stabilitätsorientierte Haushaltsführung (Mayer-Vorschlag). Länder, Städte und Gemeinden sprechen sich gegen dieses Junktum aus.

Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Ein Teil des Präsidiums sprach sich für die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage aus. Ein anderer Teil forderte eine Ermächtigung zum Abschluss sowie eine Regelung der wesentlichen Inhalte eines Konsultationsmechanismus in der Verfassung. Hinsichtlich des Procedere sollte die Legislative eingebunden werden.</p>
	IV.16 Sonstige Koordinationsinstrumente
A10	<p><u>Anmerkung A10:</u> Zu § 9 F-VG siehe Punkt IV.8.3.</p>
	IV.17 Stabilitätspakt
A10	<p><u>Anmerkung A10:</u> Der Stabilitätspakt soll im B-VG geregelt werden. Textvorschlag gibt es keinen, da strittig ist, ob eine Ermächtigung zum Abschluss eines Stabilitätspaktes aufgenommen werden soll, oder ob die Grundsätze eines Stabilitätspaktes (Information, Koordination, gesamtwirtschaftlicher Haushaltsausgleich, Sanktionen) im B-VG (F-VG) geregelt werden sollen.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium war ein Teil der Ansicht, dass die Regelung entsprechend den Grundsätzen zum Finanzausgleich (doppelte Mehrheit) zu erfolgen hätte. Ein anderer Teil war der Meinung, dass eine Ermächtigung zum Abschluss eines Stabilitätspaktes in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte. Teilweise wurde dies jedoch von einer entsprechenden Regelung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abhängig gemacht, teilweise wurde ein Prozedere wie beim Finanzausgleich vorgeschlagen.</p>

V Österreich in der Staatengemeinschaft

	V.1 Verhältnis Völkerwahlrecht und innerstaatliches Recht, insbesondere allgemeine Grundsätze des Völkerrechts
A02	<u>Anmerkung Ausschuss 2:</u> Art. 9 Abs. 1 B-VG soll unverändert bestehen bleiben.
	V.1.1 Verfassungsrangige Staatsverträge sowie Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen
A02	<u>Anmerkung A02</u> Der Ausschuss hat Einvernehmen erzielt, dass grundsätzlich alle derzeit geltenden Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen ihres Verfassungsrangs entkleidet werden (Übergangsrecht). Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	V.1.2 Abschluss von Staatsverträgen
A02	<u>Textvorschläge aus A02:</u> Artikel 50 Variante 1 (Ausschussergebnis): <u>(2a) Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Absatz 1</u> Konsens im Ausschuss <u>[es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält]</u> . (Dissens im Ausschuss) <u>(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.</u> (Dissens im Ausschuss) Variante 2 zu Art. 50 Abs 2a und 2 b (Leidenmühler, Dissens im Ausschuss): Art. 50 Abs. 2a <u>Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung in einem vereinfachten Verfahren ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1, es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält. Ein solcher Vorbehalt ist nicht möglich bei Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung in einem vereinfachten Verfahren durch Mehrheitsbeschluss ermächtigen.</u> Abs. 50 2b (Dissens im Ausschuss): <u>Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben zu Änderungen von Staatsverträgen</u>

	<p><u>gemäß Abs. 2 a zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p> <p><u>Ergänzungsvorschlag</u> (Ausschussergebnis auf Basis Textvorschlag Öhlinger, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium; Text ohne Klammer): <u>(X) Der Nationalrat [(und der Bundesrat] ist [sind] über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Abs. 1 ehest möglich zu unterrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</u></p> <p><u>Anmerkung A02:</u> Der Ausschuss erzielte Konsens über Absatz X, divergierende Auffassungen gab es lediglich über die Einbeziehung des Bundesrates. Darüber hinaus bestand Einvernehmen über die Aufnahme des ersten Halbsatzes des Absatzes 2a der Variante 1, kein Konsens bestand über den in eckiger Klammer gestellten 2.Halbsatz.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte in der 29. und 42. Sitzung Konsens, dass der erste Halbsatz des Abs. 2a der Variante 1 in die Verfassung aufgenommen werden soll, kein Konsens bestand über die Aufnahme des 2. Halbsatzes. Hinsichtlich des Abs X wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Bestimmung ohne den Bundesrat in das B-VG aufgenommen wird.</p>
	V.2 Übertragung von Hoheitsrechten
A02	<p><u>Textvorschläge aus A02:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): Artikel 9 <u>(2) Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland [im Rahmen des Völkerrechts] geregelt werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 9</p>

(2) Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt werden.

Anmerkung A02:

Der Ausschuss war sich grundsätzlich einig, eine Neufassung des Art. 9 Abs 2 vorzunehmen. Divergierende Auffassungen bestanden hinsichtlich der Auswahl einer der beiden Varianten.

Anmerkung Präsidium:

Grundsätzlicher Konsens hinsichtlich der Aufnahme der Variante 1, jedoch ergänzt um die Wortfolge „im Rahmen des Völkerrechts“. (Im ersten Satz nach dem Wort „Ausland“).

Textvorschläge aus A02 (in Ergänzung zu Art.10):

Variante 1 (Germann, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

Dem Art. 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

Variante 2 (Germann, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Dem Art. 10 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

(4) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Länder nach Abs. 4 obliegt den Landtagen. Die näheren Bestimmungen hiezu werden vom Landesverfassungsgesetzgeber getroffen.

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> In der 42. Sitzung erzielte das Präsidium Konsens über die Aufnahme der Variante1.</p>
	<p>V.3 Ächtung des Krieges</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u> Siehe Staatsziel Friedenspolitik unter Punkt III.9.</p>
	<p>V.4 Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte</p>
A01	<p><u>Rechtsquellen:</u> Art. 79 B-VG, KSE-BVG</p> <p><u>Anmerkung A01:</u> Vergleiche die Punkte III.8, III.10 und V.9. Die Aufgaben des Bundesheeres wurden vom Präsidium dem Ausschuss 6 zugewiesen. Vergleiche V.1.3 und VIII.5.4 (Auslandseinsatz). Das Thema wurde im Ausschuss im Rahmen der sicherheitspolitischen Diskussion erörtert.</p>
	<p>V.5 Wahlen zum Europäischen Parlament</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Siehe die Varianten 10 und 12 zu Punkt VII.2.1.</p>
	<p>V.6 Freistellung öffentlich Bediensteter</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Seitens der ÖVP wurde dem Präsidium ein Textvorschlag vorgelegt (siehe Punkt VII.12.5).</p>
	<p>V.7 Ernennung von Mitgliedern der EU-Organe</p>
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03:</u> Variante 1: Artikel 23c <i>(1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung. Diese hat dabei</i></p>

	<p><u>das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen. Inwieweit die Bundesregierung dabei an die Vorschläge anderer Stellen gebunden ist oder diese zur Stellungnahme einzuladen hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln.</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p>(2) <u>Die Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofes der Europäischen Union obliegt dem Hauptausschuss des Nationalrates.</u> (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens.</p>
Präs	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium besteht Konsens, dass Art. 23c B-VG vereinfacht werden soll. Konsens besteht auch über Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung. Hinsichtlich Abs 1 zu Artikel 23c B-VG besteht Dissens.</p> <p>Variante 2 (Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 23c <u>Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung. Diese hat dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen; über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen hat die Bundesregierung den Hauptausschuss des Nationalrates lediglich zu unterrichten. Inwieweit die Bundesregierung an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist oder diese zur Stellungnahme einzuladen hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Variante 2 wurde seitens der ÖVP dem Präsidium vorgelegt. Es wurde kein Konsens erzielt.</p>
	V.8 Mitwirkung des Parlaments und der Länder
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
A05	Artikel 23d

	<p><u>Anmerkung A05:</u></p> <p>Im Ausschuss bestand weitgehender Konsens hinsichtlich des Inhalts, es wurde aber kein Textvorschlag vorgelegt. Vergleiche dazu Textvorschlag Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z2 – Mitwirkungsrechte der Länder an der Rechtsetzung der EU; Art. Z3 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus).</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (ÖVP, Dissens im Präsidium):</p> <p>Art. Z1 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus</p> <p><i><u>Die Landtage haben im Hinblick auf das Subsidiaritätsverfahren gegenüber dem Bundesrat das Recht, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Es handelt sich um einen Vorschlag der ÖVP; der Text ist Bestandteil des Vorschlages über eine neue Verteilung der Gesetzgebungsaufgaben zwischen Bund und Ländern (siehe Variante 5 unter IV.8 Kompetenzverteilung).</p>
	<p>V.9 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u></p> <p>Siehe Textvorschlag (Specht) und Ausführungen zu Art. 23f B-VG unter Punkt III.8 (Neutralität) und unter Punkt III.10 (Umfassende Landesverteidigung).</p>
	<p>V.10 Schutz der österreichischen Minderheit in Italien (Südtirol); Gruber De Gasperi Abkommen</p>
A01	<p><u>Anmerkung A01:</u></p> <p>Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt III.25 (Altösterreicher).</p>

VI Staatsfunktionen, ihr wechselseitiges Verhältnis

	VI.1 Legalitätsprinzip
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 18</p> <p>(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. <u>Die Gesetzgebung kann von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörden absehen und das Verhalten der Verwaltungsbehörden insbesondere durch die Festlegung von Zielen vorherbestimmen.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 18</p> <p>(1) <u>Die gesamte Vollziehung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Das Erfordernis ihrer Bestimmtheit hängt vom Ausmaß des Eingriffs in Rechte [von Personen] und davon ab, inwieweit die Mitwirkung der Betroffenen im Verfahren eine sachgerechte Entscheidung gewährleistet.</u></p> <p>(2) <u>Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen und darüber hinaus, sofern sie hiezu ausdrücklich durch Gesetz ermächtigt wird und die Ziele der Regelung im Gesetz ausreichend bestimmt sind. Verordnungen haben ihre gesetzliche Grundlage anzuführen.</u></p> <p>(3) <u>Die Organisation der Verwaltung [mit Ausnahme des Rechtszuges] bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, sofern diese Bundesverfassung nichts anderes bestimmt.</u></p> <p><u>Die Abs. 3 bis 5 des Art. 18 erhalten die Absatzbezeichnung „(4)“, „(5)“ und „(6)“.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über die beratenen Varianten besteht Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Auch im Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden.</p>
Experten- gruppe	<p><u>Textvorschlag aus Expertengruppe (Thienel, Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>Anmerkung:</u> Es sollte Art. 18 B-VG (bzw die entsprechende Nachfolgebestimmung) durch</p>

	<p>folgenden Absatz ergänzt werden:</p> <p><u>(X) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und physischen oder juristischen Personen sowie zwischen physischen oder juristischen Personen untereinander geschlossen werden können; dazu gehören auch Verträge zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit denen diese Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Befugnisse in Vollziehung der Gesetze treffen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich des Art. 15a B-VG fallen.</u></p> <p><u>Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Es sollte Art. 18 B-VG (bzw die entsprechende Nachfolgebestimmung) durch folgenden Absatz ergänzt werden:</p> <p><u>(X) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der hoheitlichen und nicht hoheitlichen Vollziehung der Gesetze Verträge mit der Verwaltung oder zwischen selbständigen Verwaltungsträgern (verwaltungsrechtliche Verträge) abgeschlossen werden können.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium erzielte zum Textvorschlag Thienel Konsens.</p>
	<p>VI.2 Verordnungsrecht</p>
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 18</p> <p>(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. <u>Der Gesetzgeber kann den Verwaltungsbehörden die Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union durch Verordnung übertragen, wenn die Richtlinie Regelungen enthält, aus denen sich eine dem Abs. 1 entsprechende bindende Festlegung des Handelns der Verwaltungsbehörden ergibt.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 18</p> <p>(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. <u>Wenn eine Richtlinie der Europäischen Union so bestimmt ist, wie Abs. 1 dies für Gesetze vorsieht, kann</u></p>

	<p><u>das Gesetz zu ihrer Umsetzung durch Verordnung ermächtigen.</u></p> <p>...</p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über die beiden Varianten bestand im Ausschuss Dissens. Vergleiche dazu Variante 2 zu Punkt VI.1 Legalitätsprinzip.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Auch im Präsidium konnte dazu kein Konsens erzielt werden.</p>
	<p>VI.3 Weisungsbindung</p>
A06	<p><u>Textvorschläge A06:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>Artikel x. (1)</u> [Statuierung des Weisungszusammenhanges auf Basis des Art. 20 Abs. 1 B-VG. Der 3. Satz dieser Bestimmung (betreffend die Weisung eines unzuständigen Organs ...) könnte bei diesem Lösungsansatz entfallen und einfachgesetzlich – etwa im Dienstrecht – vorgesehen werden.]</p> <p><u>(2) Durch Gesetz können erforderlichenfalls [oder: ausnahmsweise] weisungsfreie Organe geschaffen werden. Den zuständigen obersten Organen verbleibt eine der Art der jeweiligen Verwaltungsgeschäfte entsprechende allgemeine Leitungs- und Aufsichtsbezugnis wie insbesondere Ernennungs- und Abberufungsbezugnisse sowie eine Richtlinienkompetenz.</u></p> <p>Variante 2 (Jabloner, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>Artikel x. (1)</u> [Statuierung des Weisungszusammenhanges auf Basis des Art. 20 Abs. 1 B-VG.]</p> <p><u>[...] Sie sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. [...]</u></p> <p><u>(2) Abweichend von Abs. 1 können folgende Organe gesetzlich weisungsfrei gestellt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Sachverständige Organe, soweit ihnen nicht über unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt hinausgehende hoheitliche Befugnisse zukommen,</u> <u>2. Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs- und Akkreditierungsrechts,</u> <u>3. zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besonders eingerichtete Organe wie Amtsparteien oder Rechtsschutzbeauftragte,</u> <u>4. Kommissionen in Vollziehung von Verfassungsgesetzen gemäß Art. 3 Abs. 2 B-</u>

	<u>VG.</u>
A07	<p><u>Textvorschlag zur Weisungsbindung, weisungsfreie Verwaltung</u> (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>(1) Die Verwaltung wird unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder geführt. Sofern in den aufgrund des Abs. 2 erlassenen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, sind die Organe der Verwaltung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden (Fortsetzung geltende Fassung) ...</u></p> <p>Variante 1 zu Abs 2:</p> <p><u>(2) Zur Sicherung des Wettbewerbs, zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht, zur Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, zur Vergabekontrolle, als Schieds- und Mediationseinrichtungen, für gutachtliche Beurteilungen, in Angelegenheiten des Dienstrechts der Gebietskörperschaften oder für den Datenschutz können weisungsfreie Verwaltungsorgane durch Gesetz geschaffen werden. Dieses hat zumindest die Voraussetzungen einer Abberufung taxativ zu bestimmen.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs.2:</p> <p><u>(2) Zur Sicherung des Wettbewerbs, zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht, zur Vergabekontrolle, als Schieds- und Mediationseinrichtungen, für gutachtliche Beurteilungen, in Angelegenheiten des Dienstrechts der Gebietskörperschaften oder für den Datenschutz können weisungsfreie Verwaltungsorgane durch Gesetz geschaffen werden. Dieses hat zumindest die Voraussetzungen einer Abberufung taxativ zu bestimmen.</u></p> <p><u>(3) Über Berufungen gegen die Bescheide von Behörden nach Abs. 2 entscheidet das Verwaltungsgericht in einem Senat, dem fachkundige Laienrichter angehören.</u></p> <p>Variante 1 zu Abs.4:</p> <p><u>Regulierungsbehörden können mit weiteren Lenkungsaufgaben unter der Aufsicht und Leitung eines obersten Organs der Vollziehung betraut werden.</u></p> <p>Variante 2 zu Abs. 4:</p> <p><u>Soweit Verwaltungsorgane zur Sicherung des Wettbewerbs oder zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht Regulierungsaufgaben wahrnehmen, haben sie auf die allgemeinen Grundsätze für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Bedacht zu nehmen. Sie können mit weiteren Lenkungsaufgaben unter</u></p>

	<u>der Aufsicht und Leitung eines Obersten Organs der Vollziehung betraut werden.</u>
A06+07	<p><u>Textvorschlag aus A06+A07 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>(1) Zur obersten Führung der Verwaltung sind die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und, nach Maßgabe des Landesverfassungsrechts, deren Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich berufen (oberste Verwaltungsorgane).</u></p> <p><u>(2) Unter der Leitung der obersten Verwaltungsorgane führen nach den Bestimmungen der Gesetze die ihnen unterstellten Organe die Verwaltung. Sie sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Ein nachgeordnetes Organ hat die Befolgung einer Weisung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen das Strafrecht verstoßen würde.</u></p> <p><u>(3) Abweichend von Abs. 2 können folgende Organe durch Gesetz weisungsfrei gestellt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Sachverständige Organe, soweit ihnen nicht hoheitliche Befugnisse zukommen;</u> <u>2. zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, für den präventiven oder begleitenden Rechtschutz besonders eingerichtete Organe wie Amtsparteien, Schieds- und Mediationseinrichtungen oder Rechtsschutzbeauftragte;</u> <u>3. Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungsrechts, des Datenschutzes und der Vergabekontrolle;</u> <u>4. Organe zur Vertretung öffentlicher Interessen, wie Anwaltschaften des öffentlichen Rechts;</u> <u>5. Organe zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht sowie zur Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.</u> <p><u>Ein solches Gesetz hat die Voraussetzungen einer Abberufung der Organwalter taxativ zu bestimmen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Thema wurde vom Präsidium nicht abschließend beraten.</p>
Präs	<u>Textvorschlag (Kostelka, Weisungsfreie Verwaltung und Ausgliederung von Aufgaben der Verwaltung):</u>

(1) Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter und Rechtsträger berufen.

(2) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Durch Gesetz können

1. Organe zur sachverständigen technischen und wirtschaftlichen Prüfung,
2. Organe mit Rechtsschutz- und Kontrollfunktion zur Wahrung und Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
3. Organe mit Schieds-, Mediations- und Interessenvertretungsfunktion,
4. Organe zur Durchsetzung und Sicherung des Wettbewerbs und von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
5. sonstige Organe, soweit dies auf Grund europarechtlicher Vorschriften geboten ist,

vom Leitungs- und Weisungszusammenhang gemäß Absatz 2 ausgenommen werden, wenn dies nach der Eigenart der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat das Gesetz die Voraussetzungen der Unabhängigkeit dieser Organe zu regeln und ihre angemessene demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann das Gesetz dem zuständigen allgemeinen Vertretungskörper direkte Auskunfts- und Informationsrechte einräumen. Für Organe der Ziffern 4 und 5 kann das Gesetz eine, der Eigenart der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben angemessene demokratische Steuerung und zu diesem Zweck begrenzte schriftliche Weisungsbefugnisse der zuständigen obersten Verwaltungsorgane vorsehen.

(4) Durch Gesetz können einzelne Aufgaben der hoheitlichen Vollziehung der Gesetze im Rahmen des Absatz 2 und des Absatz 3 auf physische oder juristische Personen übertragen werden.

(5) Bei der sonstigen Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf physische oder juristische Personen muss eine der Eigenart der übertragenen Aufgabe entsprechende staatliche Aufsicht, Leitung oder Steuerung gewahrt bleiben.

	<p><u>Anmerkung Präsidium :</u> Dieser Textvorschlag wurde in der 36. Sitzung eingebracht, aber nicht mehr behandelt.</p>
	VI.4 Oberste Organe
A06+07	Siehe dazu Textvorschlag zu Punkt VI.3 Weisungsbindung.
	VI.5 Ausgliederung und deren Grenzen
A06	<p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Mit der Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter betraut und können erforderlichenfalls auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger herangezogen werden. Diesfalls ist eine der Eigenart der übertragenen Aufgaben adäquate Leitungs- und Steuerungsbefugnis des zuständigen obersten Organs zu wahren.</u></p> <p>Variante 2 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter berufen. Soweit es sich nicht um < hier wäre eine verfassungspolitische Umschreibung ausgliederungsfester Aufgaben vorzunehmen > handelt, kann gesetzlich vorgesehen werden, dass auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger herangezogen werden. Unbeschadet Art. 20 Abs. 1 sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren.</u></p>
A07	<p><u>Textvorschläge A07 (Dissens im Ausschuss):</u></p> <p>Variante 1: Art. x <u>Zur Besorgung der Geschäfte der Verwaltung sind die obersten Organe und die ihnen unterstellten Ämter berufen. Es können erforderlichenfalls Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltung eingerichtet werden.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss): Art. x <u>Zur Besorgung der Geschäfte der Verwaltung sind die den obersten Organen unterstellten Ämter berufen. Erforderlichenfalls können mit Ausnahme der</u></p>

	<p><u>staatlichen Kernaufgaben (Militär, Justiz, Allgemeine Sicherheitspolizei, Verwaltungsstrafverfahren, Außenpolitik) unter der Voraussetzung der Wahrung der Leitungsbefugnis der obersten Organe auch sonstige Rechtsträger zur Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben herangezogen werden oder geschaffen werden.</u></p>
A06+07	<p><u>Textvorschläge aus A06+A07:</u></p> <p>Variante 1 (Burgstaller, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Soweit es sich nicht um Kernaufgaben des Staates, wie etwa die Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit, die Gestaltung der Außenpolitik oder die Ausübung der Strafgewalt handelt, kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gesetzlich vorgesehen werden, dass in einzelnen Angelegenheiten auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger zur Führung der Verwaltung herangezogen werden. Die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane sind zu wahren.</u></p> <p>Variante 2 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(Abs.) Bei der Besorgung von hoheitlichen Verwaltungsgeschäften durch Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation ist ... [Bedachtnahme auf Art. 20 Abs.1 B-VG]. Die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane sind zu wahren.</u></p> <p><u>Anmerkung A06+07:</u> Der Ausschuss erzielt Konsens über die Variante 2.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (Präsidium, 33. Sitzung, Konsens im Präsidium):</u> <u>(Abs) Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter berufen.</u> <u>(Abs.) Für die Besorgung einzelner hoheitlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger gilt jedenfalls Art.20 Abs.1. Bei der Besorgung anderer Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren.</u></p> <p>Textvorschlag Kostelka im Präsidium siehe Punkt IV.3</p>

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Der Textvorschlag wurde in der 36. Sitzung eingebracht, aber nicht mehr beraten.</p>
	<p>VI.6 Wirtschaftliche Unvereinbarkeit</p>
A08	Siehe dazu Punkt VII.12.4 Unvereinbarkeiten.
	<p>VI.7 Bezügebegrenzung</p>
A02	<p><u>Textvorschläge aus A02:</u></p> <p><u>Artikel X</u></p> <p><u>(1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für Funktionäre von Rechtsträgern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p>Variante zu Abs. 1:</p> <p><u>(1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p><u>(2) Durch das in Abs. 1 genannte Gesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.</u> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p> <p><u>(3) In dem in Abs. 1 genannten Gesetz können auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, getroffen sowie ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften geschaffen werden.</u> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)</p>

	<p><u>Anmerkung A02:</u> Im Ausschuss besteht Einvernehmen über die Absätze 2 und 3, jedoch Dissens, welche der beiden Varianten für Abs. 1 bevorzugt werden sollten.</p>
Präs	<p><u>Textvorschläge (Präsidium):</u> Variante 1 (Glawischnig, Dissens im Präsidium): <u>Artikel X. (1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festzulegen. Solche Regelungen können in einem Verfassungsausführungsgesetz auch für Funktionäre von Rechtsträgern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, erlassen werden.</u> <u>(3) In dem im Abs 1 genannten Gesetz sind auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrats, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, zu treffen und ist ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zu schaffen.</u></p> <p>Variante 2 (Präsidiumsergebnis, Konsens im Präsidium): <u>Artikel X. (1) Durch Gesetz sind für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, für von der Republik Österreich entsandte Abgeordnete zum Europäischen Parlament sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge und nähere Bestimmungen über deren Kontrolle festzulegen. Soweit solche Regelungen durch den Bund getroffen werden, erfolgt dies durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.</u> <u>(2) Durch das in Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz können dem Rechnungshofe Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium hat die beiden Varianten in der 42. Sitzung behandelt und letztlich Konsens hinsichtlich der Variante 2 erzielt. Siehe dazu Punkt VII.12.5.</p>

	VI.8 Amtsverschwiegenheit
A04	<u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.4.2.(Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen).
A06	<u>Anmerkung A06:</u> Dem Ausschuss 8 wurden drei Textvorschläge zu den Themen „Amtsverschwiegenheit“ und „Auskunftspflicht“ übermittelt.
A08	<u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss behandelte den Punkt “Amtsverschwiegenheit” im Zusammenhang mit den Punkt “Auskunftspflicht“, siehe Punkt VI.9.
	VI.9 Auskunftspflicht
A04	<u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.4.2.(Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen).
A06	<u>Textvorschläge aus A06:</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss): (statt Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) <i><u>(x) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen (Auskunftspflicht), soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse</u></i> <i><u>1. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,</u></i> <i><u>2. der umfassenden Landesverteidigung,</u></i> <i><u>3. der auswärtigen Beziehungen,</u></i> <i><u>sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Näheres regeln die Gesetze. [+ Amtsverschwiegenheit gegenüber allg. Vertretungskörpern]</u></i> Variante 2 (Dissens im Ausschuss): (statt Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) <i><u>(x) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten</u></i>

Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft kann gesetzlichen Einschränkungen unterworfen werden, wenn und insoweit dies zum Schutz zwingender Interessen im Sinne des Art. 10 Abs.2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, erforderlich ist. Die politische Verantwortung gegenüber parlamentarischen Vertretungskörpern umfasst in jedem Fall die Pflicht, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts und in Untersuchungsausschüssen jede geforderte Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung kann in diesen Fällen in vertraulicher Form erfolgen, wenn die Auskunft geheim zu haltende Tatsachen enthält und die vertrauliche Auskunftserteilung in der Geschäftsordnung des betreffenden Vertretungskörpers geregelt ist.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss):
(als Teil eines Grundrechtskataloges)

Artikel x. Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.

Anmerkung A06:

Die drei Textvorschläge wurden dem Ausschuss 8 zur weiteren Bearbeitung übermittelt und sind im Bericht des Ausschusses 6 vom 13. März 2004 enthalten.

A08

Textvorschläge aus A08:

Artikel 20

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben gegenüber Organen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit das Recht auf Auskunft und Information. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, in dem insbesondere der Kreis der Auskunfts- und Informationspflichtigen näher festzulegen ist.

(4) Der Gesetzgeber kann für die Ausübung dieses Rechtes Bedingungen und Einschränkungen vorsehen, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder, um die Verbreitung von vertraulichen

Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten oder ... notwendig sind.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung sowie mit Aufgaben der Gerichtsbarkeit betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, sofern dies nicht auf Grund des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder des Datenschutzes unzulässig ist. Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird (Auskunftspflicht).

(4) Näheres bestimmt ein Bundesgesetz über die Auskunftspflicht. Dieses kann die Erteilung von Auskünften einschränken oder untersagen, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des wirtschaftlichen Wohls des Landes, der Verteidigung, der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Dieses Bundesgesetz ist jedoch nicht auf Auskünfte von Mitgliedern von obersten Organen einer Gebietskörperschaft gegenüber einem allgemeinen Vertretungskörper anzuwenden, der diese Organe bestellt hat; dies gilt auch für Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und Bundesrat sowie für Bürgermeister, die gemäß Artikel 117 Abs. 6 letzter Halbsatz gewählt wurden.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Jede Person hat ein Recht auf Auskunftserteilung sowie Zugang zu den Dokumenten öffentlicher Einrichtungen. Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.

Variante 4 zu Artikel 20 Absatz 3 und 4 (Prammer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Jede Person hat ein Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Gesetz-

gebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Dieses Recht schließt den Zugang zu Dokumenten mit ein. Es erstreckt sich auf den jeweiligen Wirkungsbereich der Organe.

(4) Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.

(5) Seine Ausübung wird durch Bundesgesetz geregelt. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Variante 5 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Jede Person hat ein Recht auf Auskunftserteilung sowie Zugang zu den Dokumenten öffentlicher Einrichtungen und von anderen Rechträgern, die vom Staat mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, hinsichtlich dieser Aufgaben. Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.

Variante 6 (Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechter-

	<p><u>haltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, zur Vorbereitung einer Entscheidung, im überwiegenden Interesse der Parteien oder aufgrund des Rechtes auf Datenschutz geboten ist.</u></p> <p><u>(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 3 besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte verlangt. Sinngemäß gilt dies auch für Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat sowie für vom Volk gewählte Bürgermeister gegenüber dem jeweiligen Gemeinderat.</u></p> <p><u>(5) Die näheren Bestimmungen werden durch ein Bundesgesetz geregelt. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Die Varianten 4-6 wurden auf Basis des Ergänzungsmandates erstellt. Über die Textvorschläge besteht im Ausschuss kein Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte dazu keinen Konsens.</p>
	VI.10 Dienstrecht
A06	<p><u>Textvorschlag (Wutscher, Konsens im Ausschuss Konsens im Präsidium):</u> <u>Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind zu sichern.</u></p>
	VI.11 Freistellung öffentlicher Bediensteter für politische Ämter
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Siehe dazu Punkt VII.12.5.</p>
	VI.12 Amtshilfe
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u> Siehe die Textvorschläge von Pühringer und Meyer und die Anmerkungen zum verfassungsrechtlichen Effizienzgebot und zum Partizipationsprinzip unter I.14.</p>

A08	<u>Anmerkung A08:</u> Das Thema Amtshilfe wurde nicht ausdrücklich beraten.
	VI.13 Amtshaftung
A09	<u>Anmerkung A09:</u> Diese Bestimmung des Art. 23 B-VG wurde im Ausschuss 9 nur insofern behandelt, als sie von manchen als möglicher verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt für die allfällige Regelung eines Staatshaftungsanspruchs aufgrund überlanger Verfahrensdauer gesehen wurde (in diesem Sinne auch das ergänzende Mandat für den Ausschuss 9, Punkt E), S. 5).
	VI.14 Organhaftung
A09	Siehe die Anmerkungen unter VI.13.
	VI.15 Trennung von Justiz und Verwaltung
A09	<u>Anmerkung A09:</u> Siehe dazu den Textvorschlag und die Anmerkungen zu Punkt I.9 Trennung von Justiz und Verwaltung und Punkt VIII.9.14.
	VI.16 Staatshaftung
A04	<u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.7 (Allgemeine Bestimmungen) behandelt.
A09	<u>Textvorschläge aus A09:</u> Variante 1 (Stoisits, Dissens im Ausschuss): <i><u>Artikel X. (1) Bund und Länder haften für den Schaden, den der Gesetzgeber durch eine Verletzung Europäischen Gemeinschaftsrechts oder verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte wem immer zugefügt hat. Die Haftung umfasst auch Schäden, die auf rechtswidriger Säumnis beruhen. Die Entscheidung über den Rechtsverstoß ist dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten.</u></i> <i><u>(2) Ebenso haftet der Bund für den Schaden, der durch ein gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßendes höchstgerichtliches Erkenntnis wem immer zugefügt wurde. Zur Entscheidung ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Dieser ist verpflichtet, entscheidungserhebliche Rechtsfragen des Europäischen</u></i>

Gemeinschaftsrechts dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen (Art. 234 EGV).

(3) Die Haftung nach Abs. 1 und 2 setzt eine qualifizierte Rechtswidrigkeit voraus.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 4 werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin können auch Regressansprüche gegenüber den schädigenden Organwaltern vorgesehen werden, so weit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(5) Auf dem Gebiet des Umweltrechts ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Säumnis des Gesetz- und Verordnungsgebers bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien, von Staatszielen sowie von verfassungs- und einfachgesetzlichen Pflichten mit Erkenntnis festzustellen. Zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs in solchen Angelegenheiten hat der zuständige Bundes- oder Landesgesetzgeber Verbände zu ermächtigen. Kommt es in solchen Angelegenheiten zu einem Haftungsverfahren, so sind die Gerichte an die Feststellung des Verfassungsgerichtshofs gebunden.

Variante 2 (Schnizer, Dissens im Ausschuss):

Artikel 144a. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über rechtswidrige Untätigkeit des Gesetzgebers bei der Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten. Antragsberechtigt ist jede Person, die dadurch in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet und eine Feststellung der Untätigkeit nicht in einem Verfahren nach Art. 137 bis 144 erwirken kann. Zur Antragstellung kann der zuständige Gesetzgeber auch Amtsorte und Organisationen berufen. Im Erkenntnis, mit dem der Verfassungsgerichtshof rechtswidrige Untätigkeit feststellt, kann auch Schadenersatz nach Abs. 2 erster Satz zugesprochen werden. Abs. 3 letzter Satz gilt dann sinngemäß.

(2) Bund und Länder haften für den durch rechtswidrige Untätigkeit des Gesetzgebers zugefügten Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofs zuständig. Liegt noch kein Erkenntnis nach Abs. 1 vor und hält ein Gericht die Frage der rechtswidrigen Untätigkeit des Gesetzgebers für entscheidungserheblich, so hat es sein Verfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung zu beantragen.

(3) Soweit für den Schaden gehaftet wird, den der Gesetzgeber durch eine Verletzung Europäischen Gemeinschaftsrechts zugefügt hat, haften Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Zur Entscheidung ist der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 zuständig. Er kann sich auf die Feststellung der Rechtsverletzung oder auf die Feststellung des

	<p><u>Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach beschränken und aussprechen, dass die Durchsetzung vor den Zivilgerichten zu erfolgen hat.</u></p> <p><u>(4) Soweit der Bund für den Schaden aus einem gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs haftet, ist zur Entscheidung der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 zuständig. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Zur Entscheidung über die Haftung aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist der Oberste Gerichtshof zuständig.</u></p> <p><u>(5) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 4 werden bundesgesetzlich getroffen.</u></p> <p>Variante 3 (Rzeszut; bezieht sich nur auf einen neuen Abs. 4, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>(4) Soweit der Bund für den Schaden aus einer gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes haftet, ist zur Entscheidung darüber ein gemeinsamer Senat zuständig. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes als Vorsitzendem und jeweils zwei vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes und der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes bestimmten Richtern dieser Gerichtshöfe sowie zwei vom Verfassungsgerichtshof bestimmten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Regressansprüche gegenüber den schädigenden Organwaltern können dann vorgesehen werden, wenn wegen der haftungsbegründenden Entscheidung eine strafgerichtliche Verurteilung (Verletzung von Amtspflichten) erfolgt.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Für sämtliche Textvorschläge konnte kein Konsens gefunden werden.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (Sozialpartner):</u></p> <p><u>Rechtsschutz bei Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung</u></p> <p><u>(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung auf Antrag einer Person, die dadurch in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein behauptet und diese nicht in einem Verfahren gemäß Art 137 bis Art 144 B-VG wirksam durchsetzen kann.</u></p> <p><u>(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs 1 das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung fest, so hat er dem jeweils zuständigen Gesetzgeber</u></p>

zugleich aufzutragen, binnen einer Frist, die 18 Monate nicht überschreiten darf, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erlassen. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung in einem Verfahren nach Art 140 B-VG, wenn dadurch die Erlassung einer Regelung erforderlich wird, um einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht zu entsprechen.

(3) Ist bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs 2 keine entsprechende gesetzliche Regelung erlassen worden, haften Bund und Länder für den durch diese Untätigkeit des jeweiligen Gesetzgebers zugefügten Schaden verschuldensunabhängig nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofs zuständig.

(4) Im Erkenntnis gemäß Abs 1, mit dem der Verfassungsgerichtshof das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung feststellt, oder in einem Erkenntnis gemäß Art 140 B-VG, mit dem eine gesetzliche Bestimmung wegen Verstoßes gegen ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht aufgehoben wird, kann für den Anlassfall unabhängig vom Verschulden auch Schadenersatz zugesprochen werden. Der Verfassungsgerichtshof kann sich auf die Feststellung des Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach beschränken und aussprechen, dass die Durchsetzung vor den Zivilgerichten zu erfolgen hat. Der Verfassungsgerichtshof kann in einem solchen Erkenntnis auch die Zulässigkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei den ordentlichen Gerichten für alle gleichgelagerten bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden zum Zeitpunkt seiner Entscheidung anhängigen Verfahren aussprechen.

Anmerkung Präsidium:

Dieser Textvorschlag konnte nicht mehr beraten werden.

VII Gesetzgebung des Bundes

	VII.1 Festlegung des Zweikammersystems
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2 Nationalrat
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2.1 Wahlen
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03 (Wahlen zum Nationalrat):</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 26</p> <p><u>(1) Die Mitglieder des Nationalrats werden nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahl gewählt.</u></p> <p><u>(2) Wahlberechtigt sind alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Wahltag das 19. Lebensjahr vollendet haben. Der Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Entscheidung sein.</u></p> <p><u>(3) Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten wird auf diese Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verteilt. Das Wahlgebiet kann darüber hinaus insbesondere zur Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse oder zur Personalisierung des Wahlsystems in weitere Wahlkreise gegliedert oder auf andere Weise unterteilt werden. Dabei dürfen die Wahlrechtsgrundsätze nicht beeinträchtigt werden. Wahlkreise können in einen oder mehrere Wahlkreisverbände zusammengefasst werden.</u></p> <p><u>(4) Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vor einer Wahlbehörde, mittels Briefwahl oder auf jede andere technische Weise, die in Hinblick auf die Wahlrechtsgrundsätze geeignet ist, abgeben.</u></p> <p><u>(5) Die näheren Bestimmungen werden durch ein Bundesgesetz festgelegt.“</u></p> <p>Variante 2 (Konsens im Präsidium zu Abs. 4):</p> <p>Artikel 26</p>

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Frauen und Männer, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten [der Wohnbevölkerung] verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Parteien, denen im Bundesgebiet mehr als 4% [5%] der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben Anspruch auf Zuweisung von Mandaten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) [entfällt]

(4) Wählbar sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) [Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.]

(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist – abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern – auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen. Die näheren Bestimmungen über jene Fälle, in denen die Stimmabgabe bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen muss, können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) [entfällt]

Anmerkung A03:

Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens
Konsens besteht, dass Art. 26 Abs. 7 B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene
entfallen kann, sowie dass der Grundsatz des freien Wahlrechts ausdrücklich im
B-VG normiert werden soll (Abs. 1).

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium besteht Konsens, dass Art. 26 Abs. 3 und 5 B-VG bestehen bleiben
soll, sowie über den Abs. 4 der Variante 2.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 26

Der Nationalrat wird auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren,
persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen der
Verhältnisswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen
über das Wahlverfahren getroffen. Die näheren Bestimmungen über die Gliederung
des Wahlgebietes in Wahlkreise, den Kreis der Wahlberechtigten, den Wahltag, die
Organisation der Wahlbehörden sowie über jene Fälle, in denen die Stimmabgabe
nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen muss, können vom Nationalrat nur in
Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von
zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

[Die Abs. 2 bis 7 entfallen.]

Anmerkung A03:

Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens; Konsens besteht darüber,
dass Art. 26 B-VG geändert werden soll.

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 26

Der Nationalrat und die Landtage werden auf Grund des allgemeinen, gleichen,
unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Verhältnisswahlrechts gewählt.
Die Wahlordnung kann vorsehen, dass nur solche wahlwerbende Parteien
Anspruch auf Zuweisung von Mandaten haben, die einen bestimmten Mindest-
prozentsatz der gültigen Stimmen im gesamten Wahlgebiet erzielt haben

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Im Präsidium besteht Konsens, dass der Grundsatz der Verhältniswahl für Wahlen zum Nationalrat sowie zu den Landtagen im B-VG normiert werden soll sowie über ein Mindestprozentklausel.</p> <p>Variante 5 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 26 <u>(X) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung auch in Form der Briefwahl abgeben.</u></p> <p>Variante 6 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 26 <u>(X) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht im Wahlgebiet aufhalten, können ihre Stimme nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung auch in Form der Briefwahl abgeben.</u></p> <p>Variante 7 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 26 <u>(X) Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich kein Wahllokal aufsuchen können, können beantragen, ihre Stimme [nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung] auch in Form der Briefwahl abzugeben.</u></p> <p>Variante 8 (betrifft nur Ausländerwahlrecht, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 26 <u>(X) Die Wahlordnung kann vorsehen, dass das Wahlrecht auch Personen zukommt, die nicht die Staatsbürgerschaft besitzen.</u></p> <p>Variante 9 (betrifft nur Ausländerwahlrecht, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 26 <u>(X) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kommt das Wahlrecht auch im Wahlgebiet ansässigen Personen zu, die nicht die Staatsbürgerschaft besitzen.</u></p>
Präs	<p>Variante 10 (Wahlrechtsgrundsatzbestimmung – ÖVP, Dissens im Präsidium): Artikel 26 <u>(1) Der Nationalrat, die Landtage und die Gemeinderäte sowie die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament</u></p>

werden von den Wahlberechtigten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die spätestens am Wahltag (Variante: im Wahljahr) das 18. Lebensjahr vollenden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Entscheidung sein.

(3) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind bei der Gemeinderatswahl und der Wahl der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar.

(4) Anspruch auf die Zuweisung von Mandaten haben nur solche wahlwerbende Parteien, die einen in der jeweiligen Wahlordnung festgelegten Mindestprozentsatz an gültigen Stimmen im gesamten Wahlgebiet erzielt haben.

(5) Für die Wahl des Nationalrats und der Landtage ist das jeweilige Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise zu teilen, wobei für die Nationalratswahl jedes Bundesland einen Wahlkreis bildet. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis zur Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu verteilen.

(6) Jeder Wahlkreis kann in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise weiter untergliedert werden, wobei die jeweilige Wahlordnung bestimmt, wie viele Abgeordnete des Wahlkreises auf die Regionalwahlkreise verteilt werden.

(7) Die jeweilige Wahlordnung hat jedenfalls ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Wahlgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen oder Regionalwahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.

(8) Für die Durchführung und Leitung der Wahlen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der bei der letzten Wahl des Vertretungskörpers erzielten Stärke angehören müssen.

(9) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht im Wahlgebiet aufhalten oder kein Wahllokal aufsuchen können, können ihre Stimme in Form der Briefwahl abgeben.

(10) Die weiteren Voraussetzungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch die jeweilige Wahlordnung getroffen, [wobei das Wahlverfahren jedenfalls so zu gestalten ist, dass die Stimmabgabe persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise

erfolgen kann (muss)].

Variante 11 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Präsidium):

Artikel 26

(X) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht im Wahlgebiet aufhalten, können ihre Stimme nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung auch in Form der Briefwahl abgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Wahlberechtigte die Wahlentscheidung persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise getroffen hat.

Variante 12 (Wahlrechtsgrundsatzbestimmung, Büro Konvent, Dissens im Präsidium):

Artikel 26

(1) Der Nationalrat, die Landtage und die Gemeinderäte sowie die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kommt ab dem Erreichen des Wahlalters zu:

1. für die Wahlen zum Nationalrat allen Frauen und Männern, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

2. für die Wahlen zu den Landtagen allen Landesbürgerinnen und Landesbürgern;

3. für die Wahlen zu den Gemeinderäten allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie – unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen – allen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; in der Gemeinderatswahlordnung kann vorgesehen werden, dass Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind; ebenfalls kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist;

4. für die Wahlen zum Europäischen Parlament allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie allen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen nach Abs. 2 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das

18. Lebensjahr vollendet haben. Die Landtagswahlordnungen dürfen den Kreis der gemäß Abs. 2 Z2 wahlberechtigten Personen weiter ziehen, wobei das Wahlrecht nur Personen zukommen kann, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahlen zu den Gemeinderäten kommt das aktive Wahlrecht abweichend von Satz 1 allen nach Abs. 2 Z 3 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Für die Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen ist das jeweilige Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise zu teilen, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Diese Wahlkreise können in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise untergliedert werden. Für die Wahlen zu den Gemeinderäten kann das Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt werden. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise (Regionalwahlkreise) im Verhältnis zur Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu verteilen.

(6) Die Wahlordnung hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Wahlgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen oder Regionalwahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.

(7) Für die Wahlen der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament bildet das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis.

(8) Wahlwerbende Parteien, denen mindestens 5 vH der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben jedenfalls Anspruch auf Zuweisung von Mandaten. Die Wahlordnung kann einen niedrigeren Mindestprozentsatz vorsehen.

(9) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(10) Wahlberechtigten, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht im Wahlgebiet aufhalten und ihre Stimme nicht vor einer Wahlbehörde außerhalb des Wahlgebietes abgeben können, ist die Stimmabgabe nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung in Form der Briefwahl zu ermöglichen, wenn sichergestellt ist, dass die Wahlentscheidung persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise getroffen wird.

	<p><u>(11) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der bei der letzten Wahl des Vertretungskörpers erzielten Stärke anzugehören haben. Bei der Bundeswahlbehörde sind überdies Beisitzer zu bestellen, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben.</u></p> <p><u>(12) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Organisation der Wahlbehörden und den Kreis der Wahlberechtigten werden in der jeweiligen Wahlordnung getroffen.</u></p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.5.1 (Wahlrecht).</p>
	<p>VII.2.2 Organisation einschließlich Präsidium</p>
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> Artikel 27 (1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert <i>fünf</i> Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.</p>
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium für Entfall):</u> Artikel 28 (4) <u>Arbeiten, die mit Ablauf einer Gesetzgebungsperiode noch nicht abgeschlossen sind, werden zu Beginn der neuen Gesetzgebungsperiode nicht nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Beendigung der letzten Gesetzgebungsperiode befunden haben.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Im Ausschuss 3 besteht Konsens über den Entfall der Regelungen des Art. 28 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene. Dissens besteht über den Entfall der Regelung des Art. 28 Abs. 4 B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene sowie über den Textvorschlag.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium besteht Konsens über den Entfall des Art. 28 Abs. 1 bis 4 auf verfassungsgesetzlicher Ebene (Aufnahme des Textvorschlages nicht notwendig).</p>
A03	<p><u>Textvorschlag (Kostelka, Dissens im Ausschuss):</u></p>

	<p>Artikel 30 Abs. 2</p> <p><u>(2) Die Geschäfte des Nationalrates und des Bundesrates werden auf Grund eines besonderer Bundesgesetze geführt. Das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Bundesrates, bei der dem Nationalrat kein Mitwirkungsrecht zukommt .</u></p>
	<p>VII.2.3 Hauptausschuss und ständiger Unterausschuss</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>VII.2.4 Auflösung</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>VII.2.5 Quoren</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>VII.2.6 Öffentlichkeit</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>VII.2.7 sachliche Immunität</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>VII.3 Bundesrat</p>
	<p>VII.3.1 Zusammensetzung</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
A05	<p><u>Anmerkung A05:</u> Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor, es bestand jedoch die</p>

	<p>überwiegende Ansicht, dass eine abgestufte Vertretung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl sinnvoll ist und der Kurationsmodus beibehalten werden soll.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (FPÖ, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 34</p> <p><u>(1) Im Bundesrat sind die Länder jeweils durch die Landeshauptleute und durch Landtagsabgeordnete im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.</u></p> <p><u>(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet neben dem Landeshauptmann sechs, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern neben dem Landeshauptmann. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.</u></p> <p>(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.</p> <p>Artikel 35</p> <p><u>(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Verteilung der auf ein Land entfallenden Mandate erfolgt nach dem System d'Hondt im Verhältnis der bei der Landtagswahl erzielten Wählerstimmen der im Landtag vertretenen Parteien. Näheres regeln die Landesgesetze. Die Landeshauptleute sind während ihrer gesamten Funktionsdauer Mitglieder des Bundesrates; sie werden bei der Verteilung der Mandate auf die im Landtag vertretenen Parteien angerechnet.</u></p> <p><u>(2) Die Mitglieder des Bundesrates mit Ausnahme der Landeshauptleute müssen dem Landtag angehören, der sie entsendet.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Es handelt sich um einen Textvorschlag der FPÖ, der im Präsidium eingebracht wurde; der Text ist Bestandteil des Vorschlages zur Kompetenzverteilung (siehe Variante 6 unter IV.8 Kompetenzverteilung).</p>
	VII.3.2 Organisation
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>

	VII.3.3 Quoren
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.3.4 Öffentlichkeit
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.3.5 sachliche Immunität
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4 Bundesversammlung
	VII.4.1 Zusammensetzung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.2 Befugnisse
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.3 Quoren
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.4 Öffentlichkeit
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.5 sachliche Immunität
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.

	VII.4.6 Organisation
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.7 Beurkundung und Kundmachung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.5 Weg der Bundesgesetzgebung
	VII.5.1 Gesetzesbegutachtung
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 41 (betrifft nur den zweiten Satz des Abs. 1) <i><u>(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates, eines Landes, des Österreichischen Gemeindefundes oder des Österreichischen Städtebundes sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung ist im Regelfall ein Begutachtungsverfahren durchzuführen.</u></i></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 41 (Abs. 2 wird neu eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3) <i><u>(2) Zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung ist ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, in dem die Gebietskörperschaften und die betroffenen Interessentenkreise zur Stellungnahme binnen einer zumindest vierwöchigen Frist eingeladen werden. Von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens kann in Fällen unvorhersehbarer Dringlichkeit abgesehen werden. [Vorlagen der Bundesregierung sind allgemein zugänglich zu machen].</u></i></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über alle Varianten bestand im Ausschuss Dissens.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 41 (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als</p>

	<p>Vorlagen der Bundesregierung. <u>Außer bei Gefahr im Verzug ist eine Vorlage der Bundesregierung vor der Übermittlung an den Nationalrat von jenem Mitglied der Bundesregierung einer allgemeinen Begutachtung zu unterziehen, das den Antrag zu ihrer Beschlussfassung in der Bundesregierung zu stellen hat. Jedermann hat das Recht, während der Begutachtung eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben.</u></p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (Präsidium, zur Zugänglichkeit von Ministerialentwürfen, Konsens im Präsidium):</p> <p>Artikel 41 (Abs. 2 wird neu eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3) <u>(2) Gesetzesentwürfe zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung sind allgemein zugänglich zu machen. Jede Person kann binnen einer zumindest vierwöchigen Frist dazu eine Stellungnahme abgeben. In begründeten Fällen kann von der Einräumung einer Stellungnahmefrist abgesehen werden. [Wird ein Gesetzentwurf zur Vorbereitung einer Regierungsvorlage nicht allgemein zugänglich gemacht oder keine Stellungnahmefrist eingeräumt, hat dies auf das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes keinen Einfluss.]</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Konsens bestand über den Text mit folgender Anmerkung: Die Bestimmungen des Satzes 1, wonach Gesetzesentwürfe zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung allgemein zugänglich zu machen sind, überlässt es dem Bundesgesetzgeber bzw. den diese Anordnung ausführenden Organen, die Art und Weise der Kundmachung (zB über das Internet) zu bestimmen. Wird ein Ministerialentwurf nicht allgemein zugänglich gemacht oder keine Stellungnahmefrist eingeräumt, hat das auf das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes keinen Einfluss.</p>
A07	<p><u>Textvorschlag aus A07</u> (Konsens im Ausschuss):</p> <p><u>Es ist sicherzustellen, dass Selbstverwaltungskörper vor der Einbringung von Regierungsvorlagen in die gesetzgebenden Körperschaften und vor der Erlassung von Verordnungen rechtzeitig angehört werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A07:</u></p> <p>Für den Fall, dass Ausschuss 3 zu den Bestimmungen über den Weg der Gesetzgebung <u>nicht</u> den derzeit vorliegenden Vorschlag unterbreitet, wird im Ausschuss 7 bei den Bestimmungen über die nicht-territoriale Selbstverwaltung (Punkt XI.2. des Inhaltsverzeichnisses) Konsens über diesen Textvorschlag erzielt.</p>
	<p>VII.5.2 Gesetzesinitiative</p>

A03	<p><u>Textvorschlag aus A03:</u></p> <p>Artikel 41 (betrifft nur den ersten Satz des Abs. 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates, eines Landes, des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung ist im Regelfall ein Begutachtungsverfahren durchzuführen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A03:</u></p> <p>Über Textvorschlag besteht im Ausschuss Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Im Präsidium besteht Konsens, dass dem Gemeinde- und Städtebund kein Gesetzesinitiativrecht eingeräumt werden soll. Dissens besteht im Präsidium darüber, ob den Ländern ein Gesetzesinitiativrecht eingeräumt werden soll.</p>
VII.5.3 Instrumente der direkten Demokratie	
A03	<p>Siehe dazu Punkt IX.11 (Instrumente der direkten Demokratie).</p> <p><u>Textvorschlag aus A03</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Art. 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p><i><u>Wenn die Behandlung eines Volksbegehrens bei Ablauf einer Gesetzgebungsperiode noch nicht abgeschlossen ist, dann ist der Antrag von der Bundeswahlbehörde dem neu gewählten Nationalrat erneut vorzulegen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A03:</u></p> <p>Der Textvorschlag wird überwiegend befürwortet.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Im Präsidium besteht Konsens, dass nicht abschließend behandelte Volksbegehren am Ende einer Legislaturperiode nicht verfallen sollen. Dissens besteht darüber, ob dafür eine ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Regelung erforderlich ist.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 24</p> <p>(1) Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus. (Abs. 1 wurde nicht ausdrücklich beraten)</p>

(2) Gesetzesbeschlüsse können auch durch Volksabstimmung zu Stande kommen, die über von mindestens 15 von Hundert aller Stimmberechtigten gestellte Anträge auf Erlassung von Bundesgesetzen (Volksbegehren) durchzuführen sind, wenn der Nationalrat keinen dem Ziel des Volksbegehrens entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat.

Derartige Anträge dürfen nicht Gegenstände betreffen, die

a) nur verfassungsgesetzlich geregelt werden können, weil sie die Kompetenzen des Bundes überschreiten oder sonst gegen geltendes Bundesverfassungsrecht verstoßen,

b) Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts widersprechen,

c) gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen oder

d) zu wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden führen

(3) Ob alle Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksabstimmung gegeben sind, stellt der Verfassungsgerichtshof in einem Vorprüfungsverfahren fest. Das Nähere wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Anmerkung A08:

Zu diesem Textvorschlag wurde kein Konsens erzielt.

Anmerkung Präsidium:

Dieser Textvorschlag wurde in der 27. Präsidiumssitzung behandelt, jedoch kein Konsens erzielt.

Textvorschläge aus A08:

Artikel 28

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Wurden Volksbegehren (Artikel 41 Abs. 2) in einer Gesetzgebungsperiode im Nationalrat nicht abschließend beraten, so ist die Beratung in der nächstfolgenden Gesetzgebungsperiode fortzusetzen. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen.

Anmerkung A08:

Die Absätze 1 – 3, 5 und 6 wurden nicht ausdrücklich beraten; zum Textvorschlag wurde kein Konsens erzielt)

	<p>Variante 2 (Lichtenberger, zu Artikel 28 Abs. 4 B-VG, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>(4) Wurden Volksbegehren (Artikel 41 Abs. 2) in einer Gesetzgebungsperiode im Nationalrat nicht abschließend beraten, so ist die Beratung in der nächstfolgenden Gesetzgebungsperiode fortzusetzen.</u></i></p> <p>Variante 3 (übernommen von Ausschuss 3, Artikel 41 Absatz 4, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>(4) Wenn die Behandlung eines Volksbegehrens bei Ablauf einer Gesetzgebungsperiode noch nicht abgeschlossen ist, dann ist der Antrag von der Bundeswahlbehörde dem neu gewählten Nationalrat erneut vorzulegen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A08:</u></p> <p>Im Ausschuss besteht Konsens darüber, dass die Durchbrechung der Diskontinuität bei Volksbegehren – insbesondere in Hinblick auf ihre auch symbolische Wichtigkeit des Anliegens – ausdrücklich in der Verfassung verankert werden sollte. Dafür liegen zwei Textvorschläge (Variante 2 und 3) vor; in der Sache besteht Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium hat sich in seiner 32. Sitzung darauf verständigt, dass eine ausdrückliche Regelung betreffend die Kontinuität innerhalb einer Gesetzgebungsperiode bzw. die Diskontinuität zwischen zwei Gesetzgebungsperioden auf verfassungsgesetzlicher Ebene nicht notwendig ist. Es bestand im Präsidium allerdings Dissens darüber, ob die neuerliche Behandlung eines nicht abschließend behandelten Volksbegehrens auf verfassungsgesetzlicher Ebene normiert werden soll.</p>
	<p>VII.5.4 Gesetzgebungsverfahren einschließlich Mitwirkung des Bundesrates</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u></p> <p>Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
A05	<p>Artikel 42</p> <p><u>Textvorschlag aus A05 (Konecny, betreffend die Teileinspruchsmöglichkeit):</u></p>

	<p>Dissens im Ausschuss</p> <p>(2) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat. <u>Ein Einspruch kann sich auch gegen eines von mehreren Gesetzen richten, die in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasst sind; die darin enthaltenen Gesetze, gegen die sich der Einspruch nicht richtet, können beurkundet und kundgemacht werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A05:</u> Es handelt sich um einen Textvorschlag von Konecny (hinsichtlich der Teileinspruchsmöglichkeit); siehe auch der Textvorschlag von Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Y1, Art. Y2, Art. Y3 – Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung).</p>
A05	<p>Artikel 44</p> <p><u>Anmerkung A05:</u> Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor, vergleiche dazu Textvorschlag Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Y3 – Rechte des Bundesrates).</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (ÖVP, siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung, Variante 5, Artikel Y1 (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Textvorschlag</u> (FPÖ, siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung, Variante 6, Artikel 42 (Dissens im Präsidium):</p>
	VII.5.5 Beurkundung und Gegenzeichnung
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	VII.5.6 Kundmachung
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	VII.5.7 Beschränkung von Sammelgesetzen

A02

Textvorschläge aus A02:

Variante 1 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 41 Abs 1

Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Vorlagen der Bundesregierung sind so zu gestalten, dass ihre Vorberatung durch die nach der Geschäftsordnung des Nationalrates allenfalls eingerichteten Ausschüsse möglich ist.

Variante 2 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 49c

(1) Jedes Bundesgesetz, das durch ein späteres Bundesgesetz geändert oder aufgehoben wird, ist in dessen Titel anzuführen.

(2) In einem Bundesgesetz dürfen Bestimmungen, durch die bestehende Bundesgesetze abgeändert oder aufgehoben werden, nicht mit anderen Bestimmungen zusammengefasst werden (Bestimmungen über das Inkrafttreten und den Vollzug bleiben davon unberührt).

Variante 3 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 49c

Über die rechtstechnische Gestaltung der Bundesgesetze ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

Variante 4 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Bundesgesetze müssen die Einheit der Materie wahren.

Variante 5 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Änderungen mehrerer Bundesgesetze in einem Bundesgesetz sind unzulässig.

Variante 6 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Sammelnovellen sind unzulässig, sofern sie Bundesgesetze betreffen, deren legislative Betreuung in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fällt.

Variante 7 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Sammelnovellen sind lediglich zulässig, wenn zur Vorberatung der Änderung aller betroffenen Bundesgesetze derselbe Ausschuss des Nationalrates zuständig ist.

	VII.6 Verfassungsinitiative
A08	Siehe dazu die Textvorschläge zur Gesetzesinitiative VII.5.2
	VII.7 Beschlusserfordernisse für Verfassungsänderungen
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt. Siehe Punkt XIV.1 Inkorporationsgebot.
	VII.8 Mitwirkung des Bundesvolkes
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08:</u></p> <p>Artikel 41</p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss):</p> <p><i>(3) Das Volksbegehren muss eine <u>Angelegenheit betreffen, die durch Bundesgesetz oder eine auf Grund eines solchen zu erlassende Verordnung zu regeln ist; es kann auch in Form eines Gesetzesantrages oder eines Entwurfes einer Verordnung gestellt werden. Die Teilnahme an Volksbegehren aus dem Ausland ist zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats hat vorzusehen, dass dieser eine Debatte über jedes Volksbegehren durchzuführen hat; erfolgt nach Schluss dieser Debatte kein Beschluss über ein Bundesgesetz, das den Zielen des Volksbegehrens entspricht, hat der Nationalrat über dieses selbst abzustimmen.</u></i></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss):</p> <p><i>(3) Das Volksbegehren muss eine <u>Angelegenheit der Bundesgesetzgebung, der Bundesvollziehung, der Mitwirkung des Nationalrates an Vorhaben der Europäischen Union (Artikel 23e) oder die Genehmigung von Staatsverträgen (Artikel 50) betreffen. Die Teilnahme an Volksbegehren im Ausland ist zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat vorzusehen, dass dieser eine Debatte über jedes Volksbegehren durchzuführen hat. Erfolgt nach Schluss dieser Debatte kein dem Volksbegehren entsprechender Beschluss über ein Bundesgesetz oder fasst der Nationalrat keine entsprechende EntschlieÙung nach Artikel 52 Abs. 1 oder eine entsprechende Stellungnahme nach Artikel 23e Abs. 2, so hat der Nationalrat über das Volksbegehren selbst abzustimmen.</u></i></p>
A08	<p>Artikel 43</p> <p><u>Textvorschlag aus A08:</u> (Lichtenberger, Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><i>(2) Ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist auch dann einer Volksabstimmung</i></p>

	<p><u>zu unterziehen, wenn 100.000 Stimmberechtigte dies innerhalb von acht Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium fand sich kein Konsens zu diesem Vorschlag.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08 (zu Artikel 44 Abs 4, Prammer, Dissens im Ausschuss):</u> <u>(4) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher einer Abstimmung gemäß Abs. 1 zu unterziehen wäre. Einen solchen Antrag kann auch der Bundespräsident vor der Beurkundung eines beschlossenen Bundesgesetzes (Artikel 47 Abs. 1) stellen.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Im Ausschuss besteht Konsens in der Sache, nicht aber über die Textierung.</p>
A08	<p>Artikel 49b</p> <p><u>Textvorschläge aus A08:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): (1) Eine Volksbefragung <u>kann nur</u> Angelegenheiten von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung <u>betreffen, die durch Bundesgesetz oder eine Verordnung auf Grund eines solchen zu regeln ist.</u> Sie hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. <u>[Eine Volksbefragung ist auch durchzuführen, wenn dies der Bundesrat nach Vorberatungen im Ausschuss beschließt.]</u> Wahlen sowie sonstige Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.</p> <p>Variante 2 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): (1) Eine Volksbefragung <u>kann nur Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung oder der Bundesvollziehung betreffen, die von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung sind.</u> Sie hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. <u>Eine Volksbefragung ist auch durchzuführen, wenn dies von 100.000 Stimmberechtigten verlangt wird.</u> Wahlen sowie sonstige Angelegenheiten, über die ein Gericht zu entscheiden hat, können</p>

	<p>nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.</p> <p>Ergänzungsvorschlag (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss): <u>Artikel xy</u> <i><u>Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Volksbefragung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes vorgesehen werden, wenn sie auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten durchzuführen ist.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte für alle 3 Varianten keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium wurde über keinen Textvorschlag Konsens erzielt.</p>
	<p>VII.9 Verfassungsausführende Bundesgesetze „2/3-Gesetze“</p>
A02	<p><u>Textvorschlag aus A02</u> (Wiederin, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): <i><u>Artikel Z. Verfassungsausführende Bundesgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind unter Anführung des ausgeführten Artikels ausdrücklich zu bezeichnen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Auch im Präsidium bestand hinsichtlich des Art. Z Konsens.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08</u> (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <i><u>(4) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher einer Abstimmung gemäß Abs. 1 zu unterziehen wäre. [Einen solchen Antrag kann auch der Bundesrat nach Debatte über die Erhebung eines Einspruches (Artikel 42 Abs. 2) oder der Bundespräsident vor der Beurkundung eines beschlossenen Bundesgesetzes (Artikel 47 Abs. 1) stellen].</u></i></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Vergleiche dazu VII.5.3. Der Ausschuss erzielte Konsens für das Antragsrecht der Bundesregierung.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p>

	Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.
	VII.10 Wiederverlautbarung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.11 Mitwirkung des Nationalrats an der Vollziehung
	VII.11.1 Genehmigung von Staatsverträgen
A02	<u>Anmerkung A02:</u> Siehe dazu Neuformulierung des Art. 50 B-VG (Punkt V.1.2, Abschluss von Staatsverträgen).
	VII.11.2 Budgetrecht
A06	<p>Haushaltswesen (vergleiche die Anmerkung zu IV.8.3) <u>Textvorschlag aus A06 (Schüssel, Dissens im Ausschuss):</u></p> <p>Artikel 51</p> <p><i><u>(1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.</u></i></p> <p><i><u>(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende oder für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll.</u></i></p> <p><i><u>(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den hinreichend gegliederten Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten.</u></i></p> <p><i><u>(4) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung durch Bundesgesetz zu treffen.</u></i></p> <p>Artikel 51a</p> <p><i><u>(1) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht (Art. 51 Abs. 2) den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann der Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.</u></i></p>

(2) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes des vorangegangenen Finanzjahres zu führen. In diesem Zeitraum dürfen keine neuen Maßnahmen und Förderungsvorhaben beschlossen werden, deren Auswirkungen einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes gegenüber dem vorangegangenen Bundesfinanzgesetz verursachen.

Artikel 51b

Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden. Falls erforderlich kann der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung zur Steuerung des Bundeshaushaltes einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von zwei Monaten nach Verfügung der Bindung dem Nationalrat zu berichten.

Artikel 51c

(1) Budgetmittel, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die eine Überschreitung der vom Nationalrat genehmigten Budgetmittel erfordern, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.

(2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Budgetmittel zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen halbjährlich zu berichten.

Artikel 51d

Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates.

	<p><u>Dieser kann bestimmte Aufgaben einem Ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein Ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.</u></p> <p>Artikel 51e</p> <p><u>Die im Art. 51 Abs. 4 genannten Grundsätze der Haushaltsführung gelten sinngemäß für Länder und Gemeinden.</u></p> <p><u>Anmerkung A06:</u></p> <p>Aufgrund der zeitlichen Restriktionen konnte eine abschließende Diskussion nicht stattfinden. Deshalb wurde im Ausschuss Einvernehmen erzielt, dass hinsichtlich des gesamten haushaltsrechtlichen Teiles kein Konsens besteht. Der Entwurf samt den Beratungsergebnissen wurde an den Ausschuss 10 weitergeleitet.</p>
A10	<p><u>Textvorschlag aus A10 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Art. 51. (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.</u></p> <p><u>(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende oder für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll.</u></p> <p><u>(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den hinreichend gegliederten Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten.</u></p> <p><u>(4) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend einer wirkungsorientierten Verwaltung durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung,</u> <u>b) die Gliederung des Bundesvoranschlages,</u> <u>c) die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht,</u> <u>d) die Begründung von Belastungen künftiger Finanzjahre.</u>

- e) die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen,
- f) Verfügungen über Bundesvermögen,
- g) Haftungsübernahmen des Bundes,
- h) die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden),
- i) Anreiz- und Sanktionsmechanismen,
- j) das Controlling und
- k) die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.

Art. 51a (1) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht (Art. 51 Abs. 2) den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(2) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes des vorangegangenen Finanzjahres zu führen. In diesem Zeitraum dürfen keine neuen rechtsetzenden Maßnahmen und Förderungsvorhaben vom Bundesgesetzgeber, der Bundesregierung oder von einzelnen Bundesministern beschlossen werden, deren Auswirkungen einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes verursachen.

Art. 51b Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden. Falls erforderlich kann der Bundesminister für Finanzen [mit Zustimmung der Bundesregierung] zur Steuerung des Bundeshaushaltes einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von zwei Monaten nach Verfügung der Bindung dem Nationalrat zu berichten.

Anmerkung A10 zu Art.51b:

Das Bundesministerium für Finanzen schlägt zu Art. 51b betreffend Bindung vor, die Wortfolge „mit Zustimmung der Bundesregierung“ zu streichen, da dadurch eine flexiblere Handhabung gewährleistet wäre.

Art. 51c (1) Budgetmittel, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die eine Überschreitung der vom Nationalrat genehmigten Budgetmittel erfordern, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.

(2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Budgetmittel zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen halbjährlich zu berichten.

Art. 51d Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem Ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein Ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Art. 51e Die im Art. 51 Abs. 4 genannten Grundsätze der Haushaltsführung gelten sinngemäß für Länder und Gemeinden.

Anmerkung A10 zu 51e:

Die Länder lehnen die sinngemäße Anwendung der Grundsätze gemäß Artikel 51 Abs. 4 ab. Die Länder monieren deren Autonomie zur Regelung des Haushaltswesens.

Anmerkung Präsidium:

	Zum Budgetrecht gab es im Präsidium keinen Konsens. Siehe aber Punkt III.7 Gender Budgeting.
	VII.11.3 Kontrollrechte (Frage-, Resolutions-, Untersuchungsrecht, besondere Untersuchungsausschüsse)
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 52</p> <p>(1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. <i><u>Dieses Recht erstreckt sich auch auf Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er in vergleichbarer Weise beherrscht.</u></i></p> <p>(3) <i><u>Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Trägerin von Privatrechten sowie der in Abs. 1 genannten Unternehmungen. Widerspricht die Erteilung einer gewünschten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens [wegen der gegebenen Öffentlichkeit der Auskunft] oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte die unterlassene Beantwortung zu begründen.</u></i></p> <p>(4) Die nähere Regelung hinsichtlich <i><u>der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3</u></i> wird durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. In dieser Sitzung wurde ein Ergänzungsmandat zur Informationspflicht des Regierungsmitgliedes und zu den „Entschlagungsrechten“ eines Ministers bei Anfragen erteilt. Folgende Textvorschläge wurden vom Ausschuss erstellt:</p> <p>Variante 2 zu Artikel 52 Absatz 1 bis 4 (Prammer, Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>(1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck</p>

zu geben. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er in vergleichbarer Weise beherrscht.

(2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(3) Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Träger von Privatrechten, die Tätigkeit weisungsfreier Organe sowie der in Abs. 1 genannten Unternehmungen
Widerspricht die Erteilung einer gewünschten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens wegen der gegebenen Öffentlichkeit der Auskunft oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte die unterlassene Beantwortung zu begründen.

(4) Die nähere Regelung hinsichtlich der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 wird durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Variante 3 zu Art. 52 (Poier):

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Diese Rechte erstrecken sich auch auf Informationen, zu deren Erlangung die Bundesregierung bzw. deren Mitglieder gegenüber Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er auf andere Weise beherrscht, berechtigt sind.

(die bisherigen Abs. 2 und 3 entfallen)

(2) Nähere Regelungen werden durch die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu

	<p><u>geben. Diese Rechte erstrecken sich auch auf Informationen, zu deren Erlangung die Bundesregierung bzw. deren Mitglieder gegenüber Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er auf andere Weise beherrscht, berechtigt sind.</u></p> <p>(die bisherigen Abs. 2 und 3 entfallen)</p> <p><u>(2) Nähere Regelungen werden durch die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p>
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 52b</p> <p>(1) Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der Ausschuss gemäß Art. 126d Abs. 2 einen ständigen Unterausschuss. Diesem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. <u>Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat vorzusehen, dass auch mindestens einem Viertel der Abgeordneten des Nationalrates das Recht zukommt, die Überprüfung einer solchen Angelegenheit der Bundesgebarung unter den dort zu regelnden Voraussetzungen zu verlangen.</u></p> <p>Variante 1 zu Absatz 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Führt der Unterausschuss eine Überprüfung auf Grund eines solchen Verlangens durch, so darf ein neuerliches Verlangen erst gestellt werden, wenn dieser seine Überprüfungen auf Grund eines solchen Verlangens abgeschlossen hat.</u></p> <p>Variante 2 zu Absatz 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>Sie kann die Zahl der gleichzeitig auf Grund eines solchen Verlangens durchgeführten Überprüfungen beschränken.</u></p> <p>(2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.</p> <p>(3) <u>Alle Ämter haben diesem Unterausschuss auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Über den ersten Satz des geltenden Textes des Absatzes 1 besteht im Ausschuss</p>

	<p>Konsens über die Beibehaltung. Ansonsten erzielte der Ausschuss keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Zu allen Varianten bestand im Präsidium Dissens.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 52c</p> <p><u>(1) Zur Kontrolle von Unternehmen, an denen der Bund mindestens 25% der Anteile besitzt oder die der Bund durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht, wählt der zuständige Ausschuss des Nationalrates einen ständigen Unterausschuss. Dem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. Der Unterausschuss ist unter Angabe des Untersuchungsgegenstandes einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt.</u></p> <p><u>(2) Der ständige Unterausschuss ist befugt, von den Vorstandsmitgliedern sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Aufsichtsrates der in Abs.1 genannten Unternehmen Auskünfte über die Geschäftsführung und die Lage dieser Unternehmen sowie die im Vorstand oder Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin des Aufsichtsrates solcher Unternehmen sind verpflichtet, dem ständigen Unterausschuss unbeschränkt Auskünfte zu erteilen. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</u></p> <p><u>(3) Die Mitglieder des Unterausschusses haben über von den Auskunftspersonen als vertraulich bezeichnete Angaben Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das öffentliche Interesse eine Offenlegung von Tatsachen rechtfertigt. Im Fall einer ungerechtfertigten Offenlegung von vertraulichen Angaben haften die Mitglieder des Unterausschusses dem Unternehmen nach § 84 AktG. Als vertraulich dürfen von den Auskunftspersonen nur jene Angaben bezeichnet werden, bei denen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen bei Bekanntwerden ein erheblicher Nachteil zugefügt würde.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Zu allen Varianten bestand im Präsidium Dissens.</p>

A08	<p>Artikel 53 (Dissens im Präsidium):</p> <p>(1) Der Nationalrat kann durch Beschluss <u>oder durch Verlangen eines Drittels [Viertels] seiner Mitglieder</u> Untersuchungsausschüsse einzusetzen.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag für Art. 53 Abs. 1 und 4 B-VG (Kostelka, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 53. (1) <u>Der Nationalrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Nationalrat hat einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.</u></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) <u>Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Antrag des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates bei Meinungsverschiedenheiten über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und über die ordnungsgemäße Erfüllung des Untersuchungsauftrages. Der Nationalrat oder der Untersuchungsausschuss ist verpflichtet, der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes zu folgen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> In der 37. Sitzung wurde ein Textvorschlag von Kostelka eingebracht; zu dem kein Konsens erzielt werden konnte.</p>
A08	<p>Artikel 55</p> <p><u>Textvorschläge aus A08:</u></p> <p>Variante 1 zu Absatz 6 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>(6) <u>Der Hauptausschuss kann durch Beschluss ein Mitglied der Bundesregierung beauftragen, ihm einen Bericht über eine in einer internationalen Organisation beratene Frage und die Haltung der Vertreter Österreichs hiezu zu erstatten. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, das insbesondere vorzusehen hat, dass über einen solchen Bericht eine Debatte im Hauptausschuss stattzufinden hat.</u></p> <p>Variante 2 zu Absatz 6 (Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>Der Hauptausschuss kann durch Beschluss ein Mitglied der Bundesregierung beauftragen, ihm einen Bericht über eine in einer internationalen Organisation beratene Frage und die Haltung der Vertreter Österreichs hiezu zu erstatten. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.</u></p>

	<p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Zu allen Varianten bestand im Präsidium Dissens.</p>
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09</u> (Büro Konvent für den parlamentarischen Kontrollausschuss, Dissens im Ausschuss):</p> <p>Artikel 52a</p> <p>(1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung <u>sowie der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts im Bereich der Staatsanwaltschaften</u> wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrats je einen ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen Partei angehören.</p> <p>(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. <u>Der Unterausschuss zur Überprüfung der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts im Bereich der Staatsanwaltschaften ist darüber hinaus befugt, von den zuständigen Staatsanwaltschaften alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen.</u> Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.</p> <p>(3) Die ständigen Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen des Nationalrats zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.</p> <p>(4) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats.</p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Dieser Textvorschlag ist im Ausschuss 9 nicht konsentiert.</p>
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09</u> (Stoisits zum Organstreitverfahren, Dissens im Ausschuss):</p> <p>Artikel 55a <i>(1) Entstehen zwischen Mitgliedern des Nationalrats oder des Bundesrats und einem Bundesminister oder der Bundesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Kontrollrechte</i></p>

	<p><u>des Nationalrats oder des Bundesrats gegenüber dem betreffenden Bundesminister oder der Bundesregierung regeln, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof auf Antrag von jener Anzahl von Mitgliedern des Nationalrats oder des Bundesrats, die zur Ausübung des strittigen Kontrollrechtes gesetzlich berechtigt ist.</u></p> <p><u>(2) Nähere Bestimmungen trifft das Verfassungsgerichtshofgesetz.</u></p> <p><u>(3) Durch Landesverfassungsgesetz kann eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Kontrollrechte des Landtags gegenüber der Landesregierung und ihren einzelnen Mitgliedern regeln, getroffen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Dieser Textvorschlag ist im Ausschuss nicht konsentiert.</p>
	VII.11.4 Mitwirkung an Verwaltungsakten
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	VII.12 Stellung der Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrates
	VII.12.1 Freies Mandat
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
A05	<p>Artikel 56 Abs. 1 B-VG</p> <p><u>Anmerkung A05:</u> Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor. Es bestand Dissens über die Einführung eines gebundenen Mandates für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen und einer bundesgesetzliche Regelung zugeführt werden sollen.</p>
	VII.12.2 „Mandat auf Zeit“
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschläge:</u> Variante 1 zu Unvereinbarkeit (Vorschlag Scheibner, Textierung Büro Konvent, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel X.</p>

(1) Mitglieder der Bundesregierung sowie Staatssekretäre dürfen nicht Mitglied des Nationalrates sein [keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören].

(2) Hat ein Mitglied des Nationalrates aus Anlass seiner Ernennung zu einem Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, das Mandat erneut zuzuweisen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Bewerber um ein Mandat im Nationalrat die Wahl auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 nicht angenommen hat.

(3) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates [ein Bundesgesetz].

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel X.

(1) Hat ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrats verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, das Mandat erneut zuzuweisen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Bundesregierung, ein Staatssekretär oder eine Person, die mit der Fortführung der Verwaltung gemäß Art. 71 betraut wurde, die Wahl zum Mitglied des Nationalrats nicht angenommen hat.

(2) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates [ein Bundesgesetz].“

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Die Varianten 1 und 2 wurden dem Präsidium vorgelegt, aber kein Konsens erzielt.</p>
	<p>VII.12.3 Immunität</p>
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08 (Dissens im Ausschuss):</u> Variante 1 Artikel 57</p> <p>(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres <u>Mandates</u> geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in <u>Ausübung des Mandates</u> gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden (<u>parlamentarische Immunität</u>).</p> <p>(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates (<u>außerparlamentarische Immunität, Konsens über Inhalt</u>).</p> <p>(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. <u>Ihr ist eine Handlung jedenfalls dann zuzuordnen, wenn sie unmittelbar der Mitwirkung an der politischen Willensbildung dient.</u> Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen (<u>außerparlamentarische Immunität</u>).</p> <p>(7) <u>Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates; es kann Rechte gemäß Abs. 1 auch Personen zuerkennen, die gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, vor dem Nationalrat das Wort zu ergreifen.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Im Ausschuss wurden Zweifel geäußert, ob die Ausdrücke „parlamentarische“ und „außerparlamentarische“ Immunität im Verfassungstext notwendig sind. Es spricht auch vieles für die Aufnahme in die</p>

Erläuterungen.

Anmerkung Präsidium:

Ergänzungsmandat mit drei verschiedenen Vorgaben zu Art. 57 B-VG in der 27. Sitzung erteilt

Variante 2 zu Artikel 57 Absatz 1 bis 7 (Poier, Dissens im Ausschuss):

(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der im Nationalrat geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der im Nationalrat gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.

Variante 3 (Prammer, Dissens im Ausschuss):

Artikel 57a

(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Mandates geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden.

(2) Wegen der in Ausübung ihres Mandates gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen können die Mitglieder des Nationalrates nur vom Nationalrat zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 57b

	<p>(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen <i>des Verdachtes</i> einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.</p> <p>(2) <i>Darüber hinaus</i> dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen <i>des Verdachtes</i> einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. <i>Der politischen Tätigkeit ist eine Handlung jedenfalls dann zuzuordnen, wenn sie unmittelbar der Mitwirkung an der politischen Willensbildung dient.</i></p> <p>(3) Die Behörde <i>kann</i> eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einholen, <i>sie hat dies zu tun</i>, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.</p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08:</u> Artikel 58 (Dissens im Präsidium):</p> <p>(1) Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des <i>Nationalrates gemäß Artikel 57; die dort vorgesehenen Entscheidungen trifft der Bundesrat selbst.</i></p> <p>(2) <i>Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Bundesrates unter sinngemäßer Anwendung von Artikel 57.</i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiiums.</p>
	<p>VII.12.4 Unvereinbarkeiten</p>
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08:</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p>

Artikel 19

(2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der obersten Organe der Vollziehung des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Mitglieder ihrer allgemeinen Vertretungskörper und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft oder einem anderen Beruf untersagt oder beschränkt werden. Solche Gesetze können auch die Rechte der freien Ausübung jedes Erwerbszweiges sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Datenschutzes einschränken.

(3) Ist die entgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 nicht durch Gesetz untersagt, darf sie so lange ausgeübt werden, als dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers nicht ausdrücklich wegen der Gefährdung der objektiven und unbeeinflussten Amtsführung untersagt wird. Die unentgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung ist jedoch jedenfalls zulässig.

(4) Ist eine solche Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 durch Gesetz untersagt, so darf sie ausnahmsweise nur dann ausgeübt werden, wenn dies unentgeltlich erfolgt und nachdem dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers ausdrücklich genehmigt wurde, weil die Ausübung dieser Betätigung im Interesse einer Gebietskörperschaft liegt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens ist in jedem Falle zulässig, sofern damit kein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung von Unternehmungen, Stiftungen und Fonds verbunden ist.

(5) Entscheidungen gemäß Abs. 3 und 4 hat der hiezu berufene Ausschuss des Nationalrates, bei Mitgliedern des Bundesrates dessen zuständiger Ausschuss [jeweils mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] zu fällen. Bei Organen der Länder und Gemeinden gemäß Abs. 2 obliegen diese Entscheidungen dem hiezu berufenen Ausschuss des jeweiligen Landtages. Diesen Ausschüssen haben Organe gemäß Abs. 2 auch solche Betätigungen sowie ihr Vermögen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen mitzuteilen [der Inhalt dieser Mitteilungen ist zu veröffentlichen].

(6) Näheres regelt das Unvereinbarkeitsgesetz. Es darf vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Einschränkungen solcher Betätigungen verfügt werden.

(7) Wenn Organe gemäß Abs. 2 entgegen der Entscheidung eines Ausschusses gemäß Abs. 5 eine derartige Betätigung ausüben, kann der zuständige Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag wegen Verletzung

seines Beschlusses stellen. Im Falle einer untersagten Betätigung kann auch der Betroffene die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Ausschusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des zuständigen Vertretungskörpers kann dessen Rechte auch einem seiner Ausschüsse übertragen. Der Verfassungsgerichtshof kann auf Aberkennung der Funktion erkennen oder sich bei geringfügigen Rechtsverletzungen auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.

Variante 2 zu Artikel 19 Absatz 1 bis 7 (Hatzl), Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

- (1) Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen.
- (2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der obersten Organe der Vollziehung des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Mitglieder ihrer allgemeinen Vertretungskörper und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft oder einem anderen Beruf untersagt oder beschränkt werden. Solche Gesetze können auch die Rechte der freien Ausübung jedes Erwerbszweiges sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Datenschutzes einschränken.
- (3) Ist die entgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 nicht durch Gesetz untersagt, darf sie so lange ausgeübt werden, als dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers nicht ausdrücklich wegen der Gefährdung der objektiven und unbeeinflussten Amtsführung untersagt wird. Die unentgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung ist jedoch jedenfalls zulässig.
- (4) Ist eine solche Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 durch Gesetz untersagt, so darf sie ausnahmsweise nur dann ausgeübt werden, wenn dies unentgeltlich erfolgt und nachdem dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers ausdrücklich genehmigt wurde, weil die Ausübung dieser Betätigung im Interesse einer Gebietskörperschaft liegt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens ist in jedem Falle zulässig, sofern damit kein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung von Unternehmungen, Stiftungen und Fonds verbunden ist.
- (5) Entscheidungen gemäß Abs. 3 und 4 hat der hiezu berufene Ausschuss des

Nationalrates, bei Mitgliedern des Bundesrates dessen zuständiger Ausschuss [jeweils mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] zu fällen. Bei Organen der Länder und Gemeinden gemäß Abs. 2 obliegen diese Entscheidungen dem hiezu berufenen Ausschuss des jeweiligen Landtages. Diesen Ausschüssen haben Organe gemäß Abs. 2 auch solche Betätigungen sowie ihr Vermögen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen mitzuteilen [der Inhalt dieser Mitteilungen ist zu veröffentlichen].

(6) Näheres regelt das Unvereinbarkeitsgesetz. Es darf vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Einschränkungen solcher Betätigungen verfügt werden.

(7) Wenn Organe gemäß Abs. 2 entgegen der Entscheidung eines Ausschusses gemäß Abs. 5 eine derartige Betätigung ausüben, kann der zuständige Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag wegen Verletzung seines Beschlusses stellen. Im Falle einer untersagten Betätigung kann auch der Betroffene die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Ausschusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des zuständigen Vertretungskörpers kann dessen Rechte auch einem seiner Ausschüsse übertragen. Der Verfassungsgerichtshof kann auf Aberkennung der Funktion erkennen oder sich bei geringfügigen Rechtsverletzungen auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.

Variante 3 (ersetzt Artikel 19 Abs. 2 bzw. diverse Verfassungsbestimmungen im Unvereinbarkeitsgesetz, Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel X

(1) Zur Wahrung der öffentlichen Interessen, zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zur Sicherung und Verdeutlichung der Unabhängigkeit der Amtsinhaber können durch Gesetz die berufliche und sonstige wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Funktionäre untersagt oder beschränkt sowie Verpflichtungen zur Information und Offenlegung geschaffen werden.

(2) Eine allfällige Untersagung oder Genehmigung einer beruflichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung obliegt bei öffentlichen Funktionären des Bundes dem hiezu berufenen Ausschuss des Nationalrates, bei öffentlichen Funktionären eines Landes dem hiezu berufenen Ausschuss des jeweiligen Landtages, ansonsten dem

durch Gesetz hiezu berufenen Organ.

(3) Nähere Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen, zu dessen Erlassung im Nationalrat und im Bundesrat die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

(4) Durch Landesgesetz können für öffentliche Funktionäre der Länder und Gemeinden, für die eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Abs. 3 nicht vorliegt, nähere Bestimmungen getroffen werden.

(5) Übt ein Amtsinhaber eine untersagte oder nicht genehmigte Tätigkeit gemäß Abs. 1 aus, so kann der in Betracht kommende allgemeine Vertretungskörper oder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das im Sinne des Abs. 2 zuständige Organ beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder des Mandates zu erkennen. Im Falle einer geringfügigen Rechtsverletzung kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung des Vorliegens einer Rechtsverletzung beschränken.

(6) Wird einem Amtsinhaber eine berufliche oder sonstige wirtschaftliche Betätigung nicht genehmigt oder untersagt, kann er beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen.

Variante 4 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel xxx.

Wirtschaftliche Unvereinbarkeit

(1) Die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit von öffentlichen Funktionären/Funktionärinnen (Unvereinbarkeitsgesetz) steht dem Bund zu. Die Landesgesetzgebung ist ermächtigt, für öffentliche Funktionäre/Funktionärinnen der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Das Unvereinbarkeitsgesetz hat jedenfalls zu enthalten:

1. für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin, die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen, die Mitglieder des Nationalrates.

des Bundesrates und der Landtage sowie den Präsidenten/die Präsidentin des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volksanwaltschaft: die Pflicht zur jährlichen Offenlegung aller Einkünfte, Zuwendungen und sonstigen vermögenswerten Vorteile sowie aller leitenden oder beratenden Tätigkeiten in Interessengruppen, Unternehmungen oder sonstigen Organisationen einschließlich der Veröffentlichung der betreffenden Berichte;

2. für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin sowie die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen: das Verbot der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht;

3. für die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen:

a) die Pflicht, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt ihre Vermögensverhältnisse (Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmungen und Unternehmensbeteiligungen, Verbindlichkeiten) offen zu legen;

b) die Pflicht zur jährlichen Offenlegung aller öffentlichen Aufträge, die im Einflussbereich des von ihnen geleiteten Ressorts an Unternehmungen mit mindestens 10%iger Beteiligung des jeweiligen Funktionärs/der jeweiligen Funktionärin erteilt wurden.

(4) Die Überwachung der Einhaltung des Unvereinbarkeitsgesetzes durch die von ihm erfassten öffentlichen Funktionäre/Funktionärinnen einschließlich der Entgegennahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Berichte und der Anordnung ihrer Veröffentlichung obliegt dem jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörper oder seinem zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit berufenen Ausschuss. Diesem kann die Befugnis eingeräumt werden, unter Bedachtnahme auf die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele generelle oder individuelle Ausnahmen von den im Unvereinbarkeitsgesetz festgelegten Geboten und Verboten zu erteilen. Für einen derartigen Beschluss ist das Anwesenheits- und Beschlussquorum nach Abs. 2 vorzusehen.

(5) Öffentliche Funktionäre/Funktionärinnen, die durch einen Rechtsakt des in Abs. 4 genannten Gremiums in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten, können gegen diesen Rechtsakt Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben.

(6) Über Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Einhaltung der im Unvereinbarkeitsgesetz festgelegten Gebote und Verbote entscheidet aufgrund eines

	<p><u>Antrags von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des in Abs. 4 genannten Gremiums der Verfassungsgerichtshof. Im Falle der Feststellung einer nicht bloß geringfügigen Gesetzesverletzung hat der Verfassungsgerichtshof neben der Feststellung der Rechtswidrigkeit auf Verlust des Amtes oder des Mandates zu erkennen.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Über die Varianten 1 – 4 konnte im Ausschuss kein Konsens erzielt werden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Variante 1 wurde im Präsidium in der 27. Sitzung beraten, jedoch kein Konsens erzielt. Auch die weiteren Textvarianten fanden keinen Konsens des Präsidiums. Es wurde bei der 36. Sitzung jedoch festgehalten, dass das Unvereinbarkeitsgesetz ein verfassungsausführendes Bundesgesetz werden soll.</p>
	VII.12.5 Öffentlich Bedienstete
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (ÖVP, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel X. (dzt Art. 7 Abs. 4, 23b, 59a, 59b sowie 95 Abs. 4) <u>(1) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälernte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. (dzt. Art.7 Abs. 4 B-VG).</u> <u>(2) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.</u> <u>(3) Durch Gesetz (Bundes- oder Landesgesetz, je nach Dienstrechtskompetenz) ist insbesondere zu bestimmen,</u> <u>1. in welchem Ausmaß dem öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Europäischen Parlaments, des Nationalrats, des Bundesrats oder eines Landtags ist, die zur Ausübung seines Mandats erforderliche freie Zeit einzuräumen ist,</u> <u>2. ob oder in welchem Ausmaß dem öffentlich Bedienstete Dienstbezüge gebühren; dabei kann auch festgelegt werden, in welchem Ausmaß die Dienstbezüge jedenfalls zu kürzen sind und</u> <u>3. unter welchen Voraussetzungen der öffentlich Bedienstete Anspruch auf eine</u></p>

andere – mit seiner Zustimmung auch nicht gleichwertige - Tätigkeit hat.
(4) Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrats oder des Bundesrats gewählt wurden, ist bei der Parlamentsdirektion eine Kommission einzurichten. Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Kommission einschließlich der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichts regelt der Gesetzgeber. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine solche Kommission auch für öffentlich Bedienstete, die zu Abgeordneten eines Landtags gewählt wurden, vorgesehen werden.

Anmerkung Präsidium:

Der Textvorschlag wurde dem Präsidium seitens der ÖVP vorgelegt, aber kein Konsens erzielt.

VIII Vollziehung des Bundes

	VIII.1 Bundespräsident
	VIII.1.1 Wahl
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.2 Angelobung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.3 Absetzung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.4 Immunität
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08:</u></p> <p>Artikel 63 (Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>(1) Für den Bundespräsident gilt Artikel 57 Abs. 2 bis 7 sinngemäß.</u></i></p> <p><i><u>(2) Die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung oder Verhaftung des Bundespräsidenten oder zu einer Hausdurchsuchung bei ihm ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, der beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen. Die behördliche Verfolgung, Verhaftung oder Hausdurchsuchung ist nur zulässig, nachdem die Bundesversammlung ihr zugestimmt hat.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.</p>
	VIII.1.5 Verantwortlichkeit
A08	<u>Anmerkung A08:</u>

	Vom Ausschuss nie beraten. Siehe unten VIII.1.10 (rechtliche und politische Verantwortlichkeit).
	VIII.1.6 Vertretung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.7 Kompetenzen
A03	<p><u>Textvorschlag</u> (zu Art. 65 Abs. 2 lit. c, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>c) für Einzelfälle – soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen; die Erlassung und Milderung der von den Disziplinarbehörden über Bundesbedienstete sowie über Angehörige des Bundesheeres verhängten Disziplinarstrafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Anordnung, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird</u></i></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Der Ausschuss erzielte zu diesem Textvorschlag keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium besteht Konsens über die Aufhebung des Art. 65 Abs. 2 lit. d B-VG. Hinsichtlich der Befugnisse gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. c sowie Abs. 3 B-VG sowie zum Textvorschlag besteht im Präsidium Dissens.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (Kostelka, Dissens im Präsidium):</p> <p><i><u>(X) Für die Ernennung der Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und für die Ausübung aller sonstigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten ist kein Vorschlag und keine Gegenzeichnung erforderlich.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte zu diesem Textvorschlag Dissens.</p>

	VIII.1.8 Vorschlagsbindung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Es wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.9 Gegenzeichnung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.10 Rechtliche und politische Verantwortlichkeit
A08	<u>Anmerkung A08:</u> Die politische Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten wurde nicht ausdrücklich beraten. Es kommt auch kein Textvorschlag dazu; der Ausschuss hat nur die Immunität beraten.
	VIII.2 Bundesregierung
	VIII.2.1 Einrichtung
A03	<u>Textvorschläge aus A03:</u> Variante 1 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <i>Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</i> <u>Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang getroffen werden.</u> Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <i>Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</i> <u>Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, die Beschlussfassung sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.</u>
Präs	Variante 3 (Konsens im Präsidium): <i>Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</i> <u>Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.</u>

	VIII.2.2 Vertretung
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03:</u></p> <p>Artikel 69 (Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium): <i>Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</i> <u>Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, die Beschlussfassung, die Übertragung einzelner Befugnisse [an einen anderen Bundesminister oder an einen dem betreffenden Bundesminister beigegebenen Staatssekretär] sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.</u></p> <p>Artikel 73 (Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium): (1) <u>Im Fall der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. [Inwieweit der Bundeskanzler dabei des Einvernehmens anderer Mitglieder der Bundesregierung bedarf, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.] Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht im Präsidium Dissens.</p>
	VIII.2.3 Quoren
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03:</u> (Dissens im Ausschuss): Art. 69 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: <u>Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung.</u></p> <p><u>Eine Beschlussfassung im Umlaufwege durch alle Mitglieder der Bundesregierung ist zulässig.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über den Textvorschlag zu Abs.3 besteht im Ausschuss 3 Dissens.</p>

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über den Textvorschlag zu Abs. 1 besteht Konsens.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (Präsidium, Dissens im Präsidium):</u> Variante 1 <i><u>Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung. Die Bundesregierung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege durch alle Mitglieder der Bundesregierung ist zulässig.</u></i></p> <p>Variante 2 <i><u>An der Beschlussfassung der Bundesregierung müssen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder teilnehmen. [An einem Beschluss der Bundesregierung müssen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder mitwirken] Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.</u></i></p> <p>Variante 3 <u>Artikel X.</u> <i><u>An der Beschlussfassung der Bundesregierung müssen mehr als Hälfte ihrer Mitglieder mitwirken. Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über diese Textvorschläge besteht Dissens. Konsens besteht, dass das B-VG eine Regelung betreffend das Teilnahmequorum an Beschlüssen der Bundesregierung enthalten soll. Konsens besteht darüber, dass Umlaufbeschlüsse nicht ausgeschlossen sein sollen, Dissens besteht über das Teilnahmequorum für Umlaufbeschlüsse.</p>
	VIII.2.4 Ernennung der Mitglieder
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 70 <i><u>(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Nationalrat gewählt.</u></i></p>

	<p><u>(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.</u></p> <p><u>(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Nationalrat binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.</u></p> <p><u>(4) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Auch im Präsidium konnte darüber kein Konsens gefunden werden.</p>
Präs	<p>Variante 2 (Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Mitglieder der Bundesregierung sowie Staatssekretäre dürfen nicht Mitglied des Nationalrates sein (Variante: keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören.)</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Dissens. Vergleiche auch Punkt VII.12.2 Mandat auf Zeit.</p>
	VIII.2.5 Einstweilige Bundesregierung
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03</u> (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p>Artikel 71</p> <p>Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister. <u>[Ist einem Mitglied der Bundesregierung vom Nationalrat das Vertrauen versagt worden, darf dieses Mitglied nicht mit der Fortführung der Amtsgeschäfte betraut werden; gleiches gilt für eine gemäß Art. 73 mit der Vertretung betraute Person, der vom Nationalrat</u></p>

	<p><u>das Vertrauen versagt worden ist.]</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über die Änderung von Art. 71 vierter Satz B-VG besteht im Ausschuss Konsens. Über die Einfügung des fünften Satzes besteht im Ausschuss Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte über die Änderung von Art. 71 vierter Satz B-VG und über die Einfügung des fünften Satzes Konsens.</p>
	VIII.2.6 Angelobung
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	VIII.2.7 Enthebung und Entlassung
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):</u> Artikel 70 (betrifft nur Abs. 4) <u>(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Nationalrat gewählt.</u> <u>(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.</u> <u>(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Nationalrat binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.</u> <u>(4) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.“</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 sowie im Präsidium Dissens.</p>
	VIII.2.8 Rechtliche und politische Verantwortlichkeit
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	VIII.2.9 Wahrnehmung der Angelegenheiten im Nationalrat oder im Bundesrat

A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>VIII.3 Staatssekretäre</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>VIII.4 Bundesministerien</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
A06	<p><u>Textvorschläge aus A06:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss): <u>Zur obersten Führung der Verwaltung sind die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und, nach Maßgabe landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen, deren Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich berufen (oberste Verwaltungsorgane).</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss): <u>Zur obersten Führung der Verwaltung sind der Bundespräsident [oder auch.: unbeschadet der Stellung des Bundespräsidenten], die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und, nach Maßgabe landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen, deren Mitglieder in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen berufen (oberste Verwaltungsorgane).</u></p> <p>Variante 3 (Klasnic, Dissens im Ausschuss): Artikel 77 <u>(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien, die diesen zugeordneten zentralen Ämter und die unterstellten Ämter berufen.</u> <u>(2) Das Bundeskanzleramt besorgt die Geschäfte des Bundeskanzlers und der Bundesregierung; ein Bundesministerium besorgt die Geschäfte eines Bundesministers. Ein zentrales Amt kann eingerichtet werden: Zur Vollziehung von Verwaltungsvorschriften für das gesamte Bundesgebiet; zur gemeinsamen Besorgung von Aufgaben aus den Geschäftsbereichen mehrerer Bundesministerien; zur Besorgung von Aufgaben der Sachmittelbewirtschaftung für die Bundesministerien. Jedes zentrale Amt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des</u></p>

	<p><u>Bundeskanzlers oder jenes Bundesministers oder jener Bundesminister aus dessen oder deren Geschäftsbereich es Aufgaben besorgt. Einem Bundesministerium oder einem zentralen Amt können Ämter unterstellt werden.</u></p> <p><u>(3) Bundesministerien und zentrale Ämter werden durch Bundesgesetz eingerichtet. Der Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und der zentralen Ämter wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Einrichtung unterstellter Ämter wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministers geregelt.</u></p> <p><u>(4) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung eines Bundesministeriums ein Bundesminister betraut. Im Bundeskanzleramt kann die sachliche Leitung bestimmter zu dessen Wirkungsbereich gehörender Angelegenheiten eigenen Bundesministern übertragen werden.</u></p> <p><u>(5) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A06:</u> Kein Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.</p>
	VIII.5 Bundesheer
A06	<u>Textvorschlag aus A06</u> siehe III.10 Variante 5
A01	<u>Anmerkung A01:</u> Vergleiche dazu Punkt III.10.
	VIII.5.1 Aufgaben
Präs	<u>Textvorschlag</u> (ÖVP siehe Punkt III.10 Textvorschlag Gehrer)
	VIII.5.2 Oberbefehl und Befehlsgewalt
A06	<u>Anmerkung A06:</u> Ein Ergänzungsmandat wurde dazu erteilt; vom Ausschuss wurde dieses Thema nicht behandelt.
	VIII.5.3 Ländermitwirkung
Â06	<u>Anmerkung A06:</u> Ein Ergänzungsmandat wurde dazu erteilt; siehe oben VIII.5 (Bundesheer),

	Textvorschlag A06 zu Art. 79 Abs.7 B-VG.
	VIII.5.4 Auslandseinsätze
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u> Ergänzungsmandat wurde erteilt; siehe oben VIII.5 (Bundesheer, Textvorschlag A06 zu Art. 79 Abs. 3 bis 6 B-VG). Die Problematik wurde bereits im Ausschuss 1 behandelt; siehe zum KSE-BVG V.1.3 und V.4.</p>
Präs	<p>Das Thema Sicherheitspolitik wurde in der 33. Sitzung am 4.11.2004 beraten. Es wurden folgende Textvorschläge bzw. Stellungnahmen im Präsidium abgegeben.</p> <p><u>Textvorschlag</u> (ÖVP siehe Punkt III.10 Textvorschlag Gehrer)</p> <p><u>Stellungnahme Kostelka/Kahr:</u> Integration des KSE-BVG in den Verfassungstext und ohne inhaltliche Änderung legislative Abstimmung mit Art.79 B-VG.</p> <p><u>Stellungnahme FPÖ:</u> Die bisherigen Art. 23f und 79 bis 81 sollen gemeinsam mit den wesentlichen Bestimmungen des KSE-BVG in einem eigenen Regelungsbereich in der neuen Verfassung zusammengeführt werden. Diese Bestimmungen werden der veränderten Grundlage durch den EU-Verfassungsvertrag anzupassen sein.</p> <p><u>Stellungnahme Glawischnig:</u> Solange auf europäischer Ebene kein gemeinsames Verteidigungssystem verwirklicht ist, bleibt die Hauptaufgabe einer bewaffneten Streitmacht Österreichs die Landesverteidigung. Darauf ist auch bei einer allfälligen Integration des KSE-BVG in die Verfassungsurkunde Bedacht zu nehmen. Im übrigen sollten auch bei einer Regelung über die Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland die obigen Grundsätze gelten.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden.</p>
	VIII.5.5 Beschwerdekommision
A08	<p><u>Anmerkung A08:</u> Dieser Punkt wurde vom Präsidium in der 28. Sitzung dem Ausschuss 8 zugewiesen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Verfassungsstufe des</p>

	derzeit geltenden § 4 Wehrgesetz (Einrichtung der <u>Bundesheer-Beschwerdekommision</u> , Funktionsperiode, Personal- und Weisungsrecht, Vorsitzendenbestellung) im Zusammenhang mit der Weisungsfreistellung von Behörden behandelt werden sollte.
	VIII.6 Organisationsstruktur (Wehrpflicht, Ersatzdienst)
A01	<u>Anmerkung A01:</u> Fragen der Wehrpflicht und des Ersatzdienstes wurden bereits im Ausschuss 1 im Rahmen der Befassung mit Art. 9a B-VG (umfassende Landesverteidigung) diskutiert.
A06	<u>Anmerkung A06:</u> Ergänzungsmandat wurde erteilt; siehe oben VIII.5 Art. 79 (1) neue Fassung.
Präs	<p><u>Textvorschlag (ÖVP, eingebracht in der 33. Sitzung, Dissens im Präsidium):</u> <i><u>(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat Zivildienst zu leisten. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig sowohl den Wehrdienst im Bundesheer als auch Zivildienst leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.</u></i></p> <p><u>Textvorschlag (FPÖ, eingebracht in der 33. Sitzung, Dissens im Präsidium):</u> <i><u>Art. Y. (1) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer leisten. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Zivildienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.</u></i></p> <p><i><u>(2) Eine Sistierung der Wehrpflicht ist nur zulässig, wenn die sicherheitspolitische Lage Österreichs dem nicht entgegensteht, dies durch den Nationalen Sicherheitsrat empfohlen wurde und das österreichische Bundesheer alle ihm gestellten Aufgaben ohne Wehrpflicht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Für einen Beschluss zur Sistierung der Wehrpflicht ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Wiedereinführung kann durch einfaches Bundesgesetz erfolgen.</u></i></p> <p><u>Stellungnahme Kostelka/Kahr:</u></p>

	<p>Die allgemeine Wehrpflicht in Art. 9a B-VG soll unverändert beibehalten werden. Legistisch könnte das Recht auf Leistung von Zivildienst im Sinne des §2 Abs. 1 ZDG bei der Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht integriert werden. Die Dauer des Zivildienstes ist jener des Wehrdienstes anzugleichen.</p> <p><u>Stellungnahme Glawischnig:</u></p> <p>Die allgemeine Wehrpflicht in Art. 9a Abs. 3 B-VG soll aufgehoben werden, weil sich die militärische Bedrohung Österreichs in den vergangenen Jahren wesentlich reduziert hat. Aus diesem Grund wird eine Zwangsverpflichtung aller „männlichen österreichischen Staatsbürger“ nicht mehr für gerechtfertigt erachtet. Sofern Art. 9 a Abs. 3 B-VG aufrechterhalten wird, wäre er um das Recht auf Zivildienst im Sinne § 2 Abs. 1 ZDG zu ergänzen. (Art. 9 a Abs. 3 zweiter Satz [zwingender Ersatzdienst] könnte dementsprechend entfallen).</p>
	VIII.7 Organisation von Bundesbehörden
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u></p> <p>Der Punkt „Organisation von Bundesbehörden“ wurde dem Ausschuss 6 mit dem dritten Ergänzungsmandat vom 24.8.2004 zugewiesen. Ein Ergebnis liegt nicht vor.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.</p>
	VIII.8 Sonstige Bundesbehörden
	VIII.8.1 Schulbehörden
A06	<p><u>Textvorschläge aus A06:</u></p> <p>Variante 1 (Gehrer, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel x</p> <p><u>(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Hochschulen und Universitäten (Wissenschaft, Forschung und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Studentenheime) sowie in Angelegenheiten der Schulen (einschließlich der Schülerheime), sofern in Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.</u></p> <p><u>(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an</u></p>

Hochschulen, Universitäten und Schulen, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird. Bundessache ist die Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten Variante 1 (wie bisher, luf Berufsschulen und Fachschule zur Gänze bei den Ländern):

1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen,
2. der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden Pflichtschulen und mittleren Schulen,
3. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 und 2 genannten Schulen.

Variante 2 (folgt der Grundstruktur im übrigen Schulwesen im Sinne dieses Artikels):

1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen,
2. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 genannten Schulen.

Die in Ausführung dieses Absatzes ergehenden Landesgesetze haben auf die Zahl der im örtlichen Einzugsbereich lebenden schulpflichtigen Personen Bedacht zu nehmen sowie die den in Österreich lebenden Angehörigen von Minderheiten (staatsvertraglich) eingeräumten Rechte zu wahren.

(4) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Sie haben die Aufgabe, nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten an der Heranbildung der Jugend zu gesunden, leistungsorientierten, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Bürgern der Republik Österreich mitzuwirken. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteilen und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein, sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen

und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(5) Die Schulen gliedern sich nach Bildungsinhalten in allgemein bildende und in berufsbildende Schulen sowie nach der Bildungshöhe in Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen (Schulstruktur). Ab Beginn der 5. Schulstufe ist neben der Pflichtschule ein höheres öffentliches Bildungsangebot einzurichten (differenziertes Bildungsangebot).

(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen sowie öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen ist das Land oder nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen die Gemeinde oder ein Gemeindeverband. Gesetzlicher Schulerhalter der sonstigen Schulen ist der Bund. Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen. Diesen ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(7) Für alle Personen, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen eine neunjährige allgemeine Schulpflicht sowie eine Berufsschulpflicht.

(8) Der Bund hat für die Wahrung der Einheitlichkeit des Schulwesens und für die Sicherung der Qualität aller Schulen Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er fachkundige Mitarbeiter in den Landes-Bildungsdirektionen vorzusehen.

(9) Zur Vollziehung des Bundes und der Länder ist für alle Angelegenheiten der in diesem Artikel geregelten Schulen, einschließlich des Personalrechtes der Lehrer an diesen Schulen, als erstinstanzliche Behörde in jedem Bundesland eine Landes-Bildungsdirektion einzurichten. Die Leitung der Landes-Bildungsdirektion obliegt dem Landeshauptmann oder auf dessen Vorschlag einem vom zuständigen Bundesminister für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellenden Behördenleiter. Die Leitung des inneren Dienstes der Landes-Bildungsdirektion obliegt einem vom Landeshauptmann zu bestellenden rechtskundigen Beamten. Die näheren Bestimmungen über die Organisation (Behördenstruktur, Finanzierung) sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch Bundesgesetz festzulegen, wobei dieses Bundesgesetz in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegenheiten auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorsehen kann. In zweiter Instanz erfolgt die Vollziehung des Bundes bzw. des Landes nach Maßgabe bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften.

Variante 2 (Raschauer, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):

	<p><u>Die Art. 81a und 81b B-VG können entfallen.</u></p> <p><u>Im Bereich der Länder werden die Angelegenheiten der Schulen mit Ausnahme der Angelegenheiten der Universitäten [und der Fachhochschulen] von Bildungsdirektionen wahrgenommen. Sie sind in Angelegenheiten aus dem Vollziehungsbereich des Bundes an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden und diesem verantwortlich. Sie werden soweit landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Die Bestellung des Leiters/ der Leiterin der Bildungsdirektion bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.</u></p> <p><u>Anmerkung A06:</u> In den Ausschussberatungen wurde kein gemeinsamer Konsens zu einer Reform der Schulverwaltung gefunden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte keinen Konsens (41. Sitzung).</p>
A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Über die Bestimmung des Art. 81a B-VG wurde – mit Ausnahme des Abs. 4 letzter Satz – im Ausschuss 9 nicht beraten. Über die ersatzlose Streichung des letzten Satzes in Absatz 4 („Die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, kann dagegen auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums nach Maßgabe der Artikel 129ff. unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.“) besteht im Ausschuss Konsens.</p>
	VIII.8.2 Sicherheitsbehörden
A06	<p><u>Textvorschläge aus A06</u></p> <p>Variante 1 (Pfeifenberger, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel X 1.</u></p> <p><u>Dem Bund obliegt die Organisation und Führung der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung; die Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper von Gebietskörperschaften; die Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.</u></p> <p><u>Artikel X 2.</u></p>

(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

(2) Dem Bundesminister für Inneres sind die Landespolizeidirektionen, diesen die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet. Die Nachordnung sonstiger Sicherheitsbehörden kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

(3) In Städten mit eigenem Statut oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint, können durch Verordnung der Bundesregierung Stadtpolizeidirektionen samt deren Außenstellen eingerichtet sowie deren örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. In Wien besteht jedenfalls eine Stadtpolizeidirektion.

(4) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Landespolizeidirektor hat Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen. In Städten, in denen eine Landespolizeidirektion und eine Stadtpolizeidirektion eingerichtet sind, ist der Landespolizeidirektor zugleich Stadtpolizeidirektor.

(5) Die Bundespolizei ist ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Errichtung sonstiger Wachkörper bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

Artikel X 3.

Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

Artikel X 4.

Am xx.xx.xxxx vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt. Die Änderung der Organisation eines am xx.xx.xxxx bestehenden Gemeindevachkörpers ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

Variante 2 (Schnizer, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):

1. Die Artikel 78a bis 78d B-VG lauten:

„Sicherheitsbehörden

Artikel 78a. (1) Sicherheitsbehörden sind die Generalpolizeidirektion und, dieser unterstellt, die Polizeidirektionen. An der Spitze der Generalpolizeidirektion steht der Generalpolizeidirektor, an der Spitze der Polizeidirektionen stehen Polizeidirektoren.

(2) Der Generalpolizeidirektor ist an Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden.

(3) Örtlicher Wirkungsbereich der Generalpolizeidirektion ist das Bundesgebiet. Die Einrichtung von Polizeidirektionen und die Bestimmung ihres örtlichen Wirkungsbereichs erfolgen mit Bundesgesetz. Die Grenzen der Sprengel der Polizeidirektionen dürfen nicht Grenzen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz schneiden. Die Zahl der Polizeidirektionen soll die Zahl 20 nicht unterschreiten und die Zahl 35 nicht übersteigen.

Sachliche Zuständigkeit

Artikel 78b. (1) Die Sicherheitsbehörden des Bundes sind zur Wahrnehmung folgender Angelegenheiten zuständig:

1. Sicherheitspolizei, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, sowie die erste allgemeine Hilfeleistung;
2. Kriminalpolizei, das ist die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafgerichtsbarkeit;
3. Versammlungspolizei, das ist die Handhabung des Versammlungsrechts;
4. Waffenpolizei, das ist die Handhabung des Waffenwesens;
5. Grenzpolizei, das ist die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm;
6. Fremdenpolizei.

(2) In den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorsehen, wenn dies der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung

dient. Andere als die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten dürfen den Sicherheitsbehörden nicht zur Wahrnehmung zugewiesen werden.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Artikel 78c. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jene Organe der Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind.

(2) Die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze können die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsehen, wenn dies wegen deren Befugnisse erforderlich ist. In diesen Fällen unterstehen sie der zuständigen Behörde. Art. 97 Abs. 2 gilt.

(3) Die Ernennung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt dem Generalpolizeidirektor.

Wachkörper

Artikel 78c. (1) Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Polizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind Wachkörper von Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen.

Menschenrechtsbeirat

Artikel 78d. (1) Der Generalpolizeidirektor wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Diesem obliegt es, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres oder des Generalpolizeidirektors tätig.

(2) Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele

	<p><u>Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.</u></p> <p><u>(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates werden mit deren Zustimmung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Diese endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch eine schriftlich begründete Abberufung seitens des Bundespräsidenten oder durch Verzicht oder Tod des Mitglieds.“</u></p> <p>Variante 3 (Raschauer, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium): Art. 78a bis 78d B-VG aufheben.</p> <p><u>Art. 102 Abs 3 :</u></p> <p><u>Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in dem im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung [dem Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden] mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen. Die Leiter der in Unterordnung unter das zuständige Ministerium mit der Sicherheitsverwaltung im Bereich der Länder betrauten Behörden werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt.</u></p> <p><u>Anmerkung A06:</u></p> <p>Konsens erzielte der Ausschuss darin, dass Grundsätze der Verwaltungsorganisation in der Sicherheitsverwaltung (Aufbauorganisation) in der Verfassung verankert sein müssten. Im Besonderen müsse auch die Abgrenzung Behörde-Wachkörper klar aus der Verfassung ableitbar sein. Der Ausschuss erzielte zu den Textvorschlägen keinen Konsens, aber nach einhelliger Meinung der Ausschussmitglieder sollte der Menschenrechtsbeirat für die gesamte Verwaltung zuständig sein und dementsprechend bei der Bundesregierung eingerichtet werden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Das Präsidium erzielte keinen Konsens (41. Sitzung).</p>
	<p>VIII.8.3 Regulierungsbehörden</p>
A07	<p><u>Anmerkung A07:</u></p> <p>Textvorschläge zu Regulierungsbehörden erfolgen nicht gesondert, sondern gemeinsam mit sonstigen unabhängigen Behörden im Zusammenhang mit dem Thema „Weisungsbindung“ (Punkt VI.3).</p>
	<p>VIII.8.4 Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht</p>

A02

Textvorschläge aus A02:

Variante 1 (Ausschussergebnis basierend auf Kucsko-Stadlmayer):

(1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung sowie der Entwicklung, Erschließung und Lehre der Kunst mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen. (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

(2) Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind in Ausübung dieser Funktion auch innerhalb der Universität weisungsfrei. (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

(3) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten. (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

(4) In Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger geht der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister. (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

(5) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten. (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

Variante 2 zu Abs. 1:

(1): Die staatlichen Universitäten sind Stätten der freien wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Bildung mit dem Recht auf Autonomie. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und können Satzungen erlassen. (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

Variante 2 zu Abs. 3:

(3): Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung stehen auch nicht österreichischen Staatsbürgern offen. (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

Anmerkung A02:

Bezüglich der Absätze 2, 4 und 5 (Variante 1) bestand im Ausschuss Konsens; bezüglich der Absätze 1 und 3 wurde jeweils überwiegend die Variante 1 befürwortet, vereinzelt wurden diese beiden Absätze in ihrer jeweiligen Variante 2 unterstützt.

Präs	<p><u>Textvorschlag (Kostelka, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Ergänzung des Abs.1 <i><u>Ihr Besuch ist grundsätzlich gebührenfrei.</u></i></p> <p>Ergänzung des Abs.2: <i><u>Alle Angehörigen der Universität einschließlich der Studierenden sind in den Organen der Selbstverwaltung vertreten.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte keinen Konsens.</p>
	VIII.9 Ordentliche Gerichtsbarkeit
	VIII.9.1 Organisation
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde zum Teil auch vom Ausschuss 4 unter Punkt II.4.1 (Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde) behandelt.</p>
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>B. Justiz</u></p> <p>Variante „B. Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft“; diese neue Variante für eine Überschrift ist nicht konsentiert.</p> <p>Artikel 82 (Konsens im Ausschuss): (1) Alle Gerichtsbarkeit geht, <u>soweit bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist</u>, vom Bund aus. (2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.</p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Art. 82 Abs. 1 ist textlich konsentiert.</p>
	VIII.9.2 Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit
A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Die Art. 83 bis 84 B-VG wurden im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Siehe auch Punkt II.4.1.</p>

Präs	<p><u>Textvorschlag (ÖVP, eingebracht in der 35. Sitzung):</u> <u><i>Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit</i></u> <u><i>Die Militärgerichtsbarkeit ist abgeschafft.</i></u></p>
	VIII.9.3 Ernennung
A09	Zum Textvorschlag aus A09 vergleiche VIII.9.8 zu Artikel 86:
	VIII.9.4 Unabhängigkeit
A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Art. 87 B-VG wurde im Ausschuss nicht ausdrücklich behandelt.</p>
	VIII.9.5 Versetzung und Enthebung
A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Art. 88 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt.</p>
	VIII.9.6 Sprengelrichter
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09:</u> (Dissens im Ausschuss): Artikel 88a Die Gerichtsverfassung kann bestimmen, dass bei einem übergeordneten Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Die Zahl der Sprengelrichterstellen darf <u>[2 vH ?]</u> der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten Gerichten wird von dem durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat des übergeordneten Gerichtes bestimmt. Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte und nur im Falle der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind.</p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Laut ergänzendem Mandat sollte Artikel 88a B-VG, insbesondere die Frage einer möglichen Erhöhung des dort angeführten Prozentsatzes und einer zeitlichen Befristung des Einsatzes als Sprengelrichter – unter Berücksichtigung des Erkenntnisses VfSlg. 8.523/1979 – behandelt werden; nicht konsentiert.</p>
	VIII.9.7 Mitwirkung des Volkes

A09	<p><u>Textvorschlag aus A09:</u></p> <p>Artikel 91 (Konsens im Ausschuss):</p> <p>(1) <u>Das Volk wirkt nach Maßgabe des Gesetzes an der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Die Bereiche der Mitwirkung und die Art der Auswahl richten sich nach dem Gesetz.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u></p> <p>Der Abs. 1 wurde im Ausschuss textlich konsentiert.</p>
VIII.9.8 Justizverwaltung	
A09	<p><u>Textvorschläge aus A09:</u></p> <p>Variante 1 (Richterliche Standesvertretung für Art. 85a bis 86a, an Stelle des jetzigen Art. 86, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 85a. (1) <u>Die Leitung der Verwaltung der Gerichte obliegt dem Unabhängigen Justizsenat. Sie umfasst auch die Verteilung der sachlichen und personellen Ressourcen.</u></p> <p>(2) <u>Der Unabhängige Justizsenat kann auf Grund der Gesetze innerhalb seines Wirkungsbereichs Richtlinien erlassen. Er übt die Diensthöheit des Bundes gegenüber den bei den Gerichten tätigen Bediensteten aus.</u></p> <p>(3) <u>Hinsichtlich der die Gerichte betreffenden Teile des Bundesfinanzgesetzes ist das Einvernehmen mit dem Unabhängigen Justizsenat herzustellen. Kommt dieses nicht zustande, ist vom Nationalrat auch der abweichende Entwurf des Unabhängigen Justizsenats in Verhandlung zu ziehen. Ein Vertreter des Unabhängigen Justizsenats ist berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrats und des Budgetausschusses betreffend diese Teile des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen und gehört zu werden.</u></p> <p>(4) <u>Der Unabhängige Justizsenat hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.</u></p> <p>Artikel 85b. (1) <u>Dem Unabhängigen Justizsenat gehören kraft Amtes der Bundespräsident als Vorsitzender sowie der Präsident des Obersten Gerichtshofs, der Bundesminister für Justiz, der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Präsident der Österreichischen Notariatskammer an.</u></p> <p>(2) <u>Die weiteren Mitglieder ernennt der Bundespräsident; eines Vorschlags nach Art. 67 bedarf es hiezu nicht. Zumindest zwei Drittel der Mitglieder des Unabhängigen Justizsenats sind Richter; diese werden von allen Richtern aus deren Mitte auf bestimmte Zeit gewählt und dürfen keiner politischen Partei</u></p>

angehören. Sie können durch Beschluss des Nationalrats in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Artikel 86. Die Ernennung zum Richteramtsanwärter und zum Richter sowie jede weitere Ernennung obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag des Unabhängigen Justizsenats; dieser hat auf Grund von Dreivorschlägen der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Personalsenate zu entscheiden.

Artikel 86a. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Zusammensetzung und Verfahren des Unabhängigen Justizsenats werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom Unabhängigen Justizsenat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Variante 2 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 94. (1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Die Angelegenheiten der Justizverwaltung werden von einem Senat geführt, dem unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs die Präsidenten der Oberlandesgerichte und vier weitere Richter angehören, die auf Vorschlag der Richtervereinigung vom Nationalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Senat die Befugnisse gemäß Art. 52 und 53 zu. Der Vorsitzende des Senats hat in allen Angelegenheiten der Justizverwaltung die den Mitgliedern der Bundesregierung gemäß Art. 75 zustehenden Rechte. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats sind hinsichtlich der Verantwortlichkeit Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(4) Die die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffenden Kapitel des Entwurfs des Bundesfinanzgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Senat zu erstellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist der Senat berechtigt, einen eigenen Vorschlag dem Nationalrat vorzulegen.

Variante 3 (Rzeszut, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 94. (1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) An dem Entwurf des Kapitels des Bundesfinanzgesetzes, das die ordentliche Gerichtsbarkeit betrifft, wirkt ein Senat (Oberster Justizsenat) mit. Diesem gehören der Präsident des Obersten Gerichtshofs als Vorsitzender, die Präsidenten der Oberlandesgerichte als weitere Mitglieder und eine diesen weiteren Mitgliedern

	<p><u>gleiche Anzahl von aus der Mitte aller Richter auf bestimmte Zeit gewählten Richtern an. Die gewählten Mitglieder können mit Beschluss des Nationalrats gemeinsam abberufen werden. [Dieser Beschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.]</u></p> <p><u>(3) Das Kapitel des Entwurfs des Bundesfinanzgesetzes, das die ordentliche Gerichtsbarkeit betrifft, ist im Einvernehmen mit dem Senat zu erstellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist der Senat berechtigt, einen eigenen Vorschlag dem Nationalrat vorzulegen. Im Rahmen einer die Gebarung der Justizverwaltung betreffenden Kontrolle durch den Rechnungshof hat der Senat das Recht auf Stellungnahme. Dem Senat können durch Gesetz weitere Aufgabenbereiche übertragen werden.</u></p> <p><u>(4) Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Senat die Befugnisse gemäß Art. 52 zu. Der Vorsitzende des Senats hat die den Mitgliedern der Bundesregierung gemäß Art. 75 zustehenden Rechte. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats sind wie die Mitglieder der Bundesregierung nach Art. 142 Abs. 2 lit. b verantwortlich.</u></p> <p><u>(5) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Zusammensetzung und das Verfahren des Senats werden durch ein besonderes Bundesgesetz und aufgrund dieses durch eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Zu sämtlichen Textvorschlägen konnte kein Konsens gefunden werden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium konnte über einen Textvorschlag des Vorsitzenden für einen „unabhängigen Justizsenat“ kein Konsens erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).</p>
	<p>VIII.9.9 Staatsanwaltschaft</p>
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09:</u></p> <p>Artikel 90 (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>(3) Die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung obliegen den Staatsanwaltschaften. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Dieser Textvorschlag war im Ausschuss 9 zunächst textlich konsentiert, in weiterer</p>

	<p>Folge wurde ein überwiegender Konsens erzielt.</p> <p><u>Textvorschlag aus A09 (Schnizer, Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwalts, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p><u>Artikel 94a.</u></p> <p><i><u>(1) Die öffentliche Anklage wird von den bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen Staatsanwälten wahrgenommen. Sie sind Organe der Rechtspflege.</u></i></p> <p><i><u>(2) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden unterstehen dem Bundesstaatsanwalt. Dieser ist unabhängig und weisungsfrei.</u></i></p> <p><i><u>(3) Der Bundesstaatsanwalt wird aufgrund eines Vorschlags des Hauptausschusses vom Nationalrat in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</u></i></p> <p><i><u>(4) Dem Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrats hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Der Hauptausschuss hat eine öffentliche Anhörung durchzuführen, an der Vertreter der Richter und Staatsanwälte zu beteiligen sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Nationalrats bestimmt.</u></i></p> <p><i><u>(5) Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Bundesstaatsanwalt die Befugnisse nach Art. 52 mit Ausnahme der Befugnis, in Entschließungen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben, und Art. 53 zu.</u></i></p> <p><i><u>(6) Der Bundesstaatsanwalt ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Zu diesem Textvorschlag konnte kein Konsens gefunden werden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium konnte hinsichtlich der Frage der Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwalts kein Konsens erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).</p>
	VIII.9.10 OGH
A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Art. 92 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Die Aufhebung der in diesem Zusammenhang zu nennenden Übergangsbestimmung des § 8 Abs. 5 lit. d) ÜG 1920 wurde im Ausschuss 9 im Prinzip konsentiert.</p>

	VIII.9.11 Amnestien
A09	<u>Anmerkung A09:</u> Art. 93 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt.
	VIII.9.12 Abschaffung der Todesstrafe
A04	<u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde zum Teil auch vom Ausschuss 4 unter Punkt II.1.2 (Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit) behandelt.
A09	<u>Anmerkung A09:</u> Ausschuss 9 erzielte Konsens darüber, Artikel 85 B-VG in den Grundrechtskatalog aufzunehmen; siehe dazu Punkt II.1.2.
	VIII.9.13 Rechtspfleger
A09	<u>Anmerkung A09:</u> Art. 87a B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt.
	VIII.9.14 Gewaltentrennung
A09	<u>Anmerkung A09:</u> Das Gewalttrennungsprinzip des Art. 94 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Zum Trennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG vergleiche die Punkte I.9 und VI.15. <u>Anmerkung Präsidium:</u> In der 30. Präsidiumssitzung konnte über die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeiner formulierten Prinzips der Gewaltentrennung kein Konsens erzielt werden (vergleiche die Punkte I.9 und VI.15).
	VIII.9.15 Gesetzesprüfung – Antragsrecht der Gerichte
A09	<u>Textvorschläge aus A09:</u> Variante 1 (aus dem gemeinsamen Vorschlag Grabenwarter/Jabloner, Konsens im Ausschuss): Artikel 89 <u><i>(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel</i></u>

nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat ein Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.

(4) Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Wiederverlautbarungen, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 140a für Staatsverträge sinngemäß.

(5) Welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat, wird durch Bundesgesetz geregelt.

Anmerkung A09:

Dieser Textvorschlag ist im Ausschuss konsentiert.

Variante 2 (Schnizer/Stoisits, Dissens im Ausschuss):

Artikel. 89. (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht den Gerichten nicht zu, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist.

(2) Hat ein Gericht aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken gegen die Anwendung einer Verordnung, so hat es beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung der betroffenen Rechtsvorschrift zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Gericht Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit hat.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetz- oder verfassungswidrig war.

(4) Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Kundmachungen über die Wiederverlautbarung, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 140a für Staatsverträge sinngemäß.

(5) Durch Bundesgesetz wird geregelt, welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat.

Anmerkung A09:

	Dieser Textvorschlag Einführung der „Verfassungsbeschwerde“ ist im Ausschuss 9 nicht konsentiert.
	VIII.9.16 Öffentlichkeitsgrundsatz – Anklageprozess
A04	<u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema wurde auch vom Ausschuss 4 unter Punkt II.4.3 (Recht auf ein faires Verfahren) behandelt.
A09	<u>Textvorschlag aus A09:</u> Artikel 90 (Dissens im Ausschuss): (3) <u>Die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung obliegen den Staatsanwaltschaften. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.</u> <u>Anmerkung A09:</u> Der Art. 90 Abs. 1 und 2 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Zum Textvorschlag Abs. 3 wurde zunächst Konsens erzielt, jedoch in weiterer Folge nur überwiegende Zustimmung.

IX Gesetzgebung der Länder

	IX.1 Festlegung auf das Einkammersystem
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	IX.2 Wahlrechtsgrundsätze
A03	<p>Wahlrechtsgrundsätze (für die Wahlen zu den Landtagen) <u>Textvorschläge aus A03:</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 95 (1) ... Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, <u>freien</u> und geheimen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten <u>Landesbürgerinnen und Landesbürger</u> gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt. (2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. (3) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Zahl <u>der Wahlberechtigten [der Wohnbevölkerung]</u> zu verteilen. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. <u>Parteien, denen im Landesgebiet mehr als 4% [5%] der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben Anspruch auf Zuweisung von Mandaten.</u> Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. (4) <u>Durch Landesgesetz werden jene Fälle geregelt, in denen die Stimmabgabe nicht vor der Wahlbehörde erfolgen muss; diese Bestimmungen können vom Landtag nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</u>“</p>

	<p><i>[Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.]</i></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 95</p> <p><i><u>(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.</u></i></p> <p><i>[Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 2.]</i></p> <p><u>Anmerkung A03:</u></p> <p>Über die Variante 1 und 2 besteht im Ausschuss 3 Dissens; Konsens besteht darüber, dass Art. 95 B-VG geändert werden soll. Siehe auch Varianten 4 und 10 zu Punkt VII.2.1.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Im Präsidium wurde kein Konsens erzielt.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.5.1 (Wahlrecht).</p>
	<p>IX.3 Sonderregeln für öffentliche Bedienstete</p>
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u></p> <p>Siehe Punkt VII.12.5 (betreffend Art. 59a B-VG sowie den dem Präsidium vorgelegten Textvorschlag zu diesen Punkt) Öffentliche Bedienstete.</p>
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u></p> <p>Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.5.1 (Wahlrecht) behandelt.</p>
	<p>IX.4 Stellung der Mitglieder der Landtage</p>
	<p>IX.4.1 Immunität</p>
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 96</p> <p><i><u>(1) Die Immunität der Mitglieder von Landtagen wird durch Landesverfassungsgesetz geregelt; es darf deren Rechte im Vergleich zu der den Mitgliedern des Nationalrates zustehenden Immunität (Artikel 57) einschränken,</u></i></p>

	<p><u>nicht jedoch ausweiten.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums..</p> <p>Variante 2 (Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(1) Sofern die Landesverfassung keine strengere Regelung vorsieht, genießen die Mitglieder des Landtages die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 57 sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p>
	IX.4.2 Öffentlichkeit, sachliche Immunität
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	IX.4.3 Mandat auf Zeit
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Siehe die Textvorschläge zu Punkt VII.12.2.</p>
	IX.5 Auflösung
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	IX.6 Weg der Landesgesetzgebung
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (FPÖ, Dissens im Präsidium): (siehe Variante 6 unter IV.8 Kompetenzverteilung).</p>
	IX.7 Artikel 97 B-VG
A03	<p><u>Anmerkung A03:</u></p>

	<p><u>Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> (Siehe Präsidiumsvorschlag FPÖ unter IV.8 Kompetenzverteilung).</p>
	<p>IX.8 Kontrollrechte</p>
A08	<p>Artikel 98</p> <p><u>Textvorschläge aus A08:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(5) Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihm gewählten Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Landesverfassung bestimmt, inwieweit diese Rechte auch einem oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landestages zukommen (Minderheitsrechte). Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, in welcher Weise die Landtage befugt sind, ihre Wünsche über die Ausübung der Landesvollziehung in Entschlieungen Ausdruck zu geben.</u></p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(5) Die Landesverfassung bestimmt, in welcher Weise der Landtag die von ihm gewählte Landesregierung überprüft, ihre Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung befragt und inwieweit diese Rechte auch einem oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landestages zukommt (Minderheitsrechte). Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, in welcher Weise die Landtage befugt sind, ihre Wünsche über die Ausübung der Landesvollziehung in Entschlieungen Ausdruck zu geben.</u></p> <p>Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(5) Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihnen gewählten Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch über Gegenstände der mittelbaren Bundesvollziehung, zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte kommen jedenfalls auch Mitgliedern von Minderheitsfraktionen zu. Die Landtage sind außerdem befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder im Wege von Entschlieungen zu einem bestimmten Verwaltungshandeln anzuhalten.</u></p> <p>Variante 4 (Prammer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): <u>(5) Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihnen gewählten</u></p>

Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch über solche der mittelbaren Bundesverwaltung, zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Landesverfassung bestimmt, welche dieser Rechte auch einem oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landestages zukommen (Minderheitsrechte). Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, in welcher Weise die Landtage befugt sind, ihre Wünsche über die Ausübung der Landesvollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.

Variante 5 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(5) Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihnen gewählten Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch über Gegenstände der mittelbaren Bundesvollziehung, zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte kommen jedenfalls auch Mitgliedern von Minderheitsfraktionen zu. Die Landtage sind außerdem befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder im Wege von Entschlüssen zu einem bestimmten Verwaltungshandeln anzuhalten.

Variante 6 (zu Artikel 102 Absatz 6, Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(6) Kontrollrechte eines Landtages gegenüber dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung können sich nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen auch auf Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und auf gemäß Art. 104 Abs 2 B-VG übertragene Angelegenheiten beziehen. Die Rechte des Nationalrates und des Bundesrates bleiben dadurch unberührt.

Anmerkung A08:

Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium besteht Dissens über die Textierung in allen Varianten, jedoch Tendenz für eine einheitliche Regelung betreffend die Interpellation gegenüber dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

	IX.9 Mitwirkung der Bundesregierung
A03	<u>Anmerkung A03:</u> Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
A05	Artikel 98 <u>Anmerkung A05:</u> Im Ausschuss bestand Konsens darüber, dass das Verfahren gemäß Art. 98 entbehrlich ist und Artikel 98 gestrichen werden kann.
Präs.	<u>Anmerkung Präsidium:</u> Gemäß Textvorschlag der FPÖ (siehe Variante 6 unter IV.8 Kompetenzverteilung), wäre Art. 98 ersatzlos zu streichen.
A10	<u>Anmerkung A10:</u> Abs. 4 müsste adaptiert werden, sofern die Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 inkorporiert werden (§ 9 F-VG 1948).
	IX.10 Verfassung und Verfassungsänderung
A03	<u>Textvorschlag aus A03</u> (Konsens im Ausschuss , Konsens im Präsidium): Artikel 99 <i><u>(1) Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen.</u></i> <u>Anmerkung A03 und Präsidium::</u> Über den Textvorschlag zu Art. 99 Abs. 1 B-VG besteht im Ausschuss 3 und im Präsidium Konsens.
	IX.11 Instrumente der direkten Demokratie
A08	<u>Textvorschlag aus A08</u> (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 99 <i><u>(1) Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden. Sie kann vorsehen, dass die zum Landtag Wahlberechtigten unmittelbar an der Landesgesetzgebung mitwirken können.</u></i>

(3) Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, die jener über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen vergleichbar sind. [Sie kann auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Volksbegehren an den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau vorsehen. Ein effektiver Rechtsschutz ist sicherzustellen].

Anmerkung A08:

Siehe dazu Punkt VII.5.3 (Instrumente der direkten Demokratie).

Anmerkung Präsidium:

Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.

X Vollziehung der Länder

	X.1 Landeshauptmann
A03	<p>Landeshauptmann (Wahl des Landeshauptmannes)</p> <p><u>Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 101</p> <p>(1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine Landesregierung aus. <u>Die Bestellung der Mitglieder der Landesregierung ist in der Landesverfassung zu regeln.</u></p> <p>...</p> <p><u>Textvorschlag aus A03 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 105</p> <p>(1) <u>Der Landeshauptmann vertritt das Land.</u></p> <p>(2) <u>Die Landeshauptmänner bilden in ihrer Gesamtheit die Landeshauptmännerkonferenz.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u></p> <p>Über die Ermöglichung der Direktwahl des Landeshauptmannes (Art. 101 Abs. 1 B-VG) besteht Dissens. Über den Textvorschlag zu Art. 105 Abs. 1 B-VG besteht Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Über die Ermöglichung der Direktwahl des Landeshauptmannes (Art. 101 Abs. 1 B-VG) besteht Dissens. Über die Beibehaltung des Art. 101 Abs. 4 B-VG besteht im Präsidium Konsens. Ebenso besteht Einigkeit hinsichtlich des Textvorschlages zu Art. 105 Abs. 1 B-VG und dass der vorgeschlagene Art. 105 Abs. 2 B-VG nicht aufgenommen werden soll.</p>
	X.2 Landesregierung
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03:</u></p> <p>Dem Artikel 101 werden folgende Absätze angefügt (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p>(5) <u>Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung insbesondere die Besorgung von Geschäften durch die Landesregierung als Kollegium oder auch durch einzelne ihrer Mitglieder geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.</u></p>

	<p><u>(6) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Art. 142 verantwortlich. Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.“</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Mit Ausnahme einer allfälligen Ermöglichung der Direktwahl des Landeshauptmannes (Abs.1) besteht über den Text des Art. 101 B-VG samt den vorgeschlagenen Änderungen Konsens.</p> <p><u>Anmerkungen Präsidium:</u> Das Präsidium schloss sich dem Ergebnis des Ausschusses 3 an.</p>
	X.3 Amt der Landesregierung
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 106</p> <p><u>(1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.</u></p> <p><u>(2) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Als solchem sind ihm auch die Bezirkshauptmannschaften unterstellt.</u></p> <p>...</p> <p><u>(4) Die Regelungen des Geschäftsganges (Geschäftsordnung) sowie die innere Gliederung und Verteilung der Geschäfte (Geschäftseinteilung) im Amt der Landesregierung werden vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung getroffen.“</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Konsens.</p>
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u> Der Ausschuss erzielte in seinen Beratungen keinen Konsens; es wurde auch kein Textvorschlag vorgelegt.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.</p>
	X.4 Landesamtsdirektor
A03	<u>Textvorschlag aus A03:</u>

	<p>Artikel 106 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>(1) ...</u></p> <p><u>(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird von der Landesregierung ein Landesamtsdirektor bestellt. Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.“</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Konsens.</p>
	<p>X.5 Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung</p>
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03</u> (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p>Artikel 107</p> <p><u>Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften besorgen die Aufgaben der Bezirksverwaltung.“</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Konsens.</p>
	<p>X.6 Mittelbare Bundesverwaltung</p>
A06	<p><u>Textvorschlag aus A06:</u></p> <p>(Schnizer, kein Konsens, Dissens im Ausschuss):</p> <p>Die Art. 101 bis 107 B-VG werden durch folgende Art. 101 bis 105 ersetzt:</p> <p>Artikel 101</p> <p><u>(1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.</u></p> <p><u>[(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.]</u></p> <p><u>(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.</u></p> <p><u>(4) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.</u></p> <p><u>[(5) Der Landeshauptmann vertritt das Land.]</u></p>

Artikel 102

(1) Landesgesetze werden vom Land vollzogen.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 103

(1) Bundesgesetze werden vom Land vollzogen, soweit nicht der Bund eigene Bundesbehörden errichtet. Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung von Bundesbehörden vollzogene Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(2) Der Bund kann in Vollziehung der Bundesgesetze generelle Weisungen erteilen. Diese sind zu veröffentlichen, soweit ihre Geheimhaltung nicht im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung geboten ist.

(3) Das Land ist verpflichtet, dem Bund alle Informationen über die Vollziehung von Bundesgesetzen, auch im Einzelfall, zu erteilen und auf Verlangen die darauf Bezug habenden Akten vorzulegen. Verletzt ein Land diese Pflicht, kann der Bund durch eigene Organe Einschau nehmen. Art. 142 Abs. 2 lit. e gilt.

Artikel 104

(1) Landesbehörden, die Bundesgesetze vollziehen, sind das Amt der Landesregierung und die diesem unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Vorstand des Amtes der Landesregierung ist der Landeshauptmann. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht obliegt die Leitung des inneren Dienstes dem Landesamtsdirektor.

(3) Das Nähere über die Stellvertretung und die Organisation der Landesbehörden wird durch Landesgesetz geregelt.

Artikel 105

Soweit Bundesgesetze nach Art. 17 nichts anderes bestimmen, ist Art. 103 auf die

	<p><u>Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nur insoweit anzuwenden, als der zuständige Bundesminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Land überträgt. Die Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, hat der Bund die Kosten zu tragen.“</u></p> <p><u>Anmerkung A06:</u> Der Ausschuss hält überwiegend an seiner Meinung fest, dass die mittelbare Bundesverwaltung in der bisherigen Form beizubehalten ist. Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium bestand Konsens, die mittelbare Bundesverwaltung in der derzeitigen Form beizubehalten.</p>
	<p>X.7 Sonderbestimmungen für Wien</p>
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 108</p> <p><u>Jedes Bundesland gliedert sich in Gemeinden. Das Bundesland Wien ist als Bundeshauptstadt gleichzeitig Gemeinde im Sinne der Art. ... [derzeitige Art. 115 bis 120 B-VG].</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Auch im Präsidium war kein Konsens erzielbar.</p>

XI Selbstverwaltung

	XI.1 Gemeinde
A03	<p><u>Gesamtvorschläge zu den Art. 115 bis 120:</u> Variante 1 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 115</p> <p>(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören. Veränderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen Volksabstimmungen in jeder der betroffenen Gemeinde.</p> <p>(2) <u>Die Gemeinde vollzieht innerhalb ihres Wirkungsbereiches Bundes- oder Landesgesetze. Ihr Wirkungsbereich ist ein eigener (Art. 117) und ein vom zuständigen Gesetzgeber übertragener (Art. 118).</u></p> <p>(3) <u>Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie [im Rahmen der Finanzverfassung] ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.</u></p> <p>(4) <u>Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.</u></p> <p>Artikel 116</p> <p>(1) <u>Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>a) der Gemeinderat als oberstes Organ, dem die anderen Organe verantwortlich sind,</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>b) der Gemeindevorstand [(Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat];</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>c) der Bürgermeister.</u></p> <p>(2) <u>Volksabstimmungen sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zulässig.</u></p> <p>(3) <u>Der Gemeinderat ist von den Gemeindebürgern nach den für allgemeine Vertretungskörper geltenden Vorschriften zu wählen. Die Bedingungen des Wahlrechtes dürfen nicht enger gezogen werden als die zum Landtag. Bürger der Europäischen Union sind wahlberechtigt.</u></p> <p>(4) <u>Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Wenn der</u></p>

Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist – sofern Beschlussfähigkeit gegeben und für bestimmte Angelegenheiten nichts anderes vorgesehen ist – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(6) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Die Landesverfassung kann die Wahl des Bürgermeisters durch die zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen.

(7) Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), [jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat] besorgt. [Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.]

Artikel 117

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfasst die Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17, Art. 115 Abs. 3) und alle sonstigen Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(2) Die Gemeinde vollzieht im eigenen Wirkungsbereich jedenfalls folgende Angelegenheiten:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;

7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. [Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Art. 119) zu.]

(4) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen, [soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist,] zu erlassen. Die Gemeinde kann die Übertretung solcher Verordnungen zu Verwaltungsübertretungen erklären und Strafbestimmungen [bis zu einer gesetzlich festzulegenden Strafhöhe] erlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, auch Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt anzuordnen und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der öffentlichen Aufsicht zur Mitwirkung an der Vollziehung zu ermächtigen. [Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze des Bundes und des Landes verstoßen.]

(5) Die Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine andere Behörde übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Verordnung der Gemeinde, die der Zustimmung des obersten Organs bedarf, das für die Behörde zuständig ist, auf die die Angelegenheit übertragen wird. Eine solche Verordnung kann die Gemeinde jederzeit wieder aufheben. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach Abs. 6.

(6) Die Errichtung und Organisation eines Gemeindewachkörpers erfolgt durch Verordnung der Gemeinde. Durch Gesetz wird bestimmt, welche Befugnisse über die Mitwirkung an der Vollziehung von Verordnungen gem. Abs. 4 hinaus die zuständige Behörde auf Gemeindewachkörper mit Zustimmung der Gemeinde übertragen kann.

Artikel 118.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes, anderen nach Art. 117 Abs. 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Wegen einer schuldhaften Rechtsverletzung oder Nichtbefolgung einer Weisung können die in Abs. 2 und 3 genannten Organe auf Antrag des zuständigen obersten Organs vom Verfassungsgerichtshof ihres Amtes enthoben werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Artikel 119

(1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Das Land hat das Recht, die Gebarung von Gemeinden, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Land mitzuteilen.

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der

Bundesvollziehung umfasst, dem Bund, im Übrigen den Ländern zu.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme dem zuständigen obersten Organ zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

(6) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

(7) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen.

Artikel 120

(1) Einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern kann, einer solchen mit mindestens 20 000 Einwohnern muss auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) verliehen werden. Ein verliehenes Statut kann nur mit Zustimmung der Stadt wieder entzogen werden. Eine solche Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen. [In ihr ist der Gemeindevorstand der Stadtsenat, das Gemeindeamt der Magistrat. Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrats ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.]

(2) Gemeinden können sich zur Besorgung der Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches (Abs. 3) durch Vereinbarung zu Regionen mit eigenem Statut zusammenschließen. Abs. 1 und 5 gelten sinngemäß. Durch Landesgesetz können mit Zustimmung der Region weitere Gemeinden in die Bezirksverwaltung einbezogen werden, wenn dies der Zweckmäßigkeit,

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung dient. Das Statut hat als oberstes Organ ein von den Gemeindebürgern der beteiligten Gemeinden zu wählenden Regionalrat und als ausführendes Organ eine/n von den Gemeindebürgern oder dem Regionalrat zu wählende/n Vorsitzende/n der Region vorzusehen, der/die die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung führt. Art. 118 Abs. 2 und 4 sind auf ihn anzuwenden.

(3) Zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, deren örtlicher Wirkungsbereich auch Bezirks- und Landesgrenzen überschreiten darf.

(4) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann durch Bundes- oder Landesgesetz die Bildung von Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vorgesehen werden. Dabei darf die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Werden Gemeindeverbände unmittelbar durch die Gesetzgebung oder durch die Vollziehung eingerichtet, sind die beteiligten Gemeinden vor Kundmachung des Gesetzes oder vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.

(5) [Die Organisation der Gemeindeverbände wird durch Landesgesetz geregelt.] Den verbandsangehörigen Gemeinden ist ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben der Gemeindeverbände einzuräumen. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen. Als Organe sind jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein/e Vorsitzende/r der Verbandsversammlung vorzusehen. Die Verteilung der Stimmrechte hat die politische Zusammensetzung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen. Länderübergreifende Gemeindeverbände bedürfen einer Vereinbarung gem. Art. 15a zwischen den betreffenden Ländern, in der auch die Vorgangsweise bei Weisungskonflikten zu regeln ist.

(6) Die Gemeinden haben das Recht, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sich auch anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, wie der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, zu bedienen.

	<p><u>(7) Art. 119 ist auf die Aufsicht über Regionen und Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über den Gesamtvorschlag besteht Dissens.</p>
Präs	<p><u>Gesamtvorschläge zu den Art. 115 bis 120:</u> Variante 2 (Lengheimer, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel 115</u></p> <p><u>Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p><u>(1) Jedes Bundesland gliedert sich in Gemeinden. Das Bundesland Wien ist als Bundeshauptstadt gleichzeitig Gemeinde. Änderungen im Bestand von Gemeinden, die über geringfügige Gebietsänderungen hinausgehen, bedürfen einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden.</u></p> <p><u>(2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist auch Trägerin von privaten Rechten.</u></p> <p><u>(3) Wenn Landesinteressen hierdurch nicht gefährdet werden, kann einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern über ihren auf Grund einer Volksabstimmung gestellten Antrag ein eigenes Statut verliehen werden. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeinde für ihren Bereich auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung zu besorgen. Ein solcher Gesetzesbeschluss ist der Bundesregierung rechtzeitig vor seinem Wirksamwerden bekannt zu geben.</u></p> <p><u>(4) Die Organisation der Gemeinden ist unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesverfassung vom Landesgesetzgeber zu regeln.</u></p> <p><u>(5) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.</u></p> <p><u>Artikel 116</u></p> <p><u>Organe der Gemeinde</u></p> <p><u>(1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>der Gemeinderat, als ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;</u> b) <u>der Gemeindevorstand;</u> c) <u>der Bürgermeister;</u> d) <u>ein Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle.</u> <p><u>(2) Die Bestellung und Abberufung der Gemeindeorgane regelt die Landesgesetzgebung.</u></p> <p><u>(3) Sitzungen des Gemeinderates müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestim-</u></p>

mungen grundsätzlich öffentlich sein.

(4) Als Hilfsorgan der Gemeindeorgane ist ein Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) vorzusehen.

(5) Die Landesgesetzgebung hat festzulegen, inwieweit den zum Gemeinderat Wahlberechtigten in Gemeindeangelegenheiten jedenfalls eine unmittelbare Mitwirkung einzuräumen ist.

Artikel 117

Eigener Wirkungsbereich

(1) Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören neben der Tätigkeit als Trägerin von Privatrechten all jene hoheitlichen Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Zum eigenen Wirkungsbereich gehören insbesondere die örtlichen Angelegenheiten folgender Bereiche:

- a) Organisations- und Dienstrecht der Gemeinden, Bestellung der Gemeindeorgane
- b) Verwaltung der gemeindeeigenen und öffentlichen Flächen
- b) Sicherheitspolizei
- c) Gesundheit und Rettungswesen
- d) Friedhof und Bestattung
- e) Katastrophenschutz
- f) Anforderungen für Veranstaltungen und Unternehmungen
- g) Raumordnung
- h) Bau- und Feuerschutzangelegenheiten
- i) Verkehrsangelegenheiten, Straßenpolizei
- j) Natur- und Umweltschutz
- k) Daseinsvorsorge der Gemeindebürger, insbesondere Wasserver- und -entsorgung
- l) Kultur und Ortsbildschutz

(2) In diesen Angelegenheiten hat die Gemeinde auch das Recht, nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen des örtlichen Gemeinschaftslebens Verordnungen zu erlassen und deren Übertretung zur Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nur nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen und auch keine Regelungen enthalten, die der Gesetzgeber offenkundig nicht geregelt

wissen wollte.

(3) Die Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches je nach Kompetenzzuordnung an den Bund oder das Land mit deren Zustimmung übertragen. Das selbstständige Verordnungsrecht der Gemeinde kann nicht übertragen werden.

(4) Die Gemeinden können nach den Bestimmungen der Gesetzgebung für bestimmte Aufgaben Gemeindegewachkörper unterhalten. Deren Einrichtung oder Auflösung ist dem Bund und dem Land mitzuteilen. Den Gemeindegewachkörpern können mit Zustimmung der Gemeinde auch Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes übertragen werden.

(5) Die Organe der Gemeinde sind bei der Vollziehung des eigenen Wirkungsbereiches frei von Weisungen der Organe des Bundes und der Länder. Inwieweit diesen ein Aufsichtsrecht zukommt, regelt Artikel 120.

Artikel 118

Übertragener Wirkungsbereich

(1) Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst jene Angelegenheiten, die sie nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung aus deren Kompetenzbereichen im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes beziehungsweise des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist dabei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches anderen, für diese zuständigen Gemeindeorgane zur Besorgung in seinem Namen unter seiner Verantwortlichkeit übertragen. Dabei sind diese Organe an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Durch die Gesetzgebung ist zu bestimmen, inwieweit Organe und Mitglieder von Kollegialorganen wegen schuldhafter Rechtsverletzung oder Nichtbefolgung einer Weisung des Amtes für verlustig erklärt werden können.

Artikel 119

Zusammenarbeit von Gemeinden

(1) Zur gemeinsamen Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen oder des übertra-

genen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, bei einem die Landesgrenzen überschreitenden Gemeindeverband der Zustimmung der Landesregierungen.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, kann in den Fällen des Abs. 1 auch die zuständige Gesetzgebung die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen. Die Funktion der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dabei nicht gefährdet werden. Sieht die Gesetzgebung die Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung vor, sind die beteiligten Gemeinden vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.

(3) Die Organisation der Gemeindeverbände ist durch die Gesetzgebung zu regeln. Den verbandsangehörigen Gemeinden ist dabei ein maßgeblicher Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben durch den Gemeindeverband einzuräumen. Als Organ ist jedenfalls eine Verbandsversammlung vorzusehen, die aus Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes vorzusehen.

(4) Die Gemeinden können unter Beibehaltung der Zuständigkeit ihrer Organe zur effizienteren Besorgung ihrer Angelegenheiten auch Verträge mit anderen Gemeinden schließen. Solche Verträge bedürfen nach Maßgabe der Gesetzgebung einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ein die Landesgrenzen überschreitender Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierungen, ein die Bundesgrenzen überschreitender überdies der Zustimmung des zuständigen Bundesorgans.

Artikel 120

Gemeindeaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung obliegt dem Bund, im übrigen dem Land. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen durch die Gemeinden, die Aufsicht des Landes überdies auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindegebarung. Die Aufsicht ist über Gemeindeverbände in gleicher Weise auszuüben.

(2) Das Aufsichtsrecht ist durch die zuständige Gesetzgebung zu regeln.

(3) Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit gegen Bescheide von Gemeindeorganen, die innerhalb der Gemeinde keiner weiteren Instanz unterliegen, vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden muss. Das Vorstellungsverfahren regelt die Gesetzgebung.

	<p><u>(4) Als Aufsichtsmittel dürfen von der zuständigen Gesetzgebung nur solche Maßnahmen vorgesehen werden, die die Autonomie der Gemeinden so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Aufsichtsmittel sind nur insoweit vorzusehen und von den Aufsichtsbehörden so zu handhaben, dass sie sich auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Aufsichtsziele beschränken. Sie sind unter möglicher Schonung der Selbstverwaltung der Gemeinden und der Rechte Dritter zu handhaben. Die Auflösung eines durch die Gemeindebürger direkt gewählten Gemeindeorgans darf als Aufsichtsmittel nicht vorgesehen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über den Gesamtvorschlag besteht Dissens.</p>
	<p>XI.1.1 Ortsgemeinde</p>
A03	<p><u>geltender Text (Ortsgemeinde):</u></p> <p>Artikel 115</p> <p>(1) Soweit in den folgenden Artikeln von Gemeinden die Rede ist, sind darunter die Ortsgemeinden zu verstehen.</p> <p>(2) Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnittes zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Art. 118, 118a und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.</p> <p><u>Textvorschlag aus A03 (zu Abs.2, Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 115</p> <p><u>(2) Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Art. 118, 118a und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Dissens.</p>
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u> Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des</p>

	<p>Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>XI.1.2 Rechte der Gemeinde</p>
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 116</p> <p>(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören. <u>Änderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der zum Gemeinderat Wahlberechtigten in jeder der betroffenen Gemeinden.</u></p> <p>(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.</p> <p>Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 116</p> <p>(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören. <u>Änderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden.</u></p> <p>(2)...</p> <p>Variante 3 (Städtebund):</p> <p>Artikel 116 (nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. eingefügt, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)</p> <p>(3) <u>Veränderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen Volksabstimmungen in jeder der betroffenen Gemeinde.</u></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über die Textvorschläge besteht Dissens.</p>

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Konsens besteht über die Aufnahme des Textes der Variante 3, allerdings nicht als eigener Absatz, sondern als letzter Satz des Art. 116 Abs. 1 B-VG.</p>
A07	<p><u>Anmerkung A07:</u> Falls Textvorschlag A07 zu Art. 17 Abs. 2 realisiert wird, dann ist Art. 116 Abs. 2 entbehrlich.</p>
	<p>XI.1.3 eigener und übertragener Wirkungsbereich</p>
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> Variante 1 (Glawischnig): Artikel 118 <i><u>(4a) Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.</u></i> <i><u>(4b) Der Gemeinderat kann mit Verordnung einzelne Aufgaben zur Besorgung an andere Gemeindeorgane (Art.117 Abs. 1) übertragen. Davon ausgenommen sind:</u></i> <i><u>a) Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (Gemeindevoranschlag, Gemeinderechnungsabschluss);</u></i> <i><u>b) Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn diese jeweils im Einzelfall 10% des Gemeindevoranschlages oder eine Höhe von 100.000 € überschreiten;</u></i> <i><u>c) die Wahl anderer Organe;</u></i> <i><u>d) die Erlassung von Verordnungen.</u></i> <i><u>Der Beschluss einer Übertragungsverordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Übertragungsverordnung tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.</u></i></p> <p>Variante 2: (Glawischnig, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 118 <i><u>(4a) Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Landes[verfassungs]gesetz anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.</u></i> <i><u>(4b) Der Besorgung durch den Gemeinderat vorbehalten sind jedenfalls:</u></i> <i><u>a) Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (Gemeindevoranschlag,</u></i></p>

Gemeinderechnungsabschluss);

b) Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn diese jeweils im Einzelfall 10% des Gemeindevoranschlags oder eine Höhe von 100.000 € überschreiten;

c) die Wahl anderer Organe;

d) die Erlassung von Verordnungen.

Anmerkung Präsidium:

Über die Textvorschläge besteht Dissens.

Textvorschläge aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Variante 3 (Städtebund):

Artikel 118

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen, soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist, zu erlassen. Die Gemeinde kann die Übertretung solcher Verordnungen zu Verwaltungsübertretungen erklären und Strafbestimmungen bis zu einer gesetzlich festzulegenden Strafhöhe erlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, auch Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt anzuordnen und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der öffentlichen Aufsicht zur Mitwirkung an der Vollziehung zu ermächtigen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde oder eine Stadt mit eigenem Statut übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Stadt mit eigenem Statut übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung des Gemeinderates. Eine solche Verordnung ist jederzeit auf Verlangen der Gemeinde wieder aufzuheben. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach Abs. 6.

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

	<p><u>(7) Jede Gemeinde hat das Recht auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde. Der Antrag kann wegen schwerwiegender Beeinträchtigungen von Bundes- oder Landesinteressen durch die Bundesregierung bzw. durch die Landesregierung binnen einer Frist von 6 Wochen abgewiesen werden. Zur Wahrung der örtlichen Interessen erhält sie in diesen Angelegenheiten Parteistellung. Eine solche Verordnung ist jederzeit auf Verlangen der Gemeinde wieder aufzuheben. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über die Textvorschläge besteht Dissens.</p>
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> Artikel 119 (nach Abs. 3 neu eingefügt, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5) <u>(4) Auf Antrag einer Stadt mit eigenem Statut kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung bzw. Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden, deren Sitz im Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut liegt. Unter den selben Voraussetzungen kann die Besorgung solcher Angelegenheiten von staatlichen Behörden auf eine Stadt mit eigenem Statut übertragen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Dissens.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> Artikel 118 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: <u>Der Gemeinderat kann den Bürgermeister auf Grund eines Misstrauensvotums abberufen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Dissens.</p>
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09:</u> Artikel 118.Abs.4 (Konsens im Ausschuss):</p>

	<p>(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und [...] unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane [...] zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereichs ein Aufsichtsrecht (Art. 119a) zu. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 bleiben unberührt.</p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Die Abs. 1 bis 3 und die Abs. 5 bis 8 wurden im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Die Streichungen in Abs. 4 sind im Ausschuss 9 konsentiert.</p>
	<p>XI.1.4 Organe</p>
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u> Artikel 117</p> <p>(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. <u>Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. [Für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, dass Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.]</u></p> <p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Dissens.</p> <p><u>Textvorschlag aus A03 (ÖVP, Dissens im Präsidium):</u> Artikel 117</p> <p><u>(X) In der Landesverfassung kann festgelegt werden, dass die Bürgermeister auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien</u></p>

	<p><u>Wahlrechts von den Wahlberechtigten gewählt werden.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht Dissens.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag Präsidium</u> (Glawischnig, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 117 Abs. 3 B-VG wird als erster und zweiter Satz eingefügt: <u>Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Fall der rechtzeitigen Bekanntgabe einer Verhinderung sind Ersatzmitglieder einzuberufen.</u></p> <p><u>Textvorschlag Präsidium</u> (Glawischnig, Dissens im Präsidium):</p> <p>(4) <u>Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, ausgenommen es handelt sich um individuelle Verwaltungsverfahren. Der Ausschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ist auf Beschluss des Gemeinderates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aus den in Art. 10 Abs 2 EMRK genannten Gründen zulässig. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss oder ein Bericht des Rechnungshofes behandelt wird, darf die Öffentlichkeit jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über die Textvorschläge besteht im Präsidium Dissens.</p>
	XI.1.5 Statutarstädte
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 116</p> <p>(3) <u>Eine Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern hat auf ihren Antrag hin Anspruch auf Verleihung eines eigenen Stadtrechtes (Statutes) durch Landesgesetz [, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden].</u></p> <p>Ein solcher Gesetzesbeschluss darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss bei dem zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt</p>

	<p>hat, dass diese verweigert wird. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.</p> <p>Variante 2 (Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>Artikel 116</p> <p><i><u>(3) Einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern ist, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern kann auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) verliehen werden. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über beide Varianten besteht Dissens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über beide Varianten besteht Dissens. Vergleiche Textvorschläge unter XI.1.</p>
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u> Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Dieses Thema wurde im Ausschuss diskutiert. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	XI.1.6 Gebietsgemeinden
A03	<p><u>Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 120</p> <p><i><u>Die Zusammenfassung von Gemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung. Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.</u></i></p>

	<p><u>Anmerkung A03 und Präsidium:</u></p> <p>Über den Textvorschlag sowie die Beibehaltung der Bestimmung bzw. den Entfall der Unterscheidung in Ortsgemeinden und Gebietsgemeinden besteht Dissens. Vergleiche Textvorschläge unter XI.1.</p>
A06	<p><u>Anmerkung A06:</u></p> <p>Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.</p>
	<p>XI.1.7 Gemeindeverbände</p>
A03	<p><u>Textvorschläge aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Variante 1</p> <p>Artikel 116a</p> <p>(1) Zur Besorgung einzelner <u>oder verschiedener sachlich zusammenhängender</u> Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung <u>durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden</u>. Die Genehmigung ist durch Verordnung <u>oder durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a</u> zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet, 2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist. <p>(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung einzelner Aufgaben die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.</p> <p>(3) Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der</p>

Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen.

(4) Die Organisation der Gemeindeverbände ist durch Landesgesetz oder Vereinbarung gemäß Art. 15a zu regeln. Als Organe sind jedenfalls eine Verbandsversammlung und ein der Verbandsversammlung verantwortlicher Verbandsobmann vorzusehen. Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen, wobei die in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in der Verbandsversammlung haben.

Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Anmerkung A03 und Präsidium:

Über die Textvorschläge besteht Dissens. Im Präsidium besteht über die grundsätzliche Erweiterung der Möglichkeiten zur Bildung von Gemeindeverbänden Konsens. Vergleiche Textvorschläge unter XI.1.

Variante 2 (Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 116a

(1) Zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabenbereiche des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde können sich Gemeinden, sofern dies der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung dient, durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, deren örtlicher Wirkungsbereich auch Bezirks- und Landesgrenzen überschreiten darf. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch Verordnung der Landesregierung, für den Fall dass Landesgrenzen überschritten werden, durch übereinstimmende Verordnungen der beteiligten Länder. Die Verordnungen sind zu erlassen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung vorliegt, die Finanzierung der zu besorgenden Aufgaben gesichert ist und die Bildung des Gemeindeverbandes die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet.

(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann durch Bundes- oder Landesgesetz die

Bildung von Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vorgesehen werden. Dabei darf die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Werden Gemeindeverbände unmittelbar durch die Gesetzgebung oder durch die Vollziehung eingerichtet sind die beteiligten Gemeinden vor Kundmachung des Gesetzes oder vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.

(3) Die Organisation der Gemeindeverbände wird durch Landesgesetz geregelt, in dem insbesondere, die Vorgangsweise bei Weisungskonflikten in Landesgrenzen überschreitenden Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde festzulegen ist. Den verbandsangehörigen Gemeinden ist ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben der Gemeindeverbände einzuräumen. Als Organe sind jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat und ein/e Vorsitzende/r der Verbandsversammlung vorzusehen. Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung hat auf die Zusammensetzung des Gemeinderates aller beteiligten Gemeinden Bedacht zu nehmen

(4) Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Gemeinden haben das Recht, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sich auch anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, wie der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, zu bedienen

Anmerkung A03:

Über den Textvorschlag, besteht im Ausschuss 3 Dissens.

Anmerkung Präsidium:

Über den Textvorschlag besteht Dissens. Vergleiche Textvorschläge unter XI.1.

A06

Anmerkung A06:

Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Dieses Thema

	wurde im Ausschuss diskutiert. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.
	XI.1.8 Gemeindeaufsicht
A03	<p><u>geltender Text:</u></p> <p>Artikel 119a</p> <p>(1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.</p> <p><u>Textvorschlag aus A03 (Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>(2) <u>Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Gemeinden, die gemäß Art. 127a B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.</u></p> <p>(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfasst, dem Bund, im Übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag (Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Nach Art.119a Abs. 4 B-VG wird folgender [letzter] Satz angefügt:</p> <p><u>Bei Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) hat die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten über das Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Amtsführung, schriftlich zu informieren.</u></p>

	<p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Über den Textvorschlag besteht im Präsidium Dissens.</p>
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09 (Konsens im Ausschuss):</u> Artikel 119a <i>[Der bisherige Abs. 5 entfällt.]</i></p> <p>(5) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.</p> <p>(6) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderats vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechts des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechts des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.</p> <p>(7) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.</p> <p>(8) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde <u>vor den Verwaltungsgerichten (Artikel 131 und 132), vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 133) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Die Abs. 1 bis 4 und die neuen Abs. 5 bis 7 sowie Abs. 9 wurden im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Der Entfall des bisherigen Abs. 5 wurde im Ausschuss 9 konsentiert.</p>
	<p>XI.1.9 Gemeindebund und Städtebund</p>
A03	<p><u>geltender Text:</u> Artikel 115</p>

	<p>(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.</p> <p><u>Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss):</u> Art. 115 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: <i>Sie [das sind: der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund] sind vom Bund und von den Ländern in allen Angelegenheiten einzubinden, die die Gemeinden betreffen, insbesondere haben sie in diesen Angelegenheiten das Recht, alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes oder der Länder zu begutachten.</i></p> <p><u>Anmerkung A03:</u> Über den Textvorschlag besteht Dissens.</p>
	<p>XI.1.10 Kontrollrechte</p>
A08	<p>Artikel 117</p> <p><u>Textvorschlag aus A08 (Dissens im Präsidium):</u> (4) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, <i>sofern der Gemeinderat nicht ausnahmsweise anderes beschließt. Solche Ausnahmen sind nur aus den in Artikel 20 Abs. 3 genannten Gründen zulässig.</i> Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss <i>oder ein Bericht des Rechnungshofes</i> behandelt wird, darf die Öffentlichkeit <i>jedenfalls</i> nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. Das Präsidium hat in seiner 27. Sitzung ein Ergänzungsmandat zur Abwahlmöglichkeit direkt gewählter Bürgermeister erteilt.</p> <p><u>Textvorschlag aus A08 (Dissens im Präsidium):</u> (9) <i>Die das Gemeinderecht regelnden Landesgesetze (Artikel 115 Abs. 2) haben in einer dem Artikel 52 vergleichbaren Weise Kontrollrechte des Gemeinderates gegenüber dem Gemeindevorstand (Stadtrat) und dem Bürgermeister zu enthalten. [Dabei ist sicherzustellen, dass diese Rechte jedenfalls auch Minderheitsfraktionen im Gemeinderat zustehen.]</i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.</p>

A08	<p><u>Textvorschlag aus A08</u> zu Artikel 118 Abs. 5 letzter Satz (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss):</p> <p><i><u>Der Gemeinderat kann den Bürgermeister auf Grund eines Misstrauensvotums abberufen.</u></i></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.</p>
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08:</u></p> <p>Artikel 119a</p> <p>(1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.</p> <p>Variante 1 zu Absatz 2 (Dissens im Präsidium):</p> <p>(2) Das Land hat ferner das Recht, <i><u>unbeschadet der durch Landesverfassungsgesetz vorzusehenden Rechte des Landesrechnungshofes</u></i>, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.</p> <p>Variante 2 zu Abs. 2 (Poier, Dissens im Ausschuss):</p> <p>(2) Das Land hat ferner das Recht, <i><u>unbeschadet der durch Landesverfassungsgesetz vorgesehenen Rechte des Landesrechnungshofes</u></i>, die Gebarung der Gemeinden auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.</p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte über Variante 2 zu Abs. 2 Konsens.</p>
<p>XI.2 Ermächtigung zur Einrichtung nicht-territorialer</p>	

	Selbstverwaltung; allgemeine Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich und Aufsicht
A07	<p>Textvorschlag aus A07 (Dissens im Ausschuss):</p> <p><u>x. Hauptstück.</u></p> <p><u>Selbstverwaltung</u></p> <p><u>A. Gemeinden</u></p> <p>.....</p> <p><u>B. Sonstige Selbstverwaltung</u></p> <p><u>Art. x (Einrichtung)</u></p> <p><u>(1) Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.</u></p> <p><u>(2) Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft, der Studierenden und erforderlichenfalls der freien Berufe als Selbstverwaltungskörper einzurichten.</u></p> <p><u>Anmerkung A07:</u></p> <p>Von Mitgliedern des Ausschusses wurde weiters folgende Formulierung für Abs. 3 vorgeschlagen, über die kein Konsens gefunden werden konnte (Anmerkung Präsidium: keine verfassungsrechtliche Frage)</p> <p><u>(3) Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung der gesundheitlichen und sozialen Interessen der Versicherten wird die Sozialversicherung im Bereich der Kranken, Unfall- und Pensionsversicherung durch Selbstverwaltungskörper verwaltet.</u></p> <p><u>Art. y (Rechtsstellung)</u></p> <p><u>(1) Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Den zuständigen staatlichen Organen kommt ihnen gegenüber ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu.</u></p> <p><u>(2) Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben solche Angelegenheiten ausdrücklich als solche des</u></p>

übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnen und den Instanzenzug zu regeln.

(3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.

Von Mitgliedern des Ausschusses wurde für den Abs. 2 folgende Variante vorgeschlagen, über die kein Konsens gefunden werden konnte:

Variante 2 (Dissens im Ausschuss):

(2) Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung unter Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel übertragen werden. Die Gesetze haben solche Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnen und den Instanzenzug zu regeln.

Für den Fall, dass Ausschuss 3 zu den Bestimmungen über den Weg der Gesetzgebung nicht den derzeit vorliegenden Vorschlag unterbreitet, könnte an dieser Stelle ergänzt werden:

(4) Es ist sicherzustellen, dass Selbstverwaltungskörper vor der Einbringung von Regierungsvorlagen in die gesetzgebenden Körperschaften und vor der Erlassung von Verordnungen rechtzeitig angehört werden.

Art. z (Organisation)

(1) Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis der ihnen angehörenden Personen nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(2) Die Einrichtung der Selbstverwaltungskörper ist so zu gestalten, dass durch Beiträge der ihnen angehörenden Personen und, soweit erforderlich, durch sonstige Mittel die Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt wird.

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(keine Nennung bestimmter Selbstverwaltungskörper)

Art. x (Einrichtung)

Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(Nennung der Kammern exkl. freie Berufe)

Art. x (Einrichtung)

(1) Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur

selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.

(2) Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft als Selbstverwaltungskörper einzurichten.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(Nennung der Kammern [exkl. freie Berufe], ÖH und Sozialversicherung)

Art. x (Einrichtung)

(1) Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.

(2) Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft und der Studierenden als Selbstverwaltungskörper einzurichten. Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung der gesundheitlichen und sozialen Interessen der Versicherten ist die Sozialversicherung im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung als Selbstverwaltungskörper einzurichten.

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(Nennung der Kammern [inkl. freie Berufe], ÖH, Sozialversicherung)

Art. x (Einrichtung)

(1) Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.

(2) Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft, der freien Berufe und der Studierenden als Selbstverwaltungskörper einzurichten. Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung der gesundheitlichen und sozialen Interessen der Versicherten ist die Sozialversicherung im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung als Selbstverwaltungskörper einzurichten.

	<p><u>Anmerkung A07:</u> Anmerkung zu Art. x Abs. 2 (gilt für alle Varianten, in denen die Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeitnehmer genannt werden): Eine legislative Bereinigung, die die derzeitigen verfassungsrechtlichen leges fugitivae in § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 AKG und Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle überflüssig macht, wird angeregt.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte zu den vier genannten Varianten keinen Konsens.</p>
	XI.3 Berufliche Vertretungen
A07	Siehe die Ausführungen zur nicht territorialen Selbstverwaltung unter XI.2.
	XI.4 Sozialversicherung
A07	Siehe die Ausführungen zur nicht territorialen Selbstverwaltung unter XI.2.

XII Kontrolle

A07	<p><u>Anmerkung A07:</u> Ausschuss 7 geht davon aus, dass Ausschuss 8, der sich mit Regelungen der politischen und parlamentarischen Kontrolle des Verwaltungshandelns befasst, dabei Regelungen vorlegt, die eine solche Kontrolle ausgegliederter und/oder weisungsfreier Einrichtungen sicherstellen.</p>
	<p>XII.1 Rechnungskontrolle</p>
	<p>XII.1.1 Zuständigkeiten und Organisation des Rechnungshofes</p>
A08	<p>Fünftes Hauptstück Rechnungs- und Gebarungskontrolle <u>Textvorschläge aus A08:</u> Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 121 <i><u>(1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung</u></i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i><u>1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern von Amts wegen, ansonsten nur auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;</u></i> <i><u>2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;</u></i> <i><u>3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;</u></i> <i><u>4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;</u></i> <i><u>5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 3 oder 4 vorliegen;</u></i> <i><u>6. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter</u></i>

Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 6 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

Artikel 122

Der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor.

Artikel 123

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Artikel 124

Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten

Artikel 125

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen

beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Artikel 126

(1) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat [von der Bundesversammlung] für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.

Variante 1 zu Abs. 5:

(5) Der Präsident des Rechnungshofes kann durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden.

Variante 2 zu Abs. 5:

(5) Der Präsident des Rechnungshofes kann von der Bundesversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.

(6) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

(7) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Abs. 4.

Artikel 127

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernannt der Präsident des Rechnungshofes.

(3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

Artikel 127a

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Artikel 127b

(1) Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Bei solchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit eines Landesrechnungshofes regeln, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag an den Verfassungsgerichtshof ist von der Landesregierung oder dem Landesrechnungshof zu stellen. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 127c

(1) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen.

(2) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof aufgrund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen.

Artikel 127d

(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gebietskörperschaft bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht.

(2) Überdies kann der Rechnungshof dem Nationalrat und dem Landtag über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten.

(3) Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat, an den Landtag oder an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

Artikel 127e

(1) Die Bestimmungen über die Kontrolle der Gebarung im Bereich der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an die Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

(2) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Artikel 127f

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.

Anmerkung A08:

Neue Artikelbezeichnung; Textierung auf Basis des Berichts des Ausschusses vom 13. Mai 2004.

Anmerkung Präsidium:

Dissens über die Textierung von Art. 121 bis 127g B-VG in der 27. Sitzung des

	Präsidiuums.
A08	<p>Variante 2 (Fiedler vom 23.Juni 2004, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):</p> <p>Entwurf des Rechnungshofes für ein neues V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)</p> <p style="text-align: center;">Artikel A</p> <p>(1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung</p> <p><u>1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;</u></p> <p><u>2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;</u></p> <p><u>3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;</u></p> <p><u>4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;</u></p> <p><u>5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen;</u></p> <p><u>6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung trägt;</u></p> <p><u>7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.</u></p>

(2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

Artikel B

Der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor.

Artikel C

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Artikel D

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Artikel E

(1) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes dürfen keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes kann den Vizepräsidenten des Rechnungshofes mit dessen Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betrauen; der Vizepräsident ist hiebei dem Präsidenten unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.

(6) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können aufgrund eines begründeten Antrages durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden. Für diesen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

(8) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Abs. 5.

Artikel F

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernannt der Präsident des Rechnungshofes.

(3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

Artikel G

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Artikel H

Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel I

(1) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen.

(2) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof aufgrund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen.

Artikel J

(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gebietskörperschaft bezieht, spätestens bis 31. Dezember jedes Jahres Bericht.

(2) Überdies kann der Rechnungshof dem Nationalrat, dem Landtag und dem

Gemeinderat über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten.

(3) Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat, an den Landtag oder an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

Artikel K

(1) Die Bestimmungen über die Kontrolle der Gebarung im Bereich der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an der Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

(2) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Artikel L

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel M

Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. H erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Art. H zweiter Satz gilt auch in diesem Fall.

Anmerkung A08:

Dieser Textvorschlag wurde nach Abschluss der Beratungen des Ausschusses zum Bericht vom 13.Mai 2004 vorgelegt und ist dem Ergänzungsbericht als Anlage beigelegt.

A08 Variante 3 (J. Moser vom 5.Oktober 2004, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):
Artikel A

(1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;

2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;

3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;

4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;

5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen;

6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung [im Ausmaß von mindestens ... Euro] [in einem durch Gesetz zu bestimmenden Ausmaß] [in bedeutendem Ausmaß] trägt;

7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie

umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

Anmerkung A08:

Der Präsident des Rechnungshofes hat im Rahmen der Beratungen zum Ergänzungsmandat zu dem bereits aufgrund des Ausschussberichtes vorhandenen Textvorschlag des Rechnungshofes einen weiteren Textvorschlag zu den Prüfungszuständigkeiten sowie darüber hinausgehende Positionen vorgelegt.

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium erzielte keinen Konsens in der 36. Sitzung bezüglich den Textvorschlag der Variante 3, jedoch spricht es sich tendenziell für eine Prüfung von Aktiengesellschaften, bei denen die öffentliche Hand mit 25% plus 1 Aktie beteiligt ist, aus. Weiters bestand Konsens, dass die Abwahl des RH-Präsidenten an eine qualifizierte Mehrheit gebunden werden soll.

Präs

Textvorschläge Präsidium (Dissens im Präsidium):

Textvorschlag(Glawischnig zu Art. 121 Abs. 4 B-VG und § 8 BezBegrBVG):

Art. xxx. Einkommensberichte

(1) Der Rechnungshof hat im Interesse der Gewährleistung einer sparsamen und sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel sowie der angemessenen Begrenzung von Bezügen und Ruhebezügen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, jedes zweite Kalenderjahr zu verfassen:

1. einen Bericht über die durchschnittlichen Bezüge und nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Ruhebezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Organes, des Aufsichtsorganes und der sonstigen Beschäftigten jeder Unternehmung und sonstigen Einrichtung, die gemäß Art. xxx, xxx und xxx der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt;

2. einen Bericht über jene Personen, die von einem oder mehreren Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, Bezüge oder Ruhebezüge erhalten haben, die einen durch Gesetz zu bestimmenden Betrag überschreiten;

3. einen nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennten Bericht über die durchschnittlichen Bezüge und Ruhebezüge der gesamten Bevölkerung.

(2) Zu den Bezügen und Ruhebezügen zählen Geldleistungen, Sachleistungen und sonstige vermögenswerte Vorteile mit Ausnahme jener Leistungskomponenten, die dem Empfänger/der Empfängerin weder auf gesetzlicher noch auf vertraglicher Grundlage zustehen, sondern im Einzelfall von dessen/deren familiärer und persönlicher Situation abhängig sind.

(3) Die in Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten Berichte sind dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen zu übermitteln und danach zu veröffentlichen.

(4) Der in Abs. 1 Z. 2 genannte Bericht ist den zur Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes zuständigen Ausschüssen des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage zu übermitteln und von diesen in vertraulicher Sitzung zu behandeln. Eine anonymisierte Version des Berichtes ist zu veröffentlichen.

Textvorschlag (ÖVP, 32. Sitzung, zum Art. 122 Abs. 4 B-VG): Dissens im Präsidium

(1) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unzulässig. Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung in allen Belangen vom Vizepräsident vertreten.

(2) Der Vizepräsident des Rechnungshofes wird vom Bundesrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, wobei diese erstmalig zur Halbzeit der Funktionsperiode des Präsidenten des Rechnungshofes beginnt und endet.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident leisten jeweils vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. Der Präsident des Rechnungshofes kann durch Beschluss des Nationalrates, der Vizepräsident des Rechnungshofes durch

	<p><u>Beschluss des Bundesrates abberufen werden.</u> [Art. 122. Abs. 3 und 5, Art. 123 Abs. 1 und 123a sind auf den Vizepräsidenten auszudehnen, Art. 123 Abs. 2 und 124 können entfallen.]</p> <p><u>Textvorschlag (Orthner, 32. Sitzung, Dissens im Präsidium):</u> <u>Soweit in den Ländern für ihren Bereich dem Rechnungshof vergleichbare Einrichtungen bestehen, treten die Zuständigkeiten des Rechnungshofes nach diesem Hauptstück hinter die Befugnisse dieser Einrichtungen zurück. Eine Zuständigkeit besteht nur insoweit, als die Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder verglichen oder der widmungsgemäße Einsatz von Bundesmitteln überprüft wird, jeweils unter Beziehung der von den Ländern geschaffenen Einrichtungen, soweit diese nicht darauf verzichten.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Es konnte im Präsidium zu keinem Textvorschlag Konsens erzielt werden.</p>
	<p>XII.1.2 Landesrechnungshöfe</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08:</u> <u>Artikel 127g</u> (Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium): <u>Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 127b Abs. 1 erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Art. 127b Abs. 1 zweiter Satz gilt auch in diesem Fall.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. Ausschuss 8 wurde in der 27. Sitzung beauftragt, einen Textvorschlag zur Regelung der Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über Kompetenzen (RH oder LRH) in Art. 138 B-VG auszuarbeiten. Siehe dazu XIII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation des Verfassungsgerichtshofes.</p>
	<p>XII.2 Misstandskontrolle</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08:</u> <u>Artikel 148k bis q:</u>(Lichtenberger, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium): <u>Artikel 148k (1) Der Bundesumweltschutzbehörde obliegt es, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten wahrzunehmen, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.</u> <u>(2) Die Bundesumweltschutzbehörde hat zu diesem Zweck in den genannten</u></p>

Angelegenheiten Parteistellung in Verwaltungsverfahren und ist zur Einleitung solcher Verfahren durch Antragstellung berechtigt, soweit ein solches Verfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden könnte oder auf Antrag einer Partei einzuleiten wäre; sie ist ferner zur Erhebung von Beschwerden vor den Verwaltungsgerichten berechtigt. Inwieweit die Behörden die Bundesumweltanwaltschaft von der Einleitung eines Verfahrens oder von dessen Abschluss von Amts wegen zu verständigen haben, wird bundesgesetzlich geregelt.

(3) Der Bundesumweltanwalt kann seine Rechte in Verwaltungsverfahren in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Verfahren an den weisungsfreien Landesumweltanwalt übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

[Art. 148e B-VG] Auf Antrag der Bundesumweltanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist und soweit es sich um den Umweltschutz handelt.

Artikel 148l (1) [Art. 148b Abs. 1 B-VG] Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Bundesumweltanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Bundesanwaltschaft.

(2) [Art. 148b Abs. 2 B-VG] Die Bundesumweltanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Bundesumweltanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Bundesumweltanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Artikel 148m Die Bundesumweltanwaltschaft ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Artikel 148n (1) Die Bundesumweltanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Bundesumweltanwaltschaft besteht aus einem Bundesumweltanwalt und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Sie ist mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.

(3) Der Bundesumweltanwalt wird auf Vorschlag des Hauptausschusses, der zuvor die Umweltverbände anzuhören hat, vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(4) Der Bundesumweltanwalt kann durch Beschluss des Nationalrates abberufen

werden.

Variante 1

(5) Der Bundesumweltanwalt darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Variante 2

(5) [Art. 148g Abs. 5 B-VG] Der Bundesumweltanwalt muss zum Nationalrat wählbar sein; er darf während seiner Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

(6) Der Bundesumweltanwalt wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten der Bundesumweltanwaltschaft vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Bundesumweltanwaltes erledigt ist. Die Stellvertretung des Bundesumweltanwaltes im Nationalrat wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.

Artikel 148o (1) Die Beamten der Bundesumweltanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Bundesumweltanwaltes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Bundesumweltanwalt ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernennt der Bundesumweltanwalt. Der Bundesumweltanwalt ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthoeheit des Bundes gegenüber den bei der Bundesumweltanwaltschaft Bediensteten wird vom Bundesumweltanwalt ausgeübt.

Artikel 148p Die Bundesumweltanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Bundesumweltanwalt hat das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Bundesumweltanwaltschaft und die die Bundesumweltanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf sein Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 148q Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Artikel 148k bis 148p sind bundesgesetzlich zu treffen.

Artikel 148r Durch Landesgesetz sind Landesumweltanwaltschaften zum Schutz der Umwelt einzurichten. Diese Landesumweltanwaltschaften sind weisungsfrei. Sie

	<p><u>sind so auszustatten, dass sie den gesetzlich auferlegten Aufgaben nachkommen können.</u></p> <p><u>Anmerkung A08 zur Missstandskontrolle:</u> Zu den Umweltschutzämtern siehe obigen Textvorschlag (Bericht des Ausschusses 8 vom 13. Mai 2004) und ein im Ausschuss 8 eingebrachtes Positionspapier der Grünen.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte darüber keinen Konsens.</p>
	<p>XII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation der Volksanwaltschaft</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08:</u></p> <p>Artikel 148a (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>(1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände <u>bei der Vollziehung von Bundesgesetzen</u> einschließlich <u>der Tätigkeit des Bundes</u> als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.</p> <p><u>(2) Der Prüfung der Volksanwaltschaft unterliegen auch Rechtsträger im Sinne des Artikel 126b B-VG.</u></p> <p><u>(3) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Vollziehung von Bundesgesetzen</u> einschließlich <u>der Tätigkeit des Bundes</u> als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen. <u>Diese Prüfungsbefugnis umfasst auch die Tätigkeit der in Artikel 126b B-VG genannten Rechtsträger.</u></p> <p><u>(4) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Volksanwaltschaft mit der Prüfung von Missständen in der Verwaltung zu betrauen. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates.</u></p> <p><u>(5) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.</u></p> <p><u>(6) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.</u></p>
A08	<p>Artikel 148b (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände</u></p>

	<p><u>sowie anderer Körperschaften öffentlichen Rechts und die Organe der in Artikel 148a Abs. 2 genannten Rechtsträger</u> haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen <u>sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Diese Organe werden dabei in Vollziehung der Gesetze tätig. Die von der Volksanwaltschaft um Unterstützung angesprochenen Rechtsträger haben diesem Ersuchen innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von fünf Wochen zu entsprechen.</u> Amtsverschwiegenheit <u>und das Recht auf Datenschutz</u> besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.</p> <p>(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der <u>Verschwiegenheit</u> im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Verschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.</p>
A08	<p>Artikel 148c Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium</p> <p>(1) Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat <u>dieser Empfehlung innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von fünf Wochen entweder zu entsprechen</u> und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.</p> <p>(2) <u>Gegenüber Organen der in Artikel 148a Abs. 2 genannten Rechtsträger hat die Volksanwaltschaft vor Aufnahme in einen Bericht an den Nationalrat und Bundesrat das Ergebnis ihres Prüfungsverfahrens festzustellen.</u></p> <p>(3) <u>Die Volksanwaltschaft kann bei Verzögerungen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem Tribunal im Sinne des Artikel 6 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dem zuständigen Organ empfehlen, die entsprechenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen, und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens anregen. Im Übrigen gilt Abs.1 sinngemäß.</u></p> <p>(4) <u>Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, gegen Entscheidungen eines Landesverwaltungsgerichtshofes oder eines Tribunals im Sinne des Artikel 6 Abs.1</u></p>

	<p><u>der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben (Amtsbeschwerde) und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zu begehren. Im Falle der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, verjähren Ersatzansprüche gemäß Artikel 23 Abs. 1 B-VG jedenfalls nicht vor Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes.</u></p>
A08	<p>Artikel 148d (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. In diesen Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen. Es bleibt der Volksanwaltschaft unbenommen, darüber hinaus auch weitere Berichte zu erstatten.</u></p> <p><u>(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.</u></p> <p><u>(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an allen Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates, ausgenommen Untersuchungsausschüsse, teilzunehmen und zu den Wahrnehmungen aus ihrer Tätigkeit auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates können die Anwesenheit von Mitgliedern der Volksanwaltschaft verlangen.</u></p> <p><u>(4) Näheres bestimmen die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Siehe die geänderten Absatzbezeichnungen; Teile des geltenden Textes des Art. 148d wurden nicht ausdrücklich beraten.</p>
A08	<p>Artikel 148e (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Auf Antrag der Volksanwaltschaft in einem anhängigen Prüfungsverfahren erkennt der Verfassungsgerichtshof über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen sowie über Gesetzswidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde. Der Verfassungsgerichtshof erkennt dabei auch über außer Kraft getretene Rechtsvorschriften.</u></p>

A08	<p>Artikel 148f (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister, einem Rechtsträger im Sinne des Artikel 148a Abs. 2 oder einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Artikel 148c Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, des zuständigen Organs eines Rechtsträgers, des Gerichtes oder Tribunals oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung innerhalb von sechs Monaten.</u></p>
A08	<p><u>geltender Text:</u></p> <p>Artikel 148g</p> <p><u>Textvorschlag aus A08:</u></p> <p>Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden von der Bundesversammlung auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder [mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] gewählt. Der Hauptausschuss erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.</u></p> <p><u>Textvorschlag aus A08:</u></p> <p>Variante 2 zu Artikel 148g Abs. 1 bis 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>(1) Die Volksanwaltschaft besteht aus einer Volksanwältin/einem Volksanwalt und den erforderlichen Bediensteten.</u></p> <p><u>(2) Die Volksanwältin/der Volksanwalt wird auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrats von der Bundesversammlung für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p><u>(3) Die Volksanwältin/der Volksanwalt kann von der Bundesversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.....</u></p> <p><u>(6) Mitglieder der Volksanwaltschaft können durch Beschluss des Nationalrates [der Bundesversammlung] in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner (ihrer) Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.</u></p>

	<p>Variante 3 zu Artikel 148g Abs. 4 (Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p>(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. <u>Ist diese Partei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr eine der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates, steht das Recht, ein neues Mitglied namhaft zu machen, der mandatsstärksten Partei zu, die noch kein im Amt befindliches Mitglied der Volksanwaltschaft namhaft gemacht hat.</u> Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.</p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte zu allen Varianten keinen Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte in seiner 27. Sitzung über Textvorschläge zu den Artikeln 148a, 148b, 148c, 148d, 148e, 148f und 148g keinen Konsens.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (ÖVP, eingebracht in der 32. Sitzung):</p> <p>Artikel 148g (Dissens im Präsidium):</p> <p>(1) <u>Die Volksanwaltschaft besteht aus dem Volksanwalt, dem stellvertretenden Volksanwalt und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Der Volksanwalt wird im Falle seiner Verhinderung in allen Belangen vom stellvertretenden Volksanwalt vertreten.</u></p> <p>(2) <u>Der Volksanwalt wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unzulässig.</u></p> <p>(3) <u>Der stellvertretende Volksanwalt wird vom Bundesrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, wobei diese erstmalig zur Halbzeit der Funktionsperiode des Volksanwaltes beginnt und endet.</u></p> <p>(4) <u>Der Volksanwalt und der stellvertretende Volksanwalt leisten jeweils vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. Der Volksanwalt kann durch Beschluss des Nationalrates, der stellvertretende Volksanwalt durch Beschluss des Bundesrates abberufen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte keinen Konsens.</p>

A08	<p><u>Textvorschlag aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 148i</p> <p>(1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes, <u>einschließlich der Kontrolle von Rechtsträgern im Sinne des Artikel 148a Abs. 2</u>, für zuständig erklären. In diesem Falle sind die <u>Bestimmungen dieses Hauptstückes</u> sinngemäß anzuwenden. <u>Besteht in einem Land keine Einrichtung gemäß Abs. 2, so gilt die Zuständigkeitserklärung als erteilt.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte keinen Konsens.</p>
	<p>XII.2.2 Landesvolksanwälte</p>
A08	<p><u>Anmerkung A08:</u> Die Landesvolksanwaltschaften werden derzeit von den Bundesländern auf Grundlage von Art. 148i eingerichtet, der es aber den Ländern ermöglicht, überhaupt keine volksanwaltschaftsähnlichen Einrichtungen vorzusehen. Ein Textvorschlag wurde nicht konsentiert.</p>
	<p>XII.3 Unabhängige Kontrolleinrichtungen, soweit sie nicht in Gerichte transformiert werden und im Verfassungsrecht verankert bleiben sollen</p>
A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Im Ausschuss wurden keine Textvorschläge vorgelegt.</p>
	<p>XII.4 Rechtsschutzbeauftragte</p>
A09	<p><u>Textvorschläge aus A09:</u></p> <p>Variante 1 (verfassungsrechtliche Verankerung von Rechtsschutzbeauftragten im 7. Hauptstück des B-VG, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel XY.</u></p> <p><u>Rechtsschutzbeauftragte, wie etwa jene nach der Strafprozessordnung, nach dem Sicherheitspolizeigesetz und nach dem Militärbefugnisgesetz, sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen jedoch der Amtsverschwiegenheit.</u></p> <p>Variante 2 (Grabenwarter, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):</p> <p><u>Artikel XY.</u></p>

	<p><u>Durch Gesetz können Rechtsschutzbeauftragte eingerichtet und mit besonderen Aufgaben des Grundrechtsschutzes betraut werden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit, sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Der Ausschuss erzielte keinen textlichen Konsens. Die Frage der Notwendigkeit der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung der Amtsverschwiegenheit wäre zu klären.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium konnte die verfassungsrechtliche Verankerung der Rechtsschutzbeauftragten nicht konsentiert werden.</p>
	XII.5 Anwälte des öffentlichen Rechts
A08	Siehe den Textvorschlag von Lichtenberger zu Punkt XII.2.
	XII.6 Bürgerinitiativen und Verbände
A01	Siehe Bürgerbeteiligungsgebot im Staatsziel Umweltschutz im Punkt III.13.
A04	<p><u>Anmerkung A04:</u> Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.5.2 (Petitionsrecht).</p>
A06	<p>Der Punkt „Bürgerinitiativen und Verbände“ wurde dem Ausschuss 6 mit dem dritten Ergänzungsmandat vom 24.8.2004 zugewiesen. Siehe die Textvorschläge zum Effizienz- und Partizipationsgebot im Punkt I.14..</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Thema wurde im Präsidium nicht abschließend behandelt.</p>
A09	Siehe Erweiterung des Kreises der Anfechtungsbefugten beim Verfassungsgerichtshof im Punkt XIII.2.

XIII Garantien der Verfassung und Verwaltung

	XIII.1 Verwaltungsgerichtsbarkeit
	XIII.1.1 Zuständigkeiten und Organisation der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte
A09	<p><u>Textvorschlag aus A09 (Grabenwarter/Jabloner, Konsens im Präsidium):</u></p> <p style="text-align: center;">Sechstes Hauptstück Garantien der Verfassung und Verwaltung</p> <p style="text-align: center;"><i>A. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof</i></p> <p><u>Artikel 129 (1) Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes sowie der Verwaltungsgerichtshof berufen. Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien.</u></p> <p><u>(2) In jedem Land besteht ein Verwaltungsgericht des Landes. Darüber hinaus können die Länder für bestimmte Angelegenheiten besondere Verwaltungsgerichte einrichten, soweit dies im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für notwendig erachtet wird.</u></p> <p><u>Artikel 130 (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit;</u> <u>2. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden wegen einer behaupteten Rechtsverletzung;</u> <u>3. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden;</u> <u>4. ansonsten, wenn die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze den Verwaltungsgerichten die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden anderer Art zu entscheiden; den Verwaltungsgerichten der Länder dürfen solche Angelegenheiten durch Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder zugewiesen werden.</u> <p><u>(2) Rechtswidrigkeit im Sinn des Abs. 1 Z. 1 liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.</u></p>

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Rechtsfrage geklärt ist und der Sachverhalt entweder feststeht oder vom Verwaltungsgericht – insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – festgestellt werden kann, soweit anzunehmen ist, dass dies im Interesse der Beschleunigung der Erledigung oder einer erheblichen Kosteneinsparung gelegen ist. In den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.

[1. Alternativvariante Grabenwarter zu Art. 130 Abs. 3:

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden.

2. Alternativvariante Funk/Jabloner zu Art. 130 Abs. 3:

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, außer der Sachverhalt steht noch nicht fest und kann auch nicht im Interesse der Beschleunigung der Erledigung oder einer erheblichen Kosteneinsparung – insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – festgestellt werden. In den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.]

Artikel 131 (1) Die Verwaltungsgerichte des Bundes erkennen:

1. über Beschwerden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung, die von Bundesbehörden vollzogen werden und nicht durch Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder den Verwaltungsgerichten der Länder zugewiesen werden; in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch nur, soweit es sich um Finanzstrafsachen des Bundes handelt;

2. über Beschwerden gegen einvernehmliche Bescheide der zuständigen Landesbehörden und Bescheide eines Bundesministers nach Art. 15 Abs. 7;

3. über Beschwerden in Angelegenheiten des Art. 130 Abs. 1 Z. 4, sofern die Länder der Zuweisung der Angelegenheit durch Bundesgesetz nicht zustimmen.

(2) In allen übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder.

Artikel 132 (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet nach Erschöpfung des Instanzenzuges;

2. der zuständige Bundesminister in den Angelegenheiten der[s] Art. 11[, 12, 14

	<p><u>Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4] sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt, soweit die Parteien den Beschluss nicht mehr anfechten können;</u></p> <p><u>3. die Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers in den Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 5 erster Satz und des Art. 15 Abs. 7;</u></p> <p><u>4. in weiteren Fällen nach Maßgabe der die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze wer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt ist.</u></p> <p><u>(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden kann Beschwerde erheben, wer behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt zu sein.</u></p> <p><u>(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer als Partei im Verwaltungsverfahren zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verwaltungsstrafsachen kann gesetzlich ausgeschlossen werden.</u></p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Der Ausschuss erzielte zu diesem Textvorschlag Konsens.</p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium bestand Konsens darüber, die Wortfolge „nach Erschöpfung des Instanzenzuges“ in Art.132 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs zu streichen und diese Ausnahme stattdessen ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gemeindevselbstverwaltung zu normieren. (41. Präsidiumssitzung).</p>
Experten- gruppe	<p><u>Textvorschlag aus Expertengruppe (Thienel):</u></p> <p><u>(1) Die Verwaltungsgerichte erster Instanz erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt,</u></p> <p><u>1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch einen Bescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein;</u></p> <p><u>2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden, sofern der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war;</u></p> <p><u>3. zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze einschließlich damit zusammenhängender</u></p>

schadenersatzrechtlicher Ansprüche.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Absatz 1 Z 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek):

(1) Die Verwaltungsgerichte [erster Instanz] entscheiden

- a) nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt, über Klagen gegen die Verwaltung wegen Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte
 - 1. durch Bescheide und sonstige Verwaltungsakte,
 - 2. durch Nichterlassen eines Bescheids oder sonstigen Verwaltungsakts;
- b) [soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist] über Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltung aus Rechtsverhältnissen auf Grund eines Bescheides oder sonstigen Verwaltungsakts;
- c) über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs 1 lit a angeführten Fällen Klagen gegen die Verwaltung wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden oder sonstigen Verwaltungsakten zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

Textvorschlag aus Expertengruppe (Merli):

Die Verwaltungsgerichte entscheiden, [soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist,] über Klagen

- 1. gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden;
- 2. wegen Verletzung der Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Bescheiden;
- 3. im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen;
- 4. gegen sonstige öffentlich-rechtliche Handlungen und Unterlassungen der Verwaltung.

XIII.1.2 Verwaltungsgerichtshof

A09

Artikel 133. (Konsens im Ausschuss):

(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über:

1. Revisionen gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des Abs. 3 wegen Rechtswidrigkeit;
2. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Rechtswidrigkeit;
3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

(2) Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind jene Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.

(3) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, oder wenn
2. im Fall einer Verwaltungsstrafsache die Begehung der Verwaltungsübertretung nicht nur mit einer geringen Geldstrafe bedroht ist.

(4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 1 oder 2 kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auch dann Revision einlegen, wenn sie nicht Partei ist.

(5) Sofern der Verwaltungsgerichtshof die Revision nicht zurückzuweisen hat, hebt er die angefochtene Entscheidung auf oder weist er die Revision oder die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung von Beschwerden und von Revisionen gemäß Abs. 1 Z. 1 ablehnen, wenn keine der Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 1 oder 2 gegeben ist.

Anmerkung A09:

Überarbeitete Fassung textlich konsentiert.

Artikel 134 (1) Die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bestehen aus je einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Richtern).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes. Die

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge des jeweiligen Verwaltungsgerichtes des Bundes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte [fünfte?] Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen der Länder, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes ernennt die Landesregierung. Diese hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge des Verwaltungsgerichtes des Landes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund, womöglich mit der Befähigung zum Richteramt, entnommen werden.

(5) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; den Verwaltungsgerichten können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nicht angehören; für Mitglieder solcher allgemeiner Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 5 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(7) Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes

sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87 Abs. 1 und 2 und des Artikels 88 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135 (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten. Die Verwaltungsgerichte erkennen grundsätzlich durch Einzelmitglieder; das auf Grundlage des Art. 136 Abs. 3 ergangene Bundesgesetz kann die Entscheidung in Senaten normieren, soweit nicht das auf Grundlage des Art. 136 Abs. 1 oder Abs. 2 ergangene Gesetz Abweichendes vorsieht. Die Senate sind von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes zu bilden. Der zur Regelung der einzelnen Gebiete der Verwaltung zuständige Gesetzgeber kann die Mitwirkung von Personen in Senaten der Verwaltungsgerichte vorsehen, die nicht die Anforderungen des Art. 134 Abs. 3, 4 und 5 erfüllen.

(2) Die Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes sind durch die Vollversammlung, jene der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe gesetzlicher Regelung auch durch ein anderes von deren Vollversammlung gewähltes Organ, dem jedenfalls der Präsident anzugehören hat, auf die einzelnen Senate oder auf die einzelnen Mitglieder für die durch Gesetz bestimmte Zeit im voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ und nur im Falle seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Anmerkung A09:

Letzter Satz in Art. 135 Abs. 1 in der Fassung der Stellungnahmen Grabenwarter und Steiner vom 25. Oktober 2004.

Artikel 136 (1) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz geregelt.

(3) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(4) Die Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte und des

	<u>Verwaltungsgerichtshofes beschließen auf Grund der nach den vorstehenden Absätzen erlassenen Gesetze Geschäftsordnungen, in denen Näheres über den Geschäftsgang und das Verfahren geregelt wird.</u>
	XIII.2 Verfassungsgerichtsbarkeit
A09	<p><u>Textvorschläge aus A09:</u> Variante 1(Grabenwarter/Jabloner):</p> <p style="text-align: center;"><u>B. Verfassungsgerichtshof</u></p> <p>Artikel 138 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte</p> <p>a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden; b) <u>zwischen den Verwaltungsgerichten oder zwischen dem Verwaltungsgerichtshof einerseits und allen anderen Gerichten andererseits, insbesondere auch zwischen diesen Gerichten und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;</u> c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.</p> <p>(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.</p> <p>Artikel 139</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes [...], eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabebeamten, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach <u>Art. 119a Abs. 5</u> auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die</p>

Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

Variante 2 (Schnizer/Stoisits für neu einzufügenden dritten Satz in Art. 139 Abs. 1) Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium

Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden, in denen der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag von Amtsorganen und Organisationen erkennt.

Anmerkung A09:

Der Textvorschlag zur Einführung der Verfassungsbeschwerde war im Ausschuss 9 nicht konsentiert.

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium konnte Konsens für den Textvorschlag Schnizer/Stoisits erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).

Variante 3c(Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut für die Gesetzesbeschwerde: Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium

(1a) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies aufgrund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet. Art. 89 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung der Verordnung oder dem Ausspruch ihrer Gesetzwidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium konnte kein Konsens über den Problembereich „Gesetzesbeschwerde – Verfassungsbeschwerde“ erzielt werden. (41. Präsidiumssitzung).

Textvorschläge aus A09:

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 139a

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) auf Antrag eines Gerichtes [...], eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabebeamten, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel 140

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag [...] eines Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über [die] Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über [die] Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, dass ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über [die] Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

Variante 2 (Schnizer/Stoisits für neu einzufügenden vierten Satz in Art. 140 Abs. 1): : Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium

Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden., in denen der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen

auf Antrag von Amtsorganen und Organisationen erkennt.

Anmerkung A09:

Dazu wurde im Ausschuss kein Konsens gefunden.

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium konnte kein Konsens für den Textvorschlag Schnizer/Stoisits erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).

Variante 3 (Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut für die Gesetzesbeschwerde, Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1a) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzliches erkennendes Gericht, , ausgenommen den Verfassungsgerichtshof; dies aufgrund eines binnen sechs Wochen einzubringenden Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war, oder der Generalprokurator, sofern die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet wird. Für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß. Mit der Aufhebung des Gesetzes oder dem Ausspruch seiner Verfassungswidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Art. 139 Abs. 1a letzter Satz gilt sinngemäß.

Anmerkung A09:

Der Textvorschlag für die Gesetzesbeschwerde = ehemals „Subsidiarantrag“; war im Ausschuss 9 textlich konsentiert, wobei sich einige Mitglieder für die darüber hinaus gehende „Verfassungsbeschwerde“ ausgesprochen haben.

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium konnte kein Konsens über den Problembereich „Gesetzesbeschwerde-Verfassungsbeschwerde“ erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).

Textvorschlag aus A09:

Variante 1 (Grabenwarter/Jabloner):

Artikel 144

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in

einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer
gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrig wiederverlautbarten
Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen
Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur
Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf
Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen
Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Beschwerde ist unzulässig, wenn
es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 Abs. 2 von der Zuständigkeit des
Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch die Entscheidung eines Ver-
waltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat der
Beschwerdeführer das Recht, innerhalb der hierfür gesetzlich bestimmten Frist
beim Verwaltungsgerichtshof Revision oder im Fall der Nichtzulassung der
Revision Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Dies gilt sinngemäß bei
Beschlüssen nach Abs. 2.

Variante 2 (1. Vorschlag Schnizer/Stoisits, Dissens im Ausschuss, Dissens im
Präsidium):

Art. 144

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen
von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem
verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer
gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die
Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen
Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu
sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges
erhoben werden, wobei die Ergreifung außerordentlicher Rechtsbehelfe nicht
erforderlich ist. Der Verfassungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung den
Inhalt der Rechtsvorschriften zu Grunde zu legen, den das Gericht angenommen
hat.

(2) Zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof nach Abs. 1 sind
auch Amtsorgane und Organisationen berechtigt, sofern ihnen im Verwaltungs-
bzw. Gerichtsverfahren Parteistellung zugekommen ist.

(3) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur
Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen

Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist jedoch unzulässig, wenn die erhobenen Bedenken betreffend die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages vom Beschwerdeführer spätestens im Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz bzw. vor den Verwaltungsgerichten des Bundes oder der Länder geltend gemacht wurden.

Variante 3 (2. Vorschlag Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 144 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrags), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzugs erhoben werden.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Anmerkung A09:

Zu diesem Textvorschlag konnte kein Konsens gefunden werden.

Anmerkung Präsidium:

Im Präsidium konnte kein Konsens für den Textvorschlag Schnizer/Stoisits bzw. überhaupt über den Problembereich „Gesetzesbeschwerde-Verfassungsbeschwerde“ erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).

Textvorschlag aus A09 (Haller/Büro Konvent, Dissens im Ausschuss):

Artikel 148

Der Gerichtshof teilt in seinen Entscheidungen das Stimmenverhältnis mit. Jedes Mitglied kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; dieses ist der Entscheidung anzuschließen. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom

	<p>Verfassungsgerichtshof zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.</p> <p><u>Anmerkung A09:</u> Die Einführung der „dissenting opinion“ ist nicht konsentiert.</p>
Präs	<p><u>Textvorschlag</u> (Glawischnig zum Textvorschlag Grabenwarter/Jabloner, Dissens im Präsidium):</p> <p>Art 144 Abs 1a</p> <p><i><u>(1a) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als in Abs 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zulässig sind, wird in den einzelnen Gebieten der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.</u></i></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Im Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden.</p>
	XIII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation des Verfassungsgerichtshofes
A09	<p><u>Anmerkung A09:</u> Der Textvorschlag Stoitsits zur Einführung eines „Organstreitverfahrens“ zwischen Parlament und Bundesregierung ist nicht konsentiert. Vergleiche dazu näher VII.11.3.</p>
A08	<p><u>Textvorschläge aus A08</u> (Dissens im Ausschuss):</p> <p>Artikel 138</p> <p>Variante 1 zu Artikel 138 Abs. 3_(ersetzt Art. 126a und 127c, Poier):</p> <p>(3) Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. <i><u>Entstehen zwischen einem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes der Verfassungsgerichtshof.</u></i> Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser</p>

	<p>Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.</p> <p>Variante 2 zu Artikel 138 (J. Moser, Dissens im Ausschuss): <u>(...) Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.</u></p> <p><u>(...) Bei solchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit einer dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung des jeweiligen Landes regeln, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag an den Verfassungsgerichtshof ist von der Landesregierung oder der, dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung zu stellen. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.</u></p> <p><u>Anmerkung A08:</u> Der Ausschuss erzielte keinen Konsens über die Textvorschläge.</p>
A08	<p><u>Textvorschlag aus A08 (Dissens im Präsidium):</u></p> <p>Artikel 138b <u>Der Verfassungsgerichtshof erkennt in Meinungsverschiedenheiten über den Umfang von Rechten, die den obersten Organen des Bundes auf Grund dieses Bundesgesetzes oder den Geschäftsordnungen dieser Organe zukommen. Enthalten diese auch Rechte von Minderheiten in obersten Kollegialorganen, so haben auch diese ein Recht auf Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.</p> <p><u>Textvorschläge aus A08:</u> Variante 1 zu Artikel 141 Absatz 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im</p>

Präsidium):

(3) Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. Durch dieses ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen beim Verfassungsgerichtshof das Ergebnis von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden angefochten werden kann. Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muss.

Anmerkung Präsidium:

Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.

Variante 2 zu Artikel 141 Absatz 3 (Poier, Dissens im Ausschuss):

(3) Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz, hinsichtlich von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden durch Landesgesetz geregelt. Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muss.

Variante 3 zu Artikel 141 Absatz 3 1.Satz (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss):

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetz durchgeführt wurden.

Anmerkung A08:

Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.

XIV Verfassungsänderung

	XIV.1 Inkorporationsgebot
A02	<p><u>Textvorschlag aus A02 (Wiederin, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</u></p> <p><u>Artikel X. (1) Dieses Bundes-Verfassungsgesetz kann nur durch ein Bundesgesetz geändert werden, das sich darauf beschränkt, dessen Text abzuändern oder zu ergänzen.</u></p> <p><u>(2) Ein solches Gesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</u></p> <p><u>(3) Sofern ein solches Gesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf es überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.</u></p> <p><u>(4) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist vor ihrer Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung zu unterziehen.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u></p> <p>Der im Ausschuss erzielte Konsens wurde im Präsidium bestätigt. (42. Sitzung).</p>

XV Trabanten und Übergangsbestimmungen

	XV.1 Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“)
A02	<p><u>Textvorschlag aus A02</u> (adaptierter Vorschlag Wiederin, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):</p> <p><u>„Artikel Y. Folgende Gesetze sind Bestandteil dieses Bundes-Verfassungsgesetzes:</u></p> <p><u>1. das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI. Nr. 209 i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999;</u></p> <p><u>2. das Gesetz vom 3. April 1919, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211 i.d.F. StGBI. Nr. 484/1919;</u></p> <p><u>3. Artikel I des Verbotsgesetzes 1947, StGBI. Nr. 13/1945 i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;</u></p> <p>...</p> <p><u>X. das Bundesverfassungsgesetz betreffend den Übergang zum Bundes-Verfassungsgesetz 200x (Verfassungsübergangsgesetz 200x – VÜG), BGBl. I Nr. x.</u></p> <p><u>Anmerkung Präsidium:</u> Das Präsidium erzielte Konsens, allerdings vorbehaltlich des Umfangs der Liste der Trabanten.(42. Sitzung)</p>
	XV.2 Übergangsrecht
A02	<p><u>Anmerkung A02:</u> Dazu ist kein Textvorschlag vorhanden.</p>
	XV.3 Vollzugsklausel, Inkrafttreten
A02	<p><u>Anmerkung A02:</u> Dazu ist kein Textvorschlag vorhanden.</p>